



Ελληνική Βουλή Parliamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Europa Parlament Euronaisu Korpoulio European Parliament Parlament européen Parliament na ličorpa  
Evropski parlament Parlamento europeo Europas Parlaments Europos Parlamentas Europai Parlaments  
Parlament European Europe, Parlement Parliament Europäjski Parlamento European Parlamentul European  
Evropský parlament Evropski parlament European parlamentti Europaparlamentet

106160/EU XXV.GP  
Eingelangt am 02/06/16

Die stellvertretende Generalsekretärin

Herrn  
Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 WIEN  
ÖSTERREICH

D 310030 27.05.2016

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 27. und 28. April 2016 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 27. und 28. April 2016 folgende Texte angenommen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, eines Protokolls zur Änderung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union;
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union;
- Entschließung zum Schutz des Kindeswohls in der EU auf der Grundlage der an das Europäische Parlament übermittelten Petitionen;
- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004;
- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung);
- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnsicherheit (Neufassung);
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden;
- Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission;

- Entschließung zum Jahresbericht 2014 der Europäischen Investitionsbank (EIB),
- Entschließung zum Thema „Anschläge auf Krankenhäuser und Schulen als Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“,
- Entschließung zu dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Artikel 116 Absatz 7 GO) für die Jahre 2014–2015.

Das Europäische Parlament hat beschlossen, diese Texte den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, reading 'Francesca Ratti'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'F'.

Francesca R. RATTI

Anlagen

**AUSZUG**

**AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“**

**DER TAGUNG VOM**

27. – 28. April 2016





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>P8_TA-PROV(2016)0138</b> .....	<b>5</b>
ABKOMMEN ÜBER DEN GEMEINSAMEN LUFTVERKEHRSRAUM EU-GEORGIEN (BEITRITT KROATIENS) ***	
<b>P8_TA-PROV(2016)0139</b> .....	<b>7</b>
EUROPA-MITTELMEER-LUFTVERKEHRSABKOMMEN EU-ISRAEL (BEITRITT KROATIENS) ***	
<b>P8_TA-PROV(2016)0142</b> .....	<b>9</b>
SCHUTZ DES WOHLTS DES KINDES IN DER EU AUF DER GRUNDLAGE VON AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT GERICHTETEN PETITIONEN	
<b>P8_TA-PROV(2016)0143</b> .....	<b>15</b>
EISENBAHNAGENTUR DER EU ***II	
<b>P8_TA-PROV(2016)0144</b> .....	<b>19</b>
INTEROPERABILITÄT DES EISENBAHNSYSTEMS IN DER EUROPÄISCHEN UNION ***II	
<b>P8_TA-PROV(2016)0145</b> .....	<b>23</b>
EISENBAHNSICHERHEIT ***II	
<b>P8_TA-PROV(2016)0146</b> .....	<b>27</b>
INDIZES, DIE BEI FINANZINSTRUMENTEN UND FINANZKONTRAKTEN ALS BENCHMARK VERWENDET WERDEN ***I	
<b>P8_TA-PROV(2016)0147</b> .....	<b>277</b>
ENTLASTUNG 2014: GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EU – EUROPÄISCHE KOMMISSION UND EXEKUTIVAGENTUREN	
<b>P8_TA-PROV(2016)0200</b> .....	<b>403</b>
EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK (EIB) – JAHRESBERICHT 2014	
<b>P8_TA-PROV(2016)0201</b> .....	<b>419</b>
ANSCHLÄGE AUF KRANKENHÄUSER UND SCHULEN ALS VERSTÖßE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT	
<b>P8_TA-PROV(2016)0202</b> .....	<b>429</b>
ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN IM ZEITRAUM 2014-2015	





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2016)0138**

#### **Abkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum EU-Georgien (Beitritt Kroatiens) \*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, eines Protokolls zur Änderung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (12227/2014 – C8-0035/2015 – 2014/0134(NLE))**

#### **(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12227/2014),
  - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls (12226/2014),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß den Artikeln 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0035/2015),
  - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0128/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Georgiens zu übermitteln.







---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2016)0139**

#### **Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen EU-Israel (Beitritt Kroatiens)**

\*\*\*

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (12265/2014 – C8-0102/2015 – 2014/0187(NLE))**

#### **(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12265/2014),
  - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls (12264/2014),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0102/2015),
  - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0129/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Staates Israel zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2016)0142**

#### **Schutz des Wohls des Kindes in der EU auf der Grundlage von an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zum Schutz des Kindeswohls in der EU auf der Grundlage der an das Europäische Parlament übermittelten Petitionen (2016/2575(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 AEUV,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24,
- unter Hinweis auf Artikel 8 und Artikel 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, in denen die Verpflichtung der Staaten hervorgehoben wird, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Familienbeziehungen, zu schützen;
- unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen, insbesondere Artikel 37 Buchstabe b,
- unter Hinweis auf das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000<sup>1</sup> (Brüssel IIa),
- unter Hinweis auf die EU-Agenda für die Rechte des Kindes (COM(2011)0060),
- unter Hinweis auf die Leitlinien des Diskussionspapiers für das neunte europäische Forum für die Rechte des Kindes,

---

<sup>1</sup> ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

- unter Hinweis auf die der Erfassung der Kinderschutzsysteme durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,
  - unter Hinweis auf die zahlreichen Petitionen über die Methoden der Kinderschutzbehörden und den Schutz der Rechte von Kindern, das Sorgerecht für Kinder, Kindesentführung und Personensorge, die im Laufe der Jahre aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten beim Petitionsausschuss eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen in den Berichten über Informationsreisen nach Deutschland (23.-24. November 2011) (Jugendamt), Dänemark (20.-21. Juni 2013) (Sozialdienste) und in das Vereinigte Königreich (5.-6. November 2015) (nicht einvernehmliche Adoptionen),
  - unter Hinweis auf die Rolle und die Tätigkeiten der Mediatorin des Europäischen Parlaments für grenzüberschreitende elterliche Kindesentführungen,
  - gestützt auf Artikel 216 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit Fragen der Personensorge auf allen Ebenen vor vorrangiger Bedeutung sein muss;
  - B. in der Erwägung, dass die EU Maßnahmen im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug erlassen kann (Artikel 81 Absatz 3 AEUV), auch im Bereich der Adoption;
  - C. in der Erwägung, dass eine gestiegene Mobilität in der EU zu einer steigenden Zahl von Fällen des grenzüberschreitenden Kinderschutzes geführt hat, in denen es um die Aberkennung des Sorgerechts geht;
  - D. in der Erwägung, dass Probleme im Zusammenhang mit dem Sorgerecht für Kinder sich in erheblichem Umfang auf das Leben der einzelnen betroffenen Personen sowie auf die Gesellschaft insgesamt auswirken, sowie in der Erwägung, dass die Brüssel-IIa-Verordnung sehr wohl einige Lücken aufweist, und dass die bevorstehende Überarbeitung dieser Verordnung eine gute Gelegenheit bietet, ihre Bestimmungen zu verbessern;
  - E. in der Erwägung, dass die Ausübung eines Grundrechts wie des freien Personenverkehrs und der Niederlassungsfreiheit nicht zu einer größeren Bedrohung für das Recht des Kindes auf Familienleben führen darf;
  - F. in der Erwägung, dass jedes Kind, dessen Eltern ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, gemäß Artikel 24 der Charta der Grundrechte Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen hat, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen;
1. weist darauf hin, dass die hohe Zahl der eingegangenen Petitionen über Kinder zeigt, dass es bei der Umsetzung der Brüssel-IIa-Verordnung ein großes Problem gibt;
  2. ist der Auffassung, dass alle Kinderschutzsysteme über transnationale und grenzüberschreitende Mechanismen verfügen müssen, die den Besonderheiten grenzüberschreitender Streitigkeiten Rechnung tragen;

### ***Kinderschutz und justizielle Zusammenarbeit innerhalb der EU***

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, innerhalb eines nationalen Koordinierungsrahmens Überwachungs- und Bewertungssysteme (mit einschlägigen sozioökonomischen und nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselten Statistiken) zu grenzüberschreitenden Fällen, an denen Kinder beteiligt sind, einzuführen; empfiehlt der Kommission, die Informationsvermittlung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu koordinieren;
4. fordert den Rat auf, über besondere Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu berichten mit dem Ziel, Synergien zwischen den 28 einzelstaatlichen Kinderschutzsystemen herzustellen;
5. fordert, dass die Bezeichnung „gewöhnlicher Aufenthalt“ in der überarbeiteten Brüssel-IIa-Verordnung klar festgelegt wird;
6. betont, dass die Behörden der Mitgliedstaaten nach der Brüssel-IIa-Verordnung verpflichtet sind, Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaates in Fällen, an denen Kinder beteiligt sind, anzuerkennen und zu vollstrecken; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden in Fällen, in denen ein Kind beteiligt ist, zu stärken und zu verbessern;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung einer Plattform mitzufinanzieren und zu fördern, die Nicht-EU-Bürger bei familienrechtlichen Verfahren unterstützen soll, und ebenso die Einrichtung einer europäischen Hotline für Fälle von Kindesentführung oder Kindesmissbrauch, sowie Beratung über Sorgerechts- und Adoptionsverfahren;
8. fordert die Kommission auf, den EU-Bürgern klare und leicht verständliche Leitlinien mit praktischen Informationen über die institutionellen Regelungen für den Schutz von Kindern bereitzustellen, insbesondere im Hinblick auf Adoptionen oder Unterbringung ohne Zustimmung der Eltern und die Rechte von Eltern in den einzelnen Mitgliedstaaten;

### ***Rolle der Sozialdienste beim Kinderschutz***

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine vorbeugende Herangehensweise zu verfolgen, damit gewährleistet ist, dass geeignete und entsprechend gut finanzierte Maßnahmen ergriffen werden können, mit denen die Einleitung von Fürsorgeverfahren möglichst verhindert werden kann, indem Frühwarnverfahren und Überwachungsmechanismen eingeführt werden und Familienangehörige als Hauptbezugspersonen angemessene Unterstützung erhalten, insbesondere in sozial schwachen Gemeinschaften, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
10. weist mit Nachdruck darauf hin, dass eine angemessene Bewertung in Einzelfällen in Familienfragen nicht durch Haushaltskürzungen infolge von Sparmaßnahmen beeinträchtigt werden darf, insbesondere, wenn es um die Qualität der sozialen Dienste geht;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Sozialarbeitern und allen anderen Angehörigen von Berufen, die sich mit grenzüberschreitenden Fällen befassen, an denen ein Kind beteiligt ist, spezialisierte Schulungen anzubieten;

12. fordert die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, der Sozialarbeiter in einen anderen Mitgliedstaat entsenden will, damit diese einen Adoptions- oder Unterbringungsfall untersuchen, auf, die Behörden dieses Mitgliedstaats davon zu unterrichten, dass eine solche Untersuchung durchgeführt wird;

### ***Mit Personensorge in Zusammenhang stehende Gerichtsverfahren***

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, innerhalb von Familiengerichten spezialisierte Kammern oder grenzüberschreitende Schlichtungsstellen zu benennen, die sich mit grenzüberschreitenden Fällen befassen sollen, an denen Kinder beteiligt sind; weist mit Nachdruck darauf hin, dass eine angemessene Überwachung in der Phase nach der gerichtlichen Entscheidung von wesentlicher Bedeutung ist, auch wenn Kontakte zu den Eltern unterhalten werden;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 systematisch umzusetzen und sicherzustellen, dass die Botschaften oder konsularischen Vertretungen von Beginn des Fürsorgeverfahrens an in allen Fällen, die deren Staatsangehörige betreffen, ordnungsgemäß informiert werden, und dass sie umfassenden Zugang zu allen einschlägigen Dokumenten haben; schlägt vor, dass die konsularischen Behörden die Möglichkeit haben sollten, jeder Phase des Verfahrens beizuwohnen;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Eltern ein regelmäßiges Besuchsrecht einzuräumen, außer in den Fällen, in denen dies dem Kindeswohl abträglich sein könnte, und es den Eltern zu gestatten, während ihres Besuchs mit ihren Kindern in ihrer Muttersprache zu sprechen;
16. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten die Eltern von Anfang an und in jeder Phase des Verfahrens, an dem Kinder beteiligt sind, umfassend und klar über das Verfahren und die möglichen Konsequenzen dieses Verfahrens informieren; fordert sie auf, die Eltern über die Vorschriften über Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe zu informieren, zum Beispiel, indem sie eine Liste zweisprachiger Fachanwälte erhalten und man ihnen Dolmetscherdienste anbietet, damit verhindert wird, dass Eltern ihre Zustimmung erteilen, ohne dass sie die Folgen ihrer Zusagen voll und ganz verstehen; empfiehlt ebenfalls, dass Eltern mit Lese- und Rechtschreibschwächen angemessen unterstützt werden;
17. empfiehlt, gemäß Artikel 24 der Charta der Grundrechte Mindeststandards für die Anhörung von Kindern in nationalen Gerichtsverfahren einzuführen;
18. empfiehlt, Eltern und Kinder getrennt vor einem Richter, einem Sachverständigen oder einem Sozialarbeiter anzuhören, damit die Kinder nicht beeinflusst werden oder in einen Loyalitätskonflikt geraten;
19. empfiehlt, dass für die Dauer jeder Phase in grenzüberschreitenden Verfahren, in denen es um die Personensorge für Kinder geht, Fristen festgelegt werden, damit entferntere Familienangehörige des Kindes genug Zeit haben, sich zu melden und einen Antrag auf Adoption des Kindes zu stellen, oder die Eltern ihre Probleme angehen und geeignete dauerhafte Alternativen vorschlagen können, bevor eine endgültige Entscheidung über eine Adoption getroffen wird; ist der Auffassung, dass die Situation der biologischen Familie erst erneut angemessen untersucht werden muss, bevor eine dauerhafte Lösung

wie zum Beispiel eine Adoption beschlossen werden kann;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Eltern, die alkohol- oder drogensüchtig sind, genug Zeit zu geben, damit sie eine reale Chance haben, gesund zu werden, bevor ein Gericht eine endgültige Entscheidung über die Adoption trifft;
21. fordert die Kommission auf, die Empfehlungen aller relevanten Akteure auf nationaler und europäischer Ebene über grenzüberschreitende Vermittlung besonders zu berücksichtigen;

### ***Unterbringung und Adoption eines Kindes***

22. weist darauf hin, dass es in der EU keine automatische Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten getroffenen Adoptionsentscheidungen gibt; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Vorschriften über die Anerkennung einer Adoption im Inland zu erlassen, wobei dem Kindeswohl Rechnung zu tragen und der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung gebührend zu berücksichtigen ist;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, Nichtunterzeichnerstaaten nahezu legen, dem Haager Übereinkommen von 1993 beizutreten, wodurch garantiert würde, dass alle Kinder in den Genuss derselben Standards gelangen, und sich ein Parallelsystem mit weniger Schutzvorschriften vermeiden ließe; fordert die Mitgliedstaaten auf, übertriebenen Verwaltungsaufwand bei der Anerkennung bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannter internationaler Adoptionen zu vermeiden;
24. hält es für wichtig, dass Kinder, für die Vorkehrungen zur Unterbringung in einer Pflegefamilie oder zur Adoption getroffen wurden, dort untergebracht werden, wo sie die beste Gelegenheit haben, eine Verbindung zu ihrer kulturellen Herkunft aufrechtzuerhalten und ihre Muttersprache erlernen und verwenden können; fordert die an Fürsorgeverfahren beteiligten Behörden der Mitgliedstaaten auf, alles daranzusetzen, um die Trennung von Geschwistern zu vermeiden;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Eltern, und besonders die Frauen, die entweder als Kinder oder als Erwachsene Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, besonders zu beachten und zu unterstützen, damit sie nicht erneut Opfer werden, indem ihnen automatisch das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen wird;

### ***Grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung***

26. fordert die Kommission auf, die bei der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Fällen von Kindesentführung erzielten Ergebnisse zu veröffentlichen, zumal sie dies im Rahmen der EU-Agenda für die Rechte des Kindes zur Priorität erklärt hat;
27. fordert den Rat auf, über die Erfolge zu berichten, die bei der Einführung von Warnsystemen für Kindesentführung mit grenzüberschreitenden Auswirkungen erzielt wurden, und die einschlägigen Kooperationsabkommen über grenzüberschreitende Kindesentführungen auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission abzuschließen;

o

o o

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P8\_TA-PROV(2016)0143**

**Eisenbahagentur der EU \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (10578/1/2015 – C8-0415/2015 – 2013/0014(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10578/1/2015 – C8-0415/2015),
- unter Hinweis auf die begründeten Stellungnahmen, die vom litauischen Parlament, vom rumänischen Senat und vom schwedischen Reichstag gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>4</sup> zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0027),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für **Verkehr** und Fremdenverkehr

---

<sup>2</sup> ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

<sup>3</sup> ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

<sup>4</sup> Angenommene Texte vom 26.2.2014, P7\_TA-PROV(2014)0151.

für die zweite Lesung (A8-0073/2016),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
4. schlägt vor, den Gesetzgebungsakt „Verordnung Zile-Matīss über die Eisenbahngagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004“ zu nennen<sup>5</sup>;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
6. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>5</sup> Roberts Zīle und Anrijs Matīss führten die Verhandlungen über den Gesetzgebungsakt im Namen des Parlaments bzw. des Rates.

## ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### Erklärung der Kommission zum ERA-Verwaltungsrat und zum Verfahren für die Auswahl und Entlassung des leitenden Direktors

Die Kommission bedauert, dass der vereinbarte Text der neuen ERA-Verordnung im Vergleich zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission von den entscheidenden Bestimmungen abweicht, die das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission 2012 gemäß dem Gemeinsamen Konzept in Bezug auf dezentrale Agenturen der EU beschlossen haben. Dies betrifft die Zahl der Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und das Verfahren für die Auswahl und Entlassung des leitenden Direktors. Die Kommission weist insbesondere darauf hin, dass die Benennung eines Beobachters aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats für das von der Kommission angewandte Auswahlverfahren zur Ernennung des leitenden Direktors nicht zu einer Überschneidung von Funktionen im Auswahl- und Ernennungsverfahren führen sollte (Artikel 51 Absatz 1).

### Erklärung der Kommission zu den erforderlichen Haushaltsmitteln

Mit dem vierten Eisenbahnpaket erhält die ERA neue Befugnisse, insbesondere die Befugnis, Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen unmittelbar für den Sektor auszustellen. Es ist nicht auszuschließen, dass die ERA während des Übergangszeitraums keine Gebühren und Abgaben erhält, während gleichzeitig Personal eingestellt und geschult werden muss. Um eine Störung des Eisenbahnmarktes zu vermeiden, wird sich die Kommission darum bemühen, die nötigen Haushaltsmittel zur Deckung der Kosten des Personalbedarfs bereitzustellen.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P8\_TA-PROV(2016)0144**

**Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (10579/1/2015 – C8-0416/2015 – 2013/0015(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10579/1/2015 – C8-0416/2015),
- unter Hinweis auf die vom litauischen Parlament und vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Oktober 2013<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>8</sup> zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0030),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für **Verkehr** und Fremdenverkehr

---

<sup>6</sup> ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

<sup>7</sup> ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

<sup>8</sup> Angenommene Texte vom 26.2.2014, P7\_TA(2014)0149.

für die zweite Lesung (A8-0071/2016),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
4. schlägt vor, den Gesetzgebungsakt „Richtlinie Bilbao Barandica/Matīss über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung)“<sup>9</sup> zu nennen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
6. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts gemeinsam mit der diesbezüglichen Erklärung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>9</sup> Izaskun Bilbao Barandica und Anrijs Matīss haben – für das Parlament bzw. den Rat – die Verhandlungen über diesen Gesetzgebungsakt geführt.

## ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### Erklärung der Kommission zu erläuternden Dokumenten

Die Kommission weist darauf hin, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemäß ihrer Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 27. Oktober 2011 zu erläuternden Dokumenten der Tatsache bewusst sind, dass die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht erteilen, „klar und genau sein müssen“, um der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen. Im vorliegenden Fall hätten erläuternde Dokumente zu diesem Zweck nützlich sein können. Die Kommission bedauert, dass der endgültige Text keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält.







---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2016)0145**

#### **Eisenbahnsicherheit \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnsicherheit (Neufassung) (10580/1/2015 – C8-0417/2015 – 2013/0016(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10580/1/2015 – C8-0417/2015),
- unter Hinweis auf die vom litauischen Parlament, vom rumänischen Senat und vom schwedischen Reichstag gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013<sup>10</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013<sup>11</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>12</sup> zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0031),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A8-0056/2016),

---

<sup>10</sup> ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

<sup>11</sup> ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

<sup>12</sup> Angenommene Texte vom 26.2.2014, P7\_TA(2014)0150.

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts – gemeinsam mit der diesbezüglichen Erklärung der Kommission – im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### Erklärung der Kommission zu erläuternden Dokumenten

Die Kommission weist darauf hin, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemäß ihrer Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 27. Oktober 2011 zu erläuternden Dokumenten der Tatsache bewusst sind, dass die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht erteilen, „klar und genau sein müssen“, um der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen. Im vorliegenden Fall hätten erläuternde Dokumente zu diesem Zweck nützlich sein können. Die Kommission bedauert, dass der endgültige Text keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2016)0146**

#### **Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (COM(2013)0641 – C7-0301/2013 – 2013/0314(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0641),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0301/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom Unterhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 7. Januar 2014<sup>13</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2014<sup>14</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294

---

<sup>13</sup> ABl. C 113 vom 15.4.2014, S. 1.

<sup>14</sup> ABl. C 177 vom 11.6.2014, S. 42.

Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0131/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>15</sup>;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>15</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 19. Mai 2015 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8\_TA(2015)0195).

**P8\_TC1-COD(2013)0314**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. April 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert *oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds* verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>16</sup>

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>17</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>18</sup>,

---

<sup>16</sup> ABl. C 113 vom 15.4.2014, S. 1.

<sup>17</sup> ABl. C 177 vom 11.6.2014, S. 42.

<sup>18</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei zahlreichen Finanzinstrumenten und -kontrakten hängt die Preisbildung von der Genauigkeit und Integrität bestimmter Referenzwerte ab. Die **schweren** Manipulationen bei Referenzzinssätzen wie LIBOR und EURIBOR sowie die Manipulationsvorwürfe in Bezug auf Energie-, Öl- und Devisen- Referenzwerte zeigen, dass Referenzwerte Interessenkonflikten unterliegen können. Die Ausnutzung von Ermessensspielräumen **und schwache Unternehmensführungsstrukturen erhöhen die Anfälligkeit von** Referenzwerten **für Manipulationen**. Versagen oder Zweifel in Bezug auf die Genauigkeit und Integrität von Indizes, die als Referenzwerte verwendet werden, können das Marktvertrauen untergraben, Verbrauchern und Anlegern Verluste verursachen und Verzerrungen der Realwirtschaft zur Folge haben. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Genauigkeit, Robustheit und Integrität der Referenzwerte und des Verfahrens zu ihrer Bestimmung sicherzustellen.



- (2) Die Richtlinie **2014/65/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> enthält bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Referenzwerten, die für die Preisbildung eines börsennotierten Finanzinstruments verwendet werden. Die Richtlinie **2003/71/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> enthält bestimmte Anforderungen für Referenzwerte, die von Emittenten verwendet werden. Die Richtlinie **2009/65/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> enthält bestimmte Anforderungen für die Verwendung von Referenzwerten durch Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Die Verordnung (EU) Nr. **1227/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> enthält Bestimmungen, die die Manipulation von Referenzwerten, die für Energiegroßhandelsprodukte verwendet werden, untersagen. Allerdings decken diese Rechtsakte nur bestimmte Aspekte bestimmter Referenzwerte ab, und *sie* behandeln *weder* alle Schwachstellen bei der Bereitstellung aller Referenzwerte, *noch decken sie alle Verwendungsarten finanzieller Referenzwerte in der Finanzwirtschaft ab.*

---

<sup>19</sup> Richtlinie **2014/65/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung des Richtlinien **2011/61/EU** und **2002/92/EG** (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

<sup>20</sup> Richtlinie **2003/71/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie **2001/34/EG** (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

<sup>21</sup> Richtlinie **2009/65/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. **1227/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

- (3) Referenzwerte sind für die Preisbildung bei grenzüberschreitenden Transaktionen von grundlegender Bedeutung, damit erleichtern sie das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für ein breites Spektrum von Finanzinstrumenten und -dienstleistungen. Viele Referenzwerte, die bei Finanzkontrakten, insbesondere Hypotheken, als Referenzzinssatz herangezogen werden, werden in einem Mitgliedstaat bereit gestellt, aber von Kreditinstituten und Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten verwendet. Hinzu kommt, dass solche Kreditinstitute für ihre Risikoabsicherung oder die für die Gewährung solcher Finanzkontrakte benötigte Finanzierung häufig den länderübergreifenden Interbankenmarkt in Anspruch nehmen. Nur *wenige* Mitgliedstaaten haben nationale Rechtsvorschriften über Referenzwerte erlassen, doch ihre jeweiligen Rechtsrahmen für Referenzwerte weisen in Bezug auf Aspekte wie den Anwendungsbereich bereits Divergenzen auf. Darüber hinaus hat die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) *am 17. Juli 2013* Grundsätze zu *finanziellen* Referenzwerten (im Folgenden "IOSCO-Grundsätze zu finanziellen Referenzwerten") und Grundsätze für Ölpreismeldestellen am 5. Oktober 2012 (im Folgenden "IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen") (zusammen im Folgenden "IOSCO-Grundsätze") vereinbart, und da diese Grundsätze eine gewisse Flexibilität in Bezug auf ihren genauen Anwendungsbereich und Umsetzungsweg ■ lassen, ist es wahrscheinlich, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften erlassen, die diese Grundsätze auf unterschiedliche Weise umsetzen.

- (4) Diese divergierenden Ansätze würden zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, da Administratoren und Nutzer von Referenzwerten in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Regelungen unterlägen. **Folglich könnte** die Verwendung der in einem Mitgliedstaat bereit gestellten Referenzwerte in anderen Mitgliedstaaten verhindert werden. In Ermangelung eines harmonisierten Rahmens, der die Genauigkeit und Integrität der Referenzwerte sicherstellt, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, ist es daher wahrscheinlich, dass durch Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für die Bereitstellung von Referenzwerten entstehen.
- (5) Der Aspekt der **angemessenen Informationen über** Referenzwerte für Finanzkontrakte wird in den Unions-Verbraucherschutzvorschriften nicht eigens geregelt. Infolge von Verbraucherbeschwerden und Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von Referenzwerten in mehreren Mitgliedstaaten ist es wahrscheinlich, dass aufgrund legitimer Verbraucherschutzanliegen auf nationaler Ebene unterschiedliche Maßnahmen eingeführt würden, was zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen könnte, da ein unterschiedliches Verbraucherschutzniveau divergierende Wettbewerbsbedingungen mit sich bringt.

- (6) Daher ist es angemessen, auf Unionsebene einen Regulierungsrahmen für Referenzwerte festzulegen, um für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu sorgen und die Voraussetzungen hierfür insbesondere in Bezug auf die Finanzmärkte zu verbessern und um einen hohen Verbraucher- und Anlegerschutz sicherzustellen.
- (7) Es ist angemessen und notwendig für diesen Rahmen die Form einer Verordnung festzulegen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen, die unmittelbare Pflichten für Personen mit sich bringen, die an der Bereitstellung, Beitragsleistung und Nutzung von Referenzwerten beteiligt sind, unionsweit einheitlich angewandt werden. Da ein Rechtsrahmen für die Bereitstellung von Referenzwerten notwendigerweise Maßnahmen zur Festlegung der genauen Anforderungen für Aspekte der Bereitstellung von Referenzwerten umfasst, könnten selbst geringe Unterschiede in dem bei einem dieser Aspekte verfolgten Ansatz zu erheblichen Behinderungen der grenzüberschreitenden Bereitstellung von Referenzwerten führen. Daher würde der Einsatz einer Verordnung, die unmittelbar anwendbar ist, die Möglichkeit einschränken, dass auf nationaler Ebene divergierende Maßnahmen erlassen werden, und einen kohärenten Ansatz sowie größere Rechtssicherheit sicherstellen und verhindern, dass bei der grenzüberschreitenden Bereitstellung von Referenzwerten signifikante Behinderungen auftreten.

- (8) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte so umfassend sein, wie es die Schaffung eines präventiven Regulierungsrahmens erfordert. Zur Bereitstellung von Referenzwerten gehört ein Ermessensspielraum bei deren Bestimmung, und sie unterliegt naturgemäß bestimmten Arten von Interessenkonflikten, was impliziert, dass auch Möglichkeiten und Anreize für die Manipulation von Referenzwerten bestehen. Diese Risikofaktoren sind allen Referenzwerten gemein und sollten angemessenen Anforderungen an Unternehmensführung und Kontrolle unterworfen werden. ***Der Grad des Risikos variiert allerdings, und bei dem verfolgten Ansatz sollte deshalb den besonderen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.*** Da sich Anfälligkeit und Bedeutung eines Referenzwerts im Zeitverlauf verändern, würde die Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Bezugnahme Indizes, die gegenwärtig bedeutend oder anfällig sind, nicht den Risiken gerecht, die ein Referenzwert künftig einmal bergen kann. So könnten insbesondere Referenzwerte, die aktuell nicht weit verbreitet sind, später einmal weithin Verwendung finden, so dass bei ihnen selbst geringe Manipulation möglicherweise große Auswirkungen hätten.

- (9) Entscheidender Bestimmungsfaktor des Anwendungsbereichs dieser Verordnung sollte sein, ob der berechnete Referenzwert den Wert eines Finanzinstruments oder Finanzkontrakts bestimmt oder die Wertentwicklung eines Investmentfonds misst. Daher sollte der Anwendungsbereich nicht von der Art der Eingabedaten abhängen. Referenzwerte, die aus wirtschaftlichen Eingabedaten, wie Aktienkursen, und aus nichtwirtschaftlichen Zahlen oder Werten, wie Wetterdaten, berechnet werden, sollten deshalb einbezogen werden. Der Rahmen, den diese Verordnung herstellt, sollte auch *dem Umstand, dass es sehr viele Referenzwerte gibt, und den unterschiedlichen Auswirkungen Rechnung tragen, die sie auf die Finanzstabilität und die Realwirtschaft haben. Diese Verordnung sollte auch* eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Antwort auf die Risiken geben, die die verschiedenen Referenzwerte mit sich bringen. Diese Verordnung sollte daher für alle Referenzwerte gelten, die für die Preisbildung von Finanzinstrumenten verwendet werden, die an geregelten Handelsplätzen notieren oder gehandelt werden.
- (10) Zahlreiche Verbraucher haben Finanzkontrakte, insbesondere hypothekenbesicherte Verbraucherkreditverträge, geschlossen, für die Referenzwerte, die denselben Risiken unterliegen, als Bezugsgrundlage dienen. Diese Verordnung sollte daher auch für *Kreditverträge im Sinne der Richtlinien* 2008/48/EG<sup>23</sup> und 2014/17/EU<sup>24</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates gelten.

---

<sup>23</sup> Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

<sup>24</sup> **Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).**

- (11) Viele Anlageindizes bergen signifikante Interessenkonflikte und werden verwendet, um die Wertentwicklung eines Fonds, etwa eines OGAW-Fonds, zu messen. Einige dieser Referenzwert werden veröffentlicht, andere werden der Öffentlichkeit oder Teilen derselben kostenlos oder gegen Gebühr bereitgestellt, und ihre Manipulation kann Anlegern schaden. Diese Verordnung sollte daher auch für Indizes oder Referenzzinssätze gelten, die zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.

- (12) Alle Kontributoren von Eingabedaten zu Referenzwerten ***können Ermessen ausüben, und potenziell*** Interessenkonflikten ***unterliegen*** und laufen so Gefahr, die Quelle von Manipulation zu sein. Das Beitragen zu einem Referenzwert ist eine freiwillige Tätigkeit. Verlangt eine Initiative von Kontributoren, dass sie ihr Geschäftsmodell signifikant verändern, stellen diese ihre Beiträge möglicherweise ein. Bei Unternehmen, die bereits der Regulierung und Aufsicht unterliegen, dürfte es jedoch nicht zu erheblichen Kosten oder unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen, wenn gute Unternehmensführungs- und Kontrollsysteme vorgeschrieben werden. Deshalb sieht diese Verordnung bestimmte Verpflichtungen für beaufsichtigte Kontributoren vor. ***Wird ein Referenzwert auf der Grundlage von Daten bestimmt, die ohne weiteres zugänglich sind, sollte die Quelle solcher Daten nicht als Kontributor gelten.***



- (13) *Finanzielle Referenzwerte werden nicht nur für die Ausgabe und Konzipierung von Finanzinstrumenten und -kontrakten beschränkt. Die Finanzwirtschaft verwendet Referenzwerte auch zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds zu Zwecken der Rückverfolgung der Rendite, der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees). Ein bestimmter Referenzwert kann direkt als Referenz für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds oder indirekt innerhalb einer Kombination von Referenzwerten verwendet werden. Im letzteren Fall ist die Festlegung und Überprüfung der Gewichtung verschiedener Indizes innerhalb einer Kombination zu Zwecken der Bestimmung des Auszahlungsbetrags oder des Wertes eines Finanzinstruments oder Finanzkontrakts oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds ebenfalls als Verwendung finanzieller Referenzwerte zu werten, da es bei einer solchen Tätigkeit im Gegensatz zur Bereitstellung von Referenzwerten keinerlei Ermessensspielraum gibt. Das Halten von Finanzinstrumenten, für die einen bestimmten Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, ist nicht als Verwendung des Referenzwerts zu betrachten.*

- (14) **Zentralbanken** entsprechen *bereits* Grundsätzen, Standards und Verfahren, die *sicherstellen, dass sie ihre Tätigkeiten mit* Integrität und in *unabhängiger Weise ausüben*. Darum ist es nicht notwendig, dass **Zentralbanken** dieser Verordnung unterliegen. *Wenn* Zentralbanken Referenzwerte bereitstellen, *insbesondere wenn diese* Referenzwerte *für Transaktionszwecke bestimmt sind, sind sie dafür verantwortlich, dass geeignete interne Verfahren eingerichtet werden, um für die Genauigkeit, Integrität, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit dieser* Referenzwerte *insbesondere hinsichtlich der Transparenz bei der Unternehmensführung und den Berechnungsmethoden zu sorgen*.
- (15) *Außerdem sollten Behörden, einschließlich nationaler statistischer Ämter, nicht dieser Verordnung unterliegen, wenn sie Daten zu Referenzwerten beitragen, Referenzwerte bereitstellen oder Kontrolle über die Bereitstellung von Referenzwerten für die staatliche Politik, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Konjunktur und Inflation, ausüben.*

- (16) Ein Administrator ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt und die insbesondere **die Mechanismen für die Bestimmung eines** Referenzwerts verwaltet, die Eingabedaten erhebt und auswertet, den Referenzwert bestimmt und den Referenzwert veröffentlicht. Einem Administrator sollte es gestattet sein, eine oder mehrere dieser Aufgaben, einschließlich der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts oder anderer entsprechender Dienstleistungen und Tätigkeiten bei der Bereitstellung des Referenzwerts, an einen Dritten auszulagern. Sofern eine Person allerdings lediglich im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit einen Referenzwert veröffentlicht oder als Bezugsgrundlage verwendet, jedoch keine Kontrolle über die Bereitstellung dieses Referenzwerts ausübt, sollte diese Person nicht den Anforderungen dieser Verordnung für Administratoren unterliegen.

- (17) Ein Index wird nach einer Formel oder anderen Methodik auf der Grundlage von Basiswerten berechnet. Beim Konstruieren dieser Formel, bei der Durchführung der erforderlichen Berechnung oder beim Bestimmen der Eingabedaten besteht ein Ermessensspielraum, der ein Manipulationsrisiko schafft. Daher sollte diese Verordnung für alle Referenzwerte gelten, die diese Eigenschaft des Ermessensspielraums aufweisen.
- (18) Wird als Bezugsgrundlage für ein Finanzinstrument jedoch nur ein einzelner Preis oder Wert herangezogen, beispielsweise der Preis eines einzelnen Wertpapiers als Referenzkurs für eine Option *oder einen Terminkontrakt*, gibt es keine Berechnung, keine Eingabedaten und keinen Ermessensspielraum. Darum sollten Referenzkurse, die auf Einzelpreisen oder Einzelwerten beruhen, für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Referenzwert angesehen werden.

- (19) Von zentralen Gegenparteien (CCP) ermittelte Referenzpreise oder Abrechnungspreise sollten nicht als Referenzwerte angesehen werden, da sie dazu dienen, Abrechnung, Einschusszahlungen und Risikomanagement festzulegen, und folglich nicht herangezogen werden, um den im Rahmen eines Finanzinstruments zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen.
- (20) *Die Bereitstellung von Sollzinssätzen durch Kreditgeber sollte für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Bereitstellung von Referenzwerten angesehen werden. Ein Sollzinssatz, der von einem Kreditgeber bereitgestellt wird, wird entweder durch einen internen Beschluss festgesetzt oder als Zinsmarge oder Aufschlag auf einen Index (zum Beispiel EURIBOR) berechnet. Im ersteren Fall ist der Kreditgeber bei dieser Tätigkeit im Hinblick auf Finanzkontrakte, die der Kreditgeber mit seinen eigenen Kunden abschließt, von dieser Verordnung ausgenommen, wogegen er im letzteren Fall der Kreditgeber lediglich als Nutzer eines Referenzwerts gilt.*

- (21) **■** Um die Integrität der Referenzwerte sicherzustellen, sollten Referenzwert-Administratoren verpflichtet werden, angemessene Regelungen zur Unternehmensführung umzusetzen, um Interessenkonflikte zu kontrollieren und das Vertrauen in die Integrität der Referenzwerte zu erhalten. Selbst bei effektivem Management unterliegen die meisten Administratoren Interessenkonflikten und müssen unter Umständen Beurteilungen abgeben und Entscheidungen fällen, die eine heterogene Gruppe von Interessenträgern betrifft. Daher ist es *wichtig*, dass Administratoren über eine Funktion verfügen, die integer arbeitet, um die Durchführung und Wirksamkeit der Regelungen zur Unternehmensführung zu überwachen, mit denen für eine wirksame Kontrolle gesorgt wird.
- (22) Durch Manipulation oder Unzuverlässigkeit von Referenzwerten kann Anlegern und Verbrauchern Schaden entstehen. Darum sollte diese Verordnung einen Rahmen für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen durch Administratoren und Kontributoren sowie zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich des Zwecks eines Referenzwerts und der hierfür *angewandten Methodik* festlegen, was eine effizientere und gerechtere Beilegung potenzieller Schadenersatzforderungen in Einklang mit einzelstaatlichem Recht oder Unionsrecht ermöglicht.

- (23) Prüfungen und die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung erfordern nachträgliche Analysen und Belege. ***Durch diese Verordnung sollten daher Anforderungen für die angemessene Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die Berechnung des*** Referenzwerts ***durch die*** Referenzwert-Administratoren für einen ausreichend langen Zeitraum ***festgelegt werden***. Es ist wahrscheinlich, dass sich die Realität, die ein Referenzwert messen soll, und die Rahmenbedingungen, unter denen sie gemessen wird, im Zeitverlauf verändern. Deshalb ist es notwendig, dass der Prozess und die Methodik der Bereitstellung von Referenzwerten regelmäßig überarbeitet werden, um Unzulänglichkeiten oder Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln. Viele Interessenträger können durch Versäumnisse bei der Bereitstellung des Referenzwerts in Mitleidenschaft gezogen werden und können helfen, diese Unzulänglichkeiten zu erkennen. ***Durch diese Verordnung sollte daher ein Rahmen für die Einrichtung eines Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden durch die*** Referenzwert-Administratoren ***festgelegt werden, damit die*** Interessenträger die Möglichkeit haben, den Referenzwert-Administrator über Beschwerden zu unterrichten, und ***damit sichergestellt wird, dass*** der Referenzwert-Administrator die Begründetheit einer jeden Beschwerde objektiv bewertet.

- (24) Bei der Bereitstellung von Referenzwerten werden oftmals wichtige Funktionen ausgelagert, etwa die Berechnung des Referenzwerts, das Sammeln der Eingabedaten und die Verbreitung des Referenzwerts. Um für die Wirksamkeit der Regelungen zur Unternehmensführung zu sorgen, muss sichergestellt werden, dass eine derartige Auslagerung einen Referenzwert-Administrator von keiner seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten entbindet und so erfolgt, dass weder die Fähigkeit des Administrators zur Wahrnehmung dieser Pflichten und Verantwortlichkeiten noch die Fähigkeit der jeweils zuständigen Behörde zu deren Beaufsichtigung beeinträchtigt wird.
- (25) Der Referenzwert-Administrator ist zentraler Empfänger der Eingabedaten und in der Lage, die Integrität und Genauigkeit dieser Eingabedaten konsistent zu bewerten. Darum ist es notwendig, **wenn ein Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren beruht**, dass diese Verordnung den Administratoren die Pflicht zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen auferlegt, wenn ein Administrator der Auffassung ist, dass Eingabedaten nicht den Markt oder die wirtschaftliche Realität widerspiegeln, die ein Referenzwert messen soll, einschließlich Maßnahmen zur Änderung der Eingabedaten, des Kontributors oder der Methodik oder andernfalls die Bereitstellung des Referenzwerts einzustellen. Außerdem sollte ein Administrator als Teil seines Kontrollrahmens soweit möglich Maßnahmen zur Überwachung von Eingabedaten vor der Veröffentlichung des Referenzwerts festlegen und Eingabedaten nach der Veröffentlichung validieren, einschließlich, soweit zutreffend, des Vergleichs dieser Eingabedaten mit historischen Mustern.



- (26) Jeder Ermessensspielraum bei der Bereitstellung von Eingabedaten eröffnet auch die Möglichkeit, einen Referenzwert zu manipulieren. Handelt es sich bei den Eingabedaten um transaktionsbasierte Daten, ist der Ermessensspielraum geringer und die Möglichkeit zur Manipulation der Daten folglich eingeschränkt. In aller Regel sollten Referenzwert-Administratoren als Eingabedaten daher nach Möglichkeit transaktionsbasierte Ist-Daten verwenden, doch können auch andere Daten herangezogen werden, wenn die Transaktionsdaten nicht ausreichen ***oder nicht geeignet sind***, um die Integrität und Genauigkeit des Referenzwerts sicherzustellen.
- (27) Die Genauigkeit und Zuverlässigkeit eines Referenzwerts bei der Messung der wirtschaftlichen Realität, die er messen soll, hängen davon ab, welche Methodik und welche Eingabedaten verwendet werden. Darum muss eine ***transparente*** Methodik eingeführt werden, die die Zuverlässigkeit und Genauigkeit des Referenzwerts sicherstellt. ***Diese Transparenz bedeutet nicht die Veröffentlichung der für die Bestimmung eines bestimmten Referenzwerts verwendeten Formel, sondern vielmehr die Offenlegung der Elemente, die ausreichen, damit Interessenträger verstehen können, wie dieser Referenzwert entstanden ist, und seinen Repräsentationsgrad, seine Relevanz und seine Eignung für die beabsichtigte Verwendung bewerten können.***

- (28) Um eine kontinuierliche Genauigkeit des Referenzwerts sicherzustellen, könnte es notwendig werden, die Methodik zu verändern, allerdings haben alle Veränderungen der Methodik Auswirkungen auf die Nutzer des Referenzwerts und die Interessenträger. Daher müssen die Verfahren festgelegt werden, die zu befolgen sind, wenn die Referenzwert-Methodik verändert wird, einschließlich des Konsultationsbedarfs, damit Nutzer und Interessenträger anhand dieser Veränderungen die notwendigen Maßnahmen treffen oder den Administrator benachrichtigen können, falls sie Bedenken hinsichtlich dieser Veränderungen hegen.
- (29) Beschäftigte des Administrators können potenzielle Verstöße gegen diese Verordnung oder potenzielle Schwachstellen, die zu Manipulation oder Manipulationsversuchen führen könnten, feststellen. Daher sollte **mit dieser** Verordnung **ein Rahmen geschaffen werden, der** den Beschäftigten die Möglichkeit **gibt**, Administratoren vertraulich auf potenzielle Verstöße gegen diese Verordnung hinzuweisen.

- (30) Die Integrität und Genauigkeit von Referenzwerten hängt von der Integrität und Genauigkeit der von Kontributoren bereitgestellten Eingabedaten ab. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Pflichten der Kontributoren in Bezug auf diese Eingabedaten klar festgelegt werden, dass die Einhaltung dieser Pflichten verlässlich ist und dass die Pflichten mit den Kontrollen und der Methodik des Referenzwert-Administrators übereinstimmen. Es ist daher erforderlich, dass der Referenzwert-Administrator einen Verhaltenskodex erstellt, in dem diese Anforderungen ***und die Verantwortlichkeiten der Kontributoren hinsichtlich der Bereitstellung von Eingabedaten*** festgelegt sind. ***Der Administrator sollte davon überzeugt sein, dass sich die Kontributoren an den Verhaltenskodex halten. Wenn sich die Kontributoren in Drittstaaten befinden, sollte der Administrator in dem möglichen Umfang davon überzeugt sein.***
- (31) Kontributoren unterliegen möglicherweise Interessenkonflikten und können bei der Bestimmung der Eingabedaten unter Umständen Ermessen ausüben. Daher ist es notwendig, dass Kontributoren Regelungen zur Unternehmensführung unterliegen, um sicherzustellen, dass diese Konflikte geregelt werden und die Eingabedaten genau sind, den Anforderungen des Administrators entsprechen und validiert werden können.

- (32) Viele Referenzwerte werden *anhand einer Formel* bestimmt, *die Eingabedaten verwendet, welche* von den folgenden Einrichtungen bereitgestellt werden: Handelsplätze, *genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenträger oder genehmigte Meldemechanismen*, Energiebörsen *oder* Auktionsplattformen für Emissionszertifikate. In einigen Fällen, *in denen die Datenerhebung an einen Dienstleister ausgelagert ist, der die Daten gänzlich oder direkt von diesen Einrichtungen erhält. In diesen Fällen stellen eine bestehende* Regulierung und Aufsicht die Integrität *und Transparenz* der Eingabedaten *sicher* und *sehen* Anforderungen an die Unternehmensführung sowie Verfahren für die Meldung von Verstößen *vor*. Diese Referenzwerte *sind* daher *weniger manipulationsanfällig, unterliegen einer unabhängigen Überprüfung und die betreffenden Administratoren sind folglich* von bestimmten Verpflichtungen nach dieser Verordnung freigestellt.

- (33) Unterschiedliche Arten von Referenzwerten und unterschiedliche Referenzwert-Sektoren weisen unterschiedliche Eigenschaften, Anfälligkeiten und Risiken auf. Für bestimmte Referenzwert-Sektoren und -Arten sollten die Bestimmungen dieser Verordnung näher ausgeführt werden. **Referenzzinssätze** sind Referenzwerte, die bei der Umsetzung der Geldpolitik eine wichtige Rolle spielen, und daher ist es notwendig, besondere Bestimmungen für derartige Referenzwerte in diese Verordnung aufzunehmen.
- (34) **Die Märkte für physische Rohstoffe weisen einzigartige Merkmale auf, die berücksichtigt werden müssen.** Rohstoff-Referenzwerte werden weithin verwendet und können sektorspezifische Eigenschaften aufweisen; daher ist es notwendig besondere Bestimmungen für diese Referenzwerte in diese Verordnung aufzunehmen. Bestimmte **Rohstoff-Referenzwerte sind von dieser Verordnung ausgenommen, sollten jedoch dennoch den entsprechenden IOSCO-Grundsätzen entsprechen. Rohstoff-Referenzwerte können kritisch werden, denn das System ist nicht auf Referenzwerte beschränkt, die auf Eingaben von Kontributoren beruhen, bei denen es sich mehrheitlich um beaufsichtigte Unternehmen handelt. Für kritische Rohstoff-Referenzwerte, die unter Anhang II fallen, gelten die Anforderungen dieser Verordnung hinsichtlich Beitragspflicht und Kollegien nicht.**

- (35) Das Scheitern ■ kritischer Referenzwerte kann ■ Auswirkungen auf die Integrität des Marktes, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder *die Finanzierung von Haushalten und Unternehmen in Mitgliedstaaten* haben. *Diese potenziell destabilisierenden Auswirkungen des Scheiterns eines kritischen Referenzwerts könnten sich auf einen einzelnen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken.* Daher ist es notwendig, dass *in dieser Verordnung ein Verfahren zur Bestimmung derjenigen Referenzwerte vorgesehen wird, die als kritische Referenzwerte gelten sollten, und dass* zusätzliche Anforderungen gelten, um für die Integrität und Robustheit *solcher* Referenzwerte zu sorgen.

- (36) *Kritische Referenzwerte können bestimmt werden, indem ein quantitatives Kriterium oder eine Kombination von quantitativen und qualitativen Kriterien herangezogen wird. Zusätzlich könnte ein Referenzwert, der nicht den geeigneten quantitativen Grenzwert erreicht, dennoch als kritisch anerkannt werden, wenn es keinen oder sehr wenig marktorientierten Ersatz für den Referenzwert gibt und seine Existenz und Genauigkeit für die Integrität des Marktes, die Finanzstabilität oder den Verbraucherschutz in einem oder mehreren Mitgliedstaaten relevant sind und wenn sich alle jeweils zuständigen Behörden einig sind, dass ein solcher Referenzwert als kritisch anerkannt werden sollte. Kommt es unter den jeweils zuständigen Behörden nicht zu einer Einigung, sollte die Entscheidung der zuständigen Behörde des Administrators über die Frage, ob ein Referenzwert als kritisch anerkannt werden sollte, maßgeblich sein. In einem solchen Fall sollte es der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> errichtet wurde, gestattet sein eine Stellungnahme zu der Bewertung durch die zuständige Behörde des Administrators zu veröffentlichen. Außerdem kann eine nationale zuständige Behörde auch einen Referenzwert aufgrund bestimmter qualitativer Kriterien als kritisch einstufen, wenn der Administrator und die meisten der Kontributoren zu dem Referenzwert in ihrem Mitgliedstaat ansässig sind. Alle kritischen Referenzwerte sollten in eine Liste aufgenommen werden, die im Wege eines Durchführungsrechtsakts der Kommission erstellt wird, der regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden sollte.*

---

<sup>25</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331, vom 15.12.2010, S. 84).

- (37) *Die Einstellung der Verwaltung eines kritischen Referenzwerts durch einen Administrator könnte dazu führen, dass Finanzkontrakte und Finanzinstrumente ungültig werden, sie könnte Verbrauchern und Anlegern Verluste verursachen, und sie könnte Auswirkungen auf die Finanzstabilität haben. Daher ist es notwendig, dass die jeweils zuständige Behörde auch die Befugnis erhält, die Pflichtverwaltung kritischer Referenzwerte vorzuschreiben, um die Existenz dieser Referenzwerte zu bewahren. Im Fall eines Insolvenzverfahrens eines Referenzwert-Administrators sollte die zuständige Behörde der jeweiligen Justizbehörde eine Bewertung zur Verfügung stellen, aus der hervorgeht, ob und wie der kritische Referenzwert auf einen neuen Administrator übertragen oder nicht mehr bereitgestellt werden könnte.*
- (38) *Unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union und der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um seine Einhaltung zu erleichtern, ist es notwendig, von Administratoren kritischer Referenzwerte, einschließlich kritischer Rohstoff-Referenzwerte, zu verlangen, dass Lizenzen für den Referenzwert und Informationen über den Referenzwert allen Nutzern in fairer, angemessener, transparenter und nichtdiskriminierender Weise zur Verfügung gestellt werden.*



- (39) Wenn Kontributoren keine Eingabedaten für kritische Referenzwerte mehr beitragen, kann dies die Glaubwürdigkeit dieser Referenzwerte schwächen, *da die Fähigkeit dieser Referenzwerte zur Bewertung des zugrunde liegenden Marktes oder der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Realität dadurch beeinträchtigt wäre. Daher* ist es notwendig, dass die jeweils zuständige Behörde auch die Befugnis erhält, *von beaufsichtigten Unternehmen* Pflichtbeiträge zu kritischen Referenzwerten zu verlangen, *um die Glaubwürdigkeit des betroffenen Referenzwerts zu bewahren. Mit den Eingabedaten-Pflichtbeiträgen soll beaufsichtigten Unternehmen nicht die Pflicht auferlegt werden, Transaktionen zu tätigen oder sich zur Durchführung von Transaktionen zu verpflichten.*

- (40) *Da es eine Vielzahl unterschiedlicher Arten und Größen von Referenzwerten gibt, ist es wichtig, in diese Verordnung ein Element der Verhältnismäßigkeit einzufügen und zu vermeiden, den Administratoren von Referenzwerten, deren Einstellung für das Finanzsystem als Ganzes eine geringere Bedrohung darstellt, übermäßige Verwaltungslasten aufzuerlegen. Deshalb sollten zusätzlich zum System kritischer Referenzwerte zwei unterschiedliche Systeme eingeführt werden: eines für signifikante Referenzwerte und eines für nicht signifikante Referenzwerte.*
- (41) *Administratoren signifikanter Referenzwerte sollten sich dafür entscheiden können, eine beschränkte Zahl detaillierter Anforderungen dieser Verordnung nicht anzuwenden. Die zuständigen Behörden sollten allerdings weiterhin berechtigt sein, die Anwendung dieser Anforderungen auf der Grundlage der in dieser Verordnung dargelegten Kriterien zu verlangen. Bei delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die für Administratoren signifikanter Referenzwerte gelten, sollte der Grundsatz der Angemessenheit gebührend berücksichtigt und das Ziel verfolgt werden, so weit wie möglich die Verwaltungslasten zu vermeiden.*

(42) *Die Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte unterliegen einem weniger detaillierten System, wodurch die Administratoren in die Lage versetzt werden sollten, sich dafür zu entscheiden, einige Anforderungen dieser Verordnung nicht anzuwenden. In diesem Fall sollte der betreffende Administrator in einer Konformitätserklärung darlegen, warum dies angemessen ist, und diese Erklärung sollte veröffentlicht werden und der für den Administrator zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden. Diese zuständige Behörde sollte die Konformitätserklärung überprüfen und die Möglichkeit haben, zusätzliche Informationen anzufordern oder Änderungen zu verlangen, um die Vereinbarkeit mit dieser Verordnung sicherzustellen. Auch wenn nicht signifikante Referenzwerte manipulationsanfällig sein könnten, sind sie doch leichter ersetzbar, weswegen Transparenz für Nutzer das Hauptinstrument sein sollte, das von Marktteilnehmern benutzt wird, um eine Entscheidung für diejenigen Referenzwerte in voller Sachkenntnis zu treffen, deren Benutzung sie für sachgerecht halten. Aus diesem Grund sollten die delegierten Rechtsakte in Titel II auf Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte keine Anwendung finden.*

- (43) Damit die Nutzer von Referenzwerten eine angemessene Auswahl aus den Referenzwerten treffen und deren Risiken verstehen können, müssen sie wissen, was ein bestimmter Referenzwert messen soll und wie manipulationsanfällig er ist. Darum sollte der Administrator des Referenzwerts eine Referenzwert-Erklärung veröffentlichen, in der diese Angaben gemacht werden. *Um für eine einheitliche Anwendung zu sorgen und sicherzustellen, dass Referenzwert-Erklärungen eine angemessene Länge haben, gleichzeitig aber schwerpunktmäßig die Schlüsselinformationen, die Nutzer benötigen, auf leicht zugängliche Weise bieten, sollte die ESMA den Inhalt der Referenzwert-Erklärung genauer regeln, wobei eine sachgerechte Unterscheidung zwischen den Arten und Besonderheiten von Referenzwerten und ihren Administratoren zu treffen ist.*

- (44) Diese Verordnung sollte den IOSCO-Grundsätzen **Rechnung tragen, die** in Bezug auf die Regulierungsanforderungen an Referenzwerte als globaler Standard dienen. **Als übergeordneter Grundsatz sollte** die Beaufsichtigung und Regulierung **in einem Drittstaat** der Beaufsichtigung und Regulierung von Referenzwerten in der Union gleichwertig **sein, um den Anlegerschutz sicherzustellen. Deshalb können aus dem jeweiligen Drittstaat stammende Referenzwerte von beaufsichtigten Unternehmen in der Union verwendet werden, wenn von der Kommission eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Systems des Drittstaates getroffen** wurde. **Unter derartigen Umständen sollten die zuständigen Behörden daher Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden in Drittländern schließen. Die ESMA sollte die Ausarbeitung derartiger Kooperationsvereinbarungen und den Austausch von Informationen aus Drittländern zwischen den zuständigen Behörden koordinieren. Um Beeinträchtigungen durch eine mögliche abrupte Einstellung der Verwendung von aus einem Drittstaat stammenden Referenzwerten in der Union zu verhindern, sollten in dieser Verordnung allerdings auch bestimmte andere Mechanismen (nämlich Anerkennung und Übernahme) vorgesehen werden, nach denen Referenzwerte aus Drittstaaten von beaufsichtigten Unternehmen, die in der Union angesiedelt sind, verwendet werden können.**

- (45) *Durch diese Verordnung wird ein Verfahren für die Anerkennung von Administratoren, die in einem Drittstaat angesiedelt sind, durch die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats eingeführt. Die Anerkennung sollte Administratoren gewährt werden, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. In Würdigung der Rolle der IOSCO-Grundsätze als globaler Standard für die Bereitstellung von Referenzwerten sollte die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats in der Lage sein, Administratoren die Anerkennung aufgrund der Tatsache zu gewähren, dass sie die IOSCO-Grundsätze anwenden. Hierfür sollte die zuständige Behörde die Anwendung der IOSCO-Grundsätze durch einen spezifischen Administrator bewerten und bestimmen, ob diese Anwendung im Fall dieses Administrators der Einhaltung der verschiedenen Anforderungen nach dieser Verordnung gleichwertig ist. Dabei sind die Besonderheiten des Systems der Anerkennung im Vergleich zum System der Gleichwertigkeit zu berücksichtigen.*

- (46) *Durch diese Verordnung wird auch ein Übernahmemechanismus eingeführt, der es in der Union angesiedelten Administratoren oder beaufsichtigten Unternehmen unter bestimmten Umständen ermöglicht, Referenzwerte zu übernehmen, die aus einem Drittstaat stammen , damit sie in der Union verwendet werden. Hierfür sollte die zuständige Behörde berücksichtigen, ob durch die Bereitstellung des zu übernehmenden Referenzwerts die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze der Einhaltung dieser Verordnung gleichwertig wäre. Dabei sind die Besonderheiten des Systems der Anerkennung im Vergleich zum System der Gleichwertigkeit zu berücksichtigen. Ein Administrator oder ein beaufsichtigtes Unternehmen, der/das einen aus einem Drittstaat stammenden Referenzwert übernommen hat, sollte in vollem Umfang für solche übernommenen Referenzwerte und für die Erfüllung der einschlägigen in dieser Verordnung genannten Bedingungen verantwortlich sein.*
- (47) Alle Referenzwert-Administratoren *können Ermessen ausüben, potenziell* Interessenkonflikten unterliegen und Gefahr laufen, über unzureichende Unternehmensführungs- und Kontrollsysteme verfügen. Da die Administratoren den Prozess der Bestimmung des Referenzwerts kontrollieren, ist eine Zulassungs- *oder Registrierungs-* und Aufsichtspflicht für Administratoren außerdem das wirksamste Mittel, die Integrität von Referenzwerten sicherzustellen.

- (48) Der Administrator sollte von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, zugelassen und beaufsichtigt werden. *Bereits der Beaufsichtigung unterliegende Unternehmen, die finanzielle Referenzwerte bereitstellen, die keine kritischen Referenzwerte sind, sollten von der zuständigen Behörde für die Zwecke dieser Verordnung registriert und beaufsichtigt werden. Unternehmen, die nur Indizes bereitstellen, die als nicht signifikante Referenzwerte gelten, sollten auch durch die entsprechende zuständige Behörde registriert werden. Zulassung und Registrierung sollten unterschiedliche Verfahren sein, und die Zulassung sollte eine gründlichere Bewertung des Antrags des Administrators erfordern. Die Frage, ob ein Administrator zugelassen oder registriert ist, sollte keinen Einfluss auf die Überwachung dieses Administrators durch die jeweils zuständigen Behörden haben. Zusätzlich sollte ein Übergangsmechanismus eingeführt werden, nach dem Personen, die Referenzwerte bereitstellen, die nicht kritisch sind und nicht in einem oder mehreren Mitgliedstaaten weithin verwendet werden, registriert werden könnten, um die erste Phase der Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern. Die ESMA sollte auf Unionsebene ein Verzeichnis führen, das Informationen über die zugelassenen oder registrierten Administratoren, über Referenzwerte und Administratoren, die diese Referenzwerte aufgrund einer positiven Entscheidung entweder nach dem Gleichwertigkeitssystem oder dem Anerkennungssystem bereitstellen, über Administratoren der Union oder beaufsichtigte Unternehmen, die den Referenzwert von einem Drittstaat übernommen haben und über jeden derartigen übernommenen Referenzwert und seinen in einem Drittstaat angesiedelten Administrator enthält.*



- (49) Unter Umständen kann es vorkommen, dass eine Person einen Index bereitstellt, ohne zu wissen, dass dieser Index als Referenz für ein Finanzinstrument, *einen Finanzkontrakt oder einen Investmentfonds* verwendet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Nutzer und Administratoren des Referenzwerts in unterschiedlichen Mitgliedstaaten angesiedelt sind. *Darum ist es notwendig, den Grad an Transparenz bezüglich des im Einzelfall verwendeten Referenzwerts zu erhöhen. Diese Transparenz kann durch Verbesserungen am Inhalt der Prospekte oder der wichtigsten Informationsunterlagen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind, sowie durch Verbesserungen am Inhalt der Meldungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup> erforderlich sind, erreicht werden.*
- (50) Eine wirkungsvolle Aufsicht wird durch wirksame Instrumente und Befugnisse sowie Ressourcen für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt. Darum sollte diese Verordnung insbesondere ein Minimum an Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen vorsehen, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Einklang mit einzelstaatlichem Recht übertragen werden sollten. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung sollten die zuständigen Behörden und die ESMA objektiv und unparteiisch handeln und in ihren Entscheidungen unabhängig bleiben.

---

<sup>26</sup> *Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).*

- (51) Zur Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung müssen die zuständigen Behörden in Einklang mit einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit haben, sich Zugang zu den Räumlichkeiten ■ juristischer Personen zu verschaffen, um Dokumente zu beschlagnahmen. Der Zugang zu solchen Räumlichkeiten ist notwendig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die in Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Prüfung oder Untersuchung stehen und Beweismittel für einen Verstoß gegen diese Verordnung sein könnten. Darüber hinaus ist der Zugang zu solchen Räumlichkeiten notwendig, wenn die Person, an die ein Auskunftersuchen gerichtet wurde, diesem nicht nachkommt, oder wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass im Fall eines Auskunftersuchens diesem nicht nachgekommen würde oder die Dokumente oder Informationen, die Gegenstand des Auskunftersuchens sind, beseitigt, manipuliert oder vernichtet würden. Ist gemäß dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht eine vorherige Genehmigung der Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats notwendig, sollte das Betreten von Räumlichkeiten nach Einholung dieser vorherigen Genehmigung erfolgen.

(52) Bereits vorhandene Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenverkehrsaufzeichnungen beaufsichtigter Unternehmen können entscheidende und oftmals die einzigen Beweise für die Aufdeckung und den Nachweis von Verstößen gegen diese Verordnung, insbesondere die Erfüllung der Anforderungen an Unternehmensführung und Kontrolle, darstellen. Derartige Aufzeichnungen können helfen, die Identität der für die Eingabe von Eingabedaten Verantwortlichen und der für deren Billigung Verantwortlichen sowie die Wahrung der *organisatorischen* Trennung der Beschäftigten nachzuprüfen. Darum sollten die zuständigen Behörden befugt sein, bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischer Kommunikation und Datenverkehrsaufzeichnungen anzufordern, die sich im Besitz beaufsichtigter Unternehmen befinden, wenn es sich um Fälle handelt, in denen der begründete Verdacht besteht, dass diese Aufzeichnungen mit Bezug zum Gegenstand der Prüfung oder Untersuchung für den Nachweis eines Verstoßes gegen diese Verordnung relevant sein könnten.

- (53) Diese Verordnung steht in Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Eigentum und Verbraucherschutz, wirksamen Rechtsbehelf und Verteidigung. Diese Verordnung sollte *folglich* in Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.
- (54) Die Verteidigungsrechte der betreffenden Personen sollten in vollem Umfang gewahrt werden. Insbesondere sollten Personen, gegen die sich ein Verfahren richtet, Zugang zu den Feststellungen, auf die die zuständigen Behörden ihre Entscheidung stützen, sowie das Recht auf Anhörung erhalten.

- (55) Transparenz in Bezug auf Referenzwerte ist aus Gründen der Finanzmarktstabilität und des Anlegerschutzes notwendig. Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen durch die zuständigen Behörden sollte nach den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup> festgelegt sind. Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen durch die ESMA sollte nach den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> festgelegt sind.
- (56) Unter Berücksichtigung der in der Mitteilung der Kommission vom 8. Dezember 2010 zur „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“ dargelegten Grundsätze und der infolge dieser Mitteilung angenommenen Rechtsakte der Union sollten die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung eines gemeinsamen Ansatzes und einer abschreckenden Wirkung, für Verstöße gegen diese Verordnung Verwaltungssanktionen, und andere Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich Geldbußen, festlegen und gewährleisten, dass diese angewandt werden. Diese Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

---

<sup>27</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (57) Bei der Festlegung der im Einzelfall zu verhängenden Verwaltungssanktionen und anderer Verwaltungsmaßnahmen sollte je nach Sachlage Faktoren wie der Rückzahlung etwaiger festgestellter finanzieller Vorteile, der Schwere und Dauer des Verstoßes, erschwerenden oder mildernden Umständen und der notwendigen abschreckenden Wirkung von verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen Rechnung getragen und je nach Sachlage eine Strafminderung für Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde vorgesehen werden. So sollte insbesondere die tatsächliche Höhe von verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen , die im Einzelfall zu verhängen sind, die in dieser Verordnung festgesetzte Obergrenze oder die für sehr schwere Verstöße durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften festgesetzte darüber liegende Obergrenze erreichen können, während bei geringfügigen Verstößen oder im Fall einer Schlichtung verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen verhängt werden können sollten, die weit unter der Obergrenze liegen. Die zuständige Behörde sollte über die Möglichkeit verfügen, ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Führungsaufgaben innerhalb von Referenzwert-Administratoren oder -Kontributoren zu verhängen.

- (58) *Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, höhere Verwaltungssanktionen festzusetzen, unbeschadet lassen und sollte auch alle Vorschriften im Recht der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Sanktionen unberührt lassen.*
- (59) *Auch wenn es den Mitgliedstaaten freisteht, Vorschriften über verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen für die gleichen Verstöße festzulegen, sollten sie nicht verpflichtet sein, Vorschriften über verwaltungsrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festzulegen, die dem nationalen Strafrecht unterliegen. Im Einklang mit nationalem Recht sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, für dasselbe Vergehen sowohl verwaltungsrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sollten dies aber tun können, wenn es das nationale Recht erlaubt. Die Aufrechterhaltung strafrechtlicher anstelle von verwaltungsrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung sollte jedoch nicht die Möglichkeit der zuständigen Behörden einschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, sich für die Zwecke dieser Verordnung rechtzeitig mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um mit ihnen zusammenzuarbeiten, Zugang zu ihren Informationen zu erhalten und mit ihnen Informationen auszutauschen, und zwar auch dann, wenn die zuständigen Justizbehörden bereits mit der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Verstöße befasst wurden.*

(60) *Die Bestimmungen über den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden sowie deren gegenseitige Verpflichtung zur Amtshilfe und Zusammenarbeit müssen gestärkt werden. In Anbetracht zunehmender grenzüberschreitender Tätigkeiten sollten die zuständigen Behörden einander die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlichen Informationen übermitteln, um für eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung auch in Situationen zu sorgen, in denen Verstöße oder mutmaßliche Verstöße die Behörden in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten betreffen können. Bei diesem Informationsaustausch ist die strenge Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlich, um die reibungslose Übermittlung dieser Informationen und den Schutz individueller Rechte sicherzustellen.*



- (61) Damit die Beschlüsse der zuständigen Behörden, eine Verwaltungssanktion oder eine andere Verwaltungsmaßnahme zu verhängen, in der Öffentlichkeit abschreckend wirken, sollten sie öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung von Beschlüssen, die eine Verwaltungssanktion oder andere Verwaltungsmaßnahme verhängen, ist auch ein wichtiges Instrument für die zuständigen Behörden zur Unterrichtung der Marktteilnehmer darüber, welches Verhalten als Verstoß gegen diese Verordnung gewertet wird, sowie zur Förderung eines einwandfreien Verhaltens unter den Marktteilnehmern im Allgemeinen. Wenn eine solche Bekanntmachung den beteiligten Personen unverhältnismäßig großen Schaden zuzufügen droht oder die Stabilität der Finanzmärkte oder eine laufende Untersuchung gefährdet, sollte die zuständige Behörde die Verwaltungssanktion oder die andere Verwaltungsmaßnahmen anonym bekannt machen oder die Bekanntmachung zurückstellen. Außerdem sollten in Fällen, in denen die Anonymisierung oder Zurückstellung der Bekanntmachung von Sanktionen als unzureichend dafür erachtet wird, sicherzustellen, dass die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird, die zuständigen Behörden auch die Möglichkeit haben, eine Entscheidung zur Verhängung von Verwaltungssanktionen oder anderer Verwaltungsmaßnahmen nicht bekannt zu machen. Die zuständigen Behörden sind auch nicht verpflichtet, Verwaltungssanktionen oder andere Verwaltungsmaßnahmen bekannt zu machen, die als unerheblich erachtet werden und bei denen eine Bekanntmachung unverhältnismäßig wäre.

- (62) Kritische Referenzwerte können Kontributoren, Administratoren und Nutzer in mehr als einem Mitgliedstaat betreffen. Die Einstellung der Bereitstellung eines solchen Referenzwerts oder andere Ereignisse, die deren Integrität signifikant schwächen können, könnten daher Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat haben, was bedeutet, dass die Beaufsichtigung eines solchen Referenzwerts allein durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Administrator des Referenzwertangesiedelt ist, insofern nicht effizient und wirksam sein wird, als sie den Risiken, die dieser kritische Referenzwert herbeiführt, nicht gerecht wird. ***In einem solchen Fall sollten Kollegien gebildet werden***, die die zuständigen Behörden und die ESMA umfassen, um den wirksamen Austausch von Aufsichtsinformationen zwischen den zuständigen Behörden und die Abstimmung ihrer Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen sicherzustellen. Die Arbeit der Kollegien sollte zur harmonisierten Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und zur Konvergenz der Aufsichtspraxis beitragen. ***Die zuständige Behörde des Administrators sollte schriftliche Vereinbarungen über den Informationsaustausch, den Entscheidungsprozess, die Regelungen über Abstimmungsverfahren, die Zusammenarbeit für die Zwecke von Maßnahmen im Bereich der Beitragspflicht und Fälle, in denen sich die zuständigen Behörden gegenseitig konsultieren sollten, festlegen*** Die rechtlich bindende Vermittlung durch die ESMA ist bei der Verwirklichung der Koordinierung, der Aufsichtskohärenz und der Konvergenz der Aufsichtspraxis ein zentrales Element.

- (63) Referenzwerte können als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte mit langer Laufzeit dienen. In einigen Fällen dürfen diese Referenzwerte nach Inkrafttreten dieser Verordnung möglicherweise nicht mehr bereitgestellt werden, weil sie Eigenschaften aufweisen, die nicht so angepasst werden können, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Gleichzeitig könnte die Untersagung einer weiteren Bereitstellung eines solchen Referenzwerts zur Aufkündigung oder zum Wegfall der Geschäftsgrundlage der Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte führen und so die Anleger schädigen. Daher muss vorgesehen werden, dass diese Referenzwerte während eines Übergangszeitraums weiterhin bereitgestellt werden dürfen.
- (64) *In Fällen, in denen diese Verordnung beaufsichtigte Unternehmen und Märkte betrifft oder potenziell betrifft, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fallen, müsste die ESMA die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) konsultieren, um das Fachwissen der ACER auf den Energiemärkten zu nutzen und Doppelregulierung zu mindern.*

- (65) Um technische Aspekte dieser Verordnung näher auszuführen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der technischen Aspekte der Begriffsbestimmungen; *hinsichtlich der Berechnung der Nennbeträge von Finanzinstrumenten, des Nominalwerts von Derivaten und des Nettovermögenswerts von Investmentfonds, für die einen Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, um zu bestimmen, ob ein solcher Referenzwert kritisch ist; hinsichtlich der Überprüfung der Berechnungsmethode, die angewandt wird, um den Grenzwert für die Bestimmung kritischer und signifikanter Referenzwerte zu bestimmen; hinsichtlich der Bestimmung der objektiven Gründe für die Übernahme eines Referenzwert oder einer Referenzwert-Familie, der bzw. die in einem Drittstaat bereitgestellt wird; hinsichtlich der Bestimmung der Elemente zur Bewertung der Frage, ob die Einstellung oder die Änderung eines bestehenden Referenzwerts voraussichtlich zu einem Ereignis höherer Gewalt, zur Umgehung oder einem anderweitigen Verstoß gegen die Bestimmungen eines Finanzkontrakts oder eines Finanzinstruments oder der Regeln eines Investmentfonds, bei dem dieser Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, führen würde; und hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums von 24 Monaten, der für die Registrierung anstatt der Zulassung bestimmter Administratoren vorgesehen ist, zu erlassen. Wenn sie solche Rechtsakte erlässt, sollte die Kommission den Marktentwicklungen bzw. den technologischen Entwicklungen sowie der internationalen Konvergenz der Aufsichtspraxis in Bezug auf Referenzwerte, insbesondere der Arbeit der IOSCO, Rechnung tragen.* Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>29</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der

---

<sup>29</sup> ABl. XXX vom XXX, S. XXX.

Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (66) *Technische Standards sollten eine kohärente Harmonisierung der Anforderungen an die Bereitstellung von als Referenzwerte verwendeten Indizes und den Beitrag zu ihnen sowie einen angemessenen Schutz von Anlegern und Verbrauchern in der gesamten Union sicherstellen. Da die ESMA über hochspezialisierte Fachkräfte verfügt, wäre es effizient und angemessen, ihr die Aufgabe zu übertragen, Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.* Die Kommission sollte mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und in Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete Entwürfe technischer Regulierungsstandards *zu den Verfahren und Merkmalen der Überwachungsfunktion; zur Sicherstellung der Eignung und Überprüfbarkeit der Eingabedaten sowie der internen Überwachungs- und Prüfungsverfahren eines Kontributors; zu den von einem Administrator bereitzustellenden Informationen über den Referenzwert und die Methodik; zu den Elementen des Verhaltenskodex; zu den Anforderungen an Systeme und Kontrollen; zu den Kriterien, die die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Anwendung zusätzlicher Anforderungen berücksichtigen sollte; zu den Inhalten der Referenzwert-Erklärung und den Fällen, in denen eine Aktualisierung einer solchen Erklärung erforderlich ist; zum Mindestinhalt der Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA; zur Form und zum Inhalt des Antrags auf Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators und zur Darstellung der Informationen, die mit einem solchen Antrag vorzulegen sind; sowie zu den Informationen, die in dem Antrag auf Zulassung oder Registrierung vorzulegen sind, annehmen.*

- (67) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, **um die Liste öffentlicher Behörden in der Union, zu erstellen und zu überarbeiten, die Liste kritischer Referenzwerte zu erstellen und zu überarbeiten und die Gleichwertigkeit des Rechtsrahmens, dem [ ] Bereitsteller von Referenzwerten aus Drittländern unterliegen, für die Zwecke vollständiger oder teilweiser Gleichwertigkeit festzustellen.** Diese Befugnisse sollten in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> ausgeübt werden.
- (68) Außerdem sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und in Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete technische Durchführungsstandards zu erlassen, mit denen **Muster für die Konformitätserklärungen** sowie Verfahren und Form des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA festgelegt werden.

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)

- (69) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung einer kohärenten und wirksamen Regelung, die den durch Referenzwerte entstehenden Anfälligkeiten gerecht wird, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, weil die Gesamtwirkung der mit Referenzwerten verbundenen Probleme nur im Unionskontext in vollem Umfang zu erfassen ist, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (70) Aufgrund der Dringlichkeit, das Vertrauen in Referenzwerte wiederherzustellen und gerechte und transparente Finanzmärkte zu fördern, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.



(71) Verbraucher können Finanzkontrakte, insbesondere Hypothekar- und Verbraucherkreditverträge, abschließen, für die ein Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, aber ungleiche Verhandlungsmacht und die Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen bringen es mit sich, dass ihre Wahlmöglichkeiten in Bezug auf den verwendeten Referenzwert möglicherweise begrenzt sind. Darum muss zumindest sichergestellt werden, dass Kreditgeber oder Vermittler für Verbraucherkredite angemessene Informationen zur Verfügung stellen. Um diese zu erreichen, sollten die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU daher entsprechend geändert werden.

(72) Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfordert, dass Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen, dem Emittenten und der zuständigen Behörde jedes Eigengeschäft mit Finanzinstrumenten melden, die selbst mit Anteilen und Schuldtiteln ihres Emittenten verbunden sind. Es gibt allerdings zahlreiche Finanzinstrumente, die mit Anteilen oder Schuldtiteln eines bestimmten Emittenten verbunden sind. Zu solchen Finanzinstrumenten gehören Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, strukturierte Produkte oder Finanzinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist, das eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung von Anteilen oder Schuldtiteln, die von einem Emittenten ausgegeben werden, bewirkt. Jede Transaktion mit einem solchen Finanzinstrument über einem Schwellenwert sollte dem Emittenten und der zuständigen Behörde gemeldet werden. Eine Ausnahme sollte dann gelten, wenn entweder das verbundene Finanzinstrument eine Risikoposition von höchstens 20 % gegenüber den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten bewirkt oder wenn die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder die Person, die in enger Beziehung zu ihr steht, die Zusammenstellung der Anlage des verbundenen Finanzinstruments nicht kannte und nicht kennen konnte. Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollte daher geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I  
GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

*Artikel 1*  
*Gegenstand*

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen zur Sicherstellung der Genauigkeit und Integrität von Indizes eingeführt, die als Referenzwert bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten *oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds* in der Union verwendet werden. Diese Verordnung trägt somit zu einem reibungslos funktionierenden Binnenmarkt mit hohem Verbraucher- und Anlegerschutz bei.

*Artikel 2*  
*Anwendungsbereich*

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten zu einem Referenzwert und die Verwendung eines Referenzwerts in der Union.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) eine *Zentralbank*;
  - b) eine *Behörde, wenn sie Daten zu Referenzwerten beiträgt, Referenzwerte bereitstellt oder Kontrolle über die Bereitstellung von Referenzwerten ausübt, die für staatliche Politik, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Konjunktur und Inflation, verwendet werden*;
  - c) eine *zentrale Gegenparteien (CCP), wenn sie Referenzkurse oder Abrechnungskurse bereitstellt, die zum Zweck des Risikomanagements und der Abrechnung von CCP verwendet werden*;
  - d) *die Bereitstellung eines einzelnen Referenzkurses für in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführte Finanzinstrumente*;
  - e) *die Presse, andere Medien und Journalisten, wenn sie einen Referenzwert lediglich als Teil ihrer journalistischen Tätigkeiten veröffentlichen oder darauf Bezug nehmen, ohne Kontrolle über die Bereitstellung dieses Referenzwerts zu haben*;

- f) *eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer geschäftlichen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Kredite vergibt oder die Vergabe von Krediten zusagt, soweit diese Person ihre eigenen festen oder variablen Zinssätze veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die anhand interner Entscheidungen festgelegt wurden und nur für Finanzkontrakte gelten, die von dieser Person oder einem Unternehmen innerhalb desselben Konzerns mit ihren jeweiligen Kunden abgeschlossen werden;*
- g) *einen Rohstoff- Referenzwert, der auf Eingaben von Kontributoren beruht, bei denen es sich mehrheitlich um nicht beaufsichtigte Unternehmen handelt, auf die beide der folgenden Voraussetzungen zutreffen:*
- i) *Der Referenzwert wird von Finanzinstrumenten als Bezugsgrundlage verwendet, für die die Zulassung zum Handel an nur einem Handelsplatz im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU beantragt wurde oder die an nur einem solchen Handelsplatz gehandelt werden;*
- ii) *der nominelle Gesamtwert der Finanzinstrumente, die den Referenzwert als Bezugsgrundlage verwenden, beträgt nicht mehr als 100 Mio. EUR;*
- h) *einen Index-Anbieter in Bezug auf einen von ihm bereitgestellten Index, wenn der Anbieter keine Kenntnis davon hat und vernünftigerweise auch keine Kenntnis davon haben konnte, dass dieser Index für die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 genannten Zwecke verwendet wird.*

█

*Artikel 3*  
*Begriffsbestimmungen*

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „Index“ jede Zahl,
    - a) die veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird;
    - b) die regelmäßig,
      - i) ganz oder teilweise, durch Anwendung einer Formel oder einer anderen Berechnungsmethode oder durch Bewertung bestimmt wird und
      - ii) auf der Grundlage des Werts eines oder mehrerer Basisvermögenswerte oder Basispreise, einschließlich geschätzter Preise, *tatsächlicher oder geschätzter Zinssätze, Quotierungen und verbindlicher Quotierungen* oder sonstiger Werte *oder Erhebungen* erfolgt;
  2. *„Index-Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Indexes ausübt;*

3. „Referenzwert“ jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds *zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees)* zu messen;
4. „Referenzwert-Familie“ *eine Gruppe von Referenzwerten, die von demselben Administrator bereitgestellt und aus Eingabedaten derselben Art bestimmt wird und spezifische Messungen desselben oder eines ähnlichen Marktes bzw. derselben oder einer ähnlichen wirtschaftlichen Realität liefert;*
5. „Bereitstellung eines Referenzwerts“
  - a) die Verwaltung der Mechanismen für die Bestimmung eines Referenzwerts;
  - b) die Erhebung, Analyse oder Verarbeitung von Eingabedaten zwecks Bestimmung eines Referenzwerts;
  - c) die Bestimmung eines Referenzwerts durch Anwendung einer Formel oder anderen Berechnungsmethode oder durch Bewertung der zu diesem Zweck bereitgestellten Eingabedaten;

6. „Administrator“ eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt;
7. „**Verwendung** eines Referenzwerts“
  - a) *die Ausgabe eines Finanzinstruments, für das ein Index oder eine Indexkombination als Bezugsgrundlage dient;*
  - b) *die Bestimmung des im Rahmen eines Finanzinstruments oder -kontrakts zahlbaren Betrags unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Indexkombination;*
  - c) *den Umstand, Vertragspartei eines Finanzkontrakts zu sein, für den ein Index oder eine Indexkombination als Bezugsgrundlage dient;*
  - d) *die Bereitstellung eines Sollzinssatzes im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j der Richtlinie 2008/48/EG, der als Spread oder Aufschlag auf einen Index oder eine Indexkombination berechnet wird und ausschließlich für einen Finanzkontrakt als Bezugsgrundlage verwendet wird, bei dem der Kreditgeber Vertragspartei ist;*



- e) *die Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds anhand eines Indexes oder einer Indexkombination zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder dieser Indexkombination, Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees);*
8. „Beitragen von Eingabedaten“ die Übermittlung von *nicht ohne Weiteres verfügbaren* Eingabedaten an einen Administrator oder an eine andere Person zur Weiterleitung an einen Administrator, die im Zusammenhang mit der Bestimmung *eines* Referenzwerts erforderlich ist und zu diesem Zweck erfolgt;
9. „Kontributor“ eine natürliche oder juristische Person, die Eingabedaten beiträgt;
10. „beaufsichtigter Kontributor“ ein beaufsichtigtes Unternehmen, das Eingabedaten für einen in der Union angesiedelten Administrator beiträgt;
11. „Submittent“ eine natürliche Person, die vom Kontributor zum Zweck des Beitragens von Eingabedaten beschäftigt wird;

12. *„Prüfer“ einen Mitarbeiter eines Administrators eines Rohstoff-Referenzwerts oder eine andere natürliche Person, deren Leistungen vom Administrator in Anspruch genommen werden oder der Kontrolle des Administrators unterliegen, und der/die dafür verantwortlich ist, auf Eingabedaten und andere Informationen eine Methodik anzuwenden oder diese zu beurteilen, um zu einer abschließenden Bewertung in Bezug auf den Preis eines bestimmten Rohstoffs zu gelangen;*
13. *„Experteneinschätzung“ die Ausübung von Ermessen durch einen Administrator oder Kontributor in Bezug auf die Nutzung von Daten zur Bestimmung eines Referenzwerts, einschließlich der Extrapolation von Werten vorausgegangener oder verbundener Transaktionen, Wertbereinigungen für Faktoren, die die Datenqualität beeinflussen können, wie Marktereignisse oder die Verschlechterung der Bonität eines Käufers oder Verkäufers und die stärkere Gewichtung von verbindlichen Geboten oder Offerten gegenüber einer bestimmten abgeschlossenen Transaktion;*
14. *„Eingabedaten“ die von einem Administrator zur Bestimmung eines Referenzwerts verwendeten Daten in Bezug auf den Wert eines oder mehrerer Basisvermögenswerte oder Preise, einschließlich geschätzter Preise, Quotierungen, verbindlicher Quotierungen oder anderer Werte;*

15. *„Transaktionsdaten“ überwachbare Preise, Zinssätze, Indizes oder Werte, die Transaktionen zwischen nicht verbundenen Parteien an einem aktiven Markt wiedergeben, der wettbewerblichen Angebots- und Nachfragekräften unterliegt;*
16. *„Finanzinstrument“ eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Instrumente, für das die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU beantragt wurde oder das an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU oder über einen systematischen Internalisierer im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 dieser Richtlinie gehandelt wird;*
17. *„beaufsichtigtes Unternehmen“ eines der Folgenden:*
  - a) *ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup>;*
  - b) *eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;*
  - c) *ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup>;*

---

<sup>31</sup> *Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).*

<sup>32</sup> *Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).*

- d) ein *Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG*;
- e) einen *OGAW im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG oder gegebenenfalls eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b jener Richtlinie*;
- f) einen *Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*<sup>33</sup>;
- g) eine *Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*<sup>34</sup>;
- h) einen *Kreditgeber im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 2008/48/EG zu Zwecken von Kreditverträgen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c jener Richtlinie*;
- i) ein *Nichtkreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 der Richtlinie 2014/17/EU zu Zwecken von Kreditverträgen im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 jener Richtlinie*;
- j) einen *Marktbetreiber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU*;

---

<sup>33</sup> *Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).*

<sup>34</sup> *Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).*

- k) eine CCP im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup>;*
- l) ein Transaktionsregister im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;*
- m) einen Administrator;*

**18. „Finanzkontrakt“**

- a) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/48/EG;*
- b) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/17/EU;*

---

<sup>35</sup>

*Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Abl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).*

19. *„Investmentfonds“ einen AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU oder einen OGAW im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG;*
20. *„Leitungsorgan“ das Organ oder die Organe eines Administrators oder eines anderen beaufsichtigten Unternehmens, das (die) nach nationalem Recht bestellt wurde (wurden) und befugt ist (sind), die Strategie, die Ziele und die allgemeine Richtung des Administrators oder anderen beaufsichtigten Unternehmens vorzugeben, und das (die) Entscheidungen der Geschäftsleitung überwacht (überwachen) und dem (denen) die Personen angehören, die die Geschäfte des Administrators oder anderen beaufsichtigten Unternehmens tatsächlich führen;*

21. *„Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den unter diese Verordnung fallenden Finanzkontrakten zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer geschäftlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;*
22. *„Referenzzinssatz“ einen Referenzwert, der im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii dieses Absatzes auf der Grundlage des Zinssatz bestimmt wird, zu dem Banken anderen Banken oder anderen Agenten als Banken auf dem Geldmarkt Kredite gewähren oder bei diesen Kredite aufnehmen können;*
23. *„Rohstoff-Referenzwert“ einen Referenzwert, bei dem der Basisvermögenswert für die Zwecke von Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii dieses Absatzes eine Ware im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006<sup>36</sup> mit Ausnahme der in Anhang I Abschnitt C Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Emissionszertifikate ist;*

---

<sup>36</sup> *Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1).*

24. „Referenzwert *aus regulierten Daten*“ *einen durch die Anwendung einer Formel auf der Grundlage von Daten aus folgenden Quellen erstellten Referenzwert:*

- a) Eingabedaten, die *vollständig und* direkt *beigetragen werden* von
- i) einem Handelsplatz im Sinne des *Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU* oder einem Handelsplatz in einem Drittstaat, für den die Kommission einen Durchführungsbeschluss erlassen hat, nach dem der Rechts- und Aufsichtsrahmen dieses Drittstaats als gleichwertig betrachtet wird im Sinne des *Artikels 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates*<sup>37</sup>, oder einem regulierten Markt, der nach *Artikel 2a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012* als gleichwertig angesehen wird, in jedem Fall jedoch nur in Bezug auf *Transaktionsdaten betreffend Finanzinstrumente,*
  - ii) einem genehmigten Veröffentlichungssystem im Sinne des *Artikels 4 Absatz 1 Nummer 52 der Richtlinie 2014/65/EU* oder einem konsolidierten Datenticker im Sinne des *Artikels 4 Absatz 1 Nummer 53 der Richtlinie 2014/65/EU,* das bzw. der in Einklang mit verbindlichen Transparenzanforderungen für den Nachhandel steht, jedoch nur in Bezug auf *Transaktionsdaten, die an einem Handelsplatz gehandelte Finanzinstrumente betreffen,*

---

<sup>37</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).



- iii) einem genehmigten Meldemechanismus im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 54 der Richtlinie 2014/65/EU, jedoch nur in Bezug auf Transaktionsdaten, die an einem Handelsplatz gehandelte Finanzinstrumente betreffen und die in Einklang mit verbindlichen Transparenzanforderungen für den Nachhandel offengelegt werden müssen,
- iv) einer Strombörse im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>38</sup>,
- v) einer Erdgasbörse im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2009/73/EG ■ des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>,
- vi) einer Auktionsplattform im Sinne des Artikels 26 oder des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission<sup>40</sup>,

---

<sup>38</sup> **Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).**

<sup>39</sup> **Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).**

<sup>40</sup> **Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).**

vii) *einem Dienstleister, an den der Administrator des Referenzwerts die Datenerhebung im Einklang mit Artikel 10 ausgelagert hat, sofern der Dienstleister die Daten vollständig und direkt von einer unter den Buchstaben i bis vi genannten Stelle erhält;*

b) *Nettoinventarwerte von Investmentfonds;*

25. *„kritischer Referenzwert“ einen Referenzwert, ausgenommen Referenzwerte aus regulierten Daten, der eine der Voraussetzungen des Artikels 20 Absatz 1 erfüllt und der auf der gemäß jenem Artikel von der Kommission erstellten Liste steht;*
26. *„signifikanter Referenzwert“ einen Referenzwert, der die Voraussetzungen des Artikels 24 Absatz 1 erfüllt;*
27. *„nicht signifikanter Referenzwert“ einen Referenzwert, der die Voraussetzungen der Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 nicht erfüllt;*
28. *„angesiedelt“ in Bezug auf eine juristische Person, den Staat, in dem diese juristische Person ihren eingetragenen Sitz oder eine andere offizielle Anschrift unterhält, und in Bezug auf eine natürliche Person den Staat, in dem diese natürliche Person ihren Steuerwohnsitz unterhält;*

29. „Behörde“

- a) *eine Regierung oder andere öffentliche Verwaltung, einschließlich der Stellen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind;*
- b) *eine Stelle oder Person, die entweder aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder unter der Kontrolle einer Stelle im Sinne von Buchstabe a öffentliche Zuständigkeiten hat, öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Konjunktur und Inflation, erbringt.*

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um technische Aspekte der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Begriffsbestimmungen näher auszuführen und insbesondere festzulegen, was für die Zwecke der Bestimmung des Begriffs Index unter Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit zu verstehen ist **■**.

Sofern anwendbar, trägt die Kommission *den Marktentwicklungen bzw. den technologischen Entwicklungen sowie der* internationalen Konvergenz der Aufsichtspraxis in Bezug auf Referenzwerte Rechnung.

(3) *Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um ein Verzeichnis der unter die Begriffsbestimmung gemäß Absatz 1 Nummer 29 des vorliegenden Artikels fallenden Behörden in der Union zu erstellen und zu überprüfen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 50 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

*Sofern anwendbar, trägt die Kommission den Marktentwicklungen bzw. den technologischen Entwicklungen sowie der internationalen Konvergenz der Aufsichtspraxis in Bezug auf Referenzwerte Rechnung.*

█

TITEL II  
INTEGRITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT VON REFERENZWERTEN

Kapitel 1

Unternehmensführung und Kontrolle durch Administratoren

*Artikel 4*

*Anforderungen mit Blick auf die Unternehmensführung und Interessenkonflikte*

(1) ■ Ein Administrator muss über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen, die eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Aufgaben und Verantwortungsbereichen für alle an der Bereitstellung eines Referenzwerts Beteiligten vorsehen.

Der Administrator unternimmt *angemessene* Schritte, um *Interessenkonflikte zwischen ihm selbst, einschließlich seiner Führungskräfte, Mitarbeiter und anderer Personen, die direkt oder indirekt mit ihm durch Kontrolle verbunden sind, und den Kontributoren oder Nutzern zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln, und sorgt dafür, dass* eine etwaige im Prozess der Bestimmung des Referenzwerts erforderlich werdende Ausübung von Beurteilungs- oder Ermessensspielräumen unabhängig und redlich erfolgt ■ .

(2) *Die Bereitstellung eines Referenzwerts erfolgt organisatorisch getrennt von jeglichem Geschäftsbereich eines Administrators, der Anlass zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt geben könnte.*

(3) *Wenn es beim Administrator aufgrund von dessen Eigentümerstruktur, aufgrund der Mehrheitsbeteiligungen oder anderer Tätigkeiten, die von einem Unternehmen durchgeführt werden, das Eigentümer des Administrators ist oder diesen kontrolliert oder das im Eigentum oder unter der Kontrolle des Administrators oder eines verbundenen Unternehmens des Administrators steht, zu einem Interessenkonflikt kommt, der nicht angemessen geregelt werden kann, kann die jeweils zuständige Behörde verlangen, dass der Administrator eine unabhängige Aufsichtsfunktion einrichtet, die eine ausgewogene Vertretung von Interessenträgern, einschließlich Nutzern und Kontributoren, umfasst.*

(4) *Ist eine angemessene Regelung eines derartigen Interessenkonflikts nicht möglich, kann die jeweils zuständige Behörde verlangen, dass der Administrator entweder die Tätigkeiten oder Beziehungen, die den Interessenkonflikt bewirken, beendet oder die Bereitstellung des Referenzwerts einstellt.*

(5) Ein Administrator veröffentlicht alle bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikte oder legt sie Referenzwert-Nutzern, der jeweils zuständigen Behörde sowie bei Bedarf den Kontributoren offen, einschließlich Interessenkonflikten aufgrund der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse beim Administrator.

(6) Ein Administrator legt geeignete Strategien und Verfahren sowie wirksame organisatorische Regelungen für die Ermittlung, Offenlegung, Verhinderung, Regelung, und Minderung von Interessenkonflikten fest und wendet sie an, um die Integrität und Unabhängigkeit der Bestimmung des Referenzwerts zu schützen. Diese Strategien und Verfahren sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Strategien und Verfahren müssen Interessenkonflikte angehen und ihnen Rechnung tragen, dem Ermessensspielraum beim Prozess der Bestimmung des Referenzwerts und den Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzwert Rechnung tragen und

a) die Vertraulichkeit der dem Administrator zur Verfügung gestellten oder von ihm erzeugten Informationen unter Berücksichtigung der Offenlegungs- und Transparenzpflichten aufgrund dieser Verordnung sicherstellen und

- b) *insbesondere Interessenkonflikte aufgrund der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse beim Administrator oder infolge anderer Interessen an seiner Gruppe oder infolge der möglichen Einflussnahme oder Kontrolle anderer Personen auf bzw. über den Administrator in Bezug auf die Bestimmung von Referenzwerten mindern.*

(7) *Der Administrator sorgt dafür, dass Mitarbeiter und andere natürliche Personen, deren Leistungen von ihm in Anspruch genommen werden können oder von ihm kontrolliert werden und die direkt an der Bereitstellung eines Referenzwerts beteiligt sind,*

- a) *über die zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und einem wirksamen Management und einer wirksamen Beaufsichtigung unterliegen,*
- b) *keiner ungebührlichen Einflussnahme und keinen Interessenkonflikten unterliegen und sich nicht aufgrund der Vergütung und Bewertung der Leistung dieser Personen in einem Interessenkonflikt oder einer anderen Situation befinden, die sich auf die Integrität des Prozesses der Bestimmung des Referenzwerts auswirkt,*
- c) *keine Interessen oder Geschäftsbeziehungen haben, durch die die Tätigkeiten des betreffenden Administrators gefährdet werden,*



- d) *nicht die Erlaubnis besitzen, durch Gebote, Offerten und Handel auf eigene Rechnung oder im Namen von Marktteilnehmern einen Beitrag zur Bestimmung des Referenzwerts zu leisten, es sei denn, eine solche Art des Beitrags ist als Teil der Referenzwert-Methodik ausdrücklich erforderlich und unterliegt speziellen darin festgelegten Vorschriften und*
  - e) *wirksamen Kontrollverfahren unterliegen hinsichtlich des Austauschs von Informationen mit anderen Mitarbeitern, wenn aufgrund von deren Tätigkeiten das Risiko von Interessenkonflikten besteht, oder mit Dritten, wenn diese Informationen sich auf den Referenzwert auswirken können.*
- (8) *Ein Administrator legt zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter oder Personen, die den Referenzwert bestimmen, spezifische Verfahren der internen Kontrolle fest und verlangt vor Verbreitung des Referenzwerts zumindest eine interne Abzeichnung durch die Geschäftsleitung.*

## *Artikel 5*

### *Anforderungen an die Aufsichtsfunktion*

- (1) Ein Administrator schafft und unterhält eine ständige und wirksame Aufsichtsfunktion, um die Überwachung aller Aspekte der Bereitstellung seiner Referenzwerte zu gewährleisten.*
- (2) Ein Administrator entwickelt und unterhält solide Verfahren in Bezug auf seine Aufsichtsfunktion und stellt sie den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung.*
- (3) Die Aufsichtsfunktion arbeitet integer und umfasst die folgenden Zuständigkeiten, die vom Administrator entsprechend der Komplexität, Verwendung und Anfälligkeit des Referenzwerts angepasst werden:*
  - a) die mindestens jährliche Überprüfung der Referenzwert-Definition und -Methodik,*
  - b) die Überwachung etwaiger Änderungen der Referenzwert-Methodik und die Möglichkeit, vom Administrator eine Konsultation bezüglich dieser Änderungen zu verlangen,*
  - c) die Überwachung des Kontrollrahmens, des Referenzwert-Managements und der Referenzwert-Anwendung des Administrators und – falls der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert – des Verhaltenskodex des Administrators im Sinne des Artikels 15,*

- d) *die Überprüfung und Genehmigung von Verfahren für die Einstellung des Referenzwerts und Konsultationen über die Einstellung,*
- e) *die Beaufsichtigung von Dritten, die an der Bereitstellung des Referenzwerts einschließlich Berechnung und Verbreitung beteiligt sind,*
- f) *die Bewertung interner und externer Prüfungen oder Überprüfungen sowie die Überwachung der Umsetzung ermittelter Abhilfemaßnahmen,*
- g) *wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, die Überwachung der Eingabedaten und der Kontributoren sowie der Maßnahmen des Administrators zur Überprüfung oder Validierung des Beitrags von Eingabedaten,*
- h) *wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, wirksame Maßnahmen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex im Sinne des Artikels 15 und*
- i) *die Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörden über von der Aufsichtsfunktion festgestelltes Fehlverhalten von Kontributoren, wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, oder von Administratoren sowie über ungewöhnliche oder verdächtige Eingabedaten.*

*(4) Die Aufsichtsfunktion wird von einem gesonderten Ausschuss wahrgenommen oder durch andere geeignete Regelungen zur Unternehmensführung sichergestellt.*

*(5) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, durch die die Verfahren für die Aufsichtsfunktion und die Merkmale, die die Aufsichtsfunktion hinsichtlich Zusammensetzung und Positionierung innerhalb der Organisationsstruktur des Administrators haben muss, präzisiert werden, um die Integrität der Funktion sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass es keine Interessenkonflikte gibt. Die ESMA arbeitet insbesondere eine nicht erschöpfende Liste geeigneter Regelungen für die Unternehmensführung gemäß Absatz 4 aus.*

*Die ESMA unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Referenzwerten und Sektoren entsprechend der Regelung in dieser Verordnung und berücksichtigt die Unterschiede bei den Eigentums- und Kontrollstrukturen von Administratoren, die Art, den Umfang und die Komplexität der Bereitstellung des Referenzwerts sowie die Risiken und Auswirkungen des Referenzwerts auch im Lichte der internationalen Konvergenz der Aufsichtspraxis in Bezug auf die für die Referenzwerte geltenden Anforderungen an die Unternehmensführung. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards der ESMA beziehen sich jedoch nicht auf Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte und gelten auch nicht für diese.*

*Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

*(6) Die ESMA kann im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien herausgeben, die sich an Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte richten, um die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Elemente näher auszuführen.*

#### *Artikel 6*

##### *Anforderungen an den Kontrollrahmen*

*(1) Der Administrator muss einen Kontrollrahmen vorhalten, durch den sichergestellt wird, dass seine Referenzwerte im Einklang mit dieser Verordnung bereitgestellt und veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden.*

*(2) Der Kontrollrahmen muss dem Umfang der festgestellten Interessenkonflikte, dem Ermessensspielraum bei der Bereitstellung des Referenzwerts und der Art der Referenzwert-Eingabedaten angemessen sein.*

*(3) Der Kontrollrahmen umfasst:*

- a) Steuerung operationeller Risiken,*
- b) angemessene und wirksame Pläne für die Fortführung des Geschäftsbetriebs und die Notfallbewältigung,*
- c) vorhandene Notfallverfahren für den Fall von Störungen im Prozess der Bereitstellung des Referenzwerts.*

- (4) Ein Administrator muss Maßnahmen zur
- a) *Sicherstellung der Einhaltung des Verhaltenskodex im Sinne des Artikels 15 und der Erfüllung der geltenden Standards für Eingabedaten durch die Kontributoren treffen,*
  - b) *Überwachung der Eingabedaten, nach Möglichkeit einschließlich der Überwachung der Eingabedaten vor der Referenzwert-Veröffentlichung und der Validierung der Eingabedaten nach der Veröffentlichung, treffen, um Fehler und Anomalien zu ermitteln.*
- (5) *Der Kontrollrahmen wird dokumentiert, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert sowie den jeweils zuständigen Behörden und auf Anfrage den Nutzern zur Verfügung gestellt.*

## *Artikel 7*

### *Anforderungen an den Rahmen für die Rechenschaftslegung*

(1) Der Administrator muss über einen Rahmen für die Rechenschaftslegung verfügen, der die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, externe und interne Überprüfungen und ein Beschwerdeverfahren regelt und mit dem die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung nachgewiesen werden kann.

(2) *Der Administrator benennt eine interne Stelle, die ausreichend dazu befähigt ist, die Einhaltung der Referenzwert-Methodik und dieser Verordnung durch den Administrator zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.*

(3) *Im Fall kritischer Referenzwerte benennt der Administrator einen unabhängigen externen Prüfer, der die Einhaltung der Referenzwert-Methodik und dieser Verordnung durch den Administrator mindestens jährlich überprüft und darüber Bericht erstattet.*

(4) *Auf Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde stellt der Administrator der jeweils zuständigen Behörde die Einzelheiten der Überprüfungen und Berichte gemäß Absatz 2 zur Verfügung. Auf Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde oder eines Referenzwert-Nutzers veröffentlicht der Administrator die Einzelheiten der in Absatz 3 vorgesehenen Überprüfungen.*

## *Artikel 8*

### *Anforderungen an das Führen von Aufzeichnungen*

- (1) *Der Administrator führt Aufzeichnungen über*
- a) *alle Eingabedaten und die Verwendung dieser Daten,*
  - b) *die für die Bestimmung des Referenzwerts verwendete Methodik,*
  - c) *jede Ausübung von Beurteilungs- oder Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Referenzwert durch den Administrator und gegebenenfalls durch die Prüfer, einschließlich der Begründung für die Ausübung eines solchen Beurteilungs- oder Ermessensspielraums,*
  - d) *die Nichtbeachtung von Eingabedaten, insbesondere wenn sie den Anforderungen der Referenzwert-Methodik entsprechen, und die Gründe hierfür,*
  - e) *andere Änderungen der oder Abweichungen von den Standardverfahren und der Methodik, einschließlich derjenigen, die während Stressphasen oder Störungen des Marktes vorgenommen wurden,*



- f) die Identität der Submittenten und natürlichen Personen, die vom Administrator für die Bestimmung des Referenzwerts beschäftigt werden,*
- g) alle Unterlagen über Beschwerden, einschließlich der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, und*
- h) Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen zwischen Beschäftigten des Administrators und den Kontributoren oder Submittenten in Bezug auf eine Referenzwert.*

*(2) Der Administrator bewahrt die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen während mindestens fünf Jahren so auf, dass es möglich ist, die Bestimmung des Referenzwerts erneut vorzunehmen und vollständig nachzuvollziehen und Eingabedaten, Berechnungen sowie Beurteilungs- und Ermessensspielräume einer Prüfung oder Bewertung zu unterziehen. Die in Einklang mit Absatz 1 Buchstabe h geführten Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischen Mitteilungen werden den an den Gesprächen oder Mitteilungen beteiligten Personen auf Anfrage zur Verfügung gestellt und drei Jahre aufbewahrt.*

## *Artikel 9*

### *Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden*

*(1) Der Administrator unterhält und veröffentlicht Verfahren für die Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden sowie für die Führung von Aufzeichnungen über Beschwerden, einschließlich über Beschwerden über den Prozess des Administrators zur Referenzwert-Bestimmung.*

*(2) Durch diesen Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden muss sichergestellt werden, dass:*

- a) der Administrator die Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung stellt, mittels deren Beschwerden darüber, ob eine bestimmte Bestimmung des Referenzwerts für den Marktwert repräsentativ ist, über vorgeschlagene Änderungen des Verfahrens zur Bestimmung des Referenzwerts, über die Anwendung der Methodik auf eine bestimmte Bestimmung der Berechnung und über sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Prozess der Bestimmung des Referenzwerts eingelegt werden können.*
- b) Beschwerden innerhalb eines angemessenen Zeitraums und fair untersucht werden, und das Ergebnis der Ermittlung dem Beschwerdeführer innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitgeteilt wird, es sei denn, eine solche Mitteilung widerspräche den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.*
- c) Die Untersuchung unabhängig von einer Person, die an dem Gegenstand der Beschwerde beteiligt oder beteiligt gewesen sein kann, durchgeführt wird.*

*Artikel 10*  
*Auslagerung*

(1) Ein Administrator lagert bei der Bereitstellung eines Referenzwerts Aufgaben nicht in einer Weise aus, dass seine Kontrolle über die Bereitstellung des Referenzwerts oder die Möglichkeit der jeweils zuständigen Behörde, den Referenzwert zu beaufsichtigen, wesentlich beeinträchtigt wird.



(2) Lagert ein Administrator Aufgaben oder relevante Dienstleistungen und Tätigkeiten bei der Bereitstellung eines Referenzwerts an einen Dienstleister aus, bleibt er in vollem Umfang für die Erfüllung aller ihm aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten verantwortlich.

(3) ***Im Fall von Auslagerungen sorgt der Administrator dafür, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:***

- a) *Der Dienstleister verfügt über die notwendigen Fähigkeiten und Kapazitäten sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für eine zuverlässige und professionelle Wahrnehmung der ausgelagerten Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten.*
- b) *Der Administrator stellt der jeweils zuständigen Behörde die Identität und die Aufgaben des Dienstleisters, der am Prozess zur Bestimmung des Referenzwerts beteiligt ist, zur Verfügung.*
- c) *Der Administrator leitet angemessene Schritte ein, falls Zweifel daran bestehen, dass der Dienstleister die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahrnimmt.*
- d) *Der Administrator verfügt weiterhin über die notwendigen Fachkenntnisse, um die ausgelagerten Aufgaben wirksam zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu bewältigen.*

- e) *Der Dienstleister unterrichtet den Administrator über jede Entwicklung, die seine Fähigkeit, die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen, wesentlich beeinträchtigen könnte.*
- f) *Der Dienstleister arbeitet in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten mit der jeweils zuständigen Behörde zusammen, der Administrator und die jeweils zuständige Behörde haben tatsächlichen Zugang zu Daten, die einen Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten haben, sowie zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters und die jeweils zuständige Behörde kann diese Zugangsrechte ausüben.*
- g) *Der Administrator kann die Vereinbarungen über die Auslagerung erforderlichenfalls beenden.*
- h) *Der Administrator trifft geeignete Maßnahmen, darunter Notfallpläne, um unnötige operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung des Dienstleisters am Prozess der Bestimmung des Referenzwerts zu vermeiden.*

Kapitel 2  
Eingabedaten, Methodik sowie Meldung von Verstößen

*Artikel 11*  
*Eingabedaten* ■

(1) Bei der Bereitstellung eines Referenzwerts gelten in Bezug auf deren Eingabedaten ■ folgende Anforderungen:

- a)* Die Eingabedaten müssen ausreichen, um den Markt oder die wirtschaftliche Realität, den/die der Referenzwert messen soll, genau und zuverlässig wiederzugeben.

Bei den Eingabedaten muss es sich, falls verfügbar und angemessen, um Transaktionsdaten handeln . Reichen die ■ Transaktionsdaten nicht aus *oder sind sie nicht geeignet*, den Markt oder die wirtschaftliche Realität, den der Referenzwert messen soll, genau und zuverlässig wiederzugeben, können Eingabedaten verwendet werden, die keine Transaktionsdaten sind, *darunter geschätzte Preise, Quotierungen und verbindliche Quotierungen oder sonstige Werte*.

- b)* *Die unter Buchstabe a genannten Eingabedaten müssen nachprüfbar sein.*

- c) *Der Administrator erstellt und veröffentlicht klare Leitlinien über die Arten von Eingabedaten, die Priorität der Nutzung der einzelnen Arten von Eingabedaten und die Ausübung von Sachverständigeneinschätzungen, um die Übereinstimmung mit Buchstabe a und der Methodik zu gewährleisten.*
- d) *Wenn ein Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren gründet, muss der Administrator ■ die Eingabedaten, sofern angemessen, von einem zuverlässigen und repräsentativen Ausschuss oder einer zuverlässigen und repräsentativen Auswahl von Kontributoren erhalten, um zu gewährleisten, dass der resultierende Referenzwert den Markt oder die wirtschaftliche Realität, den bzw. die er messen soll, zuverlässig und repräsentativ wiedergibt ■ .*
- e) *Der Administrator verwendet Eingabedaten von Kontributoren nicht, wenn ihm Hinweise darauf vorliegen, dass diese Kontributoren den Verhaltenskodex gemäß Artikel 15 nicht befolgen und beschafft in einem solchen Fall repräsentative öffentlich verfügbare Daten.*

**(2) Der Administrator sorgt dafür, dass seine Kontrollen im Hinblick auf die Eingabedaten Folgendes umfassen:**

- a) Kriterien zur Bestimmung möglicher Kontributoren von Eingabedaten für den Administrator und ein Verfahren für die Auswahl der Kontributoren,**
- b) ein Verfahren zur Bewertung der Eingabedaten der Kontributoren und gegebenenfalls zur Beendigung weiterer Eingabedatenbeiträge des Kontributors oder zur Anwendung anderer Sanktionen bei Verstößen durch den Kontributor und**
- c) ein Verfahren zur Validierung der Eingabedaten, einschließlich Vergleichen mit anderen Indikatoren oder Daten, um Integrität und Genauigkeit sicherzustellen.**

**(3) Wenn Eingabedaten für einen Referenzwert vom Frontoffice beigetragen werden, d. h. von jeder beliebigen Abteilung, Unterabteilung oder Gruppe oder von Mitarbeitern von Kontributoren oder verbundenen Unternehmen, die an Preisbildung, Handel, Vertrieb, Marketing, Werbung, Einholung von Angeboten, Strukturierung oder Maklertätigkeiten beteiligt sind, ist der Administrator verpflichtet,**

- a) Daten aus anderen Quellen einzuholen, durch die diese Eingabedaten untermauert werden und**
- b) sicherzustellen, dass die Kontributoren über angemessene interne Aufsichts- und Verifizierungsverfahren verfügen.**



(4) *Ist ein Administrator **der Ansicht**, dass die Eingabedaten **nicht den Markt oder die wirtschaftliche Realität** abbilden, **der bzw. die mit dem Referenzwert gemessen werden soll**, verändert er entweder **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** die Eingabedaten, die Kontributoren oder die Methoden, um zu gewährleisten, dass die Eingabedaten einen solchen Markt **oder eine solche wirtschaftliche Realität** abbilden, oder er stellt die Bereitstellung dieses Referenzwerts ein.*

(5) *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um näher auszuführen, wie gewährleistet werden kann, dass die Eingabedaten gemäß den Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe a und b geeignet und nachprüfbar sind und um auszuführen, welches die internen Aufsichts- und Verifizierungsverfahren eines Kontributors sind, deren Vorhandensein der Administrator gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu gewährleisten hat, um die Integrität und Genauigkeit der Eingabedaten zu gewährleisten. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards der ESMA beziehen sich jedoch nicht auf Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte und gelten auch nicht für diese.*

*Die ESMA berücksichtigt die einzelnen Arten von Referenzwerten und Sektoren gemäß dieser Verordnung, die Art der Eingabedaten, die Merkmale des zugrunde liegenden Marktes bzw. der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Realität und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Anfälligkeit der Referenzwerte für Manipulation sowie die internationale Konvergenz der Aufsichtspraxis in Bezug auf Referenzwerte.*

*Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

(6) *Die ESMA kann im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien herausgeben, die sich an Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte richten, und darin die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Elemente näher ausführen.*

## *Artikel 12*

### *Methodik*

- (1) Der Administrator wendet zur Bestimmung eines Referenzwerts eine Methodik an, die
- a) robust und zuverlässig ist,
  - b) klare Vorschriften dazu enthält, wie und wann bei der Bestimmung dieses Referenzwerts ein Ermessensspielraum ausgeübt werden kann,
  - c) *genau und kontinuierlich ist und einer Validierung, einschließlich gegebenenfalls Rückvergleichen mit verfügbaren Transaktionsdaten, unterzogen werden kann,*
  - d) *belastbar ist und sicher stellt, dass der Referenzwert vor dem Hintergrund eines möglichst breiten Spektrums unterschiedlicher Umstände berechnet werden kann, ohne dass seine Integrität gefährdet wird,*
  - e) *nachvollziehbar und nachprüfbar ist.*

- (2) *Bei der Entwicklung einer Referenzwert-Methodik*
- a) *berücksichtigt der Referenzwert-Administrator Faktoren wie Größe und normale Liquidität des Markts, Transparenz des Handels und die Positionen von Marktteilnehmern, Marktkonzentration, Marktdynamik und Angemessenheit von Stichproben im Hinblick auf den Markt oder die wirtschaftliche Realität, der bzw. die durch den Referenzwert gemessen werden soll;*
  - b) *legt der Referenzwert-Administrator fest, was für die Zwecke des Referenzwerts als aktiver Markt zu betrachten ist;*
  - c) *bestimmt der Referenzwert-Administrator die Prioritäten für die einzelnen Arten von Eingabedaten.*
- (3) *Der Administrator muss über eindeutige, veröffentlichte Regelungen verfügen, in denen festgelegt ist, unter welchen Umständen Menge oder Qualität der Eingabedaten nicht mehr den Standards entsprechen, die die Methodik zur genauen und zuverlässigen Bestimmung des Referenzwerts erfüllen muss, und in denen angegeben ist, ob und wie der Referenzwert in solchen Fällen berechnet werden soll.*

### *Artikel 13*

#### *Transparenz der Methodik*

**(1)** Der Administrator lässt in Bezug auf die Entwicklung, Verwendung und Verwaltung des Referenzwerts und der Referenzwert-Methodik Transparenz walten. ***Zu diesem Zweck muss der Administrator folgende Informationen veröffentlichen oder zur Verfügung stellen:***

- a) die wichtigsten Elemente der Methodik, die er für jeden bereit gestellten und veröffentlichten Referenzwert oder gegebenenfalls für jede bereit gestellte oder veröffentlichte Referenzwert-Familie verwendet,***
- b) Einzelheiten über die interne Überprüfung und Genehmigung einer bestimmten Methodik und die Häufigkeit einer solchen Überprüfung,***
- c) die Verfahren zur Konsultation über alle vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen der Methodik des Administrators und die Gründe für solche Änderungen, einschließlich einer Definition wesentlicher Änderungen und der Umstände, unter denen der Administrator die Nutzer über etwaige Änderungen zu unterrichten hat.***

- (2) *Bei den gemäß Absatz 1 Buchstabe c erforderlichen Verfahren*
- a) *werden vorgeschlagene wesentliche Änderungen innerhalb eindeutiger Fristen im Voraus mitgeteilt, um mögliche Auswirkungen analysieren und kommentieren zu können und*
  - b) *werden die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Kommentare und die entsprechende Stellungnahme des Administrators nach jeder Konsultation zugänglich gemacht, es sei denn, der Verfasser der Kommentare hat um Vertraulichkeit ersucht.*

(3) *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um näher auszuführen, welche Informationen von einem Administrator zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen zur Verfügung gestellt werden müssen, und unterscheidet dabei zwischen einzelnen Arten von Referenzwerten und Sektoren gemäß dieser Verordnung. Die ESMA berücksichtigt die Notwendigkeit, die Elemente der Methodik offenzulegen, die hinreichende Detailangaben enthalten, damit die Nutzer nachvollziehen können, wie ein Referenzwert bereit gestellt wird, und seinen Repräsentationsgrad, seine Relevanz für bestimmte Nutzer und seine Eignung als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente und -kontrakte und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beurteilen können. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards der ESMA beziehen sich jedoch nicht auf Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte und gelten auch nicht für diese.*

*Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

(4) Die ESMA kann im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien herausgeben, die sich an Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte richten, um die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Elemente näher auszuführen.

■

#### Artikel 14

##### Meldung von Verstößen

(1) Der Administrator schafft angemessene Systeme und wirksame Kontrollen, um für die Integrität der Eingabedaten ■ zu sorgen, **damit er** Verhaltensweisen, die mit Manipulation oder versuchter Manipulation eines Referenzwerts **im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014** verbunden sein könnten, **ermitteln und der zuständigen Behörde melden kann**.



(2) Der Administrator überwacht die Eingabedaten und Kontributoren, *damit er* die zuständige Behörde *benachrichtigen und ihr alle relevanten Informationen mitteilen kann*, falls er den Verdacht hegt, dass in Bezug auf den Referenzwert ■ eine Verhaltensweise, die mit Manipulation oder versuchter Manipulation des Referenzwerts *im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, einschließlich einer Absprache darüber, verbunden sein könnte, aufgetreten ist*.

*Die zuständige Behörde des Administrators übermittelt derartige Informationen gegebenenfalls der einschlägigen Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.*

(3) *Der Administrator verfügt über Verfahren für seine Führungskräfte, Mitarbeiter und alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen von ihm in Anspruch genommen werden können oder seiner Kontrolle unterliegen, um Verstöße gegen diese Verordnung intern zu melden.*

## Kapitel 3

### Verhaltenskodex und Anforderungen an Kontributoren

#### *Artikel 15*

##### *Verhaltenskodex*

(1) ***In Fällen, in denen ein Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren beruht, arbeitet*** dessen Administrator für jeden Referenzwert einen Verhaltenskodex ***aus***, in dem genau geregelt ist, welche Verantwortlichkeiten ***die Kontributoren*** in Bezug auf ***das Beitragen von Eingabedaten haben, und stellt sicher, dass ein solcher Verhaltenskodex mit dieser Verordnung in Einklang steht.. Der Administrator überzeugt sich fortlaufend und mindestens einmal jährlich und im Fall von Änderungen davon, dass die Kontributoren den Verhaltenskodex einhalten.***

(2) *Der Verhaltenskodex umfasst mindestens folgende Elemente:*

- a) *eine klare Beschreibung der bereitzustellenden Eingabedaten und die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit Eingabedaten nach Maßgabe der Artikel 11 und 14 bereitgestellt werden,*
- b) *die Bezeichnung der Personen, die Eingabedaten für den Administrator beisteuern können, und Verfahren zur Überprüfung der Identität der Kontributoren und jeglicher Submittenten sowie die Berechtigung jeglicher Submittenten, die im Auftrag eines Kontributors Eingabedaten beitragen,*
- c) *Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass ein Kontributor alle relevanten Eingabedaten bereitstellt,*
- d) *die Systeme und Kontrollen, die ein Kontributor einrichten muss, dazu zählen*
  - i) *Verfahren für die Bereitstellung von Eingabedaten, einschließlich der Pflicht des Kontributors zu der Angabe, ob es sich bei den Eingabedaten um Transaktionsdaten handelt und ob die Eingabedaten den Anforderungen des Administrators entsprechen,*
  - ii) *Regeln für die Nutzung des Ermessensspielraums bei der Bereitstellung von Eingabedaten,*
  - iii) *alle Anforderungen an die Validierung von Eingabedaten vor der Bereitstellung für den Administrator,*
  - iv) *Regeln für das Führen von Aufzeichnungen,*
  - v) *die Pflicht zur Meldung verdächtiger Eingabedaten,*
  - vi) *Anforderungen an den Umgang mit Interessenkonflikten.*

(3) *Der Administrator kann für jede Referenzwert-Familie, die er bereitstellt, einen eigenen Verhaltenskodex ausarbeiten.*

(4) *Stellt die jeweils zuständige Behörde in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 41 fest, dass Elemente des Verhaltenskodexes vorliegen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, teilt sie dies dem betreffenden Administrator mit. Der Administrator passt den Verhaltenskodex innerhalb von 30 Tagen nach einer derartigen Mitteilung so an, dass der Verhaltenskodex dieser Verordnung entspricht.*

(5) *Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Geltungsbeginn des Beschlusses zur Aufnahme eines kritischen Referenzwerts in die Liste gemäß Artikel 20 Absatz 1 setzt der Administrator dieses kritischen Referenzwerts die jeweils zuständige Behörde von dem Verhaltenskodex in Kenntnis. Die jeweils zuständige Behörde prüft innerhalb von 30 Tagen, ob der Inhalt des Verhaltenskodex dieser Verordnung entspricht. Stellt die jeweils zuständige Behörde fest, dass bestimmte Elemente nicht dieser Verordnung entsprechen, findet Absatz 4 des vorliegenden Artikels Anwendung.*

(6) *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 2 genannten Elemente des Verhaltenskodex für die einzelnen Arten von Referenzwerten näher auszuführen und den Entwicklungen bei Referenzwerten und an den Finanzmärkten Rechnung zu tragen. Die ESMA berücksichtigt die unterschiedlichen Eigenschaften der Referenzwerte und Kontributoren, insbesondere in Bezug auf Unterschiede bei Eingabedaten und Methodik, die Manipulationsrisiken der Eingabedaten und die internationalen Konvergenz der Aufsichtspraxis in Bezug auf Referenzwerte.*

**I**

*Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

## *Artikel 16*

### ***Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle beaufsichtigter Kontributoren***

(1) Für die Unternehmensführung und Kontrolle eines beaufsichtigten Kontributors gelten folgende Anforderungen:

- a)* Der beaufsichtigte Kontributor stellt sicher, dass die Bereitstellung der Eingabedaten nicht durch bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte beeinflusst wird und dass eine etwaige erforderliche Ermessensausübung unabhängig und wahrheitsgetreu auf der Grundlage relevanter Informationen im Einklang mit dem in Artikel 15 genannten Verhaltenskodex erfolgt .
- b)* Der beaufsichtigte Kontributor verfügt über einen Kontrollrahmen, mit dem die Integrität, Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Eingabedaten sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass die Eingabedaten im Einklang mit dieser Verordnung und dem in Artikel 15 genannten Verhaltenskodex bereitgestellt werden .

(2) Ein beaufsichtigter Kontributor *muss über wirksame* Systeme und Kontrollen zur *Wahrung der Integrität und Zuverlässigkeit aller Beiträge von Eingabedaten für den Administrator verfügen; dazu zählen*

- a) *Kontrollen möglicher Submittenten von Eingabedaten für den Administrator und, sofern angemessen, ein Verfahren zur Abzeichnung durch eine natürliche Person, die Vorgesetzte des Submittenten ist,*
- b) *geeignete Schulungsmaßnahmen für Submittenten, in denen mindestens diese Verordnung und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 behandelt werden,*
- c) *Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, falls notwendig auch durch, eine organisatorische Trennung der Mitarbeiter und Überlegungen dazu, wie sich Anreize zur Referenzwert-Manipulierung, die durch die Vergütungspolitik geschaffen wurden, beseitigen lassen,*
- d) *über einen angemessenen Zeitraum das Führen von Aufzeichnungen über die Kommunikation in Bezug auf die Bereitstellung von Eingabedaten, über sämtliche Informationen, die dem Kontributor Eingaben ermöglichen, und über alle bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Risikoposition des Kontributors gegenüber Finanzinstrumenten, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage verwendet wird,*
- e) *das Führen von Aufzeichnungen über interne und externe Prüfungen.*

(3) *Handelt es sich bei den Eingabedaten um Experteneinschätzungen, legen beaufsichtigte Kontributoren über die Systeme und Kontrollen gemäß Absatz 2 hinaus Strategien für die Wahrnehmung von Beurteilungsspielräumen oder die Ausübung von Ermessens fest und bewahren Aufzeichnungen über die Gründe für diese Wahrnehmung von Beurteilungsspielräumen oder die Ausübung von Ermessens auf. Sofern angemessen, sollten beaufsichtigte Kontributoren der Art des Referenzwerts und seiner Eingabedaten Rechnung tragen.*

(4) Ein beaufsichtigter Kontributor arbeitet bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Bereitstellung eines Referenzwerts uneingeschränkt mit dem Administrator und der jeweils zuständigen Behörde zusammen und stellt die gemäß *den Absätzen 2 und 3* aufbewahrten Informationen und Aufzeichnungen zur Verfügung.



(5) *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in den Absätzen 1, 2 und 3 niedergelegten Anforderungen an die Unternehmensführung, die Systeme und Kontrollen und Strategien näher auszuführen.*

Die *ESMA* berücksichtigt die unterschiedlichen Eigenschaften der Referenzwerte und der beaufsichtigten Kontributoren, insbesondere in Bezug auf Unterschiede bei bereitgestellten Eingabedaten und der verwendeten Methodik, Manipulationsrisiken der Eingabedaten und die Art der von den beaufsichtigten Kontributoren ausgeübten Tätigkeiten sowie die Entwicklungen bei Referenzwerten und an den Finanzmärkten im Lichte der internationalen Konvergenz der Aufsichtspraxis in Bezug auf Referenzwerte. *Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards der ESMA beziehen sich jedoch nicht auf beaufsichtigte Kontributoren nicht signifikanter Referenzwerte und gelten auch nicht für sie.*

█

*Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

*(6) Die ESMA kann im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien herausgeben, die sich an beaufsichtigte Kontributoren zu nicht signifikanten Referenzwerten richten, und darin die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Elemente angeben.*

**I**

### **TITEL III**

#### **ANFORDERUNGEN AN VERSCHIEDENE ARTEN VON REFERENZWERTEN**

##### **Kapitel I**

##### **Referenzwerte aus regulierten Daten**

##### **Artikel 17**

##### **Referenzwerte aus regulierten Daten**

(1) *Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e, Artikel 11 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absätze 1 und 2 und Artikel 15 und Artikel 16 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung von und das Beitragen zu Referenzwerten aus regulierten Daten. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Referenzwerten aus regulierten Daten mit Bezug zu Eingabedaten, die vollständig und direkt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24 beigetragen werden.*

(2) *Artikel 24 und 25 oder Artikel 26 gelten, soweit anwendbar, für die Bereitstellung von und das Beitragen zu Referenzwerten aus regulierten Daten, die direkt oder indirekt in einer Kombination von Referenzwerten als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds mit einem Gesamtwert von bis zu 500 Milliarden EUR verwendet werden, soweit anwendbar berechnet auf der Grundlage der gesamten Bandbreite der Laufzeiten bzw. Fälligkeiten im Zusammenhang mit dem Referenzwert, .*

Kapitel 2

*Referenzzinssätze*

*Artikel 18*

*Referenzzinssätze*

*Für die Bereitstellung von und das Beitragen zu Referenzzinssätzen gelten die besonderen Anforderungen des Anhangs I zusätzlich zu den oder anstelle der Anforderungen des Titels II.*

*Die Artikel 24, 25 und 26 gelten nicht für die Bereitstellung von und das Beitragen zu Referenzzinssätzen.*

### *Kapitel 3*

#### *Rohstoff- Referenzwerte*

#### *Artikel 19*

#### *Rohstoff- Referenzwerte*

*(1) Die im Anhang II festgelegten besonderen Anforderungen finden anstelle der Anforderungen des Titels II, ausgenommen Artikel 10, auf die Bereitstellung von und Beiträge zu Rohstoff- Referenzwerten Anwendung, es sei denn, der betreffende Referenzwerte beruht auf regulierten Daten oder auf Eingaben von Kontributoren, bei denen es sich mehrheitlich um beaufsichtigte Unternehmen handelt.*

*Die Artikel 24, 25 und 26 gelten nicht für die Bereitstellung von und Beiträge zu Rohstoff- Referenzwerten.*

*(2) Ist ein Rohstoff- Referenzwert ein kritischer Referenzwert und der Basisvermögenswert Gold, Silber oder Platin, gelten die Anforderungen des Titels II anstelle von Anhang II.*

## ***Kapitel 4***

### **Kritische Referenzwerte**

#### ***Artikel 20***

##### ***Kritische Referenzwerte***

(1) Die Kommission erlässt ***gemäß dem in Artikel 50 Absatz 2 genannten Prüfverfahren Durchführungsrechtsakte, um eine Liste der kritischen Referenzwerte, die von Administratoren, die in der Union angesiedelt sind, bereitgestellt werden, zu erstellen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:***

- a) ***Der Referenzwert wird direkt oder indirekt in einer Kombination von Referenzwerten als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, die einen Gesamtwert von mindestens 500 Milliarden EUR haben – berechnet auf der Grundlage der gesamten Bandbreite der Laufzeiten bzw. Fälligkeiten im Zusammenhang mit dem Referenzwert.***
- b) ***Der Referenzwert beruht auf Beiträgen von mehrheitlich in einem Mitgliedstaat angesiedelten Kontributoren und ist in diesem Mitgliedstaat gemäß dem Verfahren der Absätze 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels als kritisch eingestuft.***

- c) *Der Referenzwert erfüllt alle der folgenden Kriterien:*
- i) *Der Referenzwert wird direkt oder indirekt in einer Kombination von Referenzwerten als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, die einen Gesamtwert von mindestens 400 Milliarden EUR haben, aber den unter Buchstabe a festgelegten Wert nicht übersteigen – berechnet auf der Grundlage der gesamten Bandbreite der Laufzeiten bzw. Fälligkeiten im Zusammenhang mit dem Referenzwert.*
  - ii) *Für den Referenzwert gibt es keinen oder nur in sehr wenigen Fällen einen marktbestimmten Ersatz.*
  - iii) *Wenn der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativen oder unzuverlässigen Eingabedaten bereitgestellt würde, gäbe es erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte oder Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.*

*Wenn ein Referenzwert die in Buchstabe c Ziffern ii und iii genannten Kriterien erfüllt, aber das in Buchstabe c Ziffer i genannte Kriterium nicht erfüllt, können die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, vereinbaren, dass dieser Referenzwert als im Sinne dieses Unterabsatzes kritischer Referenzwert eingestuft werden sollte. In allen Fällen konsultiert die zuständige Behörde des Administrators die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden entscheidet die zuständige Behörde des Administrators, ob der Referenzwert als kritisch im Sinne dieses Unterabsatzes eingestuft werden sollte und trägt dabei den Gründen der Meinungsverschiedenheiten Rechnung. Die zuständigen Behörden oder bei Meinungsverschiedenheiten die zuständige Behörde des Administrators übermitteln der Kommission eine Bewertung. Nach Eingang der Bewertung erlässt die Kommission gemäß diesem Absatz einen Durchführungsrechtsakt. Bei Meinungsverschiedenheiten übermittelt die zuständige Behörde des Administrators ihre Bewertung darüber hinaus an die ESMA, die eine Stellungnahme veröffentlichen kann.*

█



(2) *Ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, auf den in Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird, der Ansicht, dass ein von ihr beaufsichtigter Administrator ein Referenzwert bereitstellt, die als kritisch eingestuft werden sollte, benachrichtigt sie die ESMA und übermittelt ihr eine dokumentierte Bewertung.*

(3) *Für die Zwecke von Absatz 2 bewertet die zuständige Behörde, ob die Einstellung des Referenzwert oder die Bereitstellung des Referenzwerts auf der Grundlage von Eingabedaten oder einer Kontributorengruppe, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr repräsentativ sind bzw. ist, nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte oder Unternehmen in ihrem Mitgliedstaat hat. Bei der Bewertung berücksichtigt die zuständige Behörde*

- a) *den Wert der Finanzinstrumente und Finanzkontrakte, bei denen dieser Referenzwert innerhalb des Mitgliedstaats als Bezugsgrundlage dient, und der Wert der Investmentfonds, für die dieser Referenzwert innerhalb des Mitgliedstaats als Bezugsgrundlage für die Messung der Wertentwicklung dient, und deren Relevanz für den Gesamtwert der in diesem Mitgliedstaat ausstehenden Finanzinstrumente und Finanzkontrakte; und für den Gesamtwert der Investmentfonds in diesem Mitgliedstaat;*

- b) *den Wert der Finanzinstrumente und Finanzkontrakte, bei denen dieser Referenzwert innerhalb des Mitgliedstaats als Bezugsgrundlage dient und der Wert von Investmentfonds, für die dieser Referenzwert innerhalb des Mitgliedstaats als Bezugsgrundlage für die Messung der Wertentwicklung dient, und deren Relevanz für das Bruttosozialprodukt des Mitgliedstaats;*
- c) *sonstige Angaben zur objektiven Bewertung der potenziellen Auswirkungen einer Diskontinuität oder Unzuverlässigkeit des Referenzwerts auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft, oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in dem Mitgliedstaat.*

*Die zuständige Behörde überprüft mindestens alle zwei Jahre ihre Bewertung der Gefährlichkeit des Referenzwerts, benachrichtigt die ESMA und übermittelt ihr die neue Bewertung.*

- (4) *Binnen sechs Wochen nach Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung gibt die ESMA eine Stellungnahme dazu ab, ob die Bewertung der zuständigen Behörde den Voraussetzungen des Absatzes 3 genügt, und übermittelt der Kommission eine solche Stellungnahme zusammen mit der Bewertung der zuständigen Behörde.*
- (5) *Nach Eingang der Stellungnahme gemäß Absatz 4 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1.*
- (6) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*

- a) *zum Zweck des Vergleichs mit den Schwellenwerten gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a festzulegen, wie der Nennwert von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Derivaten, der nominelle Wert von Derivaten und der Nettoinventarwert von Investmentfonds bewertet werden muss, auch im Fall einer indirekten Bezugnahme auf einen Referenzwert in einer Kombination von Referenzwerten;*
- b) *die Berechnungsmethode für die Festlegung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Schwellenwerte zu überprüfen und dabei den Entwicklungen des Marktes, der Preise und der Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen sowie die Angemessenheit der Einstufung von Referenzwerten mit einem in der Nähe des Schwellenwerts liegenden Gesamtwert der Finanzinstrumente, -kontrakte oder Investmentfonds, für die diese Referenzwerte als Bezugsgrundlage dienen, zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt mindestens alle zwei Jahre ab dem ... [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung];*
- c) *festzulegen, wie die Kriterien gemäß Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii des vorliegenden Artikels anzuwenden sind, wobei allen Daten, die die objektive Bewertung der potenziellen Auswirkungen einer Diskontinuität oder Unzuverlässigkeit des Referenzwerts auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in dem Mitgliedstaat ermöglichen, Rechnung zu tragen ist.*

*Die Kommission trägt den relevanten Markt- und Technologieentwicklungen gegebenenfalls Rechnung.*

## *Artikel 21*

### *Pflicht zur Verwaltung eines kritischen Referenzwerts*

*(1) Beabsichtigt der Administrator eines kritischen Referenzwerts, dessen Bereitstellung einzustellen, muss er:*

- a) seine zuständige Behörde unverzüglich benachrichtigen und*
- b) innerhalb von vier Wochen nach einer derartigen Benachrichtigung eine Einschätzung vorlegen, wie:
  - i) der Referenzwert auf einen neuen Administrator zu übertragen ist oder*
  - ii) die Bereitstellung des Referenzwerts einzustellen ist, wobei das Verfahren des Artikels 28 Absatz 1 zu berücksichtigen ist.**

*Während des in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Zeitraums darf der Administrator die Bereitstellung des Referenzwerts nicht einstellen.*

**(2) Nach Eingang der in Absatz 1 genannten Einschätzung des Administrators des Referenzwerts muss die zuständige Behörde**

- a) die ESMA und, falls angezeigt, das gemäß Artikel 46 errichtete Kollegium unterrichten und**
- b) innerhalb von vier Wochen eine eigene Einschätzung vornehmen, wie der Referenzwert auf einen neuen Administrator zu übertragen ist oder wie die Bereitstellung des Referenzwerts einzustellen ist, wobei das Verfahren des Artikels 28 Absatz 1 zu berücksichtigen ist.**

**Während des unter Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Zeitraums darf der Administrator die Bereitstellung des Referenzwerts ohne die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde nicht einstellen.**

**(3) Nach Vornahme der Einschätzung gemäß Absatz 2 Buchstabe b ist die zuständige Behörde befugt, den Administrator dazu zu verpflichten, die Veröffentlichung des Referenzwerts fortzusetzen, bis**

- a) die Bereitstellung des Referenzwerts auf einen neuen Administrator übertragen worden ist,**
- b) die Bereitstellung des Referenzwerts auf geordnete Weise eingestellt werden kann oder**
- c) der Referenzwert kein kritischer Referenzwert mehr ist.**

**Für die Zwecke von Unterabsatz 1 beträgt der Zeitraum, für den die zuständige Behörde den Administrator dazu verpflichten kann, den Referenzwert weiterhin zu veröffentlichen, höchstens 12 Monate.**

**Bis zum Ende dieses Zeitraums überprüft die zuständige Behörde ihren Beschluss, den Administrator dazu zu verpflichten, den Referenzwert weiterhin zu veröffentlichen, und kann, falls es notwendig ist, den Zeitraum um einen angemessenen Zeitraum von höchstens zwölf weiteren Monaten verlängern. Die Pflicht zur Verwaltung darf insgesamt nicht länger als 24 Monate bestehen.**

*(4) Unbeschadet des Absatzes 1 nimmt die zuständige Behörde, falls der Administrator eines kritischen Referenzwerts aufgrund eines Insolvenzverfahrens abgewickelt werden soll, eine Einschätzung vor, ob und wie dieser kritische Referenzwert auf einen neuen Administrator zu übertragen ist oder wie die Bereitstellung des Referenzwerts auf geordnete Weise eingestellt werden kann, wobei das Verfahren des Artikels 28 Absatz 1 zu berücksichtigen ist.*

#### *Artikel 22*

##### *Einschränkung der Marktmacht der Administratoren kritischer Referenzwerte*

*Unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union trifft der Administrator bei der Bereitstellung eines kritischen Referenzwerts geeignete Maßnahmen, damit Lizenzen für und Informationen über den Referenzwert allen Nutzern auf einer angemessenen, vernünftigen, transparenten und nichtdiskriminierenden Grundlage zur Verfügung gestellt werden.*



## Artikel 23

### *Pflicht zu Beiträgen zu einem kritischen Referenzwert*

- (1) *Dieser Artikel findet Anwendung auf kritische Referenzwerte, die auf Eingaben von Kontributoren beruhen, bei denen es sich mehrheitlich um beaufsichtigte Unternehmen handelt.*
- (2) *Der Administrator eines oder mehrerer kritischer Referenzwerte reicht bei seiner zuständigen Behörde alle zwei Jahre eine Einschätzung ein, ob jeder von ihm bereitgestellte kritische Referenzwert zur Messung des zugrunde liegenden Marktes oder der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Realität geeignet ist.*
- (3) *Falls ein beaufsichtigter Kontributor zu einem kritischen Referenzwert beabsichtigt, das Beitragen von Eingabedaten einzustellen, benachrichtigt er umgehend schriftlich den Administrator, der die jeweils zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet. Ist der beaufsichtigte Kontributor in einem anderen Mitgliedstaat angesiedelt, benachrichtigt die zuständige Behörde des Administrators unverzüglich die zuständige Behörde dieses Kontributors. Der Administrator des Referenzwerts unterbreitet seiner zuständigen Behörde so bald wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage nach der Benachrichtigung des beaufsichtigten Kontributors eine Einschätzung der Folgen für die Eignung des Referenzwerts zur Messung des zugrunde liegenden Marktes bzw. der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Realität.*

*(4) Nach Eingang der in Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Einschätzung des Administrators des Referenzwerts und auf der Grundlage einer solchen Einschätzung unterrichtet die zuständige Behörde umgehend die ESMA und, falls angezeigt, das gemäß Artikel 46 errichtete Kollegium und nimmt eine eigene Einschätzung der Eignung des Referenzwerts zur Messung des zugrunde liegenden Marktes bzw. der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Realität vor, wobei das von dem Administrator nach Artikel 28 Absatz 1 zu befolgende Verfahren für die Einstellung eines Referenzwerts zu berücksichtigen ist.*

*(5) Ab dem Tag, an dem die zuständige Behörde von der Absicht eines Kontributors, keine Eingabedaten mehr beizutragen, benachrichtigt wird, bis dem Zeitpunkt, an dem die Einschätzung gemäß Absatz 4 abgeschlossen ist, ist die zuständige Behörde des Administrators befugt, die Kontributoren, die eine Benachrichtigung gemäß Absatz 3 abgegeben haben, auf jeden Fall für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zu verpflichten, weiterhin Eingabedaten beizutragen, ohne die beaufsichtigten Unternehmen zum Handel oder zur Zusage zum Handel zu verpflichten.*

*(6) Ist die zuständige Behörde nach dem in Absatz 5 genannten Zeitraum auf der Grundlage ihrer eigenen Einschätzung gemäß Absatz 4 der Ansicht, dass die Repräsentativität eines kritischen Referenzwerts gefährdet wird, erhält sie folgende Befugnisse;*

- a) Sie darf von den gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels ausgewählten beaufsichtigten Unternehmen, einschließlich derjenigen, die noch nicht als Kontributor zu dem jeweiligen kritischen Referenzwert beitragen, verlangen, dass sie im Einklang mit der Methodik des Administrators, dem Verhaltenskodex nach Artikel 15 und anderen Regeln Eingabedaten für den Administrator beitragen. Eine solche Anforderung besteht während eines angemessenen Zeitraums, der zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die ursprüngliche Entscheidung über eine Beitragspflicht nach Absatz 5 getroffen wurde, bzw. für diejenigen Unternehmen, bei denen es sich noch nicht um Kontributoren handelt, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über eine Beitragspflicht getroffen wird, nicht überschreiten darf.*

- b) Sie darf *nach einer Überprüfung der gemäß Buchstabe a dieses Absatzes erlassenen Maßnahmen gemäß Absatz 9 den Zeitraum für die Erbringung von Pflichtbeiträgen um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, jedoch um nicht mehr als zwölf Monate.*
- c) *Sie darf* festlegen, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt die Eingabedaten beizutragen sind, *ohne dass damit den beaufsichtigten Unternehmen eine Verpflichtung zum Handel oder zur Zusage zum Handel auferlegt wird.*
- d) *Sie darf den Administrator verpflichten*, die Methodik, den in Artikel 15 genannten Verhaltenskodex oder andere Regeln des kritischen Referenzwerts zu ändern.

*Die Beitragspflicht gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b darf insgesamt nicht länger als 24 Monate bestehen.*

(7) **Die** beaufsichtigten Unternehmen, die gemäß Absatz 6 zu Beiträgen verpflichtet sind, werden von der zuständigen Behörde des Administrators **mit Unterstützung der zuständigen Behörden der beaufsichtigten Unternehmen** auf der Grundlage **■** des Umfangs der tatsächlichen und potenziellen Beteiligung der beaufsichtigten Unternehmen an dem Markt, den der Referenzwert messen soll, ausgewählt.

**■**  
(8) Die zuständige Behörde eines beaufsichtigten Kontributors, der durch Maßnahmen gemäß Absatz 6 Buchstabe a, b **oder c** zu Beiträgen zu einem Referenzwert verpflichtet wurde, **arbeitet mit der zuständigen** Behörde des Administrators bei der Durchsetzung derartiger Maßnahmen **zusammen**.

(9) *Bis zum Ablauf des in Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Zeitraums* überprüft die zuständige Behörde des Administrators *die* nach Absatz 6 erlassenen *Maßnahmen*. ■ Sie widerruft die jeweiligen *Maßnahmen*, wenn sie der Auffassung ist, dass

- a) die Kontributoren im Fall der Aufhebung der Maßnahme mindestens noch ein Jahr lang Eingabedaten beitragen würden, was mindestens durch Folgendes nachgewiesen wird:
  - i) schriftliche Verpflichtung der Kontributoren gegenüber dem Administrator und der zuständigen Behörde, mindestens noch ein Jahr lang Eingabedaten zu dem kritischen Referenzwert beizutragen, wenn die Maßnahme aufgehoben wird;
  - ii) schriftlicher Bericht des Administrators an die zuständige Behörde, der die Einschätzung belegt, dass der Fortbestand des kritischen Referenzwerts nach Aufhebung der Beitragspflicht gewährleistet werden kann;

- b) der Referenzwert weiterhin bereitgestellt werden kann, nachdem die Kontributoren, die verpflichtet sind, Eingabedaten beizutragen, die Beiträge eingestellt haben;*
- c) ein akzeptabler Referenzwert-Ersatz zur Verfügung steht und die Nutzer des kritischen Referenzwerts zu minimalen Kosten auf diesen Ersatz umstellen können, was mindestens durch einen schriftlichen Bericht des Administrators belegt wird, der Einzelheiten zu den Mitteln und Wegen der Umstellung auf einen Referenzwert-Ersatz und zu den Umstellungsmöglichkeiten und -kosten der Referenzwert-Nutzer enthält, oder*
- d) keine geeigneten alternativen Kontributoren bestimmt werden können und die Einstellung der Beiträge der entsprechenden beaufsichtigten Unternehmen den Referenzwert so weit schwächen würde, dass er eingestellt werden müsste.*

*(10) Falls die Bereitstellung eines kritischen Referenzwerts eingestellt wird, trägt jeder beaufsichtigte Kontributor zu diesem Referenzwert weiterhin Eingabedaten während eines Zeitraums bei, der von der zuständigen Behörde bestimmt wird, aber dem in Absatz 6 Unterabsatz 2 festgesetzten Zeitraum von höchstens 24 Monaten nicht übersteigt.*

(11) Verstößt ein Kontributor gegen die Anforderungen des Absatzes 6, benachrichtigt der Administrator die jeweils zuständige Behörde so bald wie angemessenerweise möglich.

*(12) Ist ein Referenzwert gemäß dem Verfahren des Artikels 20 Absätze 2, 3, 4 und 5 als ein kritischer Referenzwert anerkannt, ist die zuständige Behörde des Administrators befugt, nur beaufsichtigte Kontributoren, die in ihrem Mitgliedstaat angesiedelt sind, zum Beitragen von Eingabedaten gemäß Absatz 5 und Absatz 6 Buchstaben a, b und c dieses Artikels zu verpflichten.*



## KAPITEL 5

### *Signifikante Referenzwerte*

#### *Artikel 24*

### *Signifikante Referenzwerte*

**(1)** *Ein Referenzwert, der keine der in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, ist signifikant, wenn*

- a) er direkt oder indirekt in einer Kombination von Referenzwerten als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet wird, die einen Gesamtdurchschnittswert von mindestens 50 Milliarden EUR haben – berechnet auf der Grundlage der gesamten Bandbreite der Laufzeiten bzw. Fälligkeiten in Bezug auf den Referenzwert, soweit anwendbar, über einen Zeitraum von sechs Monaten, oder*
- b) es keinen oder einen nur in sehr geringem Maße geeigneten marktbestimmten Ersatz gibt und es, falls der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativen oder unzuverlässigen Eingabedaten bereitgestellt wird, es eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte oder Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gäbe.*

*(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Berechnungsmethode für die Festlegung des in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Schwellenwerts zu überprüfen und dabei den Entwicklungen des Marktes, der Preise und der Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen sowie die Angemessenheit der Einstufung von Referenzwerten mit einem in der Nähe dieses Schwellenwerts liegenden Gesamtwert der Finanzinstrumente, Finanzkontrakte, oder Investmentfonds, für die diese Referenzwerte als Bezugsgrundlage dienen, zu überprüfen. Eine solche Überprüfung erfolgt mindestens alle zwei Jahre ab dem ... [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].*

*(3) Der Administrator benachrichtigt umgehend seine zuständige Behörde, wenn sein signifikanter Referenzwert unter den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert fällt.*

## Artikel 25

### *Ausnahmen von den spezifischen Anforderungen für signifikante Referenzwerte*

*(1) Der Administrator kann entscheiden, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 7 Buchstaben c, d und e, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b oder Artikel 15 Absatz 2 auf seinen signifikanten Referenzwert nicht anzuwenden, wenn dieser Administrator der Ansicht ist, dass die Anwendung einer oder mehrerer dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung der Art oder der Auswirkungen des Referenzwerts oder der Größe des Administrators unverhältnismäßig wäre.*

*(2) Entscheidet der Administrator, eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bestimmungen nicht anzuwenden, so teilt er dies unverzüglich der zuständigen Behörde mit und unterbreitet ihr alle einschlägigen Informationen, mit denen die Einschätzung des Administrators belegt wird, dass die Anwendung einer oder mehrerer dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung der Art oder der Auswirkungen der Referenzwerte oder der Größe des Administrators unverhältnismäßig wäre.*

*(3) Die zuständige Behörde kann entscheiden, dass der Administrator eines signifikanten Referenzwerts dennoch eine oder mehrere der in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 7 Buchstaben c, d und e, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 2 festgelegten Anforderungen anwendet, wenn sie der Ansicht ist, dass dies unter Berücksichtigung der Art oder der Auswirkungen der Referenzwerte oder der Größe des Administrators angemessen wäre. In ihrer Einschätzung berücksichtigt die zuständige Behörde auf der Grundlage der vom Administrator bereitgestellten Informationen folgende Kriterien:*

- a) die Manipulationsanfälligkeit des Referenzwerts;*
- b) die Art der Eingabedaten;*
- c) den Umfang der Interessenkonflikte;*
- d) den Ermessensspielraum des Administrators;*
- e) die Auswirkungen des Referenzwerts auf die Märkte;*
- f) die Art, den Umfang und die Komplexität der Bereitstellung des Referenzwerts-;*
- g) die Bedeutung des Referenzwerts für die Finanzstabilität;*
- h) den Wert der Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds bei denen dieser Referenzwert als Bezugsgrundlage dient;*
- i) die Größe, Organisationsform oder Struktur des Administrators.*

*(4) Die zuständige Behörde teilt dem Administrator innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Benachrichtigung des Administrators nach Absatz 2 ihre Entscheidung, eine zusätzliche Anforderung gemäß Absatz 3 anzuwenden, mit. Erfolgt die Benachrichtigung an die zuständige Behörde während des Zulassungs- oder Registrierungsverfahrens, gelten die in Artikel 34 genannten Fristen.*

*(5) Bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse gemäß Artikel 41 überprüft die zuständige Behörde regelmäßig, ob ihre Einschätzung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels noch zutrifft.*

*(6) Gelangt die zuständige Behörde zu der hinreichend begründeten Auffassung, dass die ihr gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels übermittelten Informationen unvollständig sind oder es ergänzender Informationen bedarf, gilt die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannte Frist von 30 Tagen erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Administrator diese ergänzenden Informationen vorlegt, es sei denn, die Fristen nach Artikel 34 gelten gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels.*

(7) *Erfüllt der Administrator eines signifikanten Referenzwerts eine oder mehrere der in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 7 Buchstaben c, d und e, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 2 festgelegten Anforderungen nicht, veröffentlicht und pflegt er eine Konformitätserklärung, in der klar angegeben ist, warum nichts dagegen einzuwenden ist, dass er diese Bestimmungen nicht einhält.*

(8) *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um ein Muster für die in Absatz 7 genannte Konformitätserklärung zu entwickeln.*

*Die ESMA legt der Kommission bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

*(9) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die in Absatz 3 genannten Kriterien näher ausgeführt werden.*

*Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

## *Kapitel 6*

### *Nicht signifikante Referenzwerte*

#### *Artikel 26*

##### *Nicht signifikante Referenzwerte*

*(1) Der Administrator kann entscheiden, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 7 Buchstaben c, d und e, Artikel 4 Absatz 8, Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 6 Absätze 1, 3 und 5, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben b und c und Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 auf seine nicht signifikanten Referenzwerte nicht anzuwenden.*

*(2) Der Administrator benachrichtigt umgehend die zuständige Behörde, wenn der nicht signifikante Referenzwert des Administrators den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert übersteigt. In diesem Fall erfüllt er die für signifikante Referenzwerte geltenden Anforderungen innerhalb von drei Monaten.*



(3) *Entscheidet der Administrator eines nicht signifikanten Referenzwerts, eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bestimmungen nicht anzuwenden, veröffentlicht und pflegt er eine Konformitätserklärung, in der klar angegeben ist, warum nichts dagegen einzuwenden ist, dass er diese Bestimmungen nicht einhält. Der Administrator legt seiner zuständigen Behörde die Konformitätserklärung vor.*

(4) *Die jeweils zuständige Behörde überprüft die Konformitätserklärung nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels. Die zuständige Behörde kann vom Administrator zusätzliche Informationen in Bezug auf seine nicht signifikanten Referenzwerte gemäß Artikel 41 anfordern und kann Änderungen verlangen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.*

(5) *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um ein Muster für die Konformitätserklärung nach Absatz 3 zu entwickeln.*

*Die ESMA legt der Kommission bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

TITEL IV  
TRANSPARENZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ

*Artikel 27*

*Referenzwert-Erklärung*

(1) *Innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme des Administrators in das in Artikel 36 genannte Register veröffentlicht der Administrator für jeden Referenzwert bzw. für jede Referenzwert-Familie, die gemäß Artikel 29 in der Union verwendet werden darf, eine Referenzwert-Erklärung mit Mitteln, die den fairen und mühelosen Zugang sicherstellen.*

*Wenn der Administrator beginnt, einen neuen Referenzwert oder eine neue Referenzwert-Familie, der bzw. die gemäß Artikel 29 in der Union verwendet werden darf, bereitzustellen, veröffentlicht er innerhalb von zwei Wochen mit Mitteln, die einen fairen und mühelosen Zugang sicherstellen, eine Referenzwert-Erklärung für jeden neuen Referenzwert bzw. jede neue Referenzwert-Familie.*

*Der Administrator überprüft und aktualisiert, falls notwendig, die Referenzwert-Erklärung für jeden Referenzwert bzw. jede Referenzwert-Familie im Fall von Änderungen an den gemäß diesem Artikel bereitzustellenden Informationen und mindestens alle zwei Jahre.*

*In der Referenzwert-Erklärung:*

- a) werden der Markt oder die wirtschaftliche Realität, der bzw. die durch den Referenzwert gemessen wird, sowie die Umstände, unter denen eine solche Messung möglicherweise an Zuverlässigkeit verliert, klar und unmissverständlich festgelegt;

■

- b) *werden* die technischen Spezifikationen festgelegt, aus denen klar und unmissverständlich hervorgeht, bei welchen Elementen der Berechnung *des Referenzwerts* Ermessensspielraum besteht, nach welchen Kriterien dieser Ermessensspielraum ausgeübt wird, welche *Stellung die* Personen *innehaben, die* über den Ermessensspielraum verfügen *können*, und wie die Ermessensausübung nachfolgend bewertet werden kann;
- c) *wird* auf die Möglichkeit hingewiesen ■, dass Faktoren – auch externe Faktoren, die sich der Kontrolle des Administrators entziehen – eine Änderung des Referenzwerts oder dessen Einstellung erforderlich machen könnten, und
- d) *werden die Benutzer darauf hingewiesen*, dass *Änderungen des Referenzwerts oder dessen Einstellung* die Finanzkontrakte und *die* ■ Finanzinstrumente, bei denen der Referenzwert *oder die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds* als Bezugsgrundlage dient, *beeinträchtigen können*.

■

- (2) Eine *Referenzwert-Erklärung* umfasst mindestens folgende Elemente:
- a) *die Definitionen aller für den Referenzwert relevanten Schlüsselbegriffe,*
  - b) *die Gründe für die Festlegung der Referenzwert-Methodik und von Verfahren für die Überprüfung und Genehmigung der Methodik,*
  - c) *die Kriterien und Prozesse der Bestimmung des Referenzwerts, einschließlich einer Beschreibung der Eingabedaten, der Prioritäten der verschiedenen Arten von Eingabedaten, des für eine Referenzwert-Bestimmung benötigten Mindestumfangs an Daten, der Nutzung von Extrapolationsmodellen oder -verfahren sowie jeglicher Verfahren für eine Neugewichtung der Bestandteile eines Referenzwert-Index,*
  - d) *Kontrollen und Regeln für die Wahrnehmung von Beurteilungs- oder Ermessensspielraum durch den Administrator oder Kontributoren zur Wahrung von Kohärenz bei der Ausübung von Beurteilungs- oder Ermessensspielräumen,*

- e) *die Verfahren für die Bestimmung des Referenzwerts in Stressphasen oder Zeiten, in denen die Quellen für Transaktionsdaten möglicherweise nicht ausreichen, ungenau oder unzuverlässig sind, und die Angabe möglicher Referenzwert-Einschränkungen in solchen Phasen oder Zeiten,*
  - f) *Verfahren für den Umgang mit Fehlern bei Eingabedaten oder bei der Bestimmung des Referenzwerts und Angabe, wann eine Neubestimmung des Referenzwerts erforderlich ist, und*
  - g) *die Ermittlung potenzieller Einschränkungen des Referenzwerts einschließlich seiner Anwendung im Fall illiquider oder fragmentierter Märkte und der möglichen Konzentration von Eingaben.*
- (3) *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um den Inhalt einer Referenzwert-Erklärung und die Fälle, in denen eine Aktualisierung solcher Erklärungen notwendig ist, näher auszuführen.*

*Die ESMA unterscheidet zwischen den einzelnen Referenzwert-Arten und Sektoren gemäß dieser Verordnung und berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.*

*Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

## Artikel 28

### *Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts*

(1) Ein Administrator gibt ***zusammen mit der in Artikel 27 genannten Referenzwert-Erklärung*** bekannt, welche Maßnahmen er bei Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts, ***der gemäß Artikel 29 Absatz 1 in der Union verwendet werden darf***, zu ergreifen hat. ***Derartige Maßnahmen können entsprechend auch für Referenzwert-Familien ausgearbeitet werden und werden bei jedem Eintritt einer wesentlichen Änderung aktualisiert und veröffentlicht.***

(2) Beaufsichtigte Unternehmen, ***mit Ausnahme von Administratoren gemäß Absatz 1***, die einen Referenzwert ***verwenden***, stellen robuste schriftliche Pläne auf, in denen sie die Maßnahmen darlegen, die sie ergreifen würden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, ***und pflegen diese Pläne. Soweit dies möglich und angemessen ist, wird bzw. werden in solchen Plänen ein oder mehrere alternative Referenzwerte benannt, die anstelle des nicht mehr bereitgestellten Referenzwerts als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Referenzwerten um geeignete Alternativen handeln würde.*** Die beaufsichtigten Unternehmen legen der jeweils zuständigen Behörde diese Pläne ***und eventuelle Aktualisierungen auf Anfrage*** vor ***und orientieren sich in der Vertragsbeziehung mit Kunden an diesen Plänen.***

■

TITEL V  
VERWENDUNG DER REFERENZWERTE *IN DER UNION*

*Artikel 29*

*Verwendung eines Referenzwerts*

(1) Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf einen Referenzwert *oder eine Kombination von Referenzwerten in der Union verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt werden, der in der Union angesiedelt und in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzwert ist, der in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist.*

(2) *Handelt es sich bei dem Gegenstand eines Prospekts, der auf der Grundlage der Richtlinie 2003/71/EG oder der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichen ist, um übertragbare Wertpapiere oder sonstige Investmentprodukte, bei denen ein Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, stellt der Emittent, Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sicher, dass im Prospekt klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen ist.*



*Artikel 30*  
*Gleichwertigkeit*

(1) Damit ein Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten, der bzw. die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt wird, in der Union im Einklang mit Artikel 29 Absatz 1 verwendet werden kann, müssen der Referenzwert und der Administrator in das Register nach Artikel 36 eingetragen sein. ***Für eine Aufnahme in das Register müssen die*** folgenden Voraussetzungen ***erfüllt sein***:

- a) ein Beschluss über die Gleichwertigkeit wird von der Kommission gemäß Absatz 2 oder 3 des vorliegenden Artikels gefasst **■** ;
- b) der Administrator ist in dem betreffenden Drittstaat zugelassen oder registriert und unterliegt der dortigen Aufsicht;
- c) Die ESMA wird vom Administrator darüber unterrichtet, dass er sich damit einverstanden erklärt, dass beaufsichtigte Unternehmen seiner bestehenden oder künftigen Referenzwerte in der Union verwenden, der ESMA die Liste der Referenzwerte, ***für deren Verwendung*** in der Union ***er seine Zustimmung erteilt hat***, übermittelt und ihr die für seine Beaufsichtigung in dem Drittstaat zuständige Behörde mitteilt, ***und***

**■**

- d) die in Absatz 3 genannten Kooperationsvereinbarungen sind wirksam.
- (2) Die Kommission kann einen Durchführungsbeschluss fassen, in dem festgestellt wird, dass der Rechtsrahmen und die Aufsichtspraxis eines Drittstaates gewährleisten, dass
- a) die in diesem Drittstaat zugelassenen oder registrierten Administratoren verbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind, wobei insbesondere berücksichtigt wird, ob Rechtsrahmen und Aufsichtspraxis des jeweiligen Drittstaates die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte *bzw. der IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen* gewährleisten, *und*
  - b) die verbindlichen Anforderungen in diesem Drittstaat laufend und wirksam beaufsichtigt und durchgesetzt werden.

Solche Durchführungsbeschlüsse werden nach dem in Artikel 50 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) *Alternativ kann die Kommission einen Durchführungsbeschluss fassen, in dem erklärt wird, dass*

- a) *verbindliche Anforderungen in einem Drittstaat in Bezug auf bestimmte Administratoren oder bestimmte Referenzwerte oder Referenzwert-Familien den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind, wobei insbesondere berücksichtigt wird, ob Rechtsrahmen und Aufsichtspraxis des jeweiligen Drittstaates die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte bzw. der IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen gewährleisten, und*
- b) *diese bestimmten Administratoren oder bestimmten Referenzwertem oder Referenzwert-Familien in diesem Drittstaat laufend und wirksam beaufsichtigt und durchgesetzt werden.*

*Solche Durchführungsbeschlüsse werden nach dem in Artikel 50 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

(4) Die ESMA schließt Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittländern, deren Rechtsrahmen und Aufsichtspraxis gemäß Absatz 2 *oder* 3 als gleichwertig anerkannt wurden. In diesen Vereinbarungen wird zumindest Folgendes geregelt:

- a) der Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer, einschließlich des Zugangs zu allen *einschlägigen* Angaben, die die ESMA zu dem in diesem Drittstaat zugelassenen Administrator verlangt;
- b) der Mechanismus für eine umgehende Benachrichtigung der ESMA für den Fall, dass die zuständige Behörde eines Drittstaates der Auffassung ist, dass der in diesem Drittstaat zugelassene, von ihr beaufsichtigte Administrator *in dem Drittstaat* gegen die Voraussetzungen für seine Zulassung oder andere nationale Rechtsvorschriften verstößt;
- c) die Verfahren für die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, einschließlich Prüfungen vor Ort.

(5) Damit die zuständigen Behörden und die ESMA alle in dieser Verordnung für sie vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen können, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen der Mindestinhalt der in Absatz 4 genannten Kooperationsvereinbarungen festgelegt wird.

Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

### Artikel 31

#### ***Entzug der Registrierung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators***

(1) Die ESMA entzieht die Registrierung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators durch Streichung dieses ***Administrators aus dem*** in Artikel 36 genannten Register, wenn sie aufgrund dokumentierter Nachweise zu dem begründeten Schluss gelangt ist, dass ***der Administrator***

- a) ***in einer Weise handelt, die*** den Interessen der Nutzer seiner Referenzwerte oder dem ordnungsgemäßen Funktionieren von Märkten eindeutig abträglich ist, oder
- b) **■** in gravierender Weise gegen nationale Rechtsvorschriften oder andere für ihn in dem Drittstaat geltende Bestimmungen, auf deren Grundlage die Kommission den Durchführungsbeschluss nach Artikel 30 Absatz 2 ***oder 3*** gefasst hat, verstoßen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung wird von der ESMA nur getroffen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die ESMA hat die Angelegenheit an die zuständige Behörde des Drittstaates verwiesen, und diese hat es versäumt, die zum Schutz der Anleger und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte in der Union erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder nachzuweisen, dass der betroffene Administrator die für ihn in dem Drittstaat geltenden Anforderungen erfüllt.

- b) Die ESMA hat der zuständigen Behörde des Drittstaates mindestens 30 Tage vor Entzug der Registrierung mitgeteilt, dass sie dem Administrator die Registrierung entziehen will.
- (3) Die ESMA teilt den anderen zuständigen Behörden unverzüglich jede nach Absatz 1 getroffene Maßnahme mit und gibt ihre Entscheidung auf ihrer Website bekannt.

### *Artikel 32*

#### *Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators*

- (1) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Beschluss über ihre Gleichwertigkeit gemäß Artikel 30 Absatz 2 oder 3 gefasst wurde, darf ein Referenzwert, der von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt wird, von beaufsichtigten Unternehmen in der Union unter der Voraussetzung verwendet werden, dass der Administrator eine vorherige Anerkennung durch die zuständige Behörde seines Referenzmitgliedstaats gemäß diesem Artikels erlangt.*

(2) *Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der die in Absatz 1 genannte vorherige Anerkennung erlangen will, muss die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme derjenigen des Artikels 11 Absatz 4 und der Artikel 16, 20, 21 und 23, erfüllen. Der Administrator kann diese Bedingung erfüllen, indem er die IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte bzw. die IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldstellen anwendet, vorausgesetzt, diese Anwendung ist der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme derjenigen des Artikels 11 Absatz 4 und der Artikel 16, 20, 21 und 23, gleichwertig.*

*Um festzustellen, ob die Bedingung nach Unterabsatz 1 erfüllt ist, und um die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte bzw. der IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldstellen zu bewerten, kann die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats eine Bewertung durch einen unabhängigen externen Prüfer oder, wenn der in einem Drittstaat angesiedelte Administrator einer Aufsicht unterliegt, die Zertifizierung durch die zuständige Behörde des Drittstaates, in dem der Administrator angesiedelt ist, heranziehen.*

*Soweit ein Administrator nachweisen kann, dass ein von ihm bereitgestellter Referenzwert auf regulierten Daten beruht oder dass es sich dabei um einen Rohstoff-Referenzwert handelt, der nicht auf Eingaben von Kontributoren beruht, bei denen es sich mehrheitlich um beaufsichtigte Unternehmen handelt, ist der Administrator nicht verpflichtet, Anforderungen zu erfüllen, die nicht auf die Bereitstellung von Referenzwerten aus regulierten Daten bzw. von Rohstoff-Referenzwerten Anwendung finden, wie in Artikel 17 bzw. Artikel 19 Absatz 1 vorgesehen.*



(3) *Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der die in Absatz 1 genannte vorherige Anerkennung erlangen will, muss über einen in seinem Referenzmitgliedstaat niedergelassenen rechtlichen Vertreter verfügen. Der rechtliche Vertreter muss eine natürliche oder juristische Person sein, die in der Union angesiedelt ist und von dem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator ausdrücklich dazu bestellt worden ist, gegenüber den Behörden und allen sonstigen Personen in der Union in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten des Administrators in seinem Namen zu handeln. Der rechtliche Vertreter übt die Aufsichtsfunktion in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehene Bereitstellung von Referenzwerten durch den Administrator gemeinsam mit dem Administrator aus und ist in dieser Hinsicht gegenüber der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats rechenschaftspflichtig.*

(4) *Der Referenzmitgliedstaat eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators ist wie folgt zu bestimmen:*

- a) *Gehört der Administrator einer Gruppe an, die ein in der Union angesiedeltes beaufsichtigtes Unternehmen umfasst, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem das beaufsichtigte Unternehmen angesiedelt ist. Das genannte beaufsichtigte Unternehmen ist für die Zwecke des Absatzes 3 als rechtlicher Vertreter zu bestellen.*
- b) *Findet die Bestimmung unter Buchstabe a nicht Anwendung und gehört der Administrator einer Gruppe an, die mehr als ein in der Union angesiedeltes beaufsichtigtes Unternehmen umfasst, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die meisten dieser beaufsichtigten Unternehmen angesiedelt sind oder wenn es eine gleiche Anzahl von beaufsichtigten Unternehmen gibt, ist derjenige der Referenzmitgliedstaat, in dem der Wert der Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, am höchsten ist. Eines der gemäß diesem Buchstaben bestimmten, in dem Referenzmitgliedstaat angesiedelten beaufsichtigten Unternehmen ist für die Zwecke des Absatzes 3 als rechtlicher Vertreter zu bestellen.*

- c) *Findet weder Buchstabe a noch Buchstabe b dieses Absatzes Anwendung und werden ein oder mehrere von dem Administrator bereitgestellte Referenzwerte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten an einem Handelsplatz im Sinn der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente zum Handel verwendet, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem das Finanzinstrument, bei dem einer dieser Referenzwerte als Bezugsgrundlage dient, erstmals an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder gehandelt wurde und noch immer gehandelt wird. Wurden die einschlägigen Finanzinstrumente gleichzeitig an Handelsplätzen in mehreren Mitgliedstaaten erstmals zum Handel zugelassen oder gehandelt und werden sie dort noch immer gehandelt, ist derjenige der Referenzmitgliedstaat, in dem der Wert der Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, am höchsten ist.*

- d) *Finden die Bestimmungen unter den Buchstaben a, b und c keine Anwendung und werden ein oder mehrere von dem Administrator bereitgestellte Referenzwerte von beaufsichtigten Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten verwendet, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die meisten dieser beaufsichtigten Unternehmen angesiedelt sind oder wenn es eine gleiche Anzahl von beaufsichtigten Unternehmen gibt, ist derjenige der Referenzmitgliedstaat, in dem der Wert der Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, am höchsten ist.*
- e) *Finden die Bestimmungen unter den Buchstaben a, b, c und d keine Anwendung und schließt der Administrator mit einem beaufsichtigten Unternehmen eine Vereinbarung, in der er der Verwendung eines von ihm bereitgestellten Referenzwerts zustimmt, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem ein solches beaufsichtigtes Unternehmen angesiedelt ist.*

(5) *Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der die in Absatz 1 genannte vorherige Anerkennung erlangen will, muss bei der zuständigen Behörde seines Referenzmitgliedstaats die Anerkennung beantragen. Der antragstellende Administrator stellt sämtliche Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass er zum Zeitpunkt der Anerkennung sämtliche erforderlichen Vorkehrungen zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 getroffen hat, legt eine Liste seiner bestehenden oder künftigen Referenzwerte, die in der Union verwendet werden können, vor und gibt gegebenenfalls die zuständige Behörde an, die in dem Drittstaat für seine Beaufsichtigung zuständig ist.*

*Binnen 90 Tagen nach Eingang des Antrags nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes überprüft die zuständige Behörde, dass die Bedingungen der Absätze 2, 3 und 4 erfüllt sind.*

*Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind, lehnt sie den Antrag auf Anerkennung ab und legt die Gründe für diese Ablehnung dar.*

*Darüber hinaus ist die Anerkennung erst dann zu erteilen, wenn folgende zusätzliche Bedingungen erfüllt sind:*

- a) *Wenn der in einem Drittstaat angesiedelte Administrator einer Aufsicht unterliegt, besteht zwischen der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats und der zuständigen Behörde des Drittstaates, in dem der Administrator angesiedelt ist, eine angemessene Kooperationsvereinbarung, die den gemäß Artikel 30 Absatz 5 angenommenen technischen Regulierungsstandards entspricht und durch die ein wirksamer Informationsaustausch sichergestellt ist, der der zuständigen Behörde die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ermöglicht.*
- b) *Die Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften des Drittstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, und gegebenenfalls die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde dieses Drittstaats hindern die zuständige Behörde nicht an der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen aufgrund dieser Verordnung.*

*(6) Ist die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats der Auffassung, dass ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator einen Referenzwert bereitstellt, der die Voraussetzungen eines signifikanten oder nicht signifikanten Referenzwerts gemäß Artikel 24 bzw. Artikel 26 erfüllt, unterrichtet sie unverzüglich die ESMA davon. Sie begründet diese Einschätzung mit den Informationen, die der Administrator in dem betreffenden Antrag auf Anerkennung vorgelegt hat.*

*Binnen einem Monat nach Eingang der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung gibt die ESMA gegenüber der zuständigen Behörde eine Empfehlung ab bezüglich der Art des Referenzwerts und der aufgrund von Artikel 24, Artikel 25 und Artikel 26 für seine Bereitstellung geltenden Anforderungen. In der Empfehlung kann insbesondere darauf eingegangen werden, ob die ESMA der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für eine solche Art aufgrund der Informationen, die der Administrator in dem Antrag auf Anerkennung vorgelegt hat, erfüllt sind.*

*Die Frist nach Absatz 5 wird ab dem Eingang der Mitteilung bei der ESMA bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ESMA die im vorliegenden Absatz genannte Empfehlung abgibt, ausgesetzt.*

*Wenn die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 2 beabsichtigt, die Anerkennung zu erteilen, setzt sie die ESMA unter Angabe ihrer Gründe davon in Kenntnis. Die ESMA gibt öffentlich bekannt, dass eine zuständige Behörde ihre Empfehlung nicht befolgt oder beabsichtigt, sie nicht zu befolgen. Die ESMA kann zudem von Fall zu Fall beschließen, die von der zuständigen Behörde angegebenen Gründe für das Nichtbefolgen der Empfehlung öffentlich bekannt zu geben. Die betroffene zuständige Behörde wird im Voraus über die Bekanntgabe informiert.*



*(7) Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats unterrichtet binnen fünf Arbeitstagen die ESMA von einer Entscheidung über die Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators und übermittelt dabei die Liste der von dem Administrator bereitgestellten Referenzwerte, die in der Union verwendet werden können, und gegebenenfalls die Angabe der zuständigen Behörde, die die Aufsicht in dem Drittstaat wahrzunehmen hat.*

*(8) Die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats setzt die gemäß Absatz 5 erteilte Anerkennung aus oder zieht sie, falls angemessen, zurück, wenn sie aufgrund dokumentierter Nachweise zu dem begründeten Schluss gelangt ist, dass die Handlungsweise des Administrators den Interessen der Nutzer seiner Referenzwerte oder dem ordnungsgemäßen Funktionieren von Märkten eindeutig abträglich ist oder dass der Administrator in gravierender Weise gegen die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen verstoßen hat oder dass er falsche Angaben gemacht oder sonstige rechtswidrige Mittel eingesetzt hat, um die Anerkennung zu erhalten.*

*(9) Die ESMA kann Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um die Form und den Inhalt des Antrags nach Absatz 5 und insbesondere die Darstellung der gemäß Absatz 6 erforderlichen Informationen festzulegen.*

*Werden solche Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausgearbeitet, legt die ESMA sie der Kommission vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

### Artikel 33

#### *Übernahme von in einem Drittstaat bereitgestellten Referenzwerten*

*(1) Ein in der Union angesiedelter Administrator, der gemäß Artikel 34 zugelassen oder registriert ist, oder jedes sonstige in der Union angesiedelte beaufsichtigte Unternehmen mit einem eindeutigen und genau abgegrenzten Aufgabe in dem Kontroll- oder Rahmen für die Rechenschaftslegung des in einem Drittstaat angesiedelten Administrators, durch den die genannte Person die Bereitstellung eines Referenzwerts wirkungsvoll überwachen kann, kann bei der jeweils zuständigen Behörde die Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie, der bzw. die in einem Drittstaat zur Verwendung in der Union bereitgestellt wird, beantragen, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- a) Der übernehmende Administrator oder das beaufsichtigte Unternehmen hat sich vergewissert und kann seiner zuständigen Behörde laufend nachweisen, dass die Bereitstellung des zu übernehmenden Referenzwerts oder der zu übernehmenden Referenzwert-Familie auf der Grundlage von Verpflichtungen oder der Freiwilligkeit Anforderungen entspricht, die mindestens so streng wie oder strenger als die Anforderungen dieser Verordnung sind;*

- b) *Der übernehmende Administrator oder das übernehmende beaufsichtigte Unternehmen verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse, um die in einem Drittstaat durchgeführte Tätigkeit der Bereitstellung eines Referenzwerts wirkungsvoll zu überwachen und die damit verbundenen Risiken zu bewältigen;*
- c) *Es bestehen objektive Gründe dafür, den Referenzwert oder die Referenzwert-Familie in einem Drittstaat bereitzustellen und zwecks Verwendung des genannten Referenzwerts oder der genannten Referenzwert-Familie in der Union zu übernehmen.*

*Wenn die zuständige Behörde für die Zwecke des Buchstaben a prüft, ob die Bereitstellung des zu übernehmenden Referenzwerts oder der zu übernehmenden Referenzwert-Familie Anforderungen entspricht, die mindestens so streng wie oder strenger als die Anforderungen nach dieser Verordnung sind, kann sie berücksichtigen, ob bei der Bereitstellung des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte bzw. der IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldstellen der Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung gleichwertig wäre.*

(2) *Der Administrator oder das beaufsichtigte Unternehmen, der bzw. das einen Antrag auf Übernahme nach Absatz 1 stellt, stellt alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Bedingungen dieses Absatzes erfüllt sind.*

(3) *Binnen 90 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags auf Übernahme prüft die jeweils zuständige Behörde den Antrag und fasst einen Beschluss entweder der Übernahme statt zu geben oder sie abzulehnen. Ein übernommener Referenzwert oder eine übernommene Referenzwert-Familie wird der ESMA von der zuständigen Behörde gemeldet.*

(4) *Ein übernommener Referenzwert oder eine übernommene Referenzwert-Familie gilt als Referenzwert oder Referenzwert-Familie, die von dem übernehmenden Administrator oder dem übernehmenden beaufsichtigten Unternehmen bereitgestellt wird. Der übernehmende Administrator oder das übernehmende beaufsichtigte Unternehmen darf die Übernahme nicht in der Absicht heranziehen, die Anforderungen dieser Verordnung zu umgehen.*

*(5) Der Administrator, der, oder das beaufsichtigte Unternehmen, das einen in einem Drittstaat bereitgestellten Referenzwert oder eine in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwert-Familie übernommen hat, bleibt in vollem Umfang für den Referenzwert oder die Referenzwert-Familie und die Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung verantwortlich.*

*(6) Wenn die zuständige Behörde des übernehmenden Administrators oder des übernehmenden beaufsichtigten Unternehmens Grund zu der Annahme hat, dass die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels nicht mehr erfüllt sind, ist sie befugt, von dem übernehmenden Administrator oder dem übernehmenden beaufsichtigten Unternehmen die Einstellung der Übernahme zu verlangen, und informiert die ESMA darüber. Bei einer Einstellung der Übernahme findet Artikel 28 Anwendung.*

*(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte über Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen zu erlassen, unter denen die jeweils zuständigen Behörden prüfen können, ob ein objektiver Grund für die Bereitstellung eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie in einem Drittstaat und für deren Übernahme zur Verwendung in der Union gegeben sind. Die Kommission berücksichtigt dabei Elemente wie die Besonderheiten des zugrunde liegenden Marktes oder der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Realität, den bzw. die der Referenzwert messen soll, die Notwendigkeit der räumlichen Nähe zu dem Markt oder der wirtschaftlichen Realität bei der Bereitstellung des Referenzwerts, die Notwendigkeit der räumlichen Nähe zu den Kontributoren bei der Bereitstellung des Referenzwerts, die konkrete Verfügbarkeit von Eingabedaten in Abhängigkeit von verschiedenen Zeitzonen und besondere Kompetenzen, die zur Bereitstellung des Referenzwerts erforderlich sind.*

TITEL VI  
ZULASSUNG, **REGISTRIERUNG** UND BEAUFSICHTIGUNG VON  
ADMINISTRATOREN

Kapitel 1  
Zulassung *und* **Registrierung**

Artikel 34

*Zulassung und Registrierung eines Administrators*

*(1) Eine in der Union angesiedelte natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, als Administrator tätig zu sein, beantragt bei der gemäß Artikel 40 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Person angesiedelt ist,*

- a) eine Zulassung, wenn sie Indizes bereitstellt oder bereitzustellen beabsichtigt, die als Referenzwerte im Sinne dieser Verordnung genutzt werden oder genutzt werden sollen;*
- b) eine Registrierung, wenn es sich um ein beaufsichtigtes Unternehmen abgesehen von einem Administrator handelt, das Indizes bereitstellt oder bereitzustellen beabsichtigt, die im Sinne dieser Verordnung als Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen, sofern die Tätigkeit der Bereitstellung eines Referenzwerts nicht durch die für das beaufsichtigte Unternehmen geltenden sektorspezifischen Vorschriften verhindert wird und keiner der bereitgestellten Indizes als kritischer Referenzwert im Sinne dieser Verordnung gelten würde; oder*
- c) eine Registrierung, wenn sie nur Indizes bereitstellt oder bereitzustellen beabsichtigt, die als nicht signifikante Referenzwerte gelten würden.*



(2) Ein zugelassener *oder registrierter* Administrator erfüllt jederzeit die *in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen* und teilt der zuständigen Behörde jede diesbezügliche wesentliche Änderung mit.

■

(3) Der *Antrag* nach Absatz 1 wird ■ innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer Vereinbarung mit einem beaufsichtigten Unternehmen gestellt, einen vom Antragsteller bereitgestellten Index als Bezugsgrundlage für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds zu verwenden

■ .

(4) Der Antragsteller liefert alle notwendigen Informationen, um der zuständigen Behörde gegenüber nachzuweisen, dass er zum Zeitpunkt seiner Zulassung *oder Registrierung* alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.

(5) Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags bewertet die zuständige Behörde dessen Vollständigkeit und unterrichtet den Antragsteller entsprechend. Ist der Antrag unvollständig, legt der Antragsteller die von der jeweils zuständigen Behörde verlangten zusätzlichen Angaben vor. **Die in diesem Absatz genannte Frist gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der Antragsteller diese zusätzlichen Informationen vorlegt.**

(6) **Die jeweils zuständige Behörde**

- a) **prüft den Zulassungsantrag und entscheidet innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob sie die Zulassung des Antragsstellers gewährt oder verweigert;**
- b) prüft den Registrierungsantrag und **entscheidet innerhalb von 45 Arbeitstagen** nach Eingang eines vollständigen **Antrags**, ob sie die Registrierung des Antragstellers gewährt oder verweigert.

Die zuständige Behörde teilt dem betreffenden Antragsteller **innerhalb von fünf** Arbeitstagen nach der Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Entscheidung diese mit. Verweigert die zuständige Behörde dem Antragsteller die Zulassung **oder Registrierung**, so begründet sie dies.

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet die ESMA über jede Entscheidung, einen antragstellenden Administrator zuzulassen *oder zu registrieren* ■, innerhalb von 5 Arbeitstagen ■ ab dem Zeitpunkt des Erlasses der genannten Entscheidung.

(8) *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus*, um die Angaben näher zu bestimmen, die beim Antrag auf Zulassung *und beim Antrag auf Registrierung* vorzulegen sind, *wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zulassung und Registrierung unterschiedliche Verfahren sind und die Zulassung eine gründlichere Bewertung des Antrags des Administrators erfordert*, sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, *der Art der beaufsichtigten Unternehmen, die die Registrierung gemäß Absatz 1 Buchstabe b beantragen*, und der Kosten für Antragsteller und zuständige Behörden.

*Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.*

Artikel 35

*Entzug oder Aussetzung der Zulassung **oder** Registrierung*

- (1) Die zuständige Behörde **kann** einem Administrator die Zulassung **oder** **Registrierung entziehen** oder **█** diese **aussetzen**, wenn der Administrator
- a) ausdrücklich auf die **Zulassung *oder* Registrierung** verzichtet oder seit zwölf Monaten keinen Referenzwert bereitgestellt hat;
  - b) **█** aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise die **Zulassung *oder* Registrierung erhalten *oder* einen Referenzwert übernommen** hat;
  - c) die Voraussetzungen, unter denen er zugelassen ***oder* registriert** wurde, nicht mehr erfüllt oder
  - d) in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat.

(2) Die zuständige Behörde teilt der ESMA ihre Entscheidung innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Erlasses der genannten Entscheidung mit.



*Die ESMA aktualisiert umgehend das in Artikel 36 genannte Register.*

(3) *Nach dem Erlass einer Entscheidung, die Zulassung oder Registrierung eines Administrators auszusetzen, sowie in den Fällen, in denen die Einstellung des Referenzwerts zu einem Ereignis höherer Gewalt, zur Umgehung oder einem anderweitigen Verstoß gegen die Bestimmungen eines Finanzkontrakts oder eines Finanzinstruments oder die Regeln eines Investmentfonds führen würde, bei dem der betreffende Referenzwert, wie in dem gemäß Artikel 51 Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakt angegeben, als Bezugsgrundlage dient, kann die Bereitstellung des Referenzwerts von der jeweils zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, solange gestattet werden, bis die Entscheidung über die Aussetzung zurückgezogen wird. Während dieses Zeitraums ist die Verwendung dieses Referenzwerts durch beaufsichtigte Unternehmen nur für Finanzkontrakte, Finanzinstrumente und Investmentfonds zulässig, bei denen der Referenzwert bereits als Bezugsgrundlage dient.*

(4) *Nach dem Erlass einer Entscheidung, die Zulassung oder Registrierung eines Administrators zurückzuziehen, findet Artikel 28 Absatz 2 Anwendung.*

## *Artikel 36*

### *Register der Administratoren und Referenzwerte*

- (1) *Die ESMA erstellt und führt ein öffentliches Register mit den folgenden Angaben:*
- a) die Identität der gemäß Artikel 34 zugelassenen oder registrierten Administratoren sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden;*
  - b) die Identität des Administrators, die die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c genannte Liste der Referenzwerte sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;*
  - c) die Identität der Administratoren, die gemäß Artikel 32 die Anerkennung erlangt haben, die in Artikel 32 Absatz 7 genannte Liste der Referenzwerte sowie gegebenenfalls die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;*

█

(d) *die Referenzwerte, die gemäß dem in Artikel 33 festgelegten Verfahren übernommen werden, und die Identität ihrer Administratoren sowie die Identität der übernehmenden Administratoren oder der übernehmenden beaufsichtigten Unternehmen.*

(2) *Das in Absatz 1 genannte Register ist auf der Website der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.*

█

## Kapitel 2

### Zusammenarbeit bei der Aufsicht

#### Artikel 37

##### *Übertragung von Aufgaben zwischen zuständigen Behörden*

(1) Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 kann eine zuständige Behörde ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung auf die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats **mit deren vorheriger Zustimmung** übertragen.

**Die** zuständigen Behörden teilen der ESMA jede beabsichtigte Übertragung 60 Tage vor deren Wirksamwerden mit.

(2) Eine zuständige Behörde kann einige ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung auf die ESMA übertragen, wenn diese ihre Zustimmung gegeben hat ■ .

(3) Die ESMA unterrichtet die Mitgliedstaaten innerhalb von sieben Tagen über jede geplante Übertragung. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Unterrichtung veröffentlicht die ESMA die Einzelheiten jeder vereinbarten Übertragung.



### Artikel 38

#### *Offenlegung von Angaben aus einem anderen Mitgliedstaat*

Die zuständige Behörde darf Angaben, die sie von einer anderen zuständigen Behörde erhalten hat, nur offenlegen, wenn

- a) sie hierfür das schriftliche Einverständnis dieser zuständigen Behörde erhalten hat und die Angaben nur für die durch diese Einverständniserklärung abgedeckten Zwecke offengelegt werden, oder
- b) eine solche Offenlegung für Gerichtsverfahren erforderlich ist.

### ■ Artikel 39

#### *Zusammenarbeit bei Prüfungen **und** Untersuchungen vor Ort*

(1) Eine zuständige Behörde kann eine andere zuständige Behörde in Bezug auf Prüfungen oder Untersuchungen vor Ort um Amtshilfe ersuchen. ***Die zuständige Behörde, bei der ein solches Ersuchen eingeht, kooperiert, soweit dies möglich und sachgerecht ist.***

(2) Eine zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 stellt, teilt dies der ESMA mit. Bei einer Untersuchung oder Prüfung mit grenzübergreifender Wirkung können die zuständigen Behörden die ESMA um Koordinierung der Prüfung oder Untersuchung vor Ort ersuchen.

(3) Wird eine zuständige Behörde von einer anderen zuständigen Behörde um eine Prüfung oder Untersuchung vor Ort ersucht, so kann sie

- a) die Prüfung oder Untersuchung vor Ort selbst durchführen;
- b) der ersuchenden zuständigen Behörde gestatten, sich an der Überprüfung oder Untersuchung vor Ort zu beteiligen;
- c) Prüfer oder Sachverständige mit der *Unterstützung oder Durchführung der Prüfung* oder Untersuchung vor Ort beauftragen.

## Kapitel 3

### Aufgaben der zuständigen Behörden

#### *Artikel 40*

##### *Zuständige Behörden*

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt die für Administratoren und beaufsichtigte **Unternehmen** jeweils zuständige Behörde, die für die Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung verantwortlich ist, und teilt diese der Kommission und der ESMA mit.
- (2) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so legt er die jeweiligen Aufgaben klar fest und benennt eine einzige Behörde, die für die Koordinierung der Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kommission, der ESMA und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten verantwortlich ist.
- (3) Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der gemäß Absatz 1 **und** 2 benannten zuständigen Behörden.

## Artikel 41

### *Befugnisse der zuständigen Behörden*

(1) Um die Pflichten, die ihnen aus dieser Verordnung erwachsen, erfüllen zu können, verfügen die zuständigen Behörden gemäß nationalem Recht zumindest über die folgenden Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse:

- a) Sie können Unterlagen und Daten gleich welcher Form einsehen und hiervon Kopien erhalten oder anfertigen.
- b) Sie können von jeder Person, *die an der **Bereitstellung eines Referenzwerts** beteiligt ist und dazu beiträgt, einschließlich der Dienstleister, an die **Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten gemäß Artikel 10 ausgelagert wurden***, sowie von deren Auftraggebern Auskünfte verlangen oder anfordern und erforderlichenfalls zum Erhalt von Informationen eine solche Person vorladen und befragen.
- c) Sie können in Bezug auf **Rohstoff-Referenzwerte** von **Kontributoren gegebenenfalls** in standardisierten Formaten Informationen über verbundene Spotmärkte **und Transaktionsmeldungen** anfordern und direkt auf die Systeme der Händler zugreifen;

- d) Sie können an anderen Orten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen Prüfungen oder Untersuchungen vor Ort vornehmen.
- e) Sie können sich *unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 596/2014* Zugang zu den Räumlichkeiten ■ juristischer Personen verschaffen, um Unterlagen und sonstige Daten gleich welcher Form zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Unterlagen und andere Daten vorhanden sind, die mit dem Prüfungs- oder Ermittlungsgegenstand in Zusammenhang stehen und Beweismittel für einen Verstoß gegen diese Verordnung sein können. Ist nach einzelstaatlichem Recht eine vorherige Genehmigung der Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats notwendig, wird von dieser Befugnis erst bei Vorliegen dieser vorherigen Genehmigung Gebrauch gemacht;
- f) Sie können bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischer Kommunikation oder andere Datenverkehrsaufzeichnungen, die sich im Besitz beaufsichtigter Unternehmen befinden, anfordern.
- g) Sie können das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder beides verlangen.

■

- h) Sie können die vorübergehende Einstellung von Praktiken verlangen, die ihres Erachtens gegen diese Verordnung verstoßen.
- i) Sie können ein vorübergehendes Berufsverbot verhängen.
- j) Sie können alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit die Öffentlichkeit korrekt über die Bereitstellung eines Referenzwerts unterrichtet wird, und zu diesem Zweck unter anderem von **dem jeweiligen Administrator oder** einer Person, die den Referenzwert veröffentlicht oder verbreitet hat, **oder von beiden** die Veröffentlichung einer korrigierten Erklärung zu vergangenen Beiträgen zu dem Referenzwert oder den Referenzwert-Werten verlangen.

(2) Die zuständigen Behörden nehmen ihre in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Aufgaben und Befugnisse **sowie die Befugnisse, gemäß ihren nationalen Rechtsrahmen die in Artikel 42 genannten Sanktionen zu verhängen**, auf eine der folgenden Arten wahr:

- a) direkt;

- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder mit Marktteilnehmern;
- c) indem sie als verantwortliche Behörde Aufgaben an solche Behörden oder Marktteilnehmer delegieren;
- d) indem sie bei den zuständigen Justizbehörden einen Antrag stellen.

Für die Ausübung dieser Befugnisse verfügen die zuständigen Behörden über angemessene und wirksame Schutzvorkehrungen in Bezug auf das Verteidigungsrecht und die Grundrechte.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse verfügen.

(4) *Wenn ein Administrator oder ein anderes beaufsichtigtes Unternehmen der zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 Informationen meldet*, gilt das nicht als Verstoß gegen jedwede durch vertragliche Bestimmungen oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Einschränkung der Offenlegung von Informationen **■** .

#### *Artikel 42*

##### *Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen*

(1) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden gemäß Artikel **41** und der Befugnis der Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen statten die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden nach ihrem nationalen Recht mit der Befugnis aus, angemessene Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen zumindest für die folgenden Verstöße zu verhängen:

- a) wenn gegen die Artikel **4 ■** , **5, 6, 7, 8, 9**, **10, 11, 12, 13**, **14, 15, ■ 16, 21, 23, 24, 25, 26, 27, ■ 28, ■ 29 ■** und **34** verstoßen wird, soweit jeweils anwendbar und
- b) wenn bei einer Untersuchung oder Prüfung nicht zusammengearbeitet oder einem unter Artikel 41 fallenden Ersuchen nicht nachgekommen wird.

Solche Verwaltungssanktionen und Verwaltungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.



(2) Bei einem der in Absatz 1 genannten Verstöße übertragen die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem nationalen Recht die Befugnis, zumindest die folgenden Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen:

- a) eine Anordnung, wonach *der* für den Verstoß verantwortliche *Administrator oder das für den Verstoß verantwortliche beaufsichtigte Unternehmen* die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- b) den Einzug der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder der vermiedenen Verluste, soweit sich diese beziffern lassen;
- c) ein öffentliche Warnung betreffend den für den Verstoß verantwortlichen *Administrator oder das verantwortliche beaufsichtigte Unternehmen* und die Art des Verstoßes;
- d) den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung *oder der Registrierung* eines *Administrators*;
- e) ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Führungsaufgaben bei einem Administrator oder *beaufsichtigten* Kontributor für jede natürliche Person, die für solch einen Verstoß verantwortlich gemacht wird;
- f) Verhängung maximaler verwaltungsrechtlicher finanzieller Sanktionen, die mindestens bis zur dreifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste gehen können, sofern sich diese beziffern lassen;

- g) bei einer natürlichen Person maximale verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen von mindestens:
- i) bei Verstößen gegen Artikel 4 **■**, *Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9*, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1 *Buchstabe a, b, c und e, Artikel 11 Absatz 2 und 3 und Artikel 12, Artikel 13*, Artikel 14, Absatz 15, **■** Artikel 16, *Artikel 21*, Artikel 23, *Artikel 24, Artikel 25, Artikel 26*, Artikel 27, **■** Artikel 28, **■** Artikel 29 **■** und Artikel 34 500 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, Sanktionen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung], , oder
  - ii) bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 1 *Buchstabe d* **■** *oder Artikel 11 Absatz 4* 100 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, Sanktionen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung];

- h) bei einer juristischen Person maximale verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen von mindestens:
- i) bei Verstößen gegen Artikel 4 **■**, *Artikel 5*, *Artikel 6*, *Artikel 7*, *Artikel 8*, *Artikel 9*, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1 *Buchstabe a, b, c und e*, *Artikel 11 Absatz 2 und 3*, *Artikel 12*, *Artikel 13*, Artikel 14, Artikel 15, **■** Artikel 16, *Artikel 21*, Artikel 23, *Artikel 24*, *Artikel 25*, *Artikel 26*, Artikel 27, **■** Artikel 28, **■** Artikel 29 **■** und Artikel 34 1 000 000 EUR bzw. in Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, Sanktionen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 10 % des im letzten verfügbaren, vom Leitungsorgangenehmigten Abschluss ausgewiesenen jährlichen Gesamtumsatzes, je nachdem, welcher Wert höher ist, ; oder

- ii) bei Verstößen gegen *Artikel 11* Absatz 1 *Buchstabe d* **oder Artikel 11 Absatz 4** 250 000 EUR bzw. in Mitgliedstaaten, deren amtliche Währung nicht der Euro ist, Sanktionen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ] oder – falls höher – 2 % des im letzten verfügbaren, vom Leitungsorgan genehmigten Abschluss ausgewiesenen jährlichen Gesamtumsatzes, je nachdem, welcher Wert höher ist;

Für die Zwecke des Buchstaben h Ziffern i und ii ist - wenn die juristische Person ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> einen konsolidierten Abschluss erstellen muss - der maßgebliche jährliche Gesamtumsatz der im letzten verfügbaren, vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze genehmigten konsolidierten Abschluss ausgewiesene jährliche Gesamtumsatz oder die in der Richtlinie 86/635/EG des Rates<sup>42</sup> für Banken oder in der Richtlinie 91/674/EG des Rates<sup>43</sup> für Versicherungsunternehmen genannte Art von Einkünften oder – wenn es sich bei der juristischen Person um eine Personengesellschaft handelt – 10 % des aggregierten Umsatzes der Anteilseigner.

---

<sup>41</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

<sup>42</sup> Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den Konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 182, vom 29.6.2013)-

<sup>43</sup> Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S.7).

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der ESMA ihre die Absätze 1 und 2 betreffenden Vorschriften bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit.

***Die Mitgliedstaaten können entscheiden, in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Verstöße, die nach ihrem nationalen Recht strafrechtlich verfolgt werden, keine wie in Absatz 1 vorgesehenen Vorschriften über Verwaltungssanktionen festzulegen. In diesem Fall teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und der ESMA zusammen mit der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Benachrichtigung die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen mit.***

Sie setzen die Kommission und die ESMA unverzüglich über jede nachfolgende Änderung dieser Bestimmungen in Kenntnis.

(4) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht die zuständigen Behörden mit zusätzlichen, über die Aufstellung in Absatz 1 hinausgehenden Sanktionsbefugnissen ausstatten und können schwerere Sanktionen als in Absatz 2 festlegen.

### Artikel 43

#### *Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse und Verhängung von Sanktionen*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden bei der Bestimmung von Art und Schwere der Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen, wozu – soweit relevant – Folgende zählen:

- a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;
- b) **die Gefährlichkeit des Referenzwerts für die finanzielle Stabilität und die Realwirtschaft;**
- c) der Grad an Verantwortung der verantwortlichen Person;
- d) die Finanzkraft der verantwortlichen Person, wie sie insbesondere aus dem **Gesamtjahresumsatz** der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person hervorgeht;
- e) die Höhe der von der verantwortlichen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- f) der Umfang der Zusammenarbeit der verantwortlichen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet des Erfordernisses, die von dieser Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste einzuziehen;

- g) frühere Verstöße der betreffenden Person;
- h) die Maßnahmen, die nach dem Verstoß von einer verantwortlichen Person getroffen wurden, um eine Wiederholung des Verstoßes zu vermeiden.

(2) Um sicherzustellen, dass die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse und die Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen zu den mit dieser Verordnung beabsichtigten Ergebnissen führen, arbeiten die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse zur Verhängung von Verwaltungssanktionen und zum Erlass anderer Verwaltungsmaßnahmen nach Artikel 42 eng zusammen. Auch koordinieren sie ihre Maßnahmen, um doppelte Sanktionierung und Überschneidungen in Fällen zu vermeiden, in denen sie ihre Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse grenzüberschreitend wahrnehmen und in diesem Rahmen Verwaltungssanktionen, einschließlich Geldbußen, verhängen und andere Verwaltungsmaßnahmen erlassen.

## Artikel 44

### *Pflicht zur Zusammenarbeit*

*(1) Mitgliedstaaten, die im Einklang mit Artikel 42 strafrechtliche Sanktionen für Verstöße im Sinne dieses Artikels festgelegt haben, stellen durch angemessene Vorkehrungen sicher, dass die zuständigen Behörden alle notwendigen Befugnisse haben, um mit den Justizbehörden in ihrem Hoheitsgebiet in Kontakt zu treten und spezifische Informationen in Bezug auf strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren zu erhalten, die aufgrund mutmaßlicher Verstöße gegen diese Verordnung eingeleitet wurden. Diese zuständigen Behörden stellen anderen zuständigen Behörden und der ESMA diese Informationen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung für die Zwecke dieser Verordnung untereinander sowie mit der ESMA zusammenzuarbeiten, zur Verfügung.*

*(2) Die zuständigen Behörden leisten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe. Sie tauschen insbesondere Informationen aus und arbeiten bei Ermittlungen oder der Überwachung zusammen. Die zuständigen Behörden können auch mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Einziehung von Geldbußen zu erleichtern.*



## *Artikel 45*

### *Veröffentlichungen von Entscheidungen*

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 veröffentlicht die zuständige Behörde jede Entscheidung über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahme in Bezug auf Verstöße gegen diese Verordnung auf ihrer offiziellen Website unverzüglich nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Dabei werden mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der Personen, an die die Entscheidung gerichtet wurde, bekanntgemacht. Unterabsatz 1 gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

(2) Ist jedoch eine zuständige Behörde der Ansicht, dass die Bekanntmachung der Identität einer juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Personen einer einzelfallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Daten zufolge unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so handelt die zuständige Behörde wie folgt::

- a) Sie schiebt die Veröffentlichung so lange auf, bis die Gründe für das Aufschieben wegfallen;
- b) sie veröffentlicht die Entscheidung im Einklang mit nationalem Recht in anonymisierter Fassung, wenn diese anonyme Fassung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet;
- c) sie veröffentlicht die Entscheidung nicht, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass eine Veröffentlichung gemäß den Buchstaben a oder b nicht ausreichend ist, um sicherzustellen, dass
  - i)* die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde oder
  - ii)* die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung derartiger Entscheidungen Bezug auf unerhebliche Maßnahmen gewahrt bliebe.

Trifft die zuständige Behörde die Entscheidung, die Entscheidung in anonymer Fassung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b zu veröffentlichen, so kann sie die Veröffentlichung der relevanten Daten um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums entfallen werden.

(3) Werden gegen die Entscheidung bei der nationalen Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde Rechtsbehelfe eingelegt, so macht die zuständige Behörde auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens unverzüglich auf ihrer offiziellen Website bekannt. Jede Entscheidung zur Aufhebung einer früheren Entscheidung zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme wird ebenfalls bekannt gemacht.

(4) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass jede veröffentlichte Entscheidung im Einklang mit diesem Artikel vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer Website zugänglich bleibt. Enthält die Veröffentlichung personenbezogene Daten, so bleiben diese nur so lange auf der Website der zuständigen Behörde einsehbar, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

*(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der ESMA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle gemäß Absatz 42 verhängten Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen mit Ermittlungscharakter. Die ESMA veröffentlicht diese Informationen in einem Jahresbericht.*

*Haben sich die Mitgliedstaaten dafür entschieden, im Einklang mit Artikel 42 strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen Bestimmungen des genannten Artikels festzulegen, übermitteln ihre zuständigen Behörden der ESMA jedes Jahr anonymisierte und aggregierte Daten über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen. Die ESMA veröffentlicht die Daten zu den verhängten strafrechtlichen Sanktionen in einem Jahresbericht.*

*Artikel 46*

*Kollegien*

- (1) Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach *Aufnahme* eines Referenzwerts *gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c in die Liste kritischer Referenzwerte – mit Ausnahme von Referenzwerten , bei denen die Mehrheit der Kontributoren nichtbeaufsichtigte Unternehmen sind,* – richtet die zuständige Behörde ein Kollegium ein.
- (2) Das Kollegium umfasst die für den Administrator zuständige Behörde, die ESMA und die für die *beaufsichtigten* Kontributoren zuständigen Behörden.

(3) Auch zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten haben ein Anrecht auf Mitgliedschaft in dem Kollegium, wenn für den Fall, dass der betreffende kritische Referenzwert nicht mehr bereitgestellt würde, dies die Marktintegrität, Finanzstabilität, oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in diesen Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen würde.

Will eine zuständige Behörde Mitglied eines Kollegiums werden, legt sie der für den Administrator zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag vor und weist darin nach, dass die Anforderungen des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes erfüllt sind. Die für den Administrator zuständige Behörde prüft den Antrag und teilt der antragstellenden Behörde innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit, ob sie diese Anforderungen als erfüllt betrachtet. Hält sie diese Anforderungen für nicht erfüllt, kann die antragstellende Behörde gemäß Absatz 9 die ESMA mit der Angelegenheit befassen.

(4) Die ESMA trägt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Förderung und Überwachung eines effizienten, wirksamen und kohärenten Funktionierens der in diesem Artikel genannten Kollegien bei. Hierzu beteiligt sie sich in angemessenem Umfang an den Arbeiten und wird zu diesem Zweck als zuständige Behörde betrachtet.

***Wenn die ESMA in Bezug auf einen kritischen Referenzwert gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 tätig wird, sorgt sie für einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Kollegiums.***

(5) Die für einen Administrator zuständige Behörde führt bei den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz, koordiniert dessen Arbeiten und stellt einen effizienten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Kollegiums sicher.

***Stellt ein Administrator mehr als einen kritischen Referenzwert bereit, kann die für ihn zuständige Behörde für alle von ihm bereitgestellten Referenzwerte ein einziges Kollegium einrichten.***

(6) Die für einen Administrator zuständige Behörde legt im Rahmen des Kollegiums schriftliche Vereinbarungen zu folgenden Punkten fest:

- a) den zwischen den zuständigen Behörden auszutauschenden Informationen;
- b) dem Entscheidungsprozess zwischen den zuständigen Behörden *und dem Zeitrahmen, in dem jede einzelne Entscheidung zu treffen ist*;
- c) den Fällen, in denen die zuständigen Behörden einander konsultieren müssen;
- d) der *Zusammenarbeit*, die gemäß Artikel 23 *Absätze 7 und 8* zu erfolgen hat.

■  
(7) ■ Die für einen Administrator zuständige Behörde trägt jeder Empfehlung, die die ESMA zu den schriftlichen *Vereinbarungen gemäß Absatz 6* abgibt, vor Vereinbarung des endgültigen Textes gebührend Rechnung. Die schriftlichen *Vereinbarungen* werden in einem Dokument zusammengefasst, in dem jede wesentliche Abweichung von der Empfehlung der ESMA umfassend begründet wird. Die für den Administrator zuständige Behörde leitet die schriftlichen *Vereinbarungen* an die Mitglieder des Kollegiums und die ESMA weiter.

(8) Bevor die für den Administrator zuständige Behörde eine der in *Artikel 23 Absätze 6, 7 und 9 sowie in* den Artikeln 34, 35 und 42 genannten Maßnahmen ergreift, konsultiert sie die Mitglieder des Kollegiums. Die Mitglieder des Kollegiums unternehmen alles ihnen nach vernünftigem Ermessen Mögliche, um *innerhalb des in den schriftlichen Vereinbarungen gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels festgelegten Zeitrahmens* zu einer Einigung zu gelangen.

Jede Entscheidung der für den Administrator zuständigen Behörde zur Ergreifung derartiger Maßnahmen trägt den Auswirkungen auf die anderen *betroffenen* Mitgliedstaaten, insbesondere den möglichen Auswirkungen auf die Stabilität *ihrer Finanzsysteme* Rechnung.

*In Bezug auf die Entscheidung, gemäß Artikel 35 einem Administrator die Zulassung oder Registrierung zu entziehen, wenn die Einstellung der Bereitstellung eines Referenzwerts zu einem Ereignis höherer Gewalt, zur Umgehung oder einem anderweitigen Verstoß gegen die Bestimmungen eines Finanzkontrakts oder eines Finanzinstruments oder der Regeln eines Investmentfonds führen würde, bei dem dieser Referenzwert in der Union als Bezugsgrundlage in der von der Kommission durch einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 51 Absatz 6 festgelegten Bedeutung dient, prüfen die zuständigen Behörden innerhalb des Kollegiums, ob Maßnahmen zu ergreifen sind, um die in diesem Absatz genannten Auswirkungen zu mildern, u. a.:*

- a) Änderung des in Artikel 15 genannten Verhaltenskodex, der Methodik oder anderer Regeln des Referenzwerts;*
- b) ein Übergangszeitraum, während dem die Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 gelten.*



(9) Können sich die Mitglieder eines Kollegiums nicht ■ einigen, ■ *können* die zuständigen Behörden ■ die ESMA anrufen, wenn

- a) eine zuständige Behörde wesentliche Informationen nicht übermittelt hat;
- b) die für den Administrator zuständige Behörde der antragstellenden Behörde nach einem gemäß Absatz 3 gestellten Antrag mitgeteilt hat, dass die dort festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, oder nicht in einer vertretbaren Zeitspanne auf einen solchen Antrag reagiert hat;
- c) die zuständigen Behörden keine Einigung auf die in Absatz 6 genannten Punkte erzielen können;

■  
*d) es eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die gemäß den Artikeln ■ 34, 35 und 42 zu treffenden Maßnahme gibt;*

*e) es eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die gemäß Artikel 23 Absatz 6 zu treffenden Maßnahme gibt;*

*f) es eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Absatz 8 Unterabsatz 3 dieses Artikels zu treffenden Maßnahme gibt.*

*(10) Kann die Angelegenheit in den in Absatz 9 Buchstaben a, b, c, d und f genannten Fällen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Befassung der ESMA beigelegt werden, trifft die zuständige Behörde des Administrators die endgültige Entscheidung und begründet sie gegenüber den zuständigen Behörden nach jenes Absatzes und der ESMA ausführlich schriftlich.*

*Die in Artikel 34 Absatz 6 Buchstabe a genannte Frist wird ab der Befassung der ESMA so lange ausgesetzt, bis eine Entscheidung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes getroffen wird.*

*Ist die ESMA der Auffassung, dass die zuständige Behörde des Administrators eine Maßnahme gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels ergriffen hat, die möglicherweise nicht dem Unionsrecht entspricht, wird sie im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 tätig.*

*(11) In den in Absatz 9 Buchstabe e des vorliegenden Artikels genannten Fällen und unbeschadet des Artikels 258 AEUV ■ kann die ESMA im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden. ■*

*Die Befugnis der zuständigen Behörde des Administrators gemäß Artikel 23 Absatz 6 kann bis zu dem Zeitpunkt ausgeübt werden, an dem die ESMA ihre Entscheidung veröffentlicht.*

## *Artikel 47*

### *Zusammenarbeit mit der ESMA*

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für die Zwecke dieser Verordnung mit der ESMA zusammen.

(2) Die zuständigen Behörden stellen der ESMA gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Verfahren und Form des in Absatz 2 genannten Informationsaustauschs festgelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission bis zum ... [neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

*Artikel 48*  
*Berufsgeheimnis*

- (1) Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, unterliegen den in Absatz 2 festgelegten Bestimmungen zum Berufsgeheimnis.
- (2) Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind alle Personen, die bei der zuständigen Behörde oder bei einer Behörde, einem Marktteilnehmer oder einer natürlichen oder juristischen Person beschäftigt sind oder waren, an die bzw. den die zuständige Behörde ihre Befugnisse delegiert hat, einschließlich der von der zuständigen Behörde unter Vertrag genommenen Prüfer und Sachverständigen.
- (3) Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen nicht an andere Personen oder Behörden weitergegeben werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund Unionsrecht oder nationalem Recht.
- (4) Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, sind als vertraulich zu betrachten und unterliegen dem Berufsgeheimnis, es sein denn, ihre Weitergabe wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für Gerichtsverfahren erforderlich.

TITEL VII  
DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

*Artikel 49*

*Ausübung der Befugnisübertragung*

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 51 Absatz 6 und Artikel 54 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 51 Absatz 6 und Artikel 54 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>44</sup> niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

---

<sup>44</sup> ABl. XXX vom XXX, S. XXX.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 51 Absatz 6 und Artikel 54 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von *drei* Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um *drei* Monate verlängert.

#### *Artikel 50*

##### *Ausschussverfahren*

(1) Die Kommission wird vom Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unter Beachtung von deren Artikel 8.

TITEL VIII  
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 51*

*Übergangsbestimmungen*

(1) ***Ein Index-Anbieter, der*** am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Referenzwert bereitstellt, beantragt bis zum ... [42 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] eine Zulassung ***oder Registrierung*** gemäß Artikel 34.

(2) Ab dem... [42 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] ***ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Index-Anbieter angesiedelt ist, der gemäß Artikel 34 eine Zulassung beantragt, befugt, zu entscheiden, den Index-Anbieter unter den folgenden Bedingungen als Administrator zu registrieren, selbst wenn es sich nicht um ein beaufsichtigtes Unternehmen handelt:***

- a) ***Der Index-Anbieter stellt keinen kritischen Referenzwert bereit.***
- b) ***Der zuständigen Behörde ist in ausreichendem Umfang bewusst, dass der von dem Index-Anbieter bereitgestellte Index bzw. die dem Index-Anbieter bereitgestellten Indizes im Sinne dieser Verordnung weder in dem Mitgliedstaat in dem der Index-Anbieter angesiedelt ist noch in anderen Mitgliedstaaten weithin verwendet wird bzw. werden.***

*Die zuständige Behörde teilt der ESMA ihre gemäß Unterabsatz 1 getroffene Entscheidung mit.*

*Die zuständige Behörde bewahrt Nachweise für die Gründe für ihre gemäß Unterabsatz 1 getroffene Entscheidung in einer Form auf, die es ermöglicht, die von der zuständigen Behörde vorgenommene Bewertung, dass der Index oder die Indizes, die von dem Index-Anbieter bereitgestellt werden nicht weithin verwendet wird bzw. werden, einschließlich etwaiger Marktdaten, Beurteilungen oder sonstiger Informationen, einschließlich jener Informationen, die der registrierte Index-Anbieter erhalten hat, vollständig nachzuvollziehen.*



(3) Ein Index-Anbieter kann einen bestehenden Referenzwert, **der von beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden kann, bis zum ... [42 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] bereitstellen oder wenn der Index-Anbieter einen Antrag auf Zulassung oder Registrierung gemäß Absatz 1 stellt**, es sei denn, der Antrag wird abgelehnt, in diesem Fall darf **er** ihn nur bis zur Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags bereitstellen.

(4) Wenn ein bestehender Referenzwert nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, eine **Einstellung der Bereitstellung oder eine** Änderung des Referenzwerts mit dem Ziel der Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung jedoch zu einem Ereignis höherer Gewalt, zur Umgehung oder einem anderweitigen Verstoß gegen die Bestimmungen eines Finanzkontrakts oder eines Finanzinstruments oder die Regeln eines Investmentfonds mit Bezug auf diesen Referenzwert führen würde, **wird die Verwendung des Referenzwerts von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats gestattet, in dem die der Index-Anbieter angesiedelt ist. Nach dem ... [42 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] können Finanzinstrumente; Finanzkontrakte oder Messungen der Wertentwicklung von Investmentfonds nicht auf einen solchen bestehenden Referenzwert Bezug nehmen.**

(5) *Hat die Kommission keinen Beschluss über die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 30 Absatz 2 oder 3 gefasst, oder ist Administrator nicht gemäß Artikel 32 anerkannt worden, oder ist ein Referenzwert nicht gemäß Artikel 33 übernommen worden, ist die Verwendung eines Referenzwerts, der von einem Administrator bereitgestellt wurde, der in einem Drittstaat angesiedelt und bereits in der Union als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet wird, durch beaufsichtigte Unternehmen in der Union nur im Fall derjenigen Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds gestattet, die am ... [42 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] bereits auf diesen Referenzwert in der Union Bezug nehmen oder die vor dem...[42 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] Bezug auf einen solchen Referenzwert nehmen.*

(6) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen über Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen, anhand deren die jeweilige zuständige Behörde bewerten kann, ob die Einstellung oder Änderung eines bestehenden Referenzwerts mit dem Ziel der Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung nach vernünftigem Ermessen zu einem Ereignis höherer Gewalt, zur Umgehung oder einem anderweitigen Verstoß gegen die Bestimmungen eines Finanzkontrakts oder eines Finanzinstruments oder die Regeln eines Investmentfonds, bei dem dieser Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, führen könnte.*

## *Artikel 52*

### *Frist für die Aktualisierung der Prospekte und der wichtigsten Informationsunterlagen*

*Artikel 29 Absatz 2 berührt nicht ausstehende Prospekte, die gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vor dem ... [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt wurden. Im Fall der vor dem ... [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß der Richtlinie 2009/65/EG genehmigten Prospekte werden die zugrunde liegenden Dokumente bei erster Gelegenheit oder spätestens zwölf Monate nach jenem Zeitpunkt.*

## *Artikel 53*

### *Überprüfung durch die ESMA*

*(1) Die ESMA ist bemüht, eine gemeinsame europäische Aufsichtskultur und eine kohärente Aufsichtspraxis zu schaffen und bei den zuständigen Behörden für kohärente Ansätze hinsichtlich der Anwendung der Artikel 32 und 33 zu sorgen. Zu diesem Zweck werden die gemäß Artikel 32 erteilten Anerkennungen und die gemäß Artikel 33 genehmigten Übernahmen alle zwei Jahre durch die ESMA überprüft.*

*Die ESMA übermittelt jeder zuständigen Behörde, die einen Administrator aus einem Drittstaat anerkannt oder einen Referenzwert aus einem Drittstaat übernommen hat eine Stellungnahme, in der sie bewertet, wie die zuständige Behörde die anwendbaren Anforderungen der Artikel 32 bzw. 33 sowie der Anforderungen der einschlägigen delegierten Rechtsakte und der technischen Regulierungs- oder technischen Durchführungsstandards, die sich auf diese Verordnung stützen, anwendet.*

(2) *Die ESMA ist befugt, in Bezug auf jede Entscheidung, die gemäß Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 getroffen wurde, die dokumentierten Nachweise einer zuständigen Behörde zu verlangen.*

*Artikel 54*

*Überprüfung*

(1) Die Kommission überprüft *diese Verordnung* bis zum ... *[42 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* und *legt* dem Europäischen Parlament und dem Rat *einen entsprechenden Bericht vor*, insbesondere über:

- a) die Funktionsweise und Wirksamkeit der *Regelung* über kritische Referenzwerte, *Pflichtverwaltung und* Pflichtbeiträge gemäß den Artikeln 20, 21 und 23 sowie die Definition des kritischen Referenzwerts gemäß Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 25,
- b) die Wirksamkeit der *Regelung über die Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Administratoren* nach Titel VI und der Kollegien gemäß Artikel 46 sowie die Zweckmäßigkeit der Beaufsichtigung bestimmter Referenzwerte durch eine Einrichtung der Union,
- c) *die Anwendung und Wirksamkeit von Artikel 19 Absatz 2, insbesondere dessen Geltungsbereich.*

*(2) Die Kommission überprüft die Entwicklung der auf Referenzwerte anwendbaren internationalen Grundsätze sowie der Rechtsrahmen und der Aufsichtspraxis in Drittländern in Bezug auf die Bereitstellung von Referenzwerten und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat ab dem ... [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] alle fünf Jahre Bericht. In dem Bericht wird insbesondere bewertet, ob es erforderlich ist, diese Verordnung zu ändern und es wird ihm gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beifügt es.*

*(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Zeitraum von 42 Monaten gemäß Artikel 51 Absatz 2 um 24 Monate zu verlängern, wenn in dem Bericht gemäß Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels nachgewiesen wird, dass sich die Übergangsregelung für die Registrierung gemäß Artikel 51 Absatz 2 nicht nachteilig auf eine gemeinsame europäische Aufsichtskultur und auf kohärente Aufsichtspraxis und Ansätze bei den zuständigen Behörden auswirkt.*

## *Artikel 55*

### *Meldung der als Bezugsgrundlage dienenden Referenzwerte und ihrer Administratoren*

*Wenn ein Referenzwert in einem unter Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 fallenden Finanzinstrument als Bezugsgrundlage dient, umfassen die Meldungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung auch den Namen des als Bezugsgrundlage dienenden Referenzwerts und seines Administrators.*

## *Artikel 56*

### *Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014*

*Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird wie folgt geändert:*

*1. In Artikel 19 wird wie folgt geändert:*

*a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:*

*„1a. Die in Absatz 1 genannte Meldepflicht gilt nicht für Geschäfte mit Finanzinstrumenten in Verbindung mit in jenem Absatz genannten Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten, wenn zum Zeitpunkt des Geschäfts eine der folgenden Voraussetzung vorliegt:*

- a) Das Finanzinstrument ist ein Anteil oder eine Aktie an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, bei dem die Risikoposition gegenüber den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten 20 % der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigt.*

- b) *Das Finanzinstrument stellt eine Risikoposition gegenüber einem Portfolio von Vermögenswerten dar, bei dem die Risikoposition gegenüber den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten 20 % der Vermögenswerte des Portfolios nicht übersteigt;*
- c) *Das Finanzinstrument ist ein Anteil oder eine Aktie an einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder stellt eine Risikoposition gegenüber einem Portfolio von Vermögenswerten dar und die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine zu ihr in enger Beziehung stehende Person kennt und konnte die Anlagezusammensetzung oder die Risikoposition eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. eines solchen Portfolios von Vermögenswerten gegenüber den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten nicht kennen,*

*und darüber hinaus für diese Person kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Anteile oder Schuldtitel des Emittenten die in Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Schwellenwerte überschreiten.*

*Sind Informationen über die Anlagezusammensetzung des Organismus für gemeinsame Anlagen oder die Risikoposition gegenüber dem Portfolio von Vermögenswerten verfügbar, unternimmt die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine zu ihr in enger Beziehung stehende Person alle zumutbaren Anstrengungen, um diese Informationen zu erhalten.“*



b) *In Absatz 7 wird folgender Unterabsatz nach Unterabsatz 2 eingefügt:*

*„Für die Zwecke von Buchstabe b brauchen Geschäfte, die in Anteilen oder Schuldtiteln eines Emittenten bzw. Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten von Führungskräften eines Organismus für gemeinsame Anlagen ausgeführt wurden, bei denen die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine zu ihr in enger Beziehung stehende Person investiert hat, nicht gemeldet zu werden, wenn die Führungskraft des Organismus für gemeinsame Anlagen bei ihren Transaktionen über vollen Ermessensspielraum verfügt, was ausschließt, dass die Führungskraft von Anlegern in diesem Organismus für gemeinsame Anlagen i irgendwelche direkten oder indirekten Anweisungen oder Empfehlungen bezüglich der Zusammensetzung des Portfolios erhält.“*

2. *Artikel 35 wird wie folgt geändert:*

a) *In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „und Artikel 19 Absätze 13 und 14“ durch die Worte „Artikel 19 Absätze 13 und 14 und Artikel 38“ ersetzt.*

b) *Absatz 5 wird durch Folgendes ersetzt:*

*"(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absätze 5 oder 6, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 13 oder 14 oder Artikel 38 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen drei Monaten nach seiner Übermittlung keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um drei Monate verlängert."*

3. *In Artikel 38 werden die folgenden Absätze eingefügt:*

*„Bis zum 3. Juli 2019 legt die Kommission nach Anhörung der ESMA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das in Artikel 19 Absatz 1a Buchstaben a und b festgelegte Niveau der Schwellenwerte betreffend die von Führungskräften durchgeführten Geschäfte vor, bei denen die Anteile oder Schuldtitel des Emittenten Teil eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sind oder eine Risikoposition gegenüber einem Portfolio von Vermögenswerten darstellen, um zu bewerten, ob dieses Niveau angemessen ist oder angepasst werden sollte.*

*Die Kommission wird ermächtigt, die Anpassung der Schwellenwerte nach Artikel 19 Absatz 1a Buchstaben a und b mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 35 vorzunehmen, wenn die Kommission in diesem Bericht zu dem Schluss kommt, dass diese Schwellenwerte angepasst werden sollten.“*

## Artikel 57

### Änderungen der Richtlinie 2008/48/EG

Die Richtlinie 2008/48/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz nach Unterabsatz 2 eingefügt:

*„Wird in dem Kreditvertrag auf einen Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlament und des Rates \*<sup>+</sup> Bezug genommen, teilt der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher in einem eigenen Dokument, das dem Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ beigefügt werden kann, den Namen des Referenzwerts und seines Administrators sowie dessen mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher mit.*

---

\* *Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L vom ..., S. ...).“*

---

<sup>+</sup> Amtsblatt: Bitte Nummer dieser Verordnung hinzufügen und die Sternchenfußnote vervollständigen.

2. *In Artikel 27 Absatz 1 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:*

*„Bis zum ... [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] beschließen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften zur Erfüllung von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 und teilen sie der Kommission mit. Sie wenden diese Vorschriften ab dem ... [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] an.“*

*Artikel 58*  
*Änderungen der Richtlinie 2014/17/EU*

*Die Richtlinie 2014/17/EU wird wie folgt geändert:*

- 1. In Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:*  
*„ea) falls Verträgen verfügbar sind, in denen auf einen Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlament und des Rates \*<sup>+</sup> Bezug genommen wird, die Namen der Referenzwerte und ihrer Administratoren sowie die möglichen Auswirkungen auf den Verbraucher;*
- \* Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L... vom ..., S. ...).“*

---

<sup>+</sup> Amtsblatt: Bitte Nummer dieser Verordnung hinzufügen und die Sternchenfußnote vervollständigen.

2. *In Artikel 42 Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:*

*„Bis zum ... [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] beschließen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften zur Erfüllung von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe ea und teilen sie der Kommission mit. Sie wenden diese Vorschriften ab dem... [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] an.“*

3. *In Artikel 43 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:*

*„Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe ea findet keine Anwendung auf vor dem ... [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] bereits bestehende Kreditverträge.“*

*Artikel 59*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [18 Monate nach Inkrafttreten].

*Ungeachtet von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gelten die Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 20 (mit Ausnahme von Absatz 6 Buchstabe b, Artikel 21 und 23, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 25 Absatz 9, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 9, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 46, Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 51 Absatz 6 ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.*

***Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels gilt Artikel 56 ab dem 3. Juli 2016.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## Anhang I

### Referenzzinssätze

■  
Genau und ausreichende Daten

■  
1. Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 1 ***Buchstabe a und c gilt hinsichtlich der Rangfolge der Eingabedaten folgende Priorität:***

a) ■ ***Transaktionen eines Kontributors auf dem zugrunde liegenden Markt, die mit einem Referenzwert gemessen werden sollen, oder, falls diese nicht ausreichen, seine Transaktionen auf verbundenen Märkten, wie etwa:***

- auf dem Markt für ungesicherte Interbankeneinlagen,
- auf sonstigen Märkten für ungesicherte Einlagen, einschließlich Einlagenzertifikaten und Commercial Papers, und
- auf anderen ■ Märkten ***wie*** für Tagesgeldsatz-Swaps (Overnight Index Swaps), Rückkaufvereinbarungen, Devisentermingeschäfte, Zinsterminkontrakte und -optionen, ***sofern diese Transaktionen mit den Eingabedatenanforderungen des Verhaltenskodex vereinbar sind;***



- b) die Beobachtungen der Transaktionen Dritter auf den in **Buchstabe a** beschriebenen Märkten durch den Kontributor;
- c) **verbindliche** Quotierungen ■ ;
- d) unverbindliche **Quotierungen oder Experteneinschätzungen**;

2. **Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 4 können** Eingabedaten **angepasst werden.**

Die Eingabedaten ■ können insbesondere anhand folgender Kriterien angepasst werden:

- a) zeitliche Nähe der Transaktionen zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Eingabedaten und Auswirkungen von Marktereignissen im Zeitraum zwischen den Transaktionen und der Bereitstellung der Eingabedaten,
- b) Interpolation oder Extrapolation von Transaktionsdaten
- c) Anpassungen an Änderungen der Bonität von Kontributoren und anderen Marktteilnehmern.

## Aufsichtsfunktion

3. Die folgenden Voraussetzungen gelten anstelle der Anforderungen des *Artikels 5 Absatz 4* und Absatz 5:
  - a) Der Administrator eines Referenzzinssatzes richtet einen unabhängigen Aufsichtsausschuss ein. ■ Einzelheiten der Mitgliedschaft dieses Ausschusses werden zusammen mit etwaigen Erklärungen über Interessenkonflikte und den Verfahren für die Wahl oder Benennung seiner Mitglieder veröffentlicht.
  - b) Der Aufsichtsausschuss hält mindestens alle *vier* Monate eine Sitzung ab und *verfasst* ein Protokoll über jede dieser Sitzungen.
  - c) *Der Aufsichtsausschuss wahrt bei seinen Handlungen Integrität und verfügt über alle in Artikel 5 Absatz 3 geregelten Zuständigkeiten.*

## Prüfungen

4. Der Administrator eines Referenzzinssatzes *benennt einen unabhängigen externen Prüfer, der die Einhaltung der Referenzwert-Methodik und der Bestimmungen dieser Verordnung durch den Administrator überprüft und darüber Bericht erstattet*. Die externe Prüfung des *Administrators erfolgt* erstmals sechs Monate nach Einführung des Verhaltenskodex und anschließend alle zwei Jahre.

Der Aufsichtsausschuss kann eine externe Prüfung *des Kontributors eines Referenzzinssatzes* verlangen, wenn Aspekte seines Geschäftsgebarens Anlass zu Unzufriedenheit geben.



## Kontributorsysteme und -kontrollen

5. Die folgenden Anforderungen gelten für Kontributoren von Referenzzinssätzen ergänzend zu den Anforderungen von *Artikel 16. Artikel 16 Absatz 5 findet keine Anwendung*.
6. Jeder Submittent eines Kontributors und die direkten Vorgesetzten dieses Submittenten bestätigen schriftlich, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und einhalten.
7. Die Systeme und Kontrollen von Kontributoren beinhalten:
  - a) eine Übersicht über die Zuständigkeiten innerhalb jedes Unternehmens, einschließlich interner Hierarchieverhältnisse und Rechenschaftspflichten, des Standorts von Submittenten und Managern sowie der Namen der betreffenden Personen und ihrer Stellvertreter;

- b) interne Verfahren für die Abzeichnung von Eingabedatenbeiträgen;
- c) Disziplinarverfahren für Manipulationsversuche oder das Unterlassen der Meldung tatsächlicher oder versuchter externer Manipulationen;
- d) wirksame Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten und Kontrollen der Kommunikation sowohl innerhalb des Unternehmens der Kontributoren als auch zwischen Kontributoren und anderen Dritten zur Vermeidung einer unangemessenen externen Einflussnahme auf die für die Übermittlung der Zinssätze verantwortlichen Mitarbeiter. Submittenten arbeiten physisch getrennt von Zinsderivatehändlern;
- e) wirksame Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle des Austauschs von Informationen zwischen Personen, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können, wenn dieser Informationsaustausch sich auf die beigetragenen Referenzwertdaten auswirken könnte;
- f) Regeln zur Vermeidung von Absprachen zwischen Kontributoren und zwischen Kontributoren und Referenzwert-Administratoren;

- g) Maßnahmen zur Verhinderung oder Beschränkung jeder ungebührlichen Einflussnahme auf die Arbeitsweise der an der Bereitstellung von Eingabedaten beteiligten Personen;
  - h) Beseitigung jeder direkten Verknüpfung zwischen der Vergütung der an der Bereitstellung von Eingabedaten beteiligten Mitarbeiter und der Vergütung von in anderen Bereichen tätigen Personen oder den von diesen Personen erzielten Einkünften, wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;
  - i) Kontrollen zur Ermittlung jeglicher Rückabwicklungsgeschäfte nach Bereitstellung von Eingabedaten.
8. Der Kontributor eines Referenzzinssatzes führt detaillierte Aufzeichnungen über
- a) alle relevanten Aspekte der Beiträge von Eingabedaten,
  - b) den Prozess der Bestimmung und Abzeichnung von Eingabedaten,
  - c) die Namen und Zuständigkeiten der Submittenten,
  - d) jede Kommunikation zwischen den Submittenten und anderen Personen, einschließlich interner und externer Händler und Makler, über Eingabedatenbestimmung oder -beiträge,

- e) jede Interaktion zwischen Submittenten und Administrator oder an Berechnungen beteiligtem Personal,
- f) jede Anfrage zu Eingabedaten und die Ergebnisse dieser Anfragen,
- g) Sensitivitätsberichte über Zinsswap-Handelsbücher und sonstige Derivat-Handelsbücher mit signifikanter Exposition gegenüber Interbanken-Referenzzinssätzen in Bezug auf die Eingabedaten.

## I

- 9. Die Aufzeichnungen sind auf einem Datenträger zu bewahren, der eine Speicherung der Informationen zur künftigen Einsicht mit dokumentiertem Prüfpfad ermöglicht.
- 10. Die Compliance-Funktion des Kontributors eines Referenzzinssatzes meldet dem Management in regelmäßigen Abständen alle gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich der Feststellung von Rückabwicklungsgeschäften.
- 11. Eingabedaten und Verfahren werden regelmäßigen internen Überprüfungen unterzogen.
- 12. Die Eingabedaten des Kontributors eines Referenzzinssatzes und die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und dieser Verordnung werden erstmals sechs Monate nach Einführung des Verhaltenskodex und anschließend alle zwei Jahre einer externen Prüfung unterzogen.

## ANHANG II

### Rohstoff-Referenzwerte



### Methodik

1. ***Der Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts stellt jede Methodik, die er für eine Referenzwert-Berechnung anwendet, schematisch dar und dokumentiert und veröffentlicht diese. Eine solche Methodik enthält und beschreibt mindestens Folgendes:***
  - a) alle Kriterien und Verfahren, die bei der Entwicklung des Referenzwerts verwendet werden, einschließlich der Art und Weise, wie der Administrator die Eingabedaten, einschließlich spezifischem Volumen, abgeschlossener und gemeldeter Geschäfte, Kauf- und Verkaufsangebote und aller sonstigen Marktinformationen, bei seiner Bewertung oder den Bewertungszeiträumen oder -zeitfenstern verwendet, Gründe für die Verwendung einer bestimmten Referenzeinheit, Art und Weise, wie der Administrator diese Eingabedaten sammelt, Leitlinien für den Beurteilungsspielraum von Prüfern und alle sonstigen Informationen wie Annahmen, Modelle oder Extrapolationen erhobener Daten, die bei Bewertungen berücksichtigt werden;
  - b) Verfahren und Praktiken zur Gewährleistung der kohärenten Ausübung des Beurteilungsspielraums durch die Prüfer;
  - c) Gewichtung jedes Kriteriums der Referenzwert-Berechnung, insbesondere Art der verwendeten Eingabedaten und des Kriteriums für die Ausübung des Beurteilungsspielraums mit dem Ziel der Gewährleistung von Qualität und Integrität der Referenzwert-Berechnung;

- d) Kriterien zur Ermittlung der Mindestmenge der für eine bestimmte Referenzwert-Berechnung erforderlichen Transaktionsdaten. Ist eine solche Schwelle nicht vorgesehen, sind die Gründe dafür zu nennen und anzugeben, wie vorzugehen ist, wenn es keine Transaktionsdaten gibt;
- e) Kriterien für die Bewertungszeiträume im Falle, dass die übermittelten Daten unterhalb der in der Methodik empfohlenen Transaktionsdatenschwelle liegen oder die erforderlichen Qualitätsstandards des Administrators nicht erfüllt sind, einschließlich Angabe etwaiger alternativer Bewertungsmethoden und theoretischer Schätzmodelle. *Diese Kriterien geben an, wie vorzugehen ist, wenn es keine Transaktionsdaten gibt;*
- f) Kriterien für die Zeitnähe der Beiträge von Eingabedaten und Übermittlungswege der Beiträge mit elektronischen Mitteln, per Telefon oder auf sonstige Weise;
- g) Kriterien und Verfahren für jene Bewertungszeiträume, in denen die von einem oder mehreren Kontributoren übermittelten Eingabedaten einen wesentlichen Anteil der gesamten Eingabedaten für diesen Referenzwert ausmachen. Der Administrator legt in diesen Kriterien und Verfahren auch fest, was bei jeder Referenzwert-Berechnung als wesentlicher Anteil zu betrachten ist;
- h) Kriterien für einen möglichen Ausschluss von Transaktionsdaten aus einer Referenzwert-Berechnung.



2. Der Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts veröffentlicht *oder stellt die wichtigsten Elemente der Methodik zur Verfügung, die der Administrator für jeden bereitgestellten oder veröffentlichten Rohstoff-Referenzwert oder gegebenenfalls für jede bereitgestellte oder veröffentlichte Referenzwert-Familie verwendet.*
3. *Zusammen mit der in Absatz 2 genannten Methodik beschreibt und veröffentlicht der Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts auch alle der folgenden Elemente:*
  - a) die Gründe für die Annahme einer bestimmten Methodik einschließlich etwaiger Preisanpassungstechniken und einer Begründung des als verlässlicher Indikator für physische Marktwerte akzeptierten Zeitraums oder Zeitfensters für die Annahme von Eingabedaten,
  - b) das Verfahren für die interne Überprüfung und Genehmigung einer bestimmten Methodik und die Häufigkeit einer solchen Überprüfung ,
  - c) das Verfahren für die externe Überprüfung einer bestimmten Methodik einschließlich der Verfahren zur Gewährleistung ihrer Marktakzeptanz durch Konsultation von Nutzern zu wichtigen Änderungen der Prozesse der Referenzwert-Berechnung.

## Änderungen der Methodik

4. **Der** Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts richtet eindeutige Verfahren für wesentliche Änderungen seiner Methodik ein und macht diese zusammen mit den Gründen für Vorschläge wesentlicher Änderungen den Nutzern öffentlich zugänglich. Diese Verfahren müssen mit dem übergeordneten Ziel im Einklang stehen, dass ein Administrator die kontinuierliche Integrität seiner Referenzwert-Berechnungen gewährleisten und Änderungen vornehmen muss,

um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Marktes, auf den diese Änderungen sich beziehen, zu gewährleisten. Solche Verfahren sehen Folgendes vor:

- a) eine Vorankündigung innerhalb eindeutiger Fristen, damit die Nutzer im Hinblick auf die Gesamtberechnungen des Administrators über ausreichend Gelegenheit verfügen, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen analysieren und kommentieren zu können,
  - b) die Möglichkeit, Bemerkungen der Nutzer und entsprechende Stellungnahmen des Administrators nach jedem Konsultationszeitraum allen Marktteilnehmern zugänglich zu machen, es sei denn, der Kommentierende hat um Vertraulichkeit ersucht.
5. **Der** Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts überprüft seine Methoden regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie ein zuverlässiges Bild des bewerteten physischen Markts vermitteln, und sorgt dafür, dass den Ansichten der relevanten Nutzer Rechnung getragen wird.

## Qualität und Integrität der Referenzwert-Berechnung

6. *Der Administrator* eines Rohstoff-Referenzwerts muss

- a) die Kriterien für die Definition des physischen Rohstoffs, der Gegenstand einer bestimmten Methodik ist, angeben;
- b) den Eingabedaten, vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit seiner Methodik, Priorität in der folgenden Rangfolge zuordnen:
  - i) abgeschlossene und gemeldete Transaktionen,
  - ii) Kauf- und Verkaufsangebote,
  - iii) sonstige Informationen.

Erhalten abgeschlossene und gemeldete Transaktionen nicht die erste Priorität, sind gemäß Nummer 7 Buchstabe b die Gründe hierfür anzugeben;

- c) in ausreichendem Maße dafür sorgen, dass die übermittelten und bei der Referenzwert-Berechnung berücksichtigten Eingabedaten vertrauenswürdig sind, d. h. dass die Parteien, die die Eingabedaten übermitteln, Transaktionen durchgeführt haben oder durchzuführen bereit sind, die solche Eingabedaten generieren, und dass die abgeschlossenen Transaktionen zu marktüblichen Konditionen erfolgt sind; besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen;

- d) Verfahren zur Bestimmung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionsdaten einrichten und anwenden und Aufzeichnungen über Entscheidungen führen, die zum Ausschluss von Transaktionsdaten aus der Referenzwert-Berechnung des Administrators führen;
- e) Kontributoren dazu ermutigen, alle Eingabedaten, die den Kriterien des Administrators für die betreffende Berechnung entsprechen, zu übermitteln. Die Administratoren versuchen, soweit dies möglich und angemessen ist, sicherzustellen, dass die übermittelten Eingabedaten repräsentativ für die tatsächlich abgeschlossenen Geschäfte des Kontributors sind, und
- f) ein System geeigneter Maßnahmen anwenden, um zu gewährleisten, dass die Kontributoren die *einschlägigen* Qualitäts- und Integritätsstandards des Administrators für Eingabedaten erfüllen.

7. **Der** Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts beschreibt und veröffentlicht für jede Berechnung, soweit dies unbeschadet der ordnungsgemäßen Veröffentlichung des Referenzwerts *angemessen* ist:
- a) eine kurze Erläuterung, die die Subskribenten eines Referenzwerts oder die zuständige Behörde in ausreichendem Maße in die Lage versetzt, zu verstehen, wie die Berechnung vorgenommen wurde, einschließlich der Angabe von mindestens Größe und Liquidität des beurteilten physischen Markts (z. B. Anzahl und Volumen der übermittelten Transaktionen), Bandbreite und Durchschnitt der Volumen, Bandbreite und Durchschnitt der Preise sowie indikative Prozentsätze jeder Art von Eingabedaten, die bei einer Berechnung berücksichtigt wurden; die Preisbildungsmethodik ist durch Begriffe wie „transaktionsbasiert“, „spread-basiert“ oder „interpoliert/extrapoliert“ zu beschreiben und
  - b) eine kurze Erläuterung zu Umfang und Grundlage des bei der Berechnung gegebenenfalls genutzten Beurteilungsspielraums, einschließlich des Ausschlusses von ansonsten den Anforderungen der einschlägigen Berechnungsmethodik entsprechenden Daten, der Ermittlung von Preisen anhand von Spreads, Interpolation, Extrapolation oder stärkere Gewichtung von Geboten oder Offerten als abgeschlossene Transaktionen.

## Integrität des Meldeprozesses

### 8. *Der Administrator* eines Rohstoff-Referenzwert muss

- a) die Kriterien angeben, anhand deren entschieden wird, wer dem Administrator Eingabedaten übermitteln darf;
- b) über Verfahren der Qualitätskontrolle verfügen, die es ermöglichen, die Identität eines Kontributors und jedes Submittenten, der Eingabedaten meldet, sowie die Berechtigung dieser Submittenten zur Meldung von Eingabedaten im Namen des Kontributors zu überprüfen;
- c) die Kriterien für Mitarbeiter des Kontributors angeben, die befugt sind, im Namen eines Kontributors Eingabedaten an den Administrator zu übermitteln; Kontributoren dazu ermutigen, Transaktionsdaten von Back-Office-Bereichen zu übermitteln und im Falle, dass Transaktionsdaten direkt von einem Händler stammen, Vergleichsdaten aus anderen Quellen zu sammeln, und
- d) interne Kontrollen und schriftliche Verfahren einzurichten, die es ermöglichen, Kommunikationen zwischen Kontributoren und Prüfern zu ermitteln, die dem Ziel dienen, Berechnungen zugunsten einer Handelsposition (des Kontributors, seiner Mitarbeiter oder eines Dritten) zu beeinflussen, einen Prüfer zu einem Verstoß gegen Vorschriften oder Leitlinien des Administrators zu verleiten oder Kontributoren zu ermitteln, die wiederholt ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionsdaten übermitteln. Diese Verfahren sehen soweit möglich auch weiterführende Untersuchungen des Administrators innerhalb des Unternehmens des Kontributors vor. Die Kontrollen umfassen Gegenkontrollen von Marktindikatoren zur Validierung der vorgelegten Informationen.

## Prüfer

9. ***Im Hinblick auf die Rolle eines Prüfers*** muss der Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts:
- a) über eindeutige interne Vorschriften und Leitlinien für die Auswahl der Prüfer verfügen und solche einführen, einschließlich des Mindestmaßes an Ausbildung, Erfahrung und Fähigkeiten sowie eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Kompetenzen;
  - b) über ***Vorkehrungen verfügen, die sicherstellen, dass die Berechnungen konsistent und regelmäßig erfolgen können;***
  - c) in Bezug auf die Prüfer für Kontinuität und Nachfolgeplanung sorgen, um sicherzustellen, dass die Berechnungen konsistent sind und von Mitarbeitern mit dem erforderlichen Fachwissen vorgenommen werden und
  - d) interne Kontrollverfahren schaffen, um Integrität und Zuverlässigkeit der Berechnungen zu gewährleisten. Diese internen Kontrollen und Verfahren müssen zumindest eine laufende Beaufsichtigung der Prüfer zur Gewährleistung der korrekten Anwendung der Methodik ***sowie Verfahren zur internen Abzeichnung durch einen Vorgesetzten vor der Freigabe der Preise zur Verbreitung auf dem Markt*** erfordern.



## Prüfpfade

10. **Der** Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts **muss** über Regeln und Verfahren verfügen, die eine zeitgleiche Aufzeichnung sachdienlicher Angaben ermöglichen, darunter:
  - a) aller Eingabedaten;
  - b) des bei jeder Referenzwert-Berechnung wahrgenommenen Beurteilungsspielraums der Prüfer;
  - c) Angaben zum Ausschluss einer bestimmten, ansonsten mit den Anforderungen der einschlägigen Methodik konformen Transaktion aus einer Berechnung und der Gründe für den Ausschluss;
  - d) der Identität der einzelnen Prüfer und jeder anderen Person, die Informationen gemäß den Buchstaben a, b oder c übermittelt oder anderweitig erzeugt hat.
11. **Der** Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts **muss** über Vorschriften und Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass der Prüfpfad relevanter Informationen für mindestens fünf Jahre aufbewahrt wird, um zu belegen, wie die Berechnungen zustande gekommen sind.

## Interessenkonflikte

12. ***Der Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts legt geeignete Strategien und Verfahren für die Ermittlung, Offenlegung, Steuerung oder Minderung und Vermeidung von Interessenkonflikten und den Schutz der Integrität und Unabhängigkeit der Berechnungen fest. Diese Maßnahmen und Verfahren werden regelmäßig geprüft und aktualisiert und müssen***
- a) sicherstellen, dass Referenzwert-Berechnungen nicht durch bestehende oder potenzielle berufliche oder persönliche Geschäftsbeziehungen oder Interessen von Administrator oder verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, Kunden, Marktteilnehmern oder mit diesen verbundenen Personen beeinflusst werden;

- b) sicherstellen, dass persönliche Interessen oder Geschäftsbeziehungen der Mitarbeiter des Administrators die Wahrnehmung der Aufgaben des Administrators nicht beeinträchtigen können, z. B. durch Nebenbeschäftigungen, Reisen und die Annahme von Unterhaltungsangeboten, Geschenken oder der Gastfreundschaft von den Kunden des Administrators oder anderen Teilnehmern der Rohstoffmärkte;
- c) sicherstellen, dass beim Administrator im Hinblick auf festgestellte Konflikte aufgrund der Art der Beaufsichtigung, der Vergütung, des Systemzugangs und des Informationsflusses eine angemessene Trennung der Funktionen gegeben ist;
- d) unter Berücksichtigung der Offenlegungspflichten des Administrators die Vertraulichkeit der vom Administrator übermittelten oder erzeugten Informationen schützen;
- e) verhindern, dass Manager, Prüfer und andere Mitarbeiter des Administrators durch Gebote, Offerten und Handel auf eigene Rechnung oder im Namen von Marktteilnehmern zur Bestimmung des Referenzwerts beitragen und
- f) mögliche festgestellte Interessenkonflikte zwischen der Bereitstellung eines Referenzwerts durch den Administrator (einschließlich aller Mitarbeiter, die Aufgaben der Referenzwert-Berechnung wahrnehmen oder anderweitig daran beteiligt sind) und sonstigen Geschäftsbereichen des Administrators wirksam angehen.

13. **Der** Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts stellt sicher, dass seine anderen Geschäftsbereiche über geeignete Verfahren und Mechanismen verfügen, die darauf ausgelegt sind, die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Integrität der Referenzwert-Berechnungen durch Interessenkonflikte zu minimieren.
14. **Der** Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts sorgt dafür, dass zwischen Managern, Prüfern und anderen Mitarbeitern sowie zwischen Managern und höchster Führungsebene und Aufsichts- oder Leitungsorgan eine Trennung gegeben ist, die gewährleistet, dass
  - a) der Administrator die Anforderungen dieser Verordnung zufriedenstellend umsetzen kann und
  - b) Zuständigkeiten klar festgelegt sind und zu keinen tatsächlichen oder gefühlten Konflikten führen.
15. **Der** Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts unterrichtet seine Nutzer unverzüglich über jeden ihm zur Kenntnis gekommenen Interessenkonflikt, der aus den Eigentumsverhältnissen beim Administrator resultiert.

## Beschwerden

16. *Der* Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts verfügt über und veröffentlicht eine Strategie für die Bearbeitung von Beschwerden, indem er Verfahren für die Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden über Berechnungsverfahren des Administrators sowie für die Führung einschlägiger Aufzeichnungen einführt. Diese Beschwerdeverfahren müssen Folgendes sicherstellen:
- a) Subskribenten des Referenzwerts können Beschwerde über die Repräsentativität einer bestimmten Referenzwert-Berechnung für den Marktwert, über vorgeschlagene Änderungen der Referenzwert-Berechnung, die Anwendung der Methodik auf eine bestimmte Referenzwert-Berechnung und sonstige redaktionelle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Prozess der Referenzwert-Berechnung einlegen;
  - b) es wird ein Zeitplan für die Bearbeitung von Beschwerden festgelegt;
  - c) offizielle Beschwerden gegen den Administrator und sein Personal werden von diesem Administrator zeitnah und fair untersucht;
  - d) die Untersuchung wird unabhängig von jeder Person, die Gegenstand der Beschwerde sein kann, durchgeführt;
  - e) der Administrator bemüht sich um einen umgehenden Abschluss der Untersuchung;
  - f) der Administrator unterrichtet den Beschwerdeführer und alle anderen betroffenen Parteien schriftlich und innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Untersuchung;
  - g) ist der Beschwerdeführende mit der Abwicklung der Beschwerde durch den betreffenden Administrator oder der Entscheidung des Administrators in dieser Angelegenheit nicht einverstanden, wird spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Beschwerde eine unabhängige, vom Administrator benannte dritte Stelle angerufen und

- h) alle Unterlagen zu einer Beschwerde, einschließlich der vom Beschwerdeführenden eingereichten Unterlagen und der eigenen Aufzeichnungen des Administrators werden für eine Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.
17. Streitigkeiten über die tägliche Preisbildung, über die keine offizielle Beschwerde erhoben wird, werden vom Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts nach seinem geeigneten Standardverfahren geregelt. Führt eine Beschwerde zur Änderung eines Preises, werden die Einzelheiten der Preisänderung dem Markt so rasch wie möglich mitgeteilt.

#### Externe Prüfung

18. Der Administrator eines Rohstoff-Referenzwerts benennt einen unabhängigen externen Prüfer, der über die ausreichende Erfahrung und Befähigung verfügt, um die Einhaltung der angegebenen Kriterien der Methodik und der Bestimmungen dieser Verordnung durch den Administrator zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten. Die Prüfungen finden jährlich statt und werden drei Monate nach Abschluss jeder Prüfung veröffentlicht, wobei gegebenenfalls weitere Zwischenprüfungen stattfinden.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2016)0147**

## **Entlastung 2014: Gesamthaushaltsplan der EU – Europäische Kommission und Exekutivagenturen**

### **1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission (2015/2154(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014<sup>45</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2015)0377 – C8-0199/2015)<sup>46</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 (COM(2015)0505) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0194 und SWD(2015)0195),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Juni 2015 mit dem Titel „Managementbilanz der Kommission 2014 – Synthesebericht“ (COM(2015)0279) und auf die dieser Mitteilung beigefügten Anhänge,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission über die Evaluierung der Finanzen der Union auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse (COM(2015)0313) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0124, SWD(2015)0125),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2014 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2015)0441) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0170),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des

---

<sup>45</sup> ABl. L 51 vom 20.2.2014.

<sup>46</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 1.

Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zusammen mit den Antworten der Organe und die Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>47</sup>,

- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>48</sup>,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05583/2016 – C8-0042/2016),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Oktober 2015 an das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof mit dem Titel „Schutz des EU-Haushalts bis Ende 2014“ (COM(2015)0503),
  - gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>49</sup>, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,
  - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0140/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und Programme verwaltet und in Anwendung von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt;
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 28. April 2016 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der

---

<sup>47</sup> ABl. C 373 vom 10.11.2015, S. 1.

<sup>48</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 146.

<sup>49</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.



Kommission für das Haushaltsjahr 2014<sup>50</sup> nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

<sup>50</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P8\_TA(2016)0148.

## **2. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2154(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014<sup>51</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2015)0377 – C8-0199/2015)<sup>52</sup>,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für das Haushaltsjahr 2014<sup>53</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 (COM(2015)0505) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0194, SWD(2015)0195),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2014 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2015)0441) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0170),
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für das Haushaltsjahr 2014, zusammen mit der Antwort der Agentur<sup>54</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>55</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05585/2016 – C8-0040/2016),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den

---

<sup>51</sup> ABl. L 51 vom 20.2.2014.

<sup>52</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 1.

<sup>53</sup> ABl. C 367 vom 5.11.2015, S. 2.

<sup>54</sup> ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 73.

<sup>55</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 146.

Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>56</sup>, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>57</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>58</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG<sup>59</sup>,
  - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0140/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und die Programme verwaltet und in Anwendung von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt;
1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2014;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 28. April 2016 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2014<sup>60</sup> nieder;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu

---

<sup>56</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>57</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>58</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>59</sup> ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

<sup>60</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P8\_TA(2016)0148.

übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

### **3. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2154(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014<sup>61</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2015)0377 – C8-0199/2015)<sup>62</sup>,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (ehemals Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) für das Haushaltsjahr 2014<sup>63</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 (COM(2015)0505) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0194, SWD(2015)0195),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2014 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2015)0441) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0170),
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (ehemals Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) für das Haushaltsjahr 2014, zusammen mit der Antwort der Agentur<sup>64</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>65</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05585/2016 – C8-0040/2016),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

---

<sup>61</sup> ABl. L 51 vom 20.2.2014.

<sup>62</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 1.

<sup>63</sup> ABl. C 367 vom 5.11.2015, S. 9.

<sup>64</sup> ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 90.

<sup>65</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 146.

Atomgemeinschaft,

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>66</sup>, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>67</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>68</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG<sup>69</sup>,
  - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0140/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und die Programme verwaltet und in Anwendung von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt;
1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (ehemals Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2014;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 28. April 2016 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2014<sup>70</sup> nieder;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für

---

<sup>66</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>67</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>68</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>69</sup> ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

<sup>70</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P8\_TA(2016)0148.

die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (ehemals Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

#### **4. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (ehemals Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel) für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2154(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014<sup>71</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2015)0377 – C8-0199/2015)<sup>72</sup>,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (ehemals Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel) für das Haushaltsjahr 2014<sup>73</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 (COM(2015)0505) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0194, SWD(2015)0195),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2014 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2015)0441) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0170),
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2014 der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (ehemals Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel), zusammen mit der Antwort der Agentur<sup>74</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>75</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05585/2016 – C8-0040/2016),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

---

<sup>71</sup> ABl. L 51 vom 20.2.2014.

<sup>72</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 1.

<sup>73</sup> ABl. C 367 vom 5.11.2015, S. 2.

<sup>74</sup> ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 56.

<sup>75</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 146.



- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>76</sup>, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>77</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>78</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG<sup>79</sup>,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2014/927/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/770/EU zur Umwandlung der „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel“ in die „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel“<sup>80</sup>,
  - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0140/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und die Programme verwaltet und in Anwendung von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt;
1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (ehemals Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2014;

<sup>76</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>77</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>78</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>79</sup> ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

<sup>80</sup> ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 183.

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 28. April 2016 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2014<sup>81</sup> nieder;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (ehemals Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

<sup>81</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P8\_TA(2016)0148.

## **5. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2154(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014<sup>82</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2015)0377 – C8-0199/2015)<sup>83</sup>,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2014<sup>84</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 (COM(2015)0505) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0194, SWD(2015)0195),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2014 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2015)0441) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0170),
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2014, zusammen mit der Antwort der Agentur<sup>85</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>86</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05585/2016 – C8-0040/2016),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

---

<sup>82</sup> ABl. L 51 vom 20.2.2014.

<sup>83</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 1.

<sup>84</sup> ABl. C 367 vom 5.11.2015, S. 12.

<sup>85</sup> ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 247.

<sup>86</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 146.

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>87</sup>, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>88</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>89</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG<sup>90</sup>,
  - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0140/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und die Programme verwaltet und in Anwendung von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt;
1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2014;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 28. April 2016 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2014<sup>91</sup> nieder;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur des Europäischen

<sup>87</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>88</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>89</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>90</sup> ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

<sup>91</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P8\_TA(2016)0148.

Forschungsrats, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

## **6. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2154(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014<sup>92</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2015)0377 – C8-0199/2015)<sup>93</sup>,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2014<sup>94</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 (COM(2015)0505) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0194, SWD(2015)0195),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2014 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2015)0441) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0170),
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2014, zusammen mit der Antwort der Agentur<sup>95</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>96</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05585/2016 – C8-0040/2016),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den

---

<sup>92</sup> ABl. L 51 vom 20.2.2014.

<sup>93</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 1.

<sup>94</sup> ABl. C 367 vom 5.11.2015, S. 10.

<sup>95</sup> ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 379.

<sup>96</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 146.

Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>97</sup>, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>98</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>99</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG<sup>100</sup>,
  - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0140/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und die Programme verwaltet und in Anwendung von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt;
1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für die Forschung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2014;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 28. April 2016 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2014<sup>101</sup> nieder;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für die Forschung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

<sup>97</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>98</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>99</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>100</sup> ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

<sup>101</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P8\_TA(2016)0148.





## **7. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Innovation und Netze für das Haushaltsjahr 2014 (2015/2154(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014<sup>102</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2015)0377 – C8-0199/2015)<sup>103</sup>,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für Innovation und Netze (ehemals Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz) für das Haushaltsjahr 2014<sup>104</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 (COM(2015)0505) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0194, SWD(2015)0195),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2014 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2015)0441) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0170),
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Exekutivagentur für Innovation und Netze (ehemals Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz) für das Haushaltsjahr 2014, zusammen mit der Antwort der Agentur<sup>105</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>106</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05585/2016 – C8-0040/2016),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

---

<sup>102</sup> ABl. L 51 vom 20.2.2014.

<sup>103</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 1.

<sup>104</sup> ABl. C 367 vom 5.11.2015, S. 10.

<sup>105</sup> ABl. C 409 vom 9.12.2015, S. 362.

<sup>106</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 146.

Atomgemeinschaft,

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>107</sup>, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>108</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>109</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
  - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung<sup>110</sup>,
  - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0140/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und die Programme verwaltet und in Anwendung von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt;
1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für Innovation und Netze (ehemals Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz) Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2014;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 28. April 2016 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2014<sup>111</sup> nieder;

---

<sup>107</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>108</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>109</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>110</sup> ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

<sup>111</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P8\_TA(2016)0148.

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für Innovation und Netze (ehemals Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

## **8. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission (2015/2154(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014<sup>112</sup>,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2015)0377 – C8-0199/2015)<sup>113</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 (COM(2015)0505) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0194, SWD(2015)0195),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Juni 2015 mit dem Titel „Managementbilanz der Kommission 2014 – Synthesebericht“ (COM(2015)0279) und auf die dieser Mitteilung beigefügten Anhänge,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission über die Evaluierung der Finanzen der Union auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse (COM(2015)0313) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0124, SWD(2015)0125),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2014 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2015)0441) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2015)0170),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zusammen mit den Antworten der Organe und die Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>114</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>115</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05583/2016 – C8-0042/2016),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zu der den

---

<sup>112</sup> ABl. L 51 vom 20.2.2014.

<sup>113</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 1.

<sup>114</sup> ABl. C 373 vom 10.11.2015, S. 1.

<sup>115</sup> ABl. C 377 vom 13.11.2015, S. 146.

Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilenden Entlastung (05585/2016 – C8-0040/2016),

- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
  - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>116</sup>,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>117</sup>, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>118</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,
  - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0140/2016),
1. billigt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014;
  2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 28. April 2016 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2014<sup>119</sup> nieder;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

<sup>116</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>117</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>118</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>119</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P8\_TA(2016)0148.

**9. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind (2015/2154(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, Einzelplan III – Kommission,
  - unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Exekutivagenturen für das Haushaltsjahr 2014,
  - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse (A8-0140/2016),
- A. in der Erwägung, dass über die Ausgaben der EU ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet wird, dass die politischen Ziele erreicht werden, und dass diese Ausgaben durchschnittlich 1,9 % der öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten der EU entsprechen, in einigen besonderen Fällen jedoch deutlich mehr als 10 %;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament im Zuge der Entlastung der Kommission prüft, ob einerseits die Mittel rechtmäßig und regelmäßig verwendet wurden und ob andererseits die politischen Ziele erreicht, entsprechende Ergebnisse erzielt und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie einer Leistungskultur berücksichtigt wurden;
- C. in der Erwägung, dass das Entlastungsverfahren 2014 ein Jahr betrifft, in dem zwei Programmplanungszeiträume aufeinandertreffen, und dass sich die verzeichneten Ausgaben in vielen Fällen auf den Programmplanungszeitraum 2007–2013 beziehen;
- D. in der Erwägung, dass die wichtigsten Prioritäten der Kommission für die Entlastung 2014 die folgenden sind:
- a) ein verstärkt leistungs- und ergebnisorientierter Ansatz, um zu einem Gleichgewicht zwischen dem hergebrachten Verfahren und der Umsetzung neuer Elemente beizutragen, die den aktuellen und den künftigen Bedarf an EU-Finanzierung widerspiegeln;
  - b) Schwerpunkt auf 2014 als dem ersten Jahr eines neuen Programmplanungszeitraums, der mit wichtigen ergebnisorientierten Elementen einhergeht;
  - c) Darlegung von Verbesserungen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Daten, um echte Vorteile bewerten zu können;
  - d) Einbeziehung einer Beurteilung der Qualität des Regelungsrahmens für die

Zuweisung von Mitteln aus dem EU-Haushalt in das Entlastungsverfahren;

- e) Betrachtung des Entlastungsverfahrens nicht nur in Bezug auf das jeweilige Jahr, sondern als fortlaufendes Verfahren, das zu einem erheblichen Teil aus Folgemaßnahmen besteht;
  - f) Betrachtung des Entlastungsverfahrens aus der Perspektive der engen Beziehung zwischen dem Haushalt der EU und dem neuen Paradigma der makroökonomischen Politik der EU<sup>120</sup> unter Berücksichtigung des eigentlichen Zwecks des Haushaltsplans der Union, zur Verwirklichung der Ziele der sektorbezogenen Politik der Union beizutragen;
  - g) Betrachtung des Entlastungsverfahrens als wichtige Plattform für politische Empfehlungen, die bei einer Finanzierung durch die EU anzuwenden und umzusetzen sind;
- E. in der Erwägung, dass als neue Aspekte des neuen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014–2020, die für die Entlastung der Kommission für das Jahr 2014 relevant sind, zu nennen sind:
- a) thematische Konzentration – mit EU-Mitteln sollte nicht alles, sondern nur prioritäre Bereiche unterstützt werden; die Prioritäten sollten präzise festgelegt werden und im Bedarfsfall durch quantitative Analysen und realisierbare, ergebnisorientierte Pläne gestützt sein; die Zahl der Prioritäten sollte strikt begrenzt sein; für die Prioritäten sollten umfassende Mittel bereitgestellt werden, damit echte Ergebnisse und Vorteile erzielt werden;
  - b) ein integrierter und gebietsbezogener Ansatz und Synergien – Programme und Vorhaben sollten nicht nur ihre spezifischen Ergebnisse und Vorteile bewirken, sondern die Ergebnisse und Vorteile sollten über Synergien jene anderer Programme und Vorhaben ergänzen, wobei dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird; Synergien sollten innerhalb eines bestimmten räumlichen Bereichs erzielt werden; damit dieses System funktioniert, muss unbedingt eine Managementmatrix erstellt werden, um angemessene Bedingungen für integrierte Vorhaben zu schaffen;
  - c) Auflagen und leistungsgebundene Reserve – den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung liegt der Umstand zugrunde, dass Mittel aus dem EU-Haushalt unter angemessenen steuerlichen, makroökonomischen und institutionellen Bedingungen in den Mitgliedstaaten zugewiesen werden, die eine Vorbedingung für die Finanzierung als solche darstellen; als Bonus für Länder mit guten Leistungen wurde hingegen eine leistungsgebundene Reserve geschaffen;
  - d) Vereinfachung – das System der Zuweisung von Mitteln aus dem Haushalt der EU ist in mehrerlei Hinsicht äußerst kompliziert, was effizienter

---

<sup>120</sup> U. a. Strategie Europa 2020, Europäisches Semester, Sechser- und Zweierpaket sowie länderspezifische Empfehlungen. Die genaue Einhaltung der länderspezifischen Empfehlungen als Richtwert für eine effiziente Zuweisung von Mitteln aus dem EU-Haushalt könnte hier zielführend sein.

Haushaltsführung und der Messung echter Ergebnisse und Vorteile im Wege steht;

- e) bessere quantifizierte Ergebnisse – die erzielten Ergebnisse müssen wirksam gemessen werden, und aus diesen Feststellungen müssen im Hinblick auf das strategische Vorgehen Lehren gezogen werden; daher ist es unbedingt erforderlich, dass die vergleichende Leistungsbewertung und die Systeme für die Datenauswertung verbessert werden und dass zudem bei der Haushaltsführung der Schwerpunkt auf derartige Daten und auf sonstige Indikatoren, die eine Verbesserung angeben, gelegt wird;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission letztendlich für die Ausführung des Haushaltsplans der Union zuständig ist, während die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, loyal mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Mittelzuweisungen im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten insbesondere im Zusammenhang mit der geteilten Mittelverwaltung eine besondere Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans der Union haben;
- G. in der Erwägung, dass es mit Blick auf die geteilte Mittelverwaltung von grundlegender Bedeutung ist, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten ausgewogen und genau sind; in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der geteilten Mittelverwaltung unbedingt über ihre eigene Verantwortung für die Verwaltung von EU-Finanzmitteln im Klaren sein müssen;

#### **A. ALLGEMEINE KAPITEL**

##### ***Verpflichtungen der Kommission hinsichtlich der Prioritäten für die Entlastung***

1. weist erneut darauf hin, dass die Kommission nach Artikel 319 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union alle zweckdienlichen Maßnahmen trifft, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen;
2. bedauert, dass die Antworten der Kommission in mehrererlei Hinsicht uneindeutig sind;
3. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in Bezug auf das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zur Kenntnis;
4. fordert die Kommission erneut auf, dem Parlament rechtzeitig zur Halbzeitüberprüfung des MFR eine Mitteilung mit Vorschlägen vorzulegen, wie die neuen und potenziellen Probleme, für die Unterstützung aus dem EU-Haushalt geleistet werden muss, behoben werden könnten, und darin darzulegen, wie sie in Zukunft die langfristigen politischen Ziele (z. B. die Strategie Europa 2020) mit dem künftigen MFR für die Zeit nach 2020 vereinbaren wird;
5. weist die Kommission erneut darauf hin, dass der Rechnungshof schon seit Jahren fordert, dass ein langfristiger Cashflowplan erstellt wird; fordert die Kommission auf, einen derartigen Plan bis Ende des Jahres 2016 vorzulegen;



6. fordert die Kommission auf, den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder in Anbetracht der in der Entschließung zur Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2014 erhobenen Forderungen rechtzeitig vor dem Verfahren für die Entlastung der Kommission für 2015 zu überarbeiten;
7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die neue Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission nicht anzunehmen, bevor Vizepräsident Timmermans, die Europäische Bürgerbeauftragte, wichtige Mitglieder des Parlaments und Vertreter der Zivilgesellschaft zusammengekommen sind, um die noch offenen Fragen hinsichtlich des Inhalts der neuen horizontalen Bestimmungen und ihrer Umsetzung zu erörtern;
8. fordert die Kommission auf, dass sie ihre Generaldirektionen anweist, sämtliche länderspezifischen Empfehlungen zu veröffentlichen, die sie im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester in ihren jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichten ausgesprochen haben;

***Strategie und Auftrag: Kontinuität und Neuerungen***

9. weist darauf hin, dass die für die Entlastung geltenden Grundsätze und die im letzten MFR verankerten Aspekte und Grundsätze beachtet werden müssen; weist aus diesem Grund darauf hin, dass bei der Evaluierung des ersten Jahres des MFR ein innovativer Ansatz verfolgt werden muss, mit dem das Entlastungsverfahren besser an die neuen Erfordernisse und Anforderungen im EU-Haushalt angepasst wird;
10. ist der Ansicht, dass die wichtigste inhaltliche Neuerung in Bezug auf die Entlastung dazu führen sollte, dass ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Form- und Verfahrensfragen bei der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel der EU auf der einen sowie leistungs- und ergebnisorientierten Ansätzen auf der anderen Seite erreicht wird, wobei auch der Nutzung von Aufnahmekapazitäten Rechnung getragen werden sollte;
11. hebt hervor, dass im Zuge des letzten Entlastungsverfahrens vor allem die Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Finanztransaktionen geprüft wurde; ist vor dem Hintergrund der Initiative der Kommission für einen ergebnisorientierten EU-Haushalt der Ansicht, dass über die genannten Prüfungen hinaus künftig auch verstärkt untersucht werden sollte, ob die mit Projekten und Programmen erzielten Ergebnisse den ursprünglichen Zielsetzungen entsprechen;
12. weist ferner darauf hin, dass bei der Entlastung auf einen gemeinsamen Ansatz hingearbeitet wird, was die einzelnen Bestandteile der EU-Haushaltspolitik und vor allem die neu eingeführten Bestandteile wie Leistungsaspekte und Aspekte der Präventions- und Korrekturkapazitäten von Überwachungs- und Kontrollsystemen betrifft;
13. vertritt die Auffassung, dass ein ergebnisorientierter Haushaltsplan starke, solide und gemeinsam festgelegte Indikatoren erfordert; weist jedoch darauf hin, dass diese Indikatoren noch mit dem Mitgesetzgeber und der Kommission vereinbart werden müssen und dazu eine umfassende Konsultation der staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten und der Interessenträger durchgeführt werden muss; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die interinstitutionelle Arbeitsgruppe für die ergebnisorientierte Haushaltsplanung eingesetzt wurde, die kürzlich ihre Arbeit aufgenommen hat; fordert

alle Beteiligten auf, darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsgruppe rascher vorankommt, und dafür zu sorgen, dass hochwertige Indikatoren vereinbart werden;

14. hebt hervor, dass es das Hauptziel des EU-Haushalts ist, den Unionsbürgern Vorteile zu bringen und dabei die finanziellen Interessen der Union zu wahren und den Verpflichtungen und Zielsetzungen der Verträge Rechnung zu tragen; weist darauf hin, dass die vorteilhafte Wirkung darin besteht, dass die Förderung – in Einklang mit den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen und der Wirtschaftsleistung – auf Entwicklung und aktuelle Prioritäten ausgerichtet wird, wobei auch auf die im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen und Notlagen erforderliche Flexibilität zu achten ist; weist darauf hin, dass die finanziellen Interessen der Union nur gewahrt werden können, wenn die Mittel in Einklang mit den dafür geltenden Vorschriften verwendet werden, ohne dass es zu Fehlern oder Betrug kommt; weist darauf hin, dass bei der Entlastung auf ein ausgewogenes Verhältnis dieser Aspekte hingearbeitet werden sollte;
15. betont des Weiteren, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV verpflichtet ist, für die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts zu sorgen, und fordert den Rechnungshof auf, einen Sonderbericht darüber auszuarbeiten, ob die Kommission ihre Befugnisse gut genutzt hat, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen und die Umsetzung zu kontrollieren;

#### *Haushalt der Union und Ergebniserbringung*

16. weist darauf hin, dass die Ordnungsmäßigkeit der Finanzflüsse sowie echte Programme und Projekte hinter diesen Finanzflüssen die wichtigsten Grundsätze für die Entlastung der Kommission 2014 sind, weil geprüft wird, ob EU-Mittel in jeder Hinsicht optimal eingesetzt werden;
17. begrüßt, dass Aufbau und Inhalt des Jahresberichts des Rechnungshofs 2014 den Rubriken des MFR entsprechen und der Bericht stärker auf Wirtschaftlichkeit und Ergebnisse ausgerichtet ist; nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass in den Kapiteln des Berichts zur geteilten Mittelverwaltung – im Rahmen eines Pilotprojekts – auch auf die vorläufigen Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Programmen eingegangen wird;
18. ist sich bewusst, dass die verstärkte Anwendung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nicht in einem einzelnen Schritt vollzogen werden kann, da Wirtschaftlichkeitsprüfungen erst verstärkt zum Einsatz kommen können, wenn bei der Erarbeitung der betreffenden Basisrechtsakte und des Haushaltsentwurfs dafür gesorgt wird, dass politische Zielsetzungen an qualitative Indikatoren gekoppelt werden bzw. dass messbare Ergebnisse erzielt werden müssen;
19. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass der MFR ein wesentlicher Fortschritt auf dem Weg zur Einführung von Ex-ante-Konditionalitäten, leistungsgebundenen Reserven und anderen Möglichkeiten für Vereinfachungen und Synergien zwischen Mittelquellen ist;
20. weist darauf hin, dass die Kommission, obwohl alle für die Durchführung der jährlichen Kontrollen erforderlichen Daten vorliegen, den aus dem EU-Haushalt geleisteten Beitrag zur Strategie Europa 2020 in der ersten Hälfte des Planungszeitraums nur in begrenztem Maße überwachen kann, weil die auf zehn Jahre

angelegten Planungszeiträume der Union und die auf sieben Jahre angelegten Haushaltszeiträume nicht aufeinander abgestimmt sind;

21. verweist jedoch darauf, dass die Zielsetzungen und der ergebnisorientierte Haushalt mit den Zielsetzungen der Verträge, mit der Strategie Europa 2020 und mit den sektorbezogenen und kohäsionspolitischen Maßnahmen im Einklang stehen und hinreichend flexibel sein müssen, um an unvorhergesehene Notlagen wie die Wirtschaftskrise bzw. die Flüchtlingskrise angepasst werden zu können;
22. weist darauf hin, dass 2014 die Verwendung bei einigen Programmen, Fonds und Instrumenten des MFR 2014–2020 gleich null war, da die einschlägigen Verordnungen verspätet angenommen wurden und in der Folge sekundärrechtliche Vorschriften und Dokumente für die Programmplanung verspätet gebilligt wurden;
23. weist darauf hin, dass der MFR 2014–2020 der erste ist, in dem geringere Finanzmittel bereitgestellt werden als in seinen Vorgängern, und dass der Druck auf die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen viel größer ist als in früheren mehrjährigen Finanzrahmen;
24. weist darauf hin, dass das Parlament in seinen Entschlüssen<sup>121</sup> zu den Entlastungsbeschlüssen von der Kommission bereits seit 2013 fordert, sich bei der Umsetzung von Artikel 318 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – das heißt bei ihrem Evaluierungsbericht – auf die Umsetzung der auf zehn Jahre angelegten Strategie für Wachstum und Beschäftigung der Union und auf die tatsächliche Wirtschaftlichkeit und die Ergebnisse der Strategie zu konzentrieren; begrüßt, dass der Rechnungshof beschlossen hat, Kapitel 3 seines Jahresberichts 2014 der Strategie Europa 2020 zu widmen, und fordert den Rechnungshof auf, diesen leistungs- und ergebnisorientierten Ansatz auch weiterhin zu verfolgen und auszubauen;
25. hebt hervor, dass die Strategie Europa 2020 (mit fünf Kernzielen, sieben Leitinitiativen sowie – für die EU-Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – elf thematischen Zielen) eine sehr komplexe Gliederung hat; stellt fest, dass die unterschiedlichen Instrumente nicht darauf ausgerichtet wurden, dass die politischen Ziele der Strategie mittels Synergien in praktische operative Ziele übertragen werden;
26. bedauert, dass die Kommission abgesehen von einigen Fortschritten, auf die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2014<sup>122</sup> eingeht, über den aus dem EU-Haushalt geleisteten Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 bisher nur in begrenztem Umfang in einem Evaluierungsbericht (nach Artikel 318 AEUV) Bericht erstattet hat; weist darauf hin, dass mit dem MFR 2007–2013 anders, als vor seiner

---

<sup>121</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind (ABl. L 308 vom 16.11.2013, S. 27), Ziffer 328; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 betreffend die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 (ABl. L 266 vom 5.9.2014, S. 32), Ziffern 314–315; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2015 betreffend die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 (ABl. L 255 vom 30.9.2015, S. 27), Ziffer 305.

<sup>122</sup> Jahresbericht des Rechnungshofs 2014, Ziffer 3.10.

Annahme geplant, keine umfassende Berichterstattung über den aus dem EU-Haushalt geleisteten Beitrag zur Strategie Europa 2020 vorgeschrieben wurde;

27. begrüßt es, dass einige Elemente eines wirksamen Überwachungs- und Berichterstattungssystems – insbesondere, was die von Eurostat erstellten Statistikinstrumente betrifft – vorhanden sind; bedauert jedoch, dass die Überprüfung der Strategie Europa 2020 durch die Kommission auf Anfang 2016 verschoben wurde und dass die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zur Strategie Europa 2020 keine wesentlichen Aufschlüsse darüber geben, welche Rolle die EU-Mittel spielen;
28. bedauert, dass die übergeordneten Ziele der Strategie Europa 2020 in den Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen nicht systematisch in operative Vorgaben übertragen werden; weist darauf hin, dass der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nicht an thematischen Zielen ausgerichtet werden müssen;
29. verweist darauf, dass, wie auch die Kommission in ihren Antworten auf die Bemerkungen des Rechnungshofs<sup>123</sup> feststellt, die Ziele der Union auch in den Verträgen festgelegt sind – Ziele, die zu verfolgen und zu achten sind (z. B. die Gemeinsame Agrarpolitik) – und dass innerhalb dieses Rahmens der Haushalt der Union den verschiedenen Tätigkeiten zugewiesen und soweit möglich an die jeweils aktuellen Kernprioritäten der Union (d. h. die Lissabon-Strategie und die Strategie Europa 2020) angeglichen wird;
30. bedauert, dass die Synergien, die bei Zusammenfassung der fünf ESI-Fonds in einem übergeordneten Rechts- und Verwaltungsrahmen und nur einer Partnerschaftsvereinbarung pro Mitgliedstaat erreichbar sind, bisher nicht erzielt werden und somit auf Fonds- und damit auf Programmebene weiterhin unterschiedliche Vorschriften gelten; hebt hervor, dass im Interesse der wirksamen Umsetzung der ESI-Fonds nur sorgfältig geprüfte Partnerschaftsvereinbarungen und Programme angenommen werden sollten;
31. erwartet von der Kommission, dass sie über den Beitrag des EU-Haushalts zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 berichtet; teilt die Auffassung, dass es eine schwierige Aufgabe ist, über die thematischen Ziele aller fünf ESI-Fonds, das heißt auch über den Beitrag, den diese Fonds zur Strategie Europa 2020 leisten, einheitlich Bericht zu erstatten; weist darauf hin, dass die Kommission 2017 den ersten strategischen Bericht über den Beitrag zur Strategie Europa 2020 vorlegen muss;
32. betont jedoch, dass bei drei Vierteln der Strukturfondsprojekte die politischen Ziele ganz oder teilweise verwirklicht wurden und dass nur in 2 % der Fälle keines der in dem operationellen Programm oder in der Finanzhilfvereinbarung aufgeführten Ziele erreicht wurde;
33. stellt fest, dass sich der Rechnungshof in erster Linie darauf konzentriert hat, die Einheitlichkeit zwischen den Partnerschaftsvereinbarungen der Mitgliedstaaten und den Zielen der Strategie Europa 2020 als Voraussetzung für eine bessere Leistung zu untersuchen; fordert den Rechnungshof auf, in seinem nächsten Jahresbericht

---

<sup>123</sup> Jahresbericht des Rechnungshofs 2014, Ziffer 3.5.

Informationen über die Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 in die erwarteten Erfolge im Rahmen anderer Programme und Fonds, deren Mittel im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission verwaltet werden, bereitzustellen;

34. stellt fest, dass es sich bei der Einführung gemeinsamer Leistungsindikatoren für jeden Fonds um einen wichtigen Schritt handelt, bedauert jedoch, dass
  - a) die Mitgliedstaaten außer im Fall der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und des ELER nicht verpflichtet sind, gemeinsame Indikatoren in ihre Programme aufzunehmen, und die erste Phase der Kontrolle auf Ebene der Mitgliedstaaten keine Evaluierung der Ergebnisse vorsieht,
  - b) nur bei zwei Fonds (dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds) dieselben gemeinsamen Indikatoren zur Anwendung kommen,
  - c) Etappenziele nur für den Leistungsrahmen bestehen und die Ziele bisweilen nicht ehrgeizig genug sind,
  - d) nach wie vor die Möglichkeiten der Kommission im Hinblick auf die Überwachung und Bewertung der Leistung beschränkt sind;
35. stellt fest, dass der Leistungsrahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die ESI-Fonds<sup>124</sup> nach Ansicht des Rechnungshofs Schwachstellen aufweist, da eine unzulängliche Leistung nicht dazu führt, dass die Mitgliedstaaten die leistungsgebundene Reserve verlieren, und die der Kommission zur Verfügung stehenden finanziellen Sanktionen begrenzt sind; vertritt jedoch die Auffassung, dass ein besseres System der Leistungsmessung eingeführt werden sollte, bevor Sanktionen gefordert werden, und dass möglichen Sanktionen ein Verfahren vorausgehen sollte, bei dem den Mitgliedstaaten Hilfestellung bei der Verbesserung der Leistung gegeben wird;
36. fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten, die das geltende Recht in Bezug auf die leistungsgebundene Reserve bietet, umfassender zu nutzen, damit tatsächlich ein finanzieller Anreiz dafür gesetzt wird, die Haushaltsführung wirksam zu verbessern; fordert ferner, bei der nächsten Überarbeitung der Rechtsvorschriften stärker auf die leistungsgebundene Reserve als Instrument zur Ausweitung des leistungsbezogenen Teils zu setzen<sup>125</sup>;
37. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Orientierungshilfen, die die Kommission für die jährliche Leistungsberichterstattung der Generaldirektionen (GD) auf zentraler Ebene bereitstellt, verbessert haben, weist jedoch erneut darauf hin, dass sich die Ziele der

---

<sup>124</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

<sup>125</sup> Jahresbericht des Rechnungshofs für 2014, Ziffer 3.65.

Generaldirektionen nicht für Managementzwecke eignen und weiterhin Probleme bei den Indikatoren für die Leistungsüberwachung bestehen; weist außerdem darauf hin, dass alle Indikatoren, die in den letzten Jahren zur Messung der Fortschritte bei der Umsetzung der Reformen der Strategie Europa 2020 sowohl auf Unionsebene als auch auf einzelstaatlicher Ebene herangezogen wurden, aus dem jährlichen Tätigkeitsbericht des Generalsekretariats der Kommission 2014 gestrichen und stattdessen in die Managementpläne und jährlichen Tätigkeitsberichte operativer Generaldirektionen aufgenommen wurden;

38. fordert, dass die Kommission Vorschläge erarbeitet, damit
- a) der MFR besser auf die Strategie Europa 2020 abgestimmt wird und sie bei Bedarf seine Überarbeitung vorschlagen kann, um ihn besser auf die Strategie Europa 2020 abzustimmen,
  - b) sich die übergeordneten politischen Ziele der Strategie Europa 2020 in Zielsetzungen auf Unionsebene niederschlagen,
  - c) sichergestellt ist, dass die Zielsetzungen auf Unionsebene in den Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen in thematische Ziele übertragen werden, die auf mitgliedstaatlicher Ebene oder in den von der Kommission direkt verwalteten Programmen mit operativen Vorgaben verbunden sind;
39. ersucht die Kommission, dem Mitgesetzgeber vorzuschlagen, dass
- a) die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, in die Partnerschaftsvereinbarungen und Programme eine Erklärung über die quantifizierbaren Ergebnisse aufnehmen, die mit den Finanzmitteln erreicht werden sollen,
  - b) in alle Partnerschaftsvereinbarungen und Programme gemeinsame Ergebnisindikatoren aufgenommen und, soweit möglich, für die verschiedenen Fonds verwendet werden, um die Fortschritte auf der lokalen und der mitgliedstaatlichen Ebene sowie auf Unionsebene zu überwachen,
  - c) der Leistungsrahmen so weit wie möglich auf diesen gemeinsamen Ergebnisindikatoren beruht;
40. fordert die Kommission auf, in die nächsten Evaluierungsberichte gemäß Artikel 318 AEUV eine Analyse der Effizienz, der Wirksamkeit und der Ergebnisse aufzunehmen, die mit Blick auf Wachstum und Beschäftigung mit dem vom Präsidenten der Kommission, Jean-Claude Juncker, am 26. November 2014 auf der Plenartagung des Parlaments angekündigten Investitionsplan im Volumen von 315 Mrd. EUR erzielt wurden;

***Folgemaßnahmen zur Entlastung der Kommission 2013***

41. bedauert, dass sich die Gesamtfehlerquote weiterhin etwa auf demselben Niveau bewegt und Zahlungen nach wie vor mit Fehlern behaftet sind;

Kapitel	2013	2014
---------	------	------

	Transaktionen	Fehler quote <sup>126</sup>	Transaktionen in Euro	Fehler quote
Einnahmen	55	0,0 %	55	0,0 %
Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Bildung, Beförderung, weitere Programme	160	4,0 %	166 / 13 Mrd.	5,6 %
Kohäsion	343	5,3 %	331 / 55,7 Mrd.	5,7 %
Regionalpolitik und Stadtentwicklung	168	6,4 %	161	6,1 %
Politikbereich „Beschäftigung und Soziales“	175	3,1 %	170	3,7 %
Natürliche Ressourcen	360	4,4 %	359 / 57,5 Mrd.	3,6 %
EGFL – Marktstützung und Direktzahlungen	180	3,6 %	183	2,9 %
Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei	180	7,0 %	176	6,2 %
Europa in der Welt	182	2,1 %	172 / 7,4 Mrd.	2,7 %
Verwaltung	135	1,1 %	129 / 8,8 Mrd.	0,5 %
Insgesamt	1 180	4,5 %	1 157 / 142,4 Mrd.	4,4 %

42. bedauert, dass die Primärkontrollen, die die Mitgliedstaaten bei der geteilten Mittelverwaltung durchführen, unzuverlässig sind, und dass weiterhin Mängel bezüglich des Ausschlusses nicht beihilfefähiger Flächen aus dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) bestehen; weist darauf hin, dass dem Jahresbericht des Rechnungshofs für 2014 zufolge die geschätzte Fehlerquote sowohl bei den Ausgaben mit geteilter Mittelverwaltung als auch bei allen anderen operativen Ausgaben (die meist im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission verwaltet werden) 4,6 % beträgt; stellt jedoch fest, dass beträchtliche Abhilfearbeit geleistet wurde;
43. weist mit Besorgnis darauf hin, dass die Umsetzung der folgenden, aus der Entlastung der Kommission 2013 hervorgegangenen Empfehlungen und Anforderungen weiterhin

<sup>126</sup> Die Zahlen für 2013 wurden gemäß der Struktur des Jahresberichts 2014 neu berechnet, damit die beiden Jahre verglichen werden können.

aussteht:

- a) Einführung eines Systems zur Verhängung von Sanktionen, wenn Mitgliedstaaten fehlerhafte Informationen und Erklärungen zu Programmen übermitteln oder bei inkorrekt oder fehlerhafter Berichterstattung seitens der Zahlstellen, einschließlich der drei Bereiche Kontrollstatistiken, Erklärungen der Zahlstellen und Tätigkeiten von bescheinigenden Stellen;
  - b) Veröffentlichung nicht nur der einzelstaatlichen Erklärungen, sondern auch der Zusammenfassungen und Verwaltungserklärungen des Jahres – sofern freiwillig entschieden wurde, diese offenzulegen –, soweit erforderlich als vertrauliche Dokumente, damit ein tieferer Einblick in das Finanzmanagement möglich ist und es wirklich verbessert werden kann, wobei angesichts der Unterschiede in Bezug auf die Strukturen der Mitgliedstaaten und auf die politische Rechenschaftspflicht der unterschiedlichen nationalen Behörden allerdings immer noch nicht klar ist, wie wirksam diese Maßnahmen sind;
  - c) Analyse und Informationen bezüglich der vorläufigen Ergebnisse der Investitionsoffensive für Europa, die Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker im November 2014 im Parlament ankündigte;
44. stellt mit Besorgnis fest, dass von den 65 Empfehlungen, die der Rechnungshof in den Jahren 2011–2012 ausgesprochen hat, nur 20 Empfehlungen vollständig, 26 Empfehlungen größtenteils und 19 Empfehlungen teilweise umgesetzt wurden; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen und Anforderungen des Parlaments anzunehmen und mit der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs fortzufahren;
45. betont, dass es aus Sicht des Parlaments unbefriedigend ist, wenn kontradiktorische Verfahren damit enden, dass die Kommission und der Rechnungshof zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen gelangen; fordert daher beide Organe auf, ein derartiges Ergebnis zu verhindern;
46. fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan mit Fristen und Zielen auszuarbeiten, um diese wiederholt auftretenden Fehler wirksamer zu verhindern;

#### ***Standpunkt des Rechnungshofs: Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs***

47. begrüßt, dass das Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung 2014 eindeutig ausfällt, wie dies seit 2007 der Fall ist, und dass der Rechnungshof das Fazit zieht, in Bezug auf die Einnahmen seien 2014 keine wesentlichen Fehler zu verzeichnen; stellt darüber hinaus mit Zufriedenheit fest, dass die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Mittelbindungen in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
48. weist darauf hin, dass die Gesamtergebnisse mit den früheren Feststellungen des Rechnungshofs grundsätzlich übereinstimmen;
49. bedauert, dass Zahlungen bereits das 21. Jahr in Folge in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind, weil die Überwachungs- und Kontrollsysteme nur teilweise



greifen;

50. bedauert, dass die Fehlerquote bei Zahlungen höchstwahrscheinlich bei 4,4 % liegt; weist darauf hin, dass die wahrscheinlichste Fehlerquote für Zahlungen im Haushaltsjahr 2013 mit 4,7 %, im Haushaltsjahr 2012 mit 4,8 % und im Haushaltsjahr 2011 mit 3,9 %<sup>127</sup> veranschlagt wurde; stellt fest, dass bei bestimmten Posten die höchsten Fehlerquoten bei Ausgaben im Interesse des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts (5,7 %) und der Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung (5,6 %) ermittelt wurden; weist darauf hin, dass die geschätzte Fehlerquote bei den Verwaltungsausgaben hingegen am niedrigsten ausfällt (0,5 %);
51. gibt zu bedenken, dass zu klären bleibt, ob die Fehlerquote für bestimmte Transaktionen auf einer vergleichbaren Ausgangsbasis beruht und tatsächlich als vergleichbare Kennzahl herangezogen werden sollte; weist darauf hin, dass die Fehlerquote bei Kostenerstattungsregelungen (5,5 %) auf der Förderfähigkeit von Kosten beruht, während sie bei auf Zahlungsansprüchen basierenden Programmen (2,7 %) lediglich davon abhängig ist, ob bestimmte Bedingungen erfüllt werden;
52. stellt fest, dass die geschätzte Gesamtfehlerquote eher bei 5,5 % als bei 4,4 % gelegen hätte, wenn die von den Mitgliedstaaten und der Kommission ergriffenen Korrekturmaßnahmen bei den vom Rechnungshof geprüften Zahlungen nicht zur Anwendung gekommen wären; fordert daher die Kommission, die Behörden in den Mitgliedstaaten und unabhängige Wirtschaftsprüfer nachdrücklich auf, von allen ihnen zur Verfügung stehenden Informationen Gebrauch zu machen, um mögliche Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen;
53. betont, dass für die operativen Ausgaben die geschätzte Fehlerquote bei geteilter Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten 4,6 % (2013: 4,9 %) beträgt und folglich immer noch sehr hoch ist; ist besorgt darüber, dass die geschätzte Fehlerquote für die anderen Formen operativer Ausgaben, bei denen die Kommission eine führende Rolle spielt, emporgeschnellt ist und 4,6 % (2013: 3,7 %) beträgt;
54. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission einräumt, dass bei den Ausgaben eine wesentliche Fehlerquote gegeben ist, da sie in ihrem Synthesebericht 2014 angibt, der Risikobetrag liege zwischen 3,7 und 5 Mrd. EUR, was zwischen 2,6 % und 3,5 % der Zahlungen entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission davon ausgeht, dass sie in den kommenden Jahren Fehler von insgesamt ungefähr 2,7 Mrd. EUR aufdecken und beheben wird;
55. teilt die Ansicht des Rechnungshofs, dass die Kommission trotz Verbesserungen bei ihrer Analyse der Auswirkungen von Korrekturmaßnahmen die Gefahr nicht ausräumen konnte, dass die Auswirkungen von Korrekturmaßnahmen überschätzt werden oder von

---

<sup>127</sup> stellt fest, dass dem Jahresbericht des Rechnungshofs 2014 zufolge die vergleichbare geschätzte Fehlerquote 2013 um 0,2 % und 2012 um 0,3 % gesenkt wurde, was darauf zurückzuführen ist, dass der Rechnungshof seine Methode zur Quantifizierung schwerer Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge aktualisiert hat;

begrenzter Relevanz sind<sup>128</sup>;

56. ist der Ansicht, dass die Generaldirektionen der Kommission für mehr als drei Viertel der Ausgaben 2014 ihre Schätzungen des Risikobetrags auf Daten gründen, die von nationalen Behörden zur Verfügung gestellt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Synthesebericht angibt, die Verlässlichkeit der Kontrollberichte der Mitgliedstaaten stelle nach wie vor eine Herausforderung dar;
57. nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass für die zwölf Generaldirektionen der Kommission die geschätzte Korrekturkapazität höher ist als der geschätzte Risikobetrag, was Ausdruck der mehrjährigen Ausrichtung der Korrektursysteme ist;
58. fordert die Kommission auf, die Methode der Berechnung der Korrekturkapazität rechtzeitig bis zum Entlastungsverfahren für 2015 zu überarbeiten;
59. merkt an, dass die Kommission immer dann, wenn ihr Anhaltspunkte für eine verminderte Absorptionskapazität in den Mitgliedstaaten vorliegen, alle Bestimmungen für mehr Flexibilität in der MFR-Verordnung prüfen und zunächst Maßnahmen zur Bewältigung der unzureichenden Absorptionskapazität vorschlagen sollte;
60. weist darauf hin, dass mehr als zwei Drittel der 2014 im Kohäsionsbereich erfassten Finanzkorrekturen Fälle betreffen, in denen die Behörden in den Mitgliedstaaten gemeldete Ausgaben zurücknahmen und durch neue Ausgaben ersetzen; begrüßt, dass diese Verfahren auf den Programmplanungszeitraum 2014–2020 beschränkt sind;
61. ersucht die Kommission darum, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für jeden Politikbereich und für den Haushaltsplan der Union insgesamt die Fehlerquote zu ermitteln, die nach allen Korrekturmaßnahmen unter Berücksichtigung der mehrjährigen Ausrichtung der Programme verbleibt;
62. fordert die Kommission auf, Artikel 32 Absatz 5 der neuen Haushaltsordnung strikt anzuwenden, wenn die Fehlerquote dauerhaft hoch ist, und im Folgenden die Schwächen im Kontrollsystem auszumachen, die Kosten und Nutzen möglicher Korrekturmaßnahmen zu analysieren und geeignete Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbesserung der Kontrollsysteme sowie zur Umgestaltung von Programmen oder Bereitstellungssystemen zu ergreifen oder vorzuschlagen, und zwar vor der Halbzeitüberprüfung des MFR 2014–2020;
63. hebt die Bemerkung des Rechnungshofs hervor, dass ein erheblicher Teil der Fehler hätte verhindert, erkannt oder behoben werden können, wenn die Kommission, die Behörden in den Mitgliedstaaten oder unabhängige Wirtschaftsprüfer von allen ihnen zur Verfügung stehenden Informationen Gebrauch gemacht hätten, und bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Kommission einräumt, es werde mindestens zehn Jahre dauern, bis die Fehler behoben seien; weist darauf hin, dass die Fehlerquote sowohl bei Ausgaben im Bereich Regionalpolitik und Stadtentwicklung (6,1 %) als auch bei Ausgaben in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei (6,2 %) möglicherweise um 3,3 Prozentpunkte hätte verringert werden können, wenn von allen zur Verfügung stehenden Informationen Gebrauch gemacht worden wäre; betont, dass die Fehlerquote bei den Ausgaben im

---

<sup>128</sup> Jahresbericht des Rechnungshofs, Ziffern 1.54 und 1.65.

Bereich Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung, die im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission verwaltet werden, möglicherweise um 2,8 Prozentpunkte hätte verringert werden können, wenn von allen zur Verfügung stehenden Informationen Gebrauch gemacht worden wäre;

64. stellt fest, dass im Jahr 2014 ein neuer Schwerpunkt auf die ergebnisorientierte Haushaltsplanung und Analyse gelegt wurde, der mit einer Änderung der methodischen Ansätze einherging; betont in diesem Zusammenhang, dass klar und transparent untersucht werden muss, inwiefern der Haushalt der Union für 2014 zu den erzielten Ergebnissen im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020 und den sektorspezifischen Zielen beigetragen hat;
65. stellt darüber hinaus fest, dass mit der Praxis der jährlichen Tätigkeitsberichte darauf abgezielt wird, die Ermittlung der Ergebnisse zu ermöglichen, die durch Maßnahmen erzielt wurden, dass sie aber immer noch zu sehr auf Output statt auf Ergebnisse ausgerichtet ist;
66. bestätigt die Vorbehalte, die der Generaldirektor der GD REGIO in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des EFRE und des Kohäsionsfonds des Programmplanungszeitraums 2007–2013 in zwölf Mitgliedstaaten (77 Programme) und bei zwölf Programmen für die europäische territoriale Zusammenarbeit geäußert hat; vertritt die Auffassung, dass die genannten Vorbehalte verdeutlichen, dass die in der Kommission und in den Mitgliedstaaten eingeführten Kontrollverfahren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller zugrundeliegenden Vorgänge in den entsprechenden Politikbereichen möglicherweise nicht sicherstellen;
67. bestätigt die Vorbehalte, die der Generaldirektor der GD AGRI in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht betreffend folgender Ausgabenposten geäußert hat;
  - ABB02 – Ausgaben für Marktmaßnahmen: umfassen 77,7 Mio. EUR Risikobetrag mit acht Vorbehaltelementen; es sind vier Beihilferegelungen in sieben Mitgliedstaaten betroffen: in Österreich, Frankreich (zwei Beihilfemaßnahmen sind betroffen), in den Niederlanden, in Polen, Spanien, Rumänien und im Vereinigten Königreich;
  - ABB03 – Direktzahlungen: umfassen 831,6 Mio. EUR Risikobetrag; es sind 15 Zahlstellen in sechs Mitgliedstaaten betroffen: in Spanien (zehn Zahlstellen sind betroffen), in Frankreich, im Vereinigten Königreich (Agentur für Zahlungen für den ländlichen Bereich – England), in Griechenland, Ungarn und Portugal;
  - ABB04 – Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums: umfassen 532,5 Mio. EUR Risikobetrag; es sind 28 Zahlstellen in 16 Mitgliedstaaten betroffen: in Bulgarien, Deutschland (drei Zahlstellen sind betroffen), in Dänemark, Spanien (sechs Zahlstellen), in Frankreich (zwei Zahlstellen), im Vereinigten Königreich (zwei Zahlstellen), in Ungarn, Griechenland, Italien (vier Zahlstellen sind betroffen), in Litauen, Lettland, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien und Schweden;
  - ABB05 – Ausgaben im Rahmen des Heranführungsinstruments für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (IPARD) für die

Türkei: umfassen 5,07 Mio. EUR Risikobetrag;

vertritt die Auffassung, dass die genannten Vorbehalte verdeutlichen, dass die in der Kommission und in den Mitgliedstaaten eingeführten Kontrollverfahren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller zugrundeliegenden Vorgänge in den entsprechenden Politikbereichen möglicherweise nicht sicherstellen;

68. bestätigt die Vorbehalte, die der Generaldirektor der GD EMPL in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht geäußert hat; weist darauf hin, dass der jährliche Tätigkeitsbericht der GD EMPL hinsichtlich der für den Programmplanungszeitraum 2007–2013 geleisteten Zahlungen einen Vorbehalt in Bezug auf einen Risikobetrag von 169,4 Mio. EUR im Jahr 2014 enthält, der sich auf Ausgaben bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme von 36 bestimmten operationellen Programmen des ESF im Programmplanungszeitraum 2007–2013 in Belgien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Rumänien, der Slowakei, Spanien und dem Vereinigten Königreich bezieht; vertritt die Auffassung, dass die genannten Vorbehalte verdeutlichen, dass die in der Kommission und in den Mitgliedstaaten eingeführten Kontrollverfahren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller zugrundeliegenden Vorgänge in den entsprechenden Politikbereichen möglicherweise nicht sicherstellen;
69. fordert den Generaldirektor der GD DEVCO auf, in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht eine stärker nach Risiken differenzierende Zuverlässigkeitsgewähr zu geben und anschließend einen größeren Teil der Kontrollressourcen der GD DEVCO auf Bereiche zu konzentrieren, in denen konkrete Vorbehalte bestehen;
70. fordert den Rat auf, einen wachsameren Standpunkt zur Entlastung anzunehmen, und begrüßt die kritische Haltung Schwedens und des Vereinigten Königreichs, die die Kommission und den Rechnungshof aufgefordert haben,
  - sich auf Bereiche und Begünstigte zu konzentrieren, bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass Fehler auftreten, anstatt mehr Kontrollen für alle einzuführen;
  - sich auf Ex-ante-Kontrollen anstatt auf Ex-post-Kontrollen zu konzentrieren;
  - die einvernehmlich vereinbarten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen einzuhalten, und dies insbesondere, indem die Finanzdisziplin in Bezug auf Mittelbindungen gewahrt wird, die Mittelbindung nicht verwendeter Mittel wirksam aufgehoben wird, um Spielraum für neue Prioritäten und Programme zu schaffen, die Transparenz durch die Bereitstellung langfristiger Prognosen verbessert wird, das Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen sichergestellt wird und übermäßig hohe Kassenmittelbestände bei den Finanzierungsinstrumenten verringert werden, da in diesen Finanzierungsinstrumenten über 14 Mrd. EUR an ungenutzten Mitteln gebunden bleiben, die für die Finanzierung dringenderer Bedürfnisse und Prioritäten verwendet werden könnten;

begrüßt darüber hinaus, dass Schweden und das Vereinigte Königreich die Behörden der Mitgliedstaaten aufgefordert haben, dass diese die verfügbaren Informationen besser nutzen, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben an die Kommission gemeldet werden;

## **Zusammenfassung**

71. gelangt zu dem Schluss, dass im Rahmen des Entlastungsverfahrens
- a) eine der Prioritäten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen traditionellen Methoden und einer stärkeren Konzentration auf Leistung und Ergebnisse ist, wobei in jedem Fall den aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen, den sektorbezogenen Maßnahmen und der Flexibilität Rechnung getragen wird, die für den Umgang mit unvorhergesehenen Ereignissen erforderlich ist,
  - b) zur Erklärung der Leistung und der Ergebnisse Verbesserungen bei der Verfügbarkeit und der Verwaltung von Daten gefordert werden,
  - c) auf die stärkere Verknüpfung des Haushaltsplans der Union mit politischen Schlüsselstrategien und -konzepten der Union (wie der Strategie Europa 2020) ebenso Wert gelegt wird wie auf deren Verknüpfung mit zentralen sektorbezogenen Maßnahmen,
  - d) beachtet wird, dass die Verwaltungs- und Kontrollmethoden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verbessert wurden,
  - e) Spielraum dafür vorhanden ist, mithilfe regelmäßiger Folgemaßnahmen die Bemerkungen aus früheren Entlastungsverfahren weiterzuverfolgen,
  - f) bedauert wird, dass die Fehlerquote bei den direkt von der Kommission verwalteten operativen Ausgaben erheblich zugenommen hat und erstmals genauso hoch ist wie die Fehlerquote der Ausgaben bei geteilter Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten;

## **B. SPEZIFISCHE KAPITEL**

### ***Allgemeine Haushaltsführung und allgemeines Finanzmanagement***

72. weist darauf hin, dass es bei der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung um die tatsächlichen Ergebnisse der aus Mitteln des Haushalts der Union finanzierten Maßnahmen geht, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass dabei die Vorschriften über Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit geachtet werden und damit aus Sicht der EU zum Mehrwert des EU-Haushalts beigetragen wird; betont, dass die Minimierung der Fehlerquoten und der Betrugsfälle eine notwendige Voraussetzung für die Befolgung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist;
73. weist darauf hin, dass die Fehlerquote nicht unbedingt Betrug, Ineffizienz oder Verschwendung aufzeigt, sondern eine Schätzung der Finanzflüsse darstellt, die nicht hätten ausbezahlt werden sollen, weil sie nicht im Einklang mit den Regeln und Vorschriften verwendet wurden; betont jedoch, dass die starke Zunahme von schwerwiegenden Fehlern im Zusammenhang mit Vergabeverfahren Anlass zu großer Besorgnis gibt, da die Mitgliedstaaten langjährige Erfahrung mit den bestehenden Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge haben und ihre Schwierigkeiten mit diesen Vorschriften nichts Gutes für den Zeitpunkt verheißen, zu dem sie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren an die neuen Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Konzessionsvergabe anpassen müssen; stellt fest, dass die Fehlerquote von den Unionsbürgern nicht hinreichend verstanden wird,

und fordert den Rechnungshof in diesem Zusammenhang auf, eine Debatte mit der Kommission einzuleiten, um mögliche methodische Unzulänglichkeiten zu ermitteln und sich auf gemeinsame Normen für die Berichterstattung über die Fehlerquote zu einigen;

74. empfiehlt, mittels einer regelmäßigen Gesetzesfolgenabschätzung<sup>129</sup> zu überprüfen, ob die Regeln und Vorschriften mit den Bedürfnissen und Zielen der Union vereinbar sind und ihnen entsprechen, etwa im Falle von Erstattungsregelungen, wobei zu den typischsten Beispielen von Fehlern Erstattungen nicht förderungsfähiger Kosten (41 %) und Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (27 %) gehören; weist darauf hin, dass sich diese Fehler von Betrugsfällen oder vorsätzlichen Täuschungshandlungen unterscheiden können;
75. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Haushaltsplan der Union für 2014 nach unterschiedlichen Regelungsrahmen ausgeführt wurde, da in diesem Jahr zwei Rahmen – für die Zeiträume 2007–2013 und 2014–2020 – in Kraft waren;
76. betont daher, dass es korrekt und wesentlich ist, zwischen einzelnen Fehlerquoten je nach der Art der Ausgaben zulasten des Haushaltsplans der Union zu unterscheiden, da diese nach unterschiedlichen Kriterien zugewiesen werden, weshalb ein Vergleich zwischen ihnen sehr schwierig ist;
77. stellt fest, dass sich der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2014 bemüht, die Leistungskultur zu stärken, und besonderes Augenmerk auf Leistungsfragen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan der Union richtet, nachdem er im Rahmen eines Pilotprojekts die tatsächliche Komplementarität zwischen Unionsmitteln und der Strategie Europa 2020 untersucht hatte; stellt fest, dass der Rechnungshof eine schwache Verknüpfung zwischen Partnerschaftsvereinbarungen bzw. operativen Programmen und der Strategie Europa 2020 hervorgehoben und ermittelt hat; weist jedoch darauf hin, dass eine solche Komplementarität im Gesamtzusammenhang mit den fondsspezifischen Aufgaben gemäß ihren auf dem Vertrag gründenden Zielen, zu denen auch der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt gehört, betrachtet werden sollte;
78. bringt seine Besorgnis über die Absorptionsrate in den Mitgliedstaaten zum Ausdruck, die zwischen 50 % und 92 % schwankt; fordert die Kommission auf, eine gründliche Analyse vorzulegen, die der Frage nachgeht, warum einige Regionen weiterhin niedrige Absorptionsraten aufweisen, und spezifische Maßnahmen zu prüfen, um die diesen Ungleichgewichten zugrunde liegenden Strukturprobleme zu lösen;
79. würdigt den innovativen Charakter des Jahresberichts 2014 des Rechnungshofes, in dem u. a. ein ergebnis- und leistungsbezogener Ansatz verfolgt wird, mit dem Anwendung und Ausrichtung der aus dem Haushalt der Union finanzierten Maßnahmen im Hinblick auf die Prioritäten der Strategie Europa 2020 bewertet werden; ist der Auffassung, dass in den kommenden Jahren ein ergebnis- und leistungsorientierter Ansatz angewandt werden sollte, wenn länderspezifische Empfehlungen im Kontext des Europäischen Semesters ausgearbeitet werden;

---

<sup>129</sup> Grund dafür ist, dass Gesetzesfolgenabschätzungen sehr wirksam sind, um die Haushaltsführung wirklich wirtschaftlich zu machen.

80. betont, dass in den Bemerkungen des Rechnungshofs zu Leistungen hervorgehoben wird, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsleistung und Normen für die geteilte Mittelverwaltung erforderlich sind;

### *Haushaltsleistung*

81. weist darauf hin, dass Haushaltsleistung bedeutet, dass bei Ausgaben aus dem Haushalt der Union in angemessener Weise der Schwerpunkt auf die tatsächlichen Prioritäten der Union für einen bestimmten Zeitraum gelegt wird;
82. betont, dass die Leistungskultur auf drei wesentlichen Säulen beruht: auf Strategie, auf Vereinfachung und auf dem Haushaltsverfahren;
83. empfiehlt, den Prozess der Vereinfachung der Verfahren und des Inhalts des Haushaltsplans fortzusetzen, der zur Verringerung übermäßiger Verwaltungslasten und zur Beschränkung der Überregulierung („gold-plating“) in einzelnen Mitgliedstaaten führen wird; betont, dass der Vereinfachungsprozess nicht zu Deregulierung führen und nicht bedeuten sollte, dass Kontrollmechanismen und -verfahren, d. h. Ex-ante-Prüfungen, aufgegeben werden; weist mit Nachdruck darauf hin, dass eine Vereinfachung nicht dazu führen darf, dass der Rechtsrahmen allzu häufig geändert wird, da dies für Verwaltung und Begünstigte eine zusätzliche Belastung bedeuten und somit den beabsichtigten positiven Entwicklungen der Vereinfachung entgegenwirken würde; begrüßt, dass es eine von der Kommission eingesetzte hochrangige Gruppe gibt, und erwartet Ergebnisse von ihr;
84. empfiehlt, das Haushaltsverfahren dadurch zu verbessern, dass ein Informations- und Leistungsmanagement geschaffen wird, das u. a. Kontrollen der Kosteneffizienz, Zuverlässigkeitserklärungen und Entlastungsverfahren, Projektdatenbanken und Kommunikation betrifft;
85. fordert die Kommission auf, die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den an der Haushaltsplanung, am Haushaltsvollzug und an der Entlastung beteiligten Akteuren sowie in Bezug auf die breitere Öffentlichkeit zu verbessern, indem die Erwartungen angeglichen werden, ein Erfahrungsaustausch über die Umsetzung stattfindet und über die Gewinnung von Ergebnissen berichtet wird;
86. fordert die Kommission auf, zu erwägen, Hilfsmittel wie soziale Medien, Erhebungen und Fokusgruppen einzusetzen, um den Bekanntheitsgrad zu messen und zu prüfen, wie sich ihre Kommunikationsstrategie zur Unterrichtung der Bürger über die Ergebnisse der Projekte künftig verbessern lässt;
87. begrüßt, dass die interinstitutionelle Arbeitsgruppe für die ergebnisorientierte Haushaltsplanung eingerichtet wurde, damit ein gemeinsames Verständnis von leistungs- und ergebnisorientierten Haushaltsgrundsätzen erreicht werden kann;
88. empfiehlt entsprechende Verbesserungen in Bereichen wie der Angleichung der Intensität der Kontrollen an das Risiko, Erfassung der Berichterstattung über die Leistung oder die Verlässlichkeit von Kontrollergebnissen, die von den Mitgliedstaaten gemeldet werden;
89. stellt fest, dass die Kommission eine enorme analytische Kapazität aufgebaut hat, deren

Schwerpunkt hauptsächlich auf Bereichen liegt, die für einzelne Generaldirektionen von Bedeutung sind, ohne bereichsübergreifende, multidisziplinäre Fragen und die tatsächlichen Ergebnisse ihrer aus dem Haushalt der Union (ko)finanzierten Strategien zu analysieren;

90. empfiehlt, den Schwerpunkt auf den leistungsorientierten Ansatz und das Thema Marktunzulänglichkeiten bzw. Marktversagen zu legen, da dieser Ansatz dazu beiträgt, Finanzierungsvorhaben der Union auf Bereiche zu konzentrieren, in denen Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit am besten passen; weist darauf hin, dass die Gestaltung auf ein Paket verschiedener Arten von Marktunzulänglichkeiten bzw. Marktversagen zugeschnitten sein sollte, eine im Zusammenhang mit Informationsasymmetrie und die andere in Bezug auf die kommerzielle Renditebewertung, die im Allgemeinen nicht alle positiven Externalitäten und weiteren sozialen Vorteile umfassen, wobei beide zu Recht mit Finanzmitteln der Union gefördert werden;
91. schlägt vor, dass die Kommission bei der Bewertung des Mehrwerts der Union ein Kriterium einführt, das sich darauf gründet, was wahrscheinlich geschehen wäre, wenn das betreffende Projekt oder die betreffende Handlung stattgefunden oder keine Finanzmittel der Union erhalten hätte;
92. fordert nachdrücklich, dass klargestellt wird, wie viele Mittel aus EU-Fonds an Medienunternehmen in jedem Mitgliedstaat geflossen sind, welche Unternehmen Zahlungen erhalten haben und ob der Grund dafür war, diese Fonds bekannt zu machen, oder ob es einen anderen Grund gab;

#### *Geteilte Mittelverwaltung*

93. weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten eine große Verantwortung für die ordnungsgemäße Zuweisung der Haushaltsmittel der Union trifft, da 76 % der Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ausgegeben werden; betont, dass die Mitgliedstaaten die wichtige Verpflichtung haben, den Haushaltsplan der Union ordnungsgemäß und rechtmäßig auszuführen, wenn sie für die Verwaltung der EU-Mittel zuständig sind;
94. betont, dass ein Schlüssel zur ordnungsgemäßen Zuweisung die zutreffende Bestimmung der Bedürfnisse der Union zusammen mit den Entwicklungsprioritäten der Mitgliedstaaten ist;
95. betont, dass die Ausgaben aus dem Haushalt der Union umso zielgerichteter getätigt werden können, je stärker sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, die nationalen und quantifizierten Ziele der Strategie Europa 2020 zu erfüllen, und dass die Union umso eher ein Umfeld für eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherstellen wird, je stärker diese Ziele Ausdruck der tatsächlichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, territorialen und ökologischen Bedürfnisse der Union sind; empfiehlt in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer ständigen Plattform, die sich aus Vertretern der Kommission und der nationalen Regierungen, einschließlich der Ständigen Vertreter bei der EU, und Vertretern der regionalen Regierungen zusammensetzt;
96. schließt sich der Feststellung des Rechnungshofs an, dass die Kommission, die nationalen Behörden und die unabhängigen Prüfer alle verfügbaren relevanten



Informationen nutzen müssen, um Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen, bevor Erstattungszahlungen geleistet werden; vertritt entschieden die Auffassung, dass die Kommission, die nationalen Behörden und die unabhängigen Prüfer keinen Grund haben, nicht die angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Berichtigung von Fehlern zu ergreifen, wenn die Daten verfügbar sind;

97. fordert den Rechnungshof auf, gemeinsam mit den nationalen Prüfbehörden ein System zu entwickeln, mit dessen Hilfe er in der Lage ist, zu bewerten, ob und inwiefern die Mitgliedstaaten seinen Empfehlungen Folge geleistet haben;
98. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Verfügung zu stellen, damit die Strategie Europa 2020 durch die Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme vollständiger übertragen wird, und auch das Konzept der gemeinsamen Ergebnisindikatoren umzusetzen, wie dies im Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs vorgeschlagen wurde;
99. hält es für sinnvoll, dass das Parlament und der Rat gemeinsam eruieren, wie das Problem der Ausgaben der Mitgliedstaaten bei geteilter Mittelverwaltung gelöst werden kann;
100. spricht sich für die Aufnahme der länderspezifischen Empfehlungen in die Partnerschaftsvereinbarungen aus;
101. fordert die Kommission eindringlich auf, die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit, die nationalen Erklärungen und zusammenfassenden Jahresberichte zu veröffentlichen, voranzutreiben;

#### *Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen*

102. ist besorgt darüber, dass einige Mitgliedstaaten in Bezug auf die 2014 durchgeführten Finanzkorrekturen (im Vergleich zu den von der Union erhaltenen Zahlungen) über dem durchschnittlichen Prozentsatz von 2,3 % liegen (Slowakei 8,7 %, Tschechische Republik 8,1 %, Griechenland 4,7 %);
103. stellt fest, dass für den Programmplanungszeitraum 2007–2013 im Rahmen des ESF Finanzkorrekturen in Höhe von 209 Mio. EUR bestätigt und in Höhe von 156 Mio. EUR vorgenommen wurden, von denen im Jahr 2014 Finanzkorrekturen in Höhe von 95 Mio. EUR bestätigt wurden; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten mit den höchsten Korrekturen Spanien (56 Mio. EUR), Rumänien (43 Mio. EUR), Polen (32 Mio. EUR) und Frankreich (20 Mio. EUR) sind;
104. merkt an, dass die kumulativen korrigierten Beträge für die Kohäsionspolitik im Zeitraum 2007–2013 0,9 % der Mittelzuweisungen darstellen; teilt die Auffassung der Kommission, dass die Finanzkorrekturen für den Zeitraum 2007–2013 in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter zunehmen, wenn die ersten Programme abgeschlossen werden;
105. stellt fest, dass die Kommission für die EFRE-/Kohäsionsfonds-Programme seit Beginn des Programmplanungszeitraums 2007–2013 kumulative Finanzkorrekturen in Höhe von rund 2 Mrd. EUR verhängt hat, darunter Finanzkorrekturen in Höhe von

782 Mio. EUR, die von den Mitgliedstaaten vor oder gleichzeitig mit der Meldung der Ausgaben an die Kommission angewandt wurden; stellt besorgt fest, dass davon hauptsächlich die Tschechische Republik (719 Mio. EUR), Ungarn (298 Mio. EUR), Griechenland (257 Mio. EUR), Spanien (237 Mio. EUR), die Slowakei (152 Mio. EUR), Rumänien (146 Mio. EUR) und Italien (105 Mio. EUR) betroffen sind;

106. stellt fest, dass in den Bezug auf den ESF die Mitgliedstaaten mit den höchsten kumulativen Finanzkorrekturen Rumänien (355 Mio. EUR), Spanien (213 Mio. EUR) und Polen (152 Mio. EUR) sind;
107. hält Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen für wirksame Instrumente zum Schutz des Haushalts der Union; bedauert jedoch, dass aufgrund des Rechtsrahmens für den Schutz der finanziellen Interessen der Union, der Komplexität der zugehörigen Verfahren und der Anzahl der in vielen Bereichen beteiligten Kontrollinstanzen Fehler erst mehrere Jahre nach ihrem Auftreten korrigiert werden können;

#### *Schutz der finanziellen Interessen*

108. betont, dass durch Korruption und Betrug das Vertrauen in öffentliche Einrichtungen und in die Demokratie schwindet und der Binnenmarkt der Union in seiner Funktion beeinträchtigt wird; weist darauf hin, dass ein integrierter Ansatz, bei dem die Organe der Union (und die Mitgliedstaaten) zusammenarbeiten, notwendig ist; bedauert, dass mehrere Organe und Einrichtungen der Union (Kommission und Agenturen, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, Rechnungshof) über Betrug auf verschiedene Weise Bericht erstatten;
109. empfiehlt, dass die Kommission alle Vorkehrungen für die Berichterstattung in ein einziges kohärentes System einbindet, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, wodurch sich Betrug und Korruption wirksamer bekämpfen ließen; weist erneut darauf hin, wie wichtig kohärente Rechtsvorschriften in der EU für die wirksame Bekämpfung des auf länderübergreifender Ebene operierenden organisierten Verbrechens sind;
110. weist darauf hin, dass Transparenz das wirksamste Instrument zur Bekämpfung von Missbrauch und Betrug ist; fordert die Kommission auf, die diesbezüglichen Rechtsvorschriften zu verbessern und die Veröffentlichung von Daten zu allen Begünstigten, die in den Genuss von EU-Mitteln kommen, auch zu Unterauftragnehmern, zwingend vorzuschreiben;
111. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV-Nr. 173) des Europarates beizutreten und die Verhandlungen über die Beteiligung der Union an der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) mit Blick auf einen verstärkten Beitrag zu besser koordinierten Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in Europa zu beschleunigen;
112. fordert die Kommission auf, die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, dass zu Unrecht gezahlte Mittel zurückgefordert und dem Unionshaushalt wieder gutgeschrieben werden, sowie in allen Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze für die Berichterstattung festzulegen, damit vergleichbare, zuverlässige und angemessene Daten erhoben werden;

113. begrüßt die Aussage der Kommission in ihrem Jahresbericht 2014 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, dass sowohl die Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU als auch die Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft „den Rechtsrahmen sinnvoll ergänzen und stärken und die Betrugsbekämpfung erheblich verbessern“ würden; bekräftigt, dass es dringend geboten ist, möglichst rasch die Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU zu erlassen, in der die Mehrwertsteuer einbezogen wird, eindeutig bestimmt wird, was Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union sind, sowie Mindestvorschriften für die Höchstdauer zu verhängender Freiheitsstrafen und Mindestvorschriften zur Verjährungsfrist festgelegt werden; weist erneut auf die Rechtssache Taricco hin, in der der Gerichtshof der Europäischen Union darauf hinweist, dass nach dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von 1995 der Tatbestand des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften auch den Mehrwertsteuerbetrug umfasst; fordert die Kommission auf, die Beziehungen zwischen Eurojust, der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung klarzustellen und die Möglichkeit eines stärker integrierten Ansatzes dieser Agenturen zu prüfen, um Untersuchungen wirksamer zu machen<sup>130</sup>;
114. begrüßt den Beschluss der Kommission, die Transparenz dadurch zu erhöhen, dass sie ihr System der Expertengruppen insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Auswahl von Experten verbessert, und zwar indem sie für persönlich bestellte Experten eine neue Strategie zur Verhütung von Interessenkonflikten ausarbeitet, wodurch es dem Parlament möglich würde, eine direkte Kontrolle solcher Bestellungen auszuüben; nimmt die Anforderung zur Kenntnis, dass Experten erforderlichenfalls im Transparenzregister eingetragen sein müssen; fordert allerdings die Kommission nachdrücklich auf, die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Zusammensetzung von Expertengruppen und die Studie „Zusammensetzung der Expertengruppen der Kommission und Stand des Registers der Expertengruppen“ zu berücksichtigen, wenn sie Änderungen der derzeitigen horizontalen Regelungen, die für Expertengruppen gelten, ausarbeitet, um einen systematischeren und transparenteren Ansatz zu schaffen; fordert die Kommission auf, in einen Dialog mit dem Parlament einzutreten, bevor die Regelungen förmlich angenommen werden, insbesondere in Bezug auf den anstehenden Bericht des Haushaltskontrollausschusses und des Rechtsausschusses zu diesem Thema; legt den europäischen Agenturen nahe, Reformen in einem ähnlichen Sinn in Erwägung zu ziehen;
115. betont, dass die Mitgliedstaaten mutmaßliche Fälle von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die ihnen von dem OLAF vorgelegt werden, nicht weiterverfolgen; fordert die Kommission auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, und fordert das OLAF auf, die Mitgliedstaaten auch weiterhin bei der Verbesserung ihrer Leistung hinsichtlich Verhütung und Aufdeckung von Betrug zugunsten europäischer Fonds zu unterstützen;
116. legt der Kommission nahe, ein System strenger Indikatoren und einheitlicher Kriterien zu entwickeln; stellt die Zuverlässigkeit und Qualität der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten infrage; fordert daher die Kommission auf, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, damit unter Berücksichtigung des Ziels der vollständigen Umsetzung des Systems der einzigen Prüfung umfassende, exakte und

---

<sup>130</sup> Siehe COM(2013)0534 – 2013/0255(APP), Ziffer 29.

zuverlässige Daten gewährleistet werden;

117. bekräftigt seine Forderung, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat halbjährlich über die Umsetzung der internen Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption durch die Organe der Union Bericht erstattet, und sieht der Lektüre des nächsten Berichts Anfang 2016 erwartungsvoll entgegen; ersucht die Kommission, den Bericht um ein Kapitel über die Ergebnisse der Organe der Union im Bereich der Korruptionsbekämpfung zu ergänzen, und meint, dass in den künftigen Berichten der Kommission über die Korruptionsbekämpfung stets alle Organe und Einrichtungen der Union behandelt werden sollten;
118. ist besorgt über die von Eurodad bereitgestellten Daten zur Geldwäsche, nach denen Luxemburg und Deutschland im Hinblick auf das Geldwäscherisiko an erster Stelle stehen; hält es für unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die Geldwäsche-Richtlinie der EU vollumfänglich umsetzen und ein öffentliches Register der Eigentumsverhältnisse von Gesellschaften einrichten, das auch Treuhänder umfasst;
119. fordert einen Übergang von einem freiwilligen Unionsregister zu einer Registrierpflicht für alle Lobbyisten, deren Tätigkeiten auf die Kommission abzielen;
120. hält den ersten zweijährlichen Bericht der Kommission über die Korruptionsbekämpfung für einen vielversprechenden Versuch, die Korruption in allen ihren Dimensionen besser zu verstehen, wirksame Antworten zu finden, wie sie bekämpft werden kann, und den Weg für eine verstärkte Rechenschaftspflicht der öffentlichen Hand gegenüber den Bürgern der Union zu ebnen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Union in Bezug auf Betrugs-, Korruptions- und Kollusionsdelikte eine Politik der Nulltoleranz verfolgt; hält es allerdings für bedauerlich, dass dieser Bericht keine Strategie der Organe der Union selbst zur Bekämpfung der Korruption enthält;
121. verlangt, dass die Kommission spätestens in ihrem zweiten Bericht über die Korruptionsbekämpfung weitere Analysen – auf der Ebene sowohl der Organe der Union als auch der Mitgliedstaaten – des Umfelds durchführt, in dem politische Maßnahmen umgesetzt werden, um inhärente kritische Faktoren, anfällige Bereiche und Risikofaktoren für Korruption zu ermitteln;
122. fordert die Kommission auf, unverzüglich ihren Berichterstattungspflichten nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption nachzukommen;

#### *Fehlerquote im Allgemeinen*

123. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die häufigsten Arten aufgedeckter Fehler die Einbeziehung nicht förderfähiger Kosten in die Kostenaufstellungen (41 %), schwere Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (27 %) und inkorrekte Angaben zu Flächen durch Landwirte (20 %) waren;
124. stellt jedoch fest, dass der Prozentsatz der schweren Fehler der Mitgliedstaaten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erheblich zurückgegangen ist, und zwar von 45 % im Bereich der Regionalpolitik im Jahr 2013 auf 25 % aller quantifizierten Fehler für den kombinierten Politikbereich wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt im Jahr 2014;

125. hält es für alarmierend, dass bei vielen quantifizierbaren Fehlern die Kommission, die nationalen Behörden oder unabhängige Rechnungsprüfer über ausreichende Informationen verfügten, um die Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben akzeptiert wurden; weist darauf hin, dass die geschätzte Fehlerquote bedeutend niedriger ausgefallen wäre, wenn alle diese Informationen zur Berichtigung von Fehlern genutzt worden wären;
126. stellt fest, dass für auf Zahlungsansprüchen basierende Programme die geschätzte Fehlerquote 2,7 % (3 % im Jahr 2013) beträgt, und damit bedeutend geringer als bei Erstattungsausgaben ist, bei denen die geschätzte Fehlerquote 5,5 % (5,6 % im Jahr 2013) beträgt; ersucht die Kommission darum, zu prüfen, inwieweit zur Vereinfachung von einem Erstattungs- zu einem Zahlungsanspruchssystem übergegangen werden kann, wo dies sachgerecht ist;

#### *Bewährte Verfahren*

127. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 – so wie im Falle der länderspezifischen Empfehlungen und des Verfahrens des Europäischen Semesters – ernst zu nehmen; ist der Ansicht, dass hierdurch eine sichtbare Änderung des Verständnisses von Leistung zum Ausdruck käme, die durch die Umsetzung von Wirkung zeitigenden Beurteilungsverfahren, etwa der leistungsgebundenen Reserve für verantwortungsbewusste Begünstigte und Sanktionen und Beschränkungen für die übrigen, weiterverfolgt werden sollte;

#### *Bewertung und Analyse der wichtigsten Ergebnisse des EU-Haushaltsplans 2014*

128. stellt fest, dass der Gesamtbetrag von etwa 142,5 Mrd. EUR im Jahr 2014 fast 2 % der gesamten öffentlichen Ausgaben in den Mitgliedstaaten der EU bzw. 1 % des BIP der EU ausmacht;
129. fordert, dass die Ermittlung der tatsächlichen Auswirkungen der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln der EU auf makroökonomische Indikatoren Gegenstand des Entlastungsverfahrens wird;
130. bedauert, dass im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung bis Ende 2013 nur 47 % der Beiträge zu den Finanzierungsinstrumenten an die Endempfänger ausbezahlt waren (Ende 2012: 37 %) und dass die in den Finanzierungsinstrumenten unter indirekter Mittelverwaltung gehaltenen Barmittel weiterhin beträchtlich sind (2014: 1,3 Mrd. EUR; 2013: 1,4 Mrd. EUR);
131. nimmt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, einen Legislativvorschlag zur Änderung der geltenden Verordnung im Hinblick auf die Ausweitung des Förderzeitraums für Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorzulegen, und die Antwort der Kommission hierauf zur Kenntnis;
132. schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofs an und fordert die Kommission auf, bei ihrer Haushaltsführung und ihrem Finanzmanagement die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Kapazitätsengpässe zu prüfen, um eine unzureichende Mittelausschöpfung zu verhindern und die Verwendungsraten insbesondere bei den

Struktur- und Investitionsfonds zu erhöhen; würdigt auch die bislang ergriffenen Maßnahmen wie die Einrichtung einer Task Force für eine bessere Umsetzung, was schon Verbesserungen bewirkt hat;

133. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Verringerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen zu ergreifen, die Programme 2007–2013 rechtzeitig abzuschließen und die auf Treuhandkonten gehaltenen Zahlungsmittel zu verringern;
134. bekräftigt, dass die Kommission alljährlich eine langfristige Cashflow-Prognose erstellen sollte, die auch Haushaltsobergrenzen, Zahlungsbedarf, Kapazitätsengpässe und eine mögliche Rücknahme von Verpflichtungen umfasst, damit Zahlungsbedarf und verfügbare Mittel besser aufeinander abgestimmt werden<sup>131</sup>;
135. vertritt die Auffassung, dass die Halbzeitüberprüfung des MFR, die die Kommission bis Ende 2016 vorlegen soll, die erste und gleichzeitig beste Gelegenheit ist, strukturell gegen die hohe Rate der noch abzuwickelnden Mittelbindungen vorzugehen; fordert die Kommission eindringlich auf, Vorschläge zur Überarbeitung der MFR-Verordnung vorzulegen, damit unter anderem das Problem der noch abzuwickelnden Mittelbindungen gelöst werden kann;

#### *Noch ausstehende Zahlungen*

136. hebt hervor, dass sich die Mittelbindungen 2014 auf 109,3 Mrd. EUR beliefen, d. h. dass 76,6 % der verfügbaren Mittel für Verpflichtungen gebunden waren, und dass infolgedessen 2015 sehr viele Mittel für Verpflichtungen verfügbar sind (zusammen mit übertragenen Mitteln im Umfang von 12,1 Mrd. EUR, wobei die Obergrenze um 16,5 Mrd. EUR angehoben wurde);
137. verweist darauf, dass das Niveau der Mittel für Zahlungen zwar weiterhin über der Obergrenze des MFR liegt, durch Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben jedoch der Umfang der nicht beglichenen Zahlungsanträge um 1,4 Mrd. EUR auf 25,8 Mrd. EUR angestiegen ist; betont, dass die zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarte gemeinsame Erklärung zu einem Zahlungsplan 2015–2016 unbedingt uneingeschränkt zu beachten ist, zumal ihr die gemeinsame Zusage vorausging, den Rückstand bei den offenen Zahlungsanträgen für die Kohäsionsprogramme 2007–2013 bis Ende 2016 auf etwa 2 Mrd. EUR zu verringern; ist der Ansicht, dass damit faktisch gegen Artikel 310 AEUV verstoßen wird, der besagt, dass der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist;
138. betont, dass die Verringerung des Niveaus der noch abzuwickelnden Mittelbindungen wegen der beantragten Anhebung der Obergrenze des MFR im Jahr 2015 und in den folgenden Jahren wohl nur vorübergehend sein soll;
139. weist insbesondere darauf hin, dass die Zahlungen an die Mitgliedstaaten für die

---

<sup>131</sup> Der von der Kommission im März 2015 beschlossene Zahlungsplan mit kurzfristigen Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl unbezahlter Rechnungen ist nicht das geeignete Mittel, da das hohe Niveau der noch abzuwickelnden Mittelbindungen eine längerfristige Perspektive erfordert.

mehrfährigen Struktur- und Investitionsfonds für 2007–2013<sup>132</sup> im Jahr 2014 309,5 Mrd. EUR betragen, d. h. 77 % der für alle operationellen Programme bereitstehenden 403 Mrd. EUR, wobei fünf Mitgliedstaaten, nämlich die Tschechische Republik, Spanien, Italien, Polen und Rumänien, für mehr als die Hälfte der nicht abgerufenen Mittel der mehrjährigen Struktur- und Investitionsfonds verantwortlich zeichnen;

140. bedauert, dass die Rückstände bei der Inanspruchnahme der Mittel der mehrjährigen Fonds beträchtlich sind und für einige Mitgliedstaaten ein echtes Problem darstellen könnten<sup>133</sup>; bekräftigt und anerkennt in diesem Zusammenhang den Nutzen der Anwendung von Flexibilitätsoptionen angesichts der Verzögerungen, die bei sämtlichen Programmen entstanden sind;

### *Einnahmen*

141. stellt fest, dass die Ertragsflüsse auf einem auf mehreren Kanälen beruhenden Prinzip basieren:
- a) für den größten Anteil zeichnen immer noch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres Bruttonationaleinkommens (BNE) verantwortlich, wobei sich dieser Beitrag 2014 auf 94,9 Mrd. EUR belief;
  - b) eine weitere Einnahmequelle sind etwa Zahlungen auf der Grundlage der in den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer, im Umfang von insgesamt 17,7 Mrd. EUR;
  - c) Zölle und Agrarabschöpfungen sind die dritte wesentliche Einnahmequelle, mit 16,4 Mrd. EUR;
142. begrüßt, dass von den vom Rechnungshof 2011–2012 ausgesprochenen drei Empfehlungen zwei größtenteils umgesetzt werden und eine teilweise umgesetzt wird;

### *BNE*

143. unterstreicht, dass – solange das System der Eigenmittel der Union nicht verändert wird – ein Parameter für das BNE für die Frage der Einnahmen des EU-Haushalts ein zentraler Faktor ist, und betont, dass eine korrekte und objektive Messung des BNE daher von wesentlicher Bedeutung und der einzige erhebliche Aspekt der Einnahmenseite in der derzeitigen Architektur des EU-Haushalts ist, und dass es sehr wichtig ist, über verlässliche und flexible Datenbanken zur Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten zu verfügen;
144. fordert die Kommission daher auf, zu erklären, dass die von den Mitgliedstaaten vorgelegten BNE-Daten verlässlich und ihre Beiträge somit korrekt sind;
145. verweist darauf, dass im Jahr 2014 Aktualisierungen der BNE-Daten zu beispiellosen

---

<sup>132</sup> Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Kohäsionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF), Quelle: Jahresbericht des Rechnungshofs 2014;

<sup>133</sup> Die Absorptionsrate in den Mitgliedstaaten variiert zwischen 50 % und 92 %.

Anpassungen der Beiträge der Mitgliedstaaten im Umfang von 9,813 Mrd. EUR geführt haben;

146. betont, dass sich diese erheblichen Änderungen der BNE-Salden nicht so stark niedergeschlagen hätten, wenn es eine gemeinsame Revisionsstrategie der Union zur Harmonisierung des Zeitplans für wesentliche Änderungen gegeben hätte;
147. bedauert, dass Mehrwertsteuerbetrug, insbesondere der sogenannte Karussell- oder Missing-Trader-Betrug, zu Wettbewerbsverzerrungen führt, den nationalen Haushalten beträchtliche Mittel entzieht und dem Haushaltsplan der Union schadet; weist darauf hin, dass die Mehrwertsteuerlücke und die geschätzten Verluste bei der Mehrwertsteuererhebung 2013 168 Mrd. EUR ausmachten; ist darüber besorgt, dass die Kommission über keine zuverlässigen Daten zu Mehrwertsteuer- und Karussellbetrug verfügt; weist darauf hin, dass die geltende Mehrwertsteuerregelung nach wie vor fragmentiert ist und zu erheblichem Verwaltungsaufwand führt, vor allem für KMU und Online-Unternehmen; ist darüber besorgt, dass mit dem neuen System der Rechenschaftspflicht für die Mehrwertsteuer als Eigenmittel die angestrebte Vereinfachung nicht in vollem Umfang erreicht werden konnte, und betont, dass die Mitgliedstaaten die Defizite bei Eurofisc beheben und ihre Maßnahmen hinsichtlich der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) besser koordinieren müssen, um den Informationsaustausch zu erleichtern und zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug beizutragen; fordert die Kommission auf, Vorschläge für legislative Änderungen vorzulegen, auf deren Grundlage wirksame vergleichende Kontrollen zwischen Zoll- und Steuerdaten durchgeführt werden können, und bei ihrer Überwachung der Mitgliedstaaten den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Zeitnähe der von den Mitgliedstaaten erteilten Antworten auf Informationersuchen und die Verlässlichkeit des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems zu legen;

#### *Notwendige Maßnahmen*

148. fordert die Kommission auf, eine Analyse zur künftigen Finanzierung der Union vorzunehmen und dabei zu bewerten, ob die Eigenmittelgrundlage angemessen ist;
149. bedauert, dass die Vorschläge der Kommission zur Einführung einer gemeinsamen Revisionsstrategie der Union aus dem Jahr 2013 immer noch nicht umgesetzt wurden und dass die Kommission keine weiteren Maßnahmen ergriffen hat, obwohl 19 Mitgliedstaaten angedeutet haben, sie würden sich der Revisionsstrategie der Union bis September 2014 zumindest teilweise anschließen;
150. begrüßt die Einrichtung der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“; begrüßt den ersten Evaluierungsbericht, den diese Ende 2014 vorstellte, und stimmt der Auffassung zu, dass sich das System mehr und mehr zu einem hauptsächlich von einzelstaatlichen Beiträgen getragenen System mit einem Restanteil an wirklich europäischen und unabhängigen Eigenmitteln entwickelt hat; ist der Auffassung, dass sich das derzeitige System der Eigenmittel von der bürgerfernen Debatte in den Mitgliedstaaten über Nettobeitragszahler und Nettoempfänger lösen und in Richtung eines Systems bewegen muss, das eindeutig erkennbar dem Interesse der Union und ihrer Politik Rechnung trägt;
151. weist darauf hin, dass die aus der Arbeit an Vorbehalten resultierenden Änderungen geringer ausgefallen wären, wenn der Überprüfungszyklus der Kommission kürzer



gewesen wäre, und erinnert daran, dass das Parlament die Kommission letztes Jahr aufgefordert hat,

- a) die Dauer ihres Überprüfungszyklus für das BNE zu verkürzen,
  - b) die Anwendung allgemeiner Vorbehalte auf Ausnahmefälle zu beschränken;
152. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Kommission angekündigt hat, der nächste Überprüfungszyklus werde erst 2019 abgeschlossen sein und die Vorbehalte würden sich wie im letzten Zyklus auf mindestens neun Jahre erstrecken;
153. weist darauf hin, dass sich die Qualität der Überprüfungen durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten nach Angaben des Rechnungshofs nicht verbessert hat; bedauert, dass die aktualisierte Fassung des 2014 von der Kommission veröffentlichten Leitfadens Zollprüfung einige der vom Rechnungshof ermittelten Mängel unberührt lässt, insbesondere dahingehend, wie mit in anderen Mitgliedstaaten abgefertigten Einfuhren umzugehen ist;
154. fordert die Kommission auf,
- a) Maßnahmen zu ergreifen, um bezüglich der BNE-Beiträge die Anzahl der Jahre, auf die sich die Vorbehalte beziehen, am Ende des nächsten Überprüfungszyklus zu verringern,
  - b) die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Auswirkungen der Änderungen der Methoden und Quellen, die die Mitgliedstaaten für die Erstellung ihres BNE heranziehen, zu verringern,
  - c) die bestehenden Leitlinien für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten zu den von ihnen vorgenommenen Prüfungen (insbesondere zu nachträglichen Prüfungen) zu verbessern und
  - d) dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten über geeignete Systeme zur Ausarbeitung und Verwaltung ihrer Erklärungen zu Zöllen und Zuckerabgaben verfügen,
  - e) die Risikoanalysekapazität von Eurofisc auf das System MIAS (transnationales System für den Austausch von Mehrwertsteuerinformationen) auszuweiten;

#### *Bewährte Verfahren*

155. stellt fest, dass die Einnahmenseite nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet ist, was an sich schon eine bewährte Praxis darstellt, was auch für die derzeitige Praxis gilt, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten auf dem BNE-Prinzip beruhen, das bisher sinnvoll war; merkt jedoch an, dass es einer ständigen Bewertung der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten bedarf, damit dieses Modell weiterhin funktionsfähig bleibt, und dass eine Alternative zur Erweiterung der Eigenmittelgrundlage nach wie vor ein aktuelles Thema für die Zukunft ist;

#### ***Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung***

##### *Allgemeine Aspekte*

156. begrüßt, dass sich der Aufbau des Jahresberichts des Rechnungshofs erstmals an den Rubriken des MFR orientiert, der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist; merkt an, dass das Kapitel 2013 „Forschung und andere interne Politikbereiche“ hieß; stellt jedoch fest, dass durch diese Umbenennung die Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Rechnungshofs mit denen früherer Jahre eingeschränkt wird;
157. stellt ferner fest, dass auf Forschung und Innovation 61 % der Ausgaben (8,1 Mrd. EUR) entfallen, die zulasten des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung 2007–2013 und des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) getätigt wurden, während Programme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (1,5 Mrd. EUR), Weltraum (1,4 Mrd. EUR), Verkehr (0,8 Mrd. EUR) und sonstige Aktionen und Programme (1,5 Mrd. EUR) die übrigen 39 % ausmachen;
158. weist darauf hin, dass die Rubrik 1a während der MFR-Verhandlungen drastisch, nämlich um 24 % gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission, gekürzt wurde; ist sich dessen bewusst, dass in Rubrik 1a des MFR Ausgaben zur Verbesserung von Forschung und Innovation, zur Verbesserung der Bildungssysteme und zur Förderung der Beschäftigung, zur Sicherstellung eines digitalen Binnenmarkts, zur Förderung erneuerbarer Energieträger und der Energieeffizienz, zur Modernisierung des Verkehrswesens und zur Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen, insbesondere für KMU, enthalten sind;
159. betont, dass 90 % der Ausgaben in diesem Bereich Finanzhilfen an private oder öffentliche Empfänger sind;
160. begrüßt, dass von den vom Rechnungshof 2011–2012 ausgesprochenen neun Empfehlungen drei vollständig umgesetzt wurden und sechs größtenteils umgesetzt werden;

### *Europa 2020*

161. ist sich dessen bewusst, dass die Gesamtzahl der Finanzhilfevereinbarungen für das gesamte Siebte Rahmenprogramm 26 078 beträgt (wovon insgesamt 9 627 abgeschlossen sind); weist darauf hin, dass die Kommission gleichzeitig das Arbeitsprogramm 2014–2015 für Horizont 2020 initiierte, das ein großer Erfolg war, zumal bis zum 25. Februar 2015 46 097 Vorschläge eingingen: für 79 abgeschlossene Aufforderungen waren 25 903 Vorschläge zulässig, 3 765 wurden für eine Finanzierung ausgewählt, und 1 410 Finanzhilfevereinbarungen wurden unterzeichnet;
162. ist erfreut darüber, dass die Kommission die meisten Ziele der wesentlichen Leistungsindikatoren erfüllt hat; äußert jedoch Zweifel daran, ob das Ziel, bis 2020 3 % des BIP der Union in Forschung und Entwicklung zu investieren, erfüllt werden kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich der Herausforderung zu stellen; stellt fest, dass die Situation für Kroatien, Finnland, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Spanien und Schweden offenbar besonders schwierig ist; fordert die Kommission auf, für die bevorstehende Halbzeitüberprüfung des MFR, die bis Ende 2016 vorgelegt werden soll, die notwendige Schlussfolgerung daraus zu ziehen;
163. begrüßt die Wirkung, die die europäische Forschung und die europäischen Forschungsnetze bei der Bekämpfung von Ebola, der Verbesserung der

Krebsbehandlung, der Schaffung eines einheitlichen europäischen Raums für klinische Forschung, der Bekämpfung von Überschwemmungen, der Erhöhung der Lebensmittelsicherheit und der Verbesserung der Sicherheit von Kreuzfahrtschiffen erzielt haben, um nur einige zu nennen;

164. begrüßt, dass die Ex-post-Bewertung des Siebten Rahmenprogramms im November 2015 vorgelegt wurde; erwartet, dass die Erkenntnisse und Empfehlungen dieser Bewertung immer noch in den Arbeitsprogrammen für Horizont 2020 berücksichtigt werden können;
165. nimmt mit Interesse die ersten verfügbaren Informationen über den „Bericht über den Stand der Innovationsunion 2015“<sup>134</sup> zur Kenntnis, der einen aktualisierten Überblick über den Stand der Umsetzung der 34 Verpflichtungen enthält, die im Rahmen der Leitinitiative „Innovationsunion“ der Strategie Europa 2020 eingegangen wurden;
166. weist erneut darauf hin, dass die „gesellschaftliche Herausforderung Nr. 6“, insbesondere die Geistes- und Sozialwissenschaften, eine Priorität des Parlaments darstellte, die von ihm im Zuge der Ausarbeitung von Horizont 2020 eingeführt wurde; erinnert an die Bedeutung dieser Komponente in Bereichen, in denen die Union besonders großen Herausforderungen gegenübersteht, wie etwa bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Radikalisierung und des Terrorismus, der Unterstützung von Migranten, der wirtschafts- und währungspolitischen Steuerung oder der Bekämpfung von Ungleichheit; ist daher besorgt darüber, dass den Geistes- und Sozialwissenschaften während der Umsetzungsphase des Programms keine Priorität mehr beigemessen wird, da die für sie festgelegte Ausrichtung in dieser Form nicht mehr besteht und die vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen um 40 % gekürzt wurden, während die Gesamtausstattung für Horizont 2020 im MFR 2014–2020 erhöht wurde;

#### *Verwaltungsaspekte*

167. weist darauf hin, dass
  - a) allgemeine Schlussfolgerungen und Bemerkungen für die geteilte Mittelverwaltung auch für die Wettbewerbsfähigkeit zutreffen,
  - b) es bei den unterschiedlichen Instrumenten zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovationen zwar Synergien und einen integrierten Ansatz gibt, dass diese jedoch weiter verbessert werden sollten,
  - c) im Rahmen von Horizont 2020 einfachere Regeln umgesetzt wurden als im Siebten Rahmenprogramm, wobei jedoch im Rahmen von Horizont 2020 Bereiche mit höherem Risikopotenzial unterstützt werden, etwa unternehmerorientierte Projekte unter Beteiligung von KMU, bei denen neue innovative Instrumente – auch finanzieller Art – eingesetzt werden;
168. fordert die Begünstigten auf, weitestgehend von Prüfungsbescheinigungen Gebrauch zu machen, da dadurch die Fehlerquoten im Vergleich zu nicht bescheinigten

---

<sup>134</sup> Antworten auf die zusätzliche schriftliche Anfrage an Kommissionsmitglied Moedas, Frage 3.

Kostenaufstellungen um 50 % verringert werden; ist jedoch der Auffassung, dass die Fehlerquote bei externen Prüfungen angesichts der Unterstützung durch die Kommission und ihrer Spezialisierung erheblich verbessert werden muss; begrüßt in diesem Zusammenhang sämtliche Leitlinien, Seminare und Modelle sowie die Liste der gängigsten Fehler, die die Kommission den Begünstigten und Prüfungsgremien zur Verfügung gestellt hat, fordert die Kommission jedoch zu entschlosseneren Maßnahmen auf, um sicherzustellen, dass die Fehlerquoten in den externen Prüfungsbescheinigungen genauer wiedergegeben werden;

169. unterstützt die Bemühungen der Kommission, das Risikomanagement im Forschungsbereich weiter zu verbessern; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Auswahl der im Rahmen von Ex-post-Prüfungen zu prüfenden Einrichtungen bereits weitgehend risikoorientiert ist: die Kommission rechnet damit, dass 83 % der im Zeitraum 2012–2016 durchgeführten Prüfungen anhand von Risikokriterien ausgewählt werden;
170. begrüßt die Einrichtung eines gemeinsamen Unterstützungszentrums, das alle in den Bereichen rechtliche Unterstützung, Rechnungsprüfung, Geschäftsprozesse, IT, Information und Daten tätigen Forschungsdienste unterstützt;
171. weist darauf hin, dass auch die Partnerschaftsvereinbarungen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die operationellen Programme der Mitgliedstaaten und Regionen beträchtliche Forschungsunterstützung enthalten, wodurch weitere Synergien geschaffen werden; merkt an, dass die Unterstützung über 42 Mrd. EUR für Kerntätigkeiten in Forschung und Innovation und 118 Mrd. EUR für Forschung und Innovation im weiteren Sinne beträgt;

#### *Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Fehleraspekte*

172. ist zutiefst besorgt darüber, dass der Rechnungshof 166 Vorgänge geprüft hat, von denen 79 mit Fehlern behaftet waren; stellt fest, dass 53 quantifizierte Fehler eine geschätzte Fehlerquote von 5,6 % ausmachen;
173. hält es für alarmierend, dass bei 27 quantifizierbaren Fehlern die Kommission, die nationalen Behörden oder unabhängige Rechnungsprüfer über ausreichende Informationen verfügten, um die Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben anerkannt wurden; weist darauf hin, dass die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 2,8 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn alle diese Informationen zur Berichtigung von Fehlern genutzt worden wären; merkt an, dass dieser Zustand, der nunmehr seit einigen Jahren anhält, ein Beleg für mangelnde Sorgfalt ist;
174. hält es für nicht hinnehmbar, dass die Fehlerquote im Siebten Rahmenprogramm im Vergleich zum Sechsten Rahmenprogramm nicht verbessert wurde und dass die Fehlerquote laut dem Generaldirektor der GD RTD sogar noch höher sein wird; ist der Auffassung, dass sich die Fehlerquote angesichts der Erfahrung, die man bei der Verwaltung des Programms bereits gesammelt hatte, bei den Programmen im Siebten Rahmenprogramm hätte verbessern müssen; bedauert, dass der dramatische Anstieg der Fehlerquote im Bereich Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung im Jahr 2014 veranschaulicht, wie gut dieses Programm in den letzten Jahren verwaltet wurde;

175. bedauert, dass der Ausgabenbereich „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ jener Bereich in der Union war, in dem der Anstieg der Fehlerquote zwischen 2013 und 2014 am höchsten ausgefallen ist;

176. bedauert, dass die Fehlerquellen immer noch die gleichen sind:

- a) im Forschungsbereich (Forschung): nicht korrekt berechnete Personalkosten, andere nicht förderfähige direkte Kosten wie nicht belegte Reise- oder Ausrüstungskosten; nicht förderfähige indirekte Kosten, die auf fehlerhaften Gemeinkostensätzen beruhten oder Kostenkategorien enthielten, die nicht mit dem Projekt in Zusammenhang standen;
- b) für andere Ausgabeninstrumente (Sonstige): nicht belegte und nicht förderfähige Kosten sowie Fälle von Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge;

Aufschlüsselung nach Fehlerart	Forschung	Sonstige
Nicht korrekt berechnete Personalkosten	30,5 %	2,5 %
Andere nicht förderfähige direkte Kosten	17,5 %	13,5 %
Nicht förderfähige indirekte Kosten	20 %	
Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge		14 %
Nicht förderfähige Unterauftragsvergabe	2 %	
Insgesamt	70 %	30 %

177. ist nach wie vor davon überzeugt, dass sich die Kommission weiterhin um ein akzeptables Gleichgewicht zwischen der Attraktivität von Programmen für die Teilnehmer und der legitimen Notwendigkeit von Rechenschaftspflicht und Finanzkontrolle bemühen muss; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Generaldirektor 2012 darauf hingewiesen hat, dass ein Verfahren, bei dem unter allen Umständen eine Restfehlerquote von 2 % angestrebt wird, keine gangbare Option darstellt<sup>135</sup>;

178. nimmt zur Kenntnis, dass der Generaldirektor der Generaldirektion Forschung und Innovation wie bereits in den vergangenen Jahren einen horizontalen Vorbehalt in Bezug auf die Restfehlerquote bei den Kostenaufstellungen für das Siebte Rahmenprogramm herausgegeben hat, das direkt von der GD RTD umgesetzt wird, sowie in Bezug auf die Zahlungen für das Gemeinsame Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel“, da das geschätzte Restrisiko 3 % beträgt und sich die Auswirkungen auf schätzungsweise 111,39 Mio. EUR beziffern lassen;

179. räumt ein, dass bestimmte Teile der Ausgaben im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms nicht durch eine Reserve abgesichert waren, wenn die Risiken (und somit die Restfehlerquoten) nachweislich erheblich niedriger waren als für alle Ausgaben insgesamt; weist darauf hin, dass dies in der RTD für Ausgaben für das gemeinsame Unternehmen für den ITER, Clean Sky und das Gemeinsame Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff gilt; weist darauf hin, dass dies

<sup>135</sup> Jährlicher Tätigkeitsbericht 2012 der GD Forschung und Innovation, S. 45f.

außerhalb der GD RTD auch für Ausgaben der Exekutivagentur für die Forschung im Rahmen des Programms Marie Curie sowie für alle Ausgaben der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats gilt;

180. stellt abschließend fest, dass der horizontale Vorbehalt zwar rechtlich notwendig sein mag, ein solcher Vorbehalt jedoch ein negatives Licht auf das Finanzmanagement der Kommission wirft, zumal die die Generaldirektion Forschung und Innovation für 97 % dieser Ausgaben eine uneingeschränkte Zuverlässigkeitsgewähr geben kann;
181. stellt fest, dass die Kommission im Forschungsbereich 2014 und 2015 Einziehungsanordnungen im Umfang von 42 Mio. EUR erteilt hat, wobei 31 Mio. EUR bereits eingezogen wurden, der Rest noch nicht, entweder wegen Insolvenz oder weil die zwangsweise Beitreibung noch nicht erfolgt ist;
182. bedauert die vor kurzem veröffentlichten Presseberichte, die die Fähigkeit der DG RTD, die finanziellen Interessen der Union wirksam zu schützen, in Frage stellen; fordert die Kommission auf, die Umstände zu klären, die in den Medien eingehend dokumentiert wurden und auf einen eindeutigen Fall von schlechter Verwaltung und Schädigung der finanziellen Interessen und des Ansehens der Union schließen lassen; fordert den Europäischen Bürgerbeauftragten auf, diesbezüglich eine Untersuchung einzuleiten;
183. bedauert, dass die Vereinfachung, die durch die Einstellung der Ex-ante-Prüfungen entstanden ist (zum Beispiel gibt es für Ausgaben über 375 000 EUR keine Ex-ante-Zertifizierung mehr), zu kumulativen Fehlern führt, die in die Höhe schnellende und jedes Jahr steigende Fehlerquoten zur Folge haben, die im Fall des Programms Horizont 2020 angesichts der steigenden Anzahl an Einrichtungen, die für die Verwaltung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm zuständig sind, voraussichtlich nicht verringert werden können;

#### *Fragen der Zuverlässigkeit der Daten*

184. bedauert, dass es ein Problem mit der sekundären Datenanalyse gibt, die für leistungsorientierte Bewertungen notwendig ist; vertritt die Ansicht, dass dies als Herausforderung für die nahe Zukunft betrachtet werden sollte; weist erneut darauf hin, dass das Informationsmanagement verbessert werden muss;

#### *Leistungs- und ergebnisorientierter Ansatz*

185. stellt fest, dass die tatsächlichen Auswirkungen und Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation hinsichtlich Vermarktung und Mehrwert absolut beträchtlich sind;
186. begrüßt die positiven Ergebnisse, zu denen die hochrangige Gruppe von Sachverständigen gelangt ist, die die Ex-post-Bewertung des Siebten Rahmenprogramms durchführte, nämlich: dass durch das Programm über 1,3 Millionen Arbeitsjahre direkter Beschäftigung (durch Projekte, die über einen Zeitraum von 10 Jahren finanziert wurden) und 4 Millionen Arbeitsjahre indirekter Beschäftigung über einen Zeitraum von 25 Jahren geschaffen wurden; dass jeder Euro, der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms ausgegeben wurde, schätzungsweise 11 EUR an direkter und indirekter wirtschaftlicher Wirkung durch Innovationen, neue

Technologien und Produkte generierte und dass sein finanzieller Beitrag für KMU das Ziel von 15 % überschritt und 17 % erreichte (5 Mrd. EUR);

187. weist darauf hin, dass der Rechnungshof zur Stärkung des leistungsorientierten Ansatzes einen bahnbrechenden Test für die Indikatoren der Strategie Europa 2020 vorgelegt hat, in dem FuE-Ausgaben eine wichtige Rolle spielen;
188. fordert die Kommission auf, dem Parlament den dem ITER-Rat im November vorgelegten Aktionsplan zu übermitteln;
189. verlangt, dass es von der Kommission bis Juni 2016 zur Vorbereitung der Haushaltsentscheidungen für das darauffolgende Jahr eine Aktualisierung des Zeitplans für ein langfristiges Projekt und der dazugehörigen Kosten für das Vorhaben ITER erhält; weist darauf hin, dass für 2016 Mittel für Zahlungen in Höhe von fast 475 Millionen EUR für ITER veranschlagt wurden;

#### *Finanzierungsinstrumente*

190. stellt fest, dass insbesondere für Horizont 2020 sehr fortschrittliche innovative Finanzierungsinstrumente einen der Schlüsselbereiche für die praktische Umsetzung darstellen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass 2014 im Rahmen von „InnovFin – EU-Mittel für Innovationen“ einige neue Produkte als gemeinsame Initiative der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB und EIF) in Zusammenarbeit mit der Kommission eingeführt wurde;
191. fordert die Kommission auf, bei künftigen Entlastungsverfahren Informationen über die Umsetzung von InnovFin vorzulegen, die Aufschluss über den Anteil der Haushaltsmittel der Union an diesem Finanzierungsinstrument gibt;
192. weist darauf hin, dass in bestimmten Wirtschaftszweigen und Politikbereichen eine Finanzierung durch Finanzierungsinstrumente weniger wahrscheinlich ist, etwa bei der Eisenbahninfrastruktur oder der theoretischen und der Grundlagenforschung, weshalb die Gefahr besteht, dass diese Bereiche zum Teil nicht in die Maßnahmen der Union einbezogen werden;

#### *Bewährte Verfahren*

193. stellt fest, dass die Prüftätigkeiten in diesem Bereich intensiviert wurden und dass sich die Koordinierung durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsdienst verbessert hat, der als gemeinsamer Verwaltungsdienst für alle Generaldirektionen, Exekutivagenturen und gemeinsame Unternehmen fungiert, die an Ausgaben in den Bereichen Forschung und Innovation beteiligt sind;
194. hält es für eine potenziell optimale Vorgehensweise, die Verwaltung großer Programme in diesem Bereich in irgendeiner Form an darauf spezialisierte Organisationen auszulagern; merkt an, dass sich noch keine belastbaren Ergebnisse vorweisen lassen, da erst seit kurzem so vorgegangen wird, doch als Methode und Modell ist sie offenkundig überaus innovativ;

#### *Notwendige Maßnahmen*

195. kommt zu dem Ergebnis, dass die Kommission

- a) eine Reihe von Maßnahmen beschließen sollte, um die relativ hohe Fehlerquote in diesem Bereich zu verringern, das Daten- und Informationsmanagement auch für die Analyse sehr fortschrittlicher Projekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation zu verbessern und deren tatsächliche Auswirkungen am Potenzial von Horizont 2020 zu messen,
  - b) einen Bericht vorlegen sollte, in dem die derzeitigen Erfahrungen mit einem neuen Verfahren der Beauftragung von in diesem Bereich spezialisierten Organisationen<sup>136</sup> aus haushaltspolitischer Sicht bewertet werden, sowie regelmäßig über die Einhaltung der einschlägigen Indikatoren der Strategie Europa 2020 Bericht erstatten sollte;
196. fordert die GD RTD auf, das Informationsmanagement insbesondere in Einklang mit einer Leistungskultur zu verbessern und dabei alle Interessenträger – insbesondere neue – einzubeziehen und das Management in Bezug auf den Austausch von Informationen mit den Begünstigten in den Mitgliedstaaten zu verbessern; empfiehlt eine stärkere Einbeziehung unabhängiger Rechnungsprüfer, die sich nicht nur auf Fehler, sondern auch auf den Leistungszyklus konzentrieren und dabei auch eine geeignete Risikobewertung vornehmen; darüber hinaus sollten auch regulatorische Vorschriften einer Folgenabschätzung unterzogen werden;
197. fordert die GD RTD auf, in ihren jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichten ihren Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen in erschöpfender und detaillierter Form zu veröffentlichen, da diese Empfehlungen deutlich machen sollten, wie die Generaldirektion die Fortschritte der Mitgliedstaaten zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 fördert;
198. stellt fest, dass die Kommission eine Konsultation der Interessenträger zu möglichen zusätzlichen Vereinfachungen in Horizont 2020 eingeleitet hat; fordert Informationen darüber, wie die zusätzlichen Vereinfachungen bewerkstelligt werden sollen;
199. betont, dass die Vereinfachung von Horizont 2020 und die Teilnahme daran auch Leitgrundsatz der kommentierten Finanzhilfevereinbarung sein sollten; hebt hervor, dass intern verrechnete Kosten bei Horizont 2020 – im Gegensatz zum Siebten Rahmenprogramm – nach unterschiedlichen Kostenkategorien aufgeteilt und gemeldet werden müssen; fordert die Kommission daher auf, die Kommentare zu überprüfen und zu ermöglichen, dass intern verrechnete Kosten genauso zulässig sind wie andere direkte Kosten, ohne dass eine Aufteilung in Kostenkategorien oder eine Zeitmarkierung für die Dienstleistungen vorgenommen werden;

### ***Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt***

#### *Allgemeine Aspekte*

200. begrüßt, dass sich der Aufbau des Jahresberichts des Rechnungshofs erstmals an den Rubriken des MFR orientiert, der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist; weist darauf hin, dass der Jahresbericht des Rechnungshofs 2013 zwei getrennte Kapitel enthielt, eines zu „Regionalpolitik, Verkehr und Energie“ und eines zu „Beschäftigung und sozialen Angelegenheiten“; ist jedoch der Ansicht, dass durch diese Umbenennung die

---

<sup>136</sup> Beispielsweise INEA.



Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Rechnungshofs mit denen früherer Jahre eingeschränkt wird;

201. stellt fest, dass in den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt ein beträchtlicher Teil des EU-Haushalts fließt, der sich 2014 auf 54,4 Mrd. EUR belief; merkt an, dass 80 % dieser Mittel für Regionalpolitik und Stadtentwicklung bereitgestellt wurden, hauptsächlich aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds, und 20 % – hauptsächlich aus dem ESF – für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten;
202. weist darauf hin, dass aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in dem speziellen Zeitraum hauptsächlich Bereiche wie Infrastrukturvorhaben, die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, regionale Initiativen zur wirtschaftlichen Entwicklung und KMU-Tätigkeiten (EFRE) sowie Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Umwelt und Verkehr (Kohäsionsfonds) unterstützt wurden;
203. verweist darauf, dass aus dem ESF Investitionen in Humanressourcen und Maßnahmen finanziert werden, die auf die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen an sich wandelnde Arbeitsmuster, auf verbesserten Zugang zur Beschäftigung, auf die Verbesserung der sozialen Eingliederung benachteiligter Personen sowie auf die Stärkung der Kapazitäten und der Effizienz öffentlicher Verwaltungen und Dienste abzielen; ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der Investitionen des ESF daher schwerer messbar sind, obwohl es Leistungsindikatoren gibt;
204. begrüßt, dass von den 16 vom Rechnungshof in den Jahren 2011 und 2012 ausgesprochenen Empfehlungen acht Empfehlungen vollständig umgesetzt wurden, sieben Empfehlungen größtenteils umgesetzt werden und eine Empfehlung teilweise umgesetzt wird;

### *Europa 2020*

205. stellt fest, dass im Bereich Regionalpolitik und Stadtentwicklung die vier wichtigsten grundlegenden Leistungsindikatoren folgende sind: Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, Zahl der Unternehmen, die mit unterstützten Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten, Zahl der Unternehmen, die Unterstützung erhalten, und zusätzliche Kapazität der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen; während die in den Umsetzungsberichten der Mitgliedstaaten aufgeführten allgemeinen Errungenschaften gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 29 % zunahmen, werden nach Angaben der Kommission wegen der Wirtschaftskrise nicht alle Ziele erreicht werden; fordert die Kommission auf, für die bevorstehende Halbzeitüberprüfung des MFR, die bis Ende 2016 vorgelegt werden soll, die notwendige Schlussfolgerung daraus zu ziehen;
206. begrüßt die Bemühungen der Kommission zur weiteren Stärkung des Beitrags der Kohäsionspolitik zur wirtschaftspolitischen Steuerung der Union, indem alle Partnerschaftsvereinbarungen für den Zeitraum 2014–2020 und sämtliche operationellen Programme durchleuchtet werden, um sicherzustellen, dass die bis Ende Juni 2014 angenommenen einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen sich angemessen in den Entwicklungs- und Wettbewerbsstrategien der Mitgliedstaaten widerspiegeln;
207. stellt fest, dass bis Ende 2015 durchschnittlich 89 % der Mittel für den

Programmplanungszeitraum 2007–2013 verwendet waren (Mittelausschöpfung), wobei Italien (79 %), Rumänien (70 %) und Kroatien (59 %) diesbezüglich hinterherhinken;

208. weist darauf hin, dass zwei der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten die Arbeitslosenquote und die Anzahl geschaffener bzw. erhaltener Arbeitsplätze sind; begrüßt, dass die vorläufigen Erkenntnisse der Ex-post-Bewertung des Programmplanungszeitraums 2007–2013 zeigen, dass 8,8 Millionen ESF-Teilnehmer aufgrund der vom ESF in diesem Zeitraum ergriffenen Maßnahmen bis Ende 2013 einen Stelle gefunden (bzw. ihre Stelle behalten) haben; begrüßt ferner, dass mehr als 300 000 aus dem ESF unterstützte Personen sich selbständig gemacht haben und über 50 000 Start-up-Unternehmen unterstützt wurden;
209. misst der Jugendgarantie besondere Bedeutung bei; stellt daher mit Zufriedenheit fest, dass sich 2014 110 300 arbeitslose Jugendliche an Aktionen beteiligt haben, die aus der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen finanziert wurden; 1,3 Mrd. EUR wurden bereits für Projekte vor Ort bereitgestellt; ist diesbezüglich dankbar für die im Sonderbericht Nr. 3/2015 des Rechnungshofs enthaltenen Orientierungen und für die konstruktive Reaktion der Kommission auf die Erkenntnisse; betont jedoch, dass es in einigen Mitgliedstaaten immer noch einige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Jugendgarantie und der Gewährleistung eines Projektbestands für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gibt;
210. nimmt die Erkenntnisse des Berichts der Kommission über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zur Kenntnis, wonach in diesem Zweijahreszeitraum (2014–2015) 7 636 Beschäftigte (44,9 % der Begünstigten) zum Ende des Durchführungszeitraums des EGF eine neue Stelle gefunden hatten;
211. teilt die Ansicht der Kommission, wonach die Arbeitslosenquoten (insbesondere bei den Langzeitarbeitslosen) und der prozentuale Anteil junger Menschen, die weder in Arbeit noch in Ausbildung sind (NEET), Anzeichen für ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sind; weist darauf hin, dass die fünf Länder mit der höchsten Langzeitarbeitslosenquote (gemessen am Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung) in der Union Griechenland (19,5 %), Spanien (12,9 %), Kroatien (10,1 %), die Slowakei (9,3 %) und Portugal (8,4 %) sind, wobei der Durchschnitt in der Union 5,1 % beträgt; weist darauf hin, dass die Länder mit der höchsten Zahl junger Menschen, die weder in Arbeit noch in Ausbildung sind (NEET), Zypern (33,7 %), Bulgarien (30,9 %), Ungarn (30,3 %), Griechenland (30,0 %) und Rumänien (26,9 %) sind, verglichen mit einem Durchschnitt von 16,37 % in der Union;
212. begrüßt die im Zuge der Umsetzung der EFRE-/Kohäsionsfonds-Programme 2007–2013 erzielten Ergebnisse, die anhand einiger jährlich von den Mitgliedstaaten bekanntgegebener Kernindikatoren und anhand der Ergebnisse der vorläufigen Bewertung der jüngsten verfügbaren Daten deutlich werden, denen zufolge schätzungsweise 950 000 Arbeitsplätze geschaffen wurden, 36 000 Unternehmen mit Forschungsinstituten zusammenarbeiteten, über 270 000 Unternehmen Unterstützung erhielten und die zusätzliche Kapazität der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen über 4 000 Megawatt betrug;
213. begrüßt, dass der Rechnungshof erstmals auch versucht hat, die Leistung von Programmen im Rahmen eines Pilotprojekts zu bewerten, und dass er bei der Prüfung

zu dem Schluss gelangte, dass bei 89 von 186 Projekten (48 %) alle Ziele erreicht wurden, die zur Messung der Projektleistung festgesetzt worden waren; stellt fest, dass der Rechnungshof bei 56 Projekten (30 %) festgestellt hat, dass bei ein oder mehreren für das Projekt festgelegten Indikatoren der angestrebte Zielwert nicht erreicht wurde, und dass in 17 Fällen (9 %) zwar einige, aber nicht alle Ziele innerhalb der festgelegten Frist erreicht wurden; fordert den Rechnungshof auf, dieses Verfahren insbesondere für Programme im neuen Finanzierungszeitraum 2014–2020 weiter zu verfeinern;

#### *Verwaltungsaspekte*

214. betont, dass Ausgaben unter Rubrik 1b des MFR der geteilten Mittelverwaltung unterliegen; weist darauf hin, dass in diesem Bereich die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, das operationelle Programm umzusetzen und vorschriftswidrig getätigte Ausgaben zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen;
215. betont nachdrücklich, dass insbesondere mit Blick auf die Kohäsion der Umfang der geteilten Mittelverwaltung aus zwei Gründen substanziell und spezifisch ist: erstens werden die Programme in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen gemäß gemeinsamen Unionsvorschriften, jedoch unter Beachtung ihrer spezifischen Bedürfnisse umgesetzt, zweitens kommt es auch zu einer geteilten Finanzierung, wenn Vorhaben von den Mitgliedstaaten und in vielen Fällen auch von den Begünstigten kofinanziert werden;
216. erachtet es als nicht hinnehmbar, dass in 21 Fällen quantifizierbarer Fehler auf der Ebene der Begünstigten die nationalen Behörden über ausreichende Informationen verfügten, um die Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden; weist darauf hin, dass die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 1,6 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn alle diese Informationen zur Berichtigung von Fehlern genutzt worden wären; weist ferner darauf hin, dass der Rechnungshof in 13 Fällen festgestellt hat, dass der von ihm aufgedeckte Fehler von den nationalen Behörden verursacht worden war und dass diese Fehler 1,7 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote beigetragen haben; merkt an, dass dieser Zustand, der nunmehr seit einigen Jahren anhält, ein Beleg für mangelnde Sorgfalt ist;
217. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die häufigsten ermittelten Arten von Problemen mit der Förderfähigkeit im Rahmen des ESF folgende sind: gemeldete Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums getätigt wurden (Tschechische Republik, Deutschland), überhöhte Gehälter (Deutschland, Finnland, Polen, Portugal), Ausgaben, die nicht mit dem Projekt in Zusammenhang stehen (Niederlande, Polen, Portugal), Nichteinhaltung nationaler Förderfähigkeitsregeln (Polen) und nicht verrechnete Einnahmen (Österreich); die häufigsten Beispiele für Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind ungerechtfertigte direkte Vergabe (Deutschland, Italien), ungerechtfertigte direkte Vergabe zusätzlicher Arbeiten bzw. Dienstleistungen, vorschriftswidriger Ausschluss von Bietern, Interessenkonflikte und diskriminierende Auswahlkriterien (Finnland);
218. stellt fest, dass der Rechnungshof 161 Transaktionen im Bereich der Regionalpolitik und Stadtentwicklung (von denen sich 101 auf EFRE-Projekte, 55 auf Kohäsionsfonds-Projekte und 5 auf Finanzierungsinstrumente bezogen) und 170 Transaktionen im Rahmen des ESF analysiert hat, wobei 135 von 331 Transaktionen mit Fehlern behaftet

waren; weist darauf hin, dass der Rechnungshof die Fehlerquote auf 5,7 % schätzt (wobei die geschätzte Fehlerquote beim EFRE und beim Kohäsionsfonds 6,1 % und beim ESF 3,7% beträgt);

219. fordert die Kommission auf, ein wirksames Instrument zu schaffen, um zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der von den nationalen Behörden erbrachten Kontroll- und Prüftätigkeiten beizutragen; weist darauf hin, dass die Transparenz auf Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeweitet werden sollte, um die Zugänglichkeit und die Kontrollen zu verbessern, indem die Angaben zu den Auftragnehmern und zu ihren Unterauftragnehmern veröffentlicht werden;
220. stellt fest, dass 90 % der Prüfungen der Verwaltung der EFRE- und Kohäsionsfondsprogramme allen Ende November 2015 verfügbaren Prüfungsergebnissen zufolge gut funktionierten oder nur geringfügiger Verbesserungen bedurften; weist darauf hin, dass die Fehler der Mitgliedstaaten unter anderem auf die komplexen Verwaltungsstrukturen in einigen Mitgliedstaaten sowie auf verloren gegangenes Fachwissen aufgrund der hohen Personalfuktuation und des unzureichenden Personalbestands infolge von Haushaltszwängen zurückzuführen sind;
221. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten stärkere Anreize dafür zu bieten, dass sie bei der Regionalpolitik regeren Gebrauch von innovativen Finanzinstrumenten machen, dabei jedoch die Lehren aus dem Zeitraum 2007–2013 zu berücksichtigen, damit Mittel in Finanzinstrumenten nicht blockiert werden;
222. weist auf die Empfehlungen im Sonderbericht Nr. 10/2015 des Rechnungshofs mit dem Titel „Die Bemühungen um eine Lösung der Probleme im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bei Kohäsionsausgaben der EU sollten verstärkt werden“ hin;
223. ist darüber erfreut, dass die Kommission im Oktober 2015 ein Dokument mit dem Titel „Public Procurement – Guidance for practitioners on the avoidance of the most common errors in projects funded by the European Structural and Investment Funds“ (Vergabe öffentlicher Aufträge – Leitfaden für Fachleute über die Vermeidung der häufigsten Fehler in von den europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierten Projekten) veröffentlicht hat; bedauert jedoch, dass die größte Fehlerquelle bei den Ausgaben für die Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ insgesamt nach wie vor Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind, auf die praktisch die Hälfte der geschätzten Fehlerquote entfällt; weist darauf hin, dass als schwere Verstöße gegen diese Vorschriften etwa ungerechtfertigte Direktvergaben, zusätzliche Arbeiten oder Dienstleistungen, der vorschriftswidrige Ausschluss von Bietern sowie Interessenkonflikte und diskriminierende Auswahlkriterien zu nennen sind; erachtet eine Politik der absoluten Transparenz in Bezug auf die Angaben zu den Auftragnehmern und zu ihren Unterauftragnehmern als unerlässlich, um gegen Fehler und Missbrauch vorzugehen;
224. begrüßt, dass die Kommission im November 2014 eine Task Force für bessere Umsetzung für Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, (Süd-)Italien, Rumänien, die Slowakei und Slowenien eingerichtet hat, um die Aufhebung von Mittelbindungen zu vermeiden;
225. weist darauf hin, dass mit dem Rechtsrahmen für Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) 2014–2020 auch Ex-ante-Konditionalitäten für die

- effektive und effiziente Nutzung von Unionsmitteln eingeführt wurden, die unter anderem für die Systeme der Mitgliedstaaten für die Vergabe öffentlicher Aufträge gelten; weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang für zwölf Länder (Bulgarien, die Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Italien, Lettland, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei) Aktionspläne angenommen wurden, die 2016 bewertet werden; weist darauf hin, dass die Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten eine Bedingung für die Finanzierung ist; fordert die gebotene uneingeschränkte Transparenz bei der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben ein, wozu die Veröffentlichung von Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit der Vorhaben zählt;
226. fordert die Kommission auf, alle Unterlagen zu der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke Lyon-Turin und zur Finanzierung dieses Projekts zu veröffentlichen;
  227. begrüßt es, dass die GD REGIO seit 2009 schon 265 Kontrollbesuche durchgeführt hat; weist darauf hin, dass die GD REGIO das Fazit gezogen hat, dass die 42 Prüfbehörden, die für die Prüfung von etwa 91 % der Mittel aus dem EFRE bzw. dem Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2007–2013 zuständig sind, im Allgemeinen verlässlich arbeiten; stellt fest, dass, was die GD EMPL betrifft, Ende 2014 von 92 Prüfbehörden 87 bewertet worden sind (94,6 %); stellt fest, dass sie 113 von 118 operationellen Programmen abdecken, was 99,1 % der Finanzplanung für den Programmplanungszeitraum 2007–2013 entspricht;
  228. stellt fest, dass 121 Programme im Rahmen des EFRE bzw. des Kohäsionsfonds und fast 7,9 Mrd. EUR an von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlungsanträgen von Unterbrechungen und Verfahren der Ankündigung der Zahlungsaussetzung betroffen waren; stellt ferner fest, dass die Kommission zum ESF elf Verwarnungsschreiben und 18 Schreiben zur Ankündigung der Zahlungsaussetzung verschickt, 31 Zahlungsunterbrechungen beschlossen und elf operationelle Programme ausgesetzt hat und dass insgesamt Anträge auf Auszahlung von 1,3 Mrd. EUR ausgesetzt wurden;
  229. nimmt zur Kenntnis, dass als Ergebnis der strengen Überwachungs- und Zahlungsunterbrechungspolitik der GD REGIO und der GD EMPL sowie der wachsenden Anzahl von Aktionsplänen Finanzkorrekturen in Höhe von 840 Mio. EUR bestätigt und Finanzkorrekturen in Höhe von 854 Mio. EUR für den EFRE/Kohäsionsfonds für alle Programmplanungszeiträume (die im Jahr 2014 und den Vorjahren beschlossen wurden) vorgenommen wurden und dass für den ESF-Programmplanungszeitraum 2007–2013 Finanzkorrekturen in Höhe von 209 Mio. EUR akzeptiert bzw. beschlossen und Finanzkorrekturen in Höhe von 155,9 Mio. EUR (die im Jahr 2014 und den Vorjahren beschlossen wurden) vorgenommen wurden;
  230. stellt mit Genugtuung fest, dass die Bescheinigungsbehörden im Jahr 2014 mit Blick auf die Aufsichtsfunktion der Kommission Finanzkorrekturen in Höhe von 782 Mio. EUR vornahmen, bevor sie die Ausgaben im Zusammenhang mit dem EFRE/Kohäsionsfonds an die Kommission meldeten, wodurch Zahlungen für nicht ordnungsgemäße Ausgaben aus dem EU-Haushalt verhindert wurden;
  231. ist darüber besorgt, dass nach Angaben des Rechnungshofs die Strategie Europa 2020 in den Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen nicht systematisch durch thematische Ziele in operative Vorgaben übertragen wird; stellt jedoch fest, dass sie auf

- Ebene der ESI-Fonds-Programme durch an die elf thematischen Ziele angegliche spezifische Ziele in operative Vorgaben umgesetzt wird; ist der Auffassung, dass Ergebnisse nur dann aussagekräftig bewertet werden können, wenn thematische Ziele und operationelle Programme aufeinander abgestimmt sind und Leistungsindikatoren und Richtwerte es ermöglichen, Fortschritte zu messen;
232. stellt fest, dass Partnerschaftvereinbarungen und die allgemeine Verordnung einerseits gemeinsame Regeln schaffen, die einen integrierten Ansatz fördern dürften, dass aber andererseits jeder der Fonds durch eine eigene Verordnung und eigene Verfahren geregelt ist;
  233. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in naher Zukunft eine Sonderprüfung der Partnerschaftvereinbarungen und den auf Leistung ausgerichteten Rahmen in der Kohäsionspolitik vorstellen wird;
  234. bedauert, dass die Zahl der operationellen Programme, die einem Vorbehalt unterliegen, 2014 beim EFRE bzw. Kohäsionsfonds von 73 auf 77 gestiegen und beim ESF mit 36 operationellen Programmen unverändert geblieben ist; stellt fest, dass die geschätzten finanziellen Auswirkungen dieser Vorbehalte beim EFRE bzw. Kohäsionsfonds von 423 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 224 Mio. EUR im Jahr 2014 gefallen und beim ESF von 123,2 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 169,4 Mio. EUR im Jahr 2014 gestiegen sind;
  235. stimmt mit den Grundzügen der gemeinsamen Prüfstrategie für den Zeitraum 2014–2020 überein, in der für zwei Bereiche thematischen Prüfungen Vorrang eingeräumt wird: der Zuverlässigkeit von Systemen zur Meldung von Leistungsdaten (ein neues Merkmal, das mit der Ergebnisorientierung der Maßnahmen zusammenhängt) und Finanzierungsinstrumenten;
  236. bedauert, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des ESF die vereinfachten Kostenoptionen noch nicht vollständig übernommen haben; begrüßt den Bericht mit dem Titel „Simplified Cost Options in the European Social Fund“ (Vereinfachte Kostenoptionen im Europäischen Sozialfonds), in dem die GD EMPL prognostiziert, dass im Programmplanungszeitraum 2014–2020 durchschnittlich 35 % der Ausgaben im Rahmen der vereinfachten Kostenoptionen beantragt werden, wobei sich einige Mitgliedstaaten (Italien, die Niederlande, Spanien und Schweden) deutlich über und andere Mitgliedstaaten (Bulgarien, Ungarn, Lettland und die Slowakei) deutlich unter diesem Wert bewegen werden; unterstützt die von der GD EMPL unternommenen Anstrengungen, die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen durch die Mitgliedstaaten zu fördern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, das Potenzial vereinfachter Kostenoptionen voll auszuschöpfen;
  237. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission eine hochrangige Gruppe zur Vereinfachung für die Begünstigten der ESI-Fonds eingerichtet hat; wünscht, Exemplare der Berichte zu erhalten, die die Gruppe ab Februar 2016 veröffentlichen wird;
  238. begrüßt die Anstrengungen der Kommission, die Mitgliedstaaten davon zu überzeugen, das IT-Instrument Arachne zur gezielten Datensuche zu übernehmen, um betrügerischen Tätigkeiten vorzubeugen; weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass dieses IT-Instrument kostenlos bereitgestellt wird;

239. begrüßt es, dass die Kommission 2014 eine erste Reihe von vier Studien eingeleitet hat, um die Einbindung von Elementen der reformierten Kohäsionspolitik in die Planung für den Zeitraum 2014–2020 zu bewerten; weist darauf hin, dass in den vier Studien folgende Themen behandelt werden: Ex-ante-Konditionalitäten, das Partnerschaftsprinzip, der Leistungsrahmen und „neue Vorschriften“ (über ein Spektrum an neuen Elementen der Programmplanung, beispielsweise die Bewertung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten und geplante Maßnahmen zu dessen Verringerung, horizontale Grundsätze, territoriale Ansätze); wünscht, Exemplare der Studien zu erhalten, sobald sie abgeschlossen sind;

*Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Fehleraspekte*

240. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof 161 Transaktionen im Bereich der Regionalpolitik und Stadtentwicklung und 170 Transaktionen im Politikbereich Beschäftigung und Soziales analysiert hat, von denen 135 mit Fehlern behaftet waren (75 im Bereich der Regionalpolitik und Stadtentwicklung und 60 im Politikbereich Beschäftigung und Soziales); stellt fest, dass die Fehlerquote im Bereich der Regionalpolitik und Stadtentwicklung auf der Grundlage der quantifizierten 25 Fehler auf 6,1 % geschätzt wird und dass die Fehlerquote im Politikbereich Beschäftigung und Soziales auf der Grundlage der quantifizierten 28 Fehler auf 3,7 % geschätzt wird, woraus sich für den Bereich Kohäsion insgesamt eine wahrscheinliche Fehlerquote von 5,7 % ergibt;
241. erachtet es als ernüchternd, dass in 21 Fällen quantifizierbarer Fehler auf der Ebene der Begünstigten die nationalen Behörden über ausreichende Informationen verfügten, um die Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden; weist darauf hin, dass die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 1,6 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn alle diese Informationen zur Berichtigung von Fehlern genutzt worden wären; weist ferner darauf hin, dass der Rechnungshof in 13 Fällen festgestellt hat, dass der von ihm aufgedeckte Fehler von den nationalen Behörden verursacht worden war und dass diese Fehler 1,7 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote beigetragen haben; ist der Auffassung, dass dieser Zustand, der nunmehr seit einigen Jahren anhält, ein Beleg für mangelnde Sorgfalt ist;
242. bedauert, dass, wie auch in früheren Haushaltsjahren, die Fehlerquote – auch bei einigen endgültigen Ausgabenerklärungen, die Gegenstand externer Prüfungen und Ausgabenüberprüfungen waren – auf Mängel bei den Ex-ante-Kontrollen in Bezug auf den ESF hinweist; hebt hervor, dass die Fehler im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und mit dem Fehlen von Belegen für Ausgaben fast ein Drittel der geschätzten Fehlerquote ausmachen;
243. betont, dass die geschätzte Fehlerquote im Bereich Regionalpolitik und Stadtentwicklung um 3,3 Prozentpunkte und im Politikbereich Beschäftigung und Soziales um 3,2 Prozentpunkte hätte gesenkt werden können, wenn die Prüfungen durch die Mitgliedstaaten in beiden Politikbereichen vollkommen zuverlässig wären;
244. fordert die Kommission nachdrücklich auf, vor dem 1. Juli bekannt zu geben, wie sie Abhilfe für die Situation zu schaffen gedenkt, damit die Haushaltsführung auf einzelstaatlicher Ebene erheblich verbessert wird; ist fest davon überzeugt, dass Entlastung nur dann erteilt werden kann, wenn die nötigen Fortschritte auf diesem

Gebiet erzielt werden;

245. bedauert, dass die Fehlerquellen immer noch die gleichen sind:

- a) im Bereich Regionalpolitik und Stadtentwicklung (Regionales): Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Beantragung der Übernahme nicht förderfähiger Kosten und Verstöße gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen;
- b) im Politikbereich Beschäftigung und Soziales (Beschäftigung): Beantragung der Übernahme nicht förderfähiger Kosten, Finanzierung nicht förderfähiger Projekte oder Begünstigter sowie Fälle von Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge; die häufigsten ermittelten Arten von Problemen mit der Förderfähigkeit: gemeldete Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums getätigt wurden (Tschechische Republik, Deutschland), überhöhte Gehälter (Deutschland, Finnland, Polen, Portugal), Ausgaben, die nicht mit dem Projekt in Zusammenhang stehen (Niederlande, Polen, Portugal), Nichteinhaltung nationaler Förderfähigkeitsregeln (Polen) und nicht verrechnete Einnahmen (Österreich); die häufigsten Beispiele für Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind ungerechtfertigte direkte Vergabe (Deutschland, Italien), ungerechtfertigte direkte Vergabe zusätzlicher Arbeiten bzw. Dienstleistungen, vorschriftswidriger Ausschluss von Bietern, Interessenkonflikte und diskriminierende Auswahlkriterien (Finnland);

Aufschlüsselung nach Fehlerart	Regionales	Beschäftigung
Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge	44,9 %	2,9 %
Nicht förderfähige Kosten	21,5 %	5,6 %
Staatliche Beihilfen	21,2 %	
Projekt oder Begünstigter nicht förderfähig		3,9 %
Insgesamt	87,6 %	12,4 %

246. bedauert, dass seit Jahren und häufig auch in denselben Mitgliedstaaten immer wieder dieselbe Art von Fehlern festgestellt wird; nimmt zur Kenntnis, dass durch die Aussetzung und Unterbrechung der Zahlungen durch die Kommission sichergestellt wird, dass bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden; ersucht die Kommission, angesichts dieser Feststellung die Kontrollen nationaler und regionaler Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu intensivieren und in den Staaten zu extensivieren, in denen sich die Verwaltungs- und Kontrollsysteme als zuverlässig erwiesen haben;

247. ist besorgt über die Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für IT-Überwachungssysteme in den Finanzierungszeiträumen 2007–2013 und 2014–2020, die auch Anlass zum Verdacht auf Betrug gaben; stellt fest, dass diese Unregelmäßigkeiten vom tschechischen Rechnungshof entdeckt wurden; unterstützt den Standpunkt der Kommission, wonach keine Zahlungen geleistet werden sollten, bis die entsprechenden Korrekturmaßnahmen ergriffen worden und die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind;



248. sieht mit Besorgnis die Probleme bei den Ausschreibungen für Monitoringsysteme der Strukturfondsausgaben 2007–2013 und auch 2014–2020 und fordert, dass klargestellt wird, warum diese Probleme in jeder Finanzierungsperiode auftreten und wie der aktuelle Stand der Betrugsermittlungen und bei der Wiedereinziehung unrechtmäßig erhaltener Gelder ist;
249. weist darauf hin, dass laut den im jährlichen Tätigkeitsbericht 2014 der GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung veröffentlichten Zahlen das Fehlerrisiko als gewichteter Durchschnitt der Schätzung für jedes durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds geförderte operationelle Programm in neun Mitgliedstaaten (im Jahr 2013 in sechs Mitgliedstaaten) unter 1 % und nur in zwei Mitgliedstaaten (im Jahr 2013 in fünf Mitgliedstaaten) bei 4 % oder darüber liegt;
250. weist darauf hin, dass laut den im jährlichen Tätigkeitsbericht 2014 der GD Beschäftigung, Soziales und Integration veröffentlichten Zahlen das Fehlerrisiko als gewichteter Durchschnitt der Schätzung für jedes durch den Europäischen Sozialfonds geförderte operationelle Programm in neun Mitgliedstaaten (genau wie im Jahr 2013) unter 1 % und in sechs Mitgliedstaaten bei 4 % oder darüber (bei höchstens 7,9 %) liegt, während es im Jahr 2013 in fünf Mitgliedstaaten bei über 4 % (zwischen 8,8 % und 9,3 %) lag;
251. betont, dass der Rechnungshof keinen quantifizierbaren Fehler im Zusammenhang mit der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen während der letzten drei Jahre aufgedeckt hat; vertritt die Auffassung, dass dies darauf hindeutet, dass Projekte, bei denen vereinfachte Kostenoptionen angewandt werden, weniger fehleranfällig sind als Projekte, bei denen tatsächliche Kosten herangezogen werden;
252. ist der Auffassung, dass es hilfreich wäre, wenn die Kommission eine gezielte Analyse der einzelstaatlichen Förderkriterien (für beide Zeiträume, 2007–2013 und 2014–2020) erstellen und auf dieser Grundlage Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Vereinfachung und Abschaffung unnötig komplexer und komplizierter Vorschriften (Überregulierung) ausarbeiten würde;
253. stellt fest, dass die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen offenbar ein wichtiges Thema ist, wenn es darum geht, Fehler im Bereich Kohäsion zu minimieren;
254. betont, dass es wichtig ist, sich gezielt der Frage der lückenhaften Meldung von Fehlern und der übertriebenen Meldung finanzieller Berichtigungen durch nationale Behörden in den Mitgliedstaaten zu widmen;
255. ist besorgt angesichts der Überprüfungen der Mittel für Flüchtlinge, die den Mitgliedstaaten häufig in Notfallsituationen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dabei die geltenden Vorschriften eingehalten würden; hält es für unerlässlich, dass die Kommission strengere Kontrollen vorsieht, auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Menschenrechte der Flüchtlinge und Asylbewerber;

#### *Fragen der Zuverlässigkeit der Daten*

256. stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich die Genauigkeit der in den jährlichen Kontrollberichten der Mitgliedstaaten über den EFRE und den Kohäsionsfonds sowie über den ESF übermittelten Daten verbessert hat; bedauert jedoch, dass in manchen

Fällen die von der Kommission vorgenommene Berichtigung 1,5 % überstieg und daher als unzuverlässig eingestuft wurde;

#### *Leistungs- und ergebnisorientierter Ansatz*

257. begrüßt es, dass der Rechnungshof in Bezug auf Nachweise für echte politische Ergebnisse und erbrachte Leistung in Bezug auf die Komplementarität des Unionshaushalts mit der Strategie Europa 2020 zum ersten Mal einen leistungsorientierten Ansatz angewandt hat; erachtet die durch die Umsetzung dieser Strategie erzielten Ergebnisse als sehr wichtig für den unionsweit übergreifenden Wirtschaftsindikator „Pro-Kopf-BIP“ sowie für andere Indikatoren;
258. ist der Ansicht, dass bewertet werden sollte, ob und in welchem Maße Vorhaben im Rahmen des EFRE, des Kohäsionsfonds und des ESF (bis Ende 2014) abgeschlossen und ihre Ziele erreicht worden sind;
259. bedauert, dass leistungsorientierte Finanzierungsvereinbarungen nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel sind; stellt fest, dass es sich in den meisten Fällen nicht auf die Höhe der erhaltenen Unionsmittel auswirkte, wenn die in Finanzhilfevereinbarungen vereinbarten Projektziele nicht erreicht wurden;
260. erinnert daran, dass die Umsetzung von 51 vorrangigen Vorhaben in Griechenland beschleunigt werden musste; weist ferner darauf hin, dass 14 Vorhaben – die sich unter anderem auf den Kataster und das nationale Register beziehen – als „Engpass“-Vorhaben identifiziert worden sind, bei denen die Gefahr einer Aufhebung der Mittelbindungen besteht; fordert die Kommission auf, das Parlament hierzu im Folgebericht über die Entlastung der Kommission für 2014 auf den neuesten Stand zu bringen;
261. hebt hervor, dass in dem Bericht OPTP/2014/SM/01 des tschechischen Rechnungshofs über das Vergabeverfahren für das Überwachungssystem für den Zeitraum 2014–2020, der im April 2015 bei der Kommission eingereicht wurde, auf ungerechtfertigte Ausgaben in Höhe von mehr als 9 Mio. EUR hingewiesen wird; begrüßt, dass die Kommission die tschechischen Behörden in Form eines Mahnschreibens vor einer möglichen Aussetzung der Zahlungen gewarnt und aufgefordert hat, die entsprechenden Finanzkorrekturen vorzunehmen; möchte wissen, wie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die Situation bewertet hat;

#### *Finanzierungsinstrumente*

262. nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten insgesamt 1025 Finanzierungsinstrumente (darunter 73 Holding-Fonds und 952 spezifische Fonds) gemeldet haben, die Ende 2014 im Einsatz waren, wovon 90 % auf Unternehmen, 6 % auf Stadtentwicklungsprojekte und 4 % auf Mittel für Energieeffizienz bzw. erneuerbare Energieträger entfallen; nimmt zur Kenntnis, dass diese Finanzierungsinstrumente in 25 Mitgliedstaaten eingerichtet wurden und finanzielle Unterstützung aus 183 operationellen Programmen erhielten; nimmt zur Kenntnis, dass der Gesamtwert der an die Finanzierungsinstrumente gezahlten Beiträge operationeller Programme 16 Mrd. EUR betrug, davon 10,9 Mrd. EUR vom EFRE und vom ESF; nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlungen an Endbegünstigte bis Ende 2014 einen Betrag von 9,19 Mrd. EUR erreicht hatten, von denen 5,8 Mrd. EUR

Strukturfondsmittel waren, sodass bei den Beträgen aus den operationellen Programmen eine Absorptionsrate von fast 57 % erreicht wurde;

263. stellt fest, dass nach der kürzlich vorgelegten, sehr umfassenden Studie, in der die Praxis der Finanzierungsinstrumente in der Kohäsionspolitik im Zeitraum 2007–2013 korrekt evaluiert wird, die Finanzierungsinstrumente viele Vorteile haben, jedoch noch immer einige Schwächen aufweisen, die behoben werden sollten; entnimmt jedoch der Analyse, dass es bei ihrer Nutzung drastische Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt; fordert die Kommission auf, die Hauptgründe für diese drastischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu analysieren und einen wirksamen Anreiz zu finden, damit sie in den Bereichen aktiver auf Finanzierungsinstrumente zurückgreifen, in denen diese sich als erfolgreich erwiesen haben;
264. stellt fest, dass zwischen dem Umfang der Finanzmittel, die in die Finanzierungsinstrumente eingebracht werden, und dem Betrag, der an die Endbegünstigten umverteilt wird, ein sichtlicher Unterschied besteht; ist der Auffassung, dass dies bedeuten könnte, dass einige erhebliche Beträge nur in Finanzierungsinstrumenten geparkt wurden, um das Risiko einer Aufhebung der Mittelbindungen zu umgehen; fordert die Kommission auf, dazu beizutragen, dieses negative Merkmal der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten auszumerzen, und erachtet die neue Bestimmung für den Zeitraum 2014–2020, in deren Rahmen die Zahlungen an die Finanzierungsinstrumente in Tranchen vorgesehen sind, als richtigen Schritt in diese Richtung;
265. stellt fest, dass der deutliche Aufschwung bei der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten zwangsläufig zu einem völlig neuen Konzept der Ausgabe öffentlicher Gelder bei Behörden der öffentlichen Verwaltung und Prüfungs- und Kontrollstellen führen wird, der bis zu einem gewissen Maße eine „neue Kultur“ im Umfeld für innovative Finanzinstrumente erfordert; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob dieses Umfeld angemessen darauf vorbereitet ist;
266. stellt fest, dass Finanzierungsinstrumente erheblich zur Effizienz, Effektivität und Sparsamkeit bei der Nutzung der ESI-Fonds beitragen könnten, sofern sie in vernünftiger Weise umgesetzt werden, da sie von vornherein darauf ausgerichtet sind, ein Ergebnis zu erzielen oder Leistung hervorzubringen; fordert die Kommission auf, in der Haushaltsausgabenpolitik der Union auch diese Art des Nutzens zur Geltung zu bringen;
267. nimmt zur Kenntnis, dass bis 2014 insgesamt 53 Finanzinstrumente, die primär auf die Unterstützung von KMU beschränkt sind, in sieben vom ESF finanzierten Mitgliedstaaten eingeführt worden sind und dass mit einem ESF-Gesamthaushalt von 472 Mio. EUR insgesamt 16 716 KMU (darunter 11 286 Kleinstunternehmen) erreicht worden sind;
268. weist darauf hin, dass die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten während des Programmplanungszeitraums 2007–2013 aus folgenden Gründen schleppend verlief:
  - a) Komplexität der Vorschriften;
  - b) zuweilen übermäßige Ausstattung mit Mitteln im Vergleich zum tatsächlichen

Bedarf;

c) Umsetzung während der Finanzkrise;

269. begrüßt es, dass der Regelungsrahmen im Programmplanungszeitraum 2014–2020 vorsieht, dass die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten eine verpflichtende Ex-ante-Prüfung voraussetzt, damit der Investitionsbedarf ermittelt und dazu beigetragen wird, überhöhte Mittelbindungen aus Unionsfonds zu verhindern;
270. begrüßt auch, dass mit der Europäischen Investitionsbank eine gemeinsamen Plattform für technische Beratung zu Finanzierungsinstrumenten (Fi-Compass) eingerichtet wurde, mit der die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten im gesamten Zeitraum 2014–2020 gefördert werden soll;

#### *Bewährte Verfahren*

271. begrüßt die Tendenz hin zur Vereinfachung, zur Abschaffung von Überregulierung und zur Verbesserung der geteilten Mittelverwaltung, der mit den neuen Elementen der Kohäsionspolitik für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 einhergeht, offenbar eine bewährte Methode ist und sich in vielen konkreten Schritten widerspiegelt, etwa darin, dass durch eine praktische Koexistenz der ESI-Fonds und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD) eine Komplementarität mit der Investitionsoffensive für Europa gefunden wurde, in der Erweiterung der Möglichkeiten für Finanzierungsinstrumente, der Bereitstellung zielgerichteter Initiativen, beispielsweise für KMU, der Einrichtung von Task Forces für bessere Umsetzung, der Einführung einer thematischen Ausrichtung auf intelligentes Wachstum und der Einführung von Forschungs- und Innovationsstrategien, die sich an die Strategien für eine intelligente Spezialisierung halten, oder dem Beitrag der Kohäsionspolitik zu einschlägigen Politikbereichen der Union u. a. in den Bereichen digitale Wirtschaft, Energie und Soziales;
272. begrüßt, dass die Kommission eine hochrangige Gruppe zur Vereinfachung für die Begünstigten eingerichtet hat, die damit betraut ist, zur Ermittlung der Hindernisse für eine Vereinfachung beizutragen und nach Möglichkeiten zu suchen, sie zu beseitigen; fordert die Kommission auf, erfolgreiche, vom Rechnungshof anerkannte Vereinfachungsverfahren, etwa im Rahmen von Horizont 2020 und der Vereinfachung indirekter Kosten durch Pauschalvergütungen, zu prüfen, um diese Ansätze zu verallgemeinern und auf andere Politikbereiche zu übertragen;
273. fordert die Kommission auf, dass sie prüft bzw. erneut prüft, ob es möglich ist, das System der Zahlung für Ansprüche auf weitere Programme anzuwenden, da es viel weniger fehleranfällig ist als das System der Kostenerstattung, das die meisten Fehler verursacht;
274. fordert die Kommission auf zu kontrollieren, wie die Mitgliedstaaten die Prüf- und Kontrollvorschriften verbessern, um eine gemeinsame Grundlage zu bilden, um bewährte Vorgehensweisen insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung auszutauschen;

#### *Notwendige Maßnahmen*

275. kommt zu dem Ergebnis, dass die Kommission
- a) zur Erfüllung der Ziele der Strategie Europa 2020 Nachweise für die Wirkung der Maßnahmen des EFRE, des ESF und des Kohäsionsfonds aus dem Zeitraum 2007–2013 hätte sammeln sollen,
  - b) für eine viel engere Verknüpfung der neuen Schwerpunkte der Union mit der Kohäsionspolitik sorgen sollte,
  - c) mit ihrem bereits begonnenen Vereinfachungsprozess und damit auch mit der Förderung vereinfachter Kostenoptionen fortfahren sollte,
  - d) Synergien innerhalb der Kohäsionspolitik selbst sowie zwischen der Kohäsionspolitik und anderen Haushaltsmaßnahmen der Union weiter fördern sollte;
276. begrüßt die Vorbehalte der Kommission im Bereich des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und fordert, im Bericht der Kommission über Folgemaßnahmen zum Entlastungsbeschluss des Parlaments über die Entwicklung der betreffenden Programme unterrichtet zu werden;
277. ist der Auffassung, dass die Kommission weiterhin konsequent gegen die Schwächen der Primärkontrollen in den Mitgliedstaaten, die zu den wichtigsten Fehlerquellen auf dieser Ebene gehören, angehen muss;
278. fordert die Kommission auf, in dem Bericht über Folgemaßnahmen zum Beschluss des Parlaments über die Entlastung der Kommission für 2014 über die Akzeptanz der vereinfachten Kostenoptionen seitens der Mitgliedstaaten zu berichten;
279. stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass die Kommission ihre Bewertung der Zuverlässigkeit der von den Bescheinigungsbehörden gemeldeten finanziellen Berichtigungen sowie der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Berechnung der „Restfehlerquote“ durch die Kommission auf sämtliche Mitgliedstaaten ausweiten sollte; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Entlastungsbeschluss des Parlaments über die Ergebnisse zu berichten;
280. teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Kommission im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Entlastungsbeschluss des Parlaments das Kontrollsystem für Prüfbehörden weiter stärken und über die Ergebnisse berichten sollte;
281. fordert die GD REGIO und die GD EMPL auf, in ihren jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichten ihre Beiträge zur Ausarbeitung der länderspezifischen Empfehlungen der Kommission sowie Erläuterungen dafür, inwiefern ihre Beiträge den Mitgliedstaaten die Umsetzung der Empfehlungen erleichtern, zu veröffentlichen, da diese Empfehlungen deutlich machen sollten, wie die Generaldirektionen die Fortschritte der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 fördern;

### ***Natürliche Ressourcen***

#### *Allgemeine Aspekte*

282. vertritt die Auffassung, dass der Ausgabenbereich im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen hauptsächlich unterschiedliche Arten von Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) abdeckt, die darauf abzielen, die Produktivität der Landwirtschaft zu erhöhen, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Märkte zu stabilisieren, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen; ist sich dessen bewusst, dass dies über zwei Fonds umgesetzt wird: im Rahmen des EGFL (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft) werden Direktbeihilfen bzw. Zahlungen der Union umverteilt und Marktmaßnahmen bereitgestellt, und im Rahmen des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) werden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf Projektbasis kofinanziert;
283. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass keine EU-Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung des Stierkampfs zur Verfügung gestellt werden; ist der Ansicht, dass weder Mittel der GAP noch sonstige EU-Haushaltsmittel für die Finanzierung von Aktivitäten verwendet werden sollten, bei denen Tiere gequält werden;
284. weist darauf hin, dass die anderen Bereiche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (EFF, Europäischer Fischereifonds) und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umweltförderung (Schutz und Verbesserung, rationelle Verwendung natürlicher Ressourcen), hauptsächlich im Rahmen von LIFE (ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt), umfassen;
285. bedauert, dass von den 21 vom Rechnungshof in den Jahren 2011 und 2012 ausgesprochenen Empfehlungen fünf Empfehlungen vollständig umgesetzt wurden, vier Empfehlungen größtenteils umgesetzt werden und zwölf Empfehlungen teilweise umgesetzt werden;

#### *Verwaltungsaspekte*

286. stellt fest, dass die Ausgaben für die GAP über die geteilte Mittelverwaltung zur Verfügung gestellt werden (Kofinanzierung mit den Mitgliedstaaten; ferner werden Direktzahlungen über Zahlstellen verteilt, und es gibt eine Verantwortung für die Förderfähigkeit und die Bereitstellung von Zahlungen an Begünstigte); weist darauf hin, dass der EFF auch nach dem Prinzip der Aufgabenteilung verwaltet wird und dass das Finanzierungsinstrument LIFE zentral von der Kommission verwaltet wird;
287. betont, dass sich das Problem der effizienten Ressourcenallokation auch in der beschränkten Zuverlässigkeit und darin äußert, dass die LPIS-Datenbank nicht immer auf dem neuesten Stand ist; stellt zufrieden fest, dass die Mängel im LPIS in allen geprüften Mitgliedstaaten angegangen wurden, bedauert jedoch, dass in einigen Mitgliedstaaten einige gravierende Mängel noch nicht beseitigt wurden; fordert die Kommission auf, auf die erweiterten Befugnisse, die ihr im Rahmen der

- Rechtsvorschriften für die GAP<sup>137</sup> zur Verfügung stehen, zurückzugreifen, wenn die nationalen Systeme schwerwiegende und anhaltende Mängel aufweisen;
288. weist darauf hin, dass einer der festgestellten Mängel auch in den unzureichenden Aktionsplänen der Mitgliedstaaten im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums besteht;
289. empfiehlt, dass die Kommission die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, diese Probleme anzugehen, und dazu beiträgt, dass die Mitgliedstaaten zufriedenstellende Beschlüsse fassen;
290. begrüßt, dass der Rechnungshof eine Folgeprüfung vorgenommen hat, um zu beurteilen, ob die in den Mitgliedstaaten von 2007 bis 2013 festgestellten Mängel im Bereich des LPIS behoben wurden;
291. stellt zufrieden fest, dass die Mängel im LPIS in allen geprüften Mitgliedstaaten angegangen wurden; bedauert jedoch, dass in Griechenland, Spanien und Italien einige gravierende Mängel noch nicht beseitigt wurden; fordert die Kommission auf, auf die erweiterten Befugnisse, die ihr im Rahmen der Rechtsvorschriften für die GAP zur Verfügung stehen, zurückzugreifen, wenn die nationalen Systeme schwerwiegende und anhaltende Mängel aufweisen;
292. stellt mit Besorgnis fest, dass die Fehlerquote, die von einer bescheinigenden Stelle im Rahmen eines „Verfahrens für eine bessere Zuverlässigkeitsgewähr“<sup>138</sup> für ein Geschäftsjahr gemeldet wurde, unterbewertet werden kann; betont, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die gemeldeten Fehlerquoten bei den sechs Mitgliedstaaten, die dieses Verfahren freiwillig anwenden, aufgrund von Mängeln bei der Umsetzung des Verfahrens weitgehend unzuverlässig sind und dass die Kommission die Fehlerquoten nach oben korrigieren muss;
293. bedauert zutiefst, dass die von der griechischen bescheinigenden Stelle im Rahmen des sogenannten Verfahrens für eine bessere Zuverlässigkeitsgewähr für das Haushaltsjahr 2014 gemeldete Fehlerquote deutlich unterbewertet ist, und betont, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die gemeldeten Fehlerquoten bei den sechs Mitgliedstaaten, die dieses Verfahren freiwillig anwenden (Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Italien, Luxemburg, das Vereinigte Königreich), mit der Ausnahme Luxemburgs aufgrund von Mängeln bei der Umsetzung des Verfahrens unzuverlässig sind;
294. bedauert, dass der Rechnungshof bei den fünf Zahlstellen, die er 2014 besucht hat – Irland, Italien (Kampanien), Portugal, Rumänien und Schweden – Unzulänglichkeiten in den Kontrollsystemen im Zusammenhang mit Vorgängen aus dem Bereich Entwicklung des ländlichen Raums festgestellt hat, insbesondere bei den Prüfungen bezüglich der Beihilfenvoraussetzungen, die sich auf die Umweltbedingungen, die

---

<sup>137</sup> Siehe Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates – Kürzung und Aussetzung der monatlichen Zwischenzahlungen.

<sup>138</sup> Siehe Jahresbericht des Rechnungshofs 2014, Ziffern 7.44 bis 7.50.

maximal zulässige Größe von Unternehmen und die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge bezogen;

295. bedauert, dass in Bezug auf die Entwicklung des ländlichen Raums die meisten Fehlerarten und Systemmängel nicht in den vom Rechnungshof überprüften Aktionsplänen angegangen wurden;
296. begrüßt es, dass die Kommission – den Erkenntnissen des Rechnungshofes zufolge – das Rechnungsabschlussverfahren 2014 zufriedenstellend gehandhabt hat;
297. stellt besorgt fest, dass sich die Konformitätsverfahren 2014 noch immer zu lange hinzogen; weist darauf hin, dass eine Verringerung des Rückstands um 15 % verglichen mit Ende 2013 nicht ausreichend war, was Ende 2014 zu einem erheblichen Rückstand von 180 Prüfungen führte;
298. hebt hervor, dass die Prüfung des Rechnungshofes im Bereich der Verwaltung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen ergeben hat, dass eine beträchtliche Anzahl ähnlicher Dienste durch unterschiedliche EU-Fonds finanziert wird (z. B. durch den ESF sowie durch den ELER) und dass damit das Risiko einer Doppelfinanzierung einhergeht und die Duplizierung kostspieliger Verwaltungsstrukturen erforderlich wird;
299. bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass die EU-Infrastrukturförderung im ländlichen Raum nur in begrenztem Maße ertragreich war; bedauert ferner, dass der Bedarf an EU-Finanzmitteln für die Entwicklung des ländlichen Raums nicht immer schlüssig begründet wurde, die Koordinierung mit anderen Finanzierungsquellen unzureichend war und im Rahmen der Vergabeverfahren Finanzmittel nicht systematisch an die kosteneffizientesten Projekte ausgeschüttet wurden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einschlägige und zuverlässige Daten zur Wirksamkeit und Effizienz der finanzierten Maßnahmen zu erheben, um die Ausgaben ergebnisorientiert zu gestalten;

#### *Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Fehleraspekte*

300. ist zutiefst besorgt darüber, dass der Rechnungshof 183 Vorgänge zum EGFL im Zusammenhang mit Marktstützung und Direktzahlungen und 176 Vorgänge zu den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei geprüft hat, von denen 177 mit Fehlern behaftet waren (93 für den Bereich Landwirtschaft im Zusammenhang mit Marktstützung und Direktzahlungen und 84 in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei); stellt fest, dass die Fehlerquote im Bereich EGFL – Marktstützung und Direktzahlungen – auf der Grundlage der quantifizierten 88 Fehler auf 2,9 % geschätzt wird und dass die Fehlerquote in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei auf der Grundlage der quantifizierten 41 Fehler auf 6,2 % geschätzt wird, wodurch sich für den Bereich natürliche Ressourcen insgesamt eine geschätzte Fehlerquote von 3,6 % ergibt; stellt zufrieden fest, dass sich die Situation verbessert hat, da sich die wahrscheinlichste Fehlerquote für den Bereich natürliche Ressourcen insgesamt ohne Cross-Compliance auf 3 % beläuft;
301. erachtet es als nicht hinnehmbar, dass die nationalen Behörden in 26 Fällen quantifizierbarer Fehler im Bereich EGFL – Marktstützung und Direktzahlungen – auf der Ebene der Begünstigten über ausreichende Informationen verfügt haben, um die



Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden; weist darauf hin, dass die für dieses Unterkapitel geschätzte Fehlerquote um 0,6 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn alle diese Informationen zur Berichtigung von Fehlern genutzt worden wären; weist ferner darauf hin, dass der Rechnungshof in 34 Fällen festgestellt hat, dass der von ihm aufgedeckte Fehler von den nationalen Behörden verursacht worden war und dass diese Fehler 0,7 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote beigetragen haben; stellt fest, dass die nationalen Behörden in 15 Fällen quantifizierbarer Fehler in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei auf der Ebene der Begünstigten über ausreichende Informationen verfügt haben, um die Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden; weist darauf hin, dass die für dieses Unterkapitel geschätzte Fehlerquote um 3,3 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn alle diese Informationen zur Berichtigung von Fehlern genutzt worden wären; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in drei Fällen festgestellt hat, dass der von ihm aufgedeckte Fehler von den nationalen Behörden verursacht worden war und dass diese Fehler 0,6 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote beigetragen haben; vertritt die Auffassung, dass dieser Zustand, der nunmehr seit einigen Jahren anhält, mangelnde Sorgfalt belegt;

302. bedauert, dass die Fehlerquellen immer noch die gleichen sind:

- a) bei der Marktstützung und den Direktzahlungen (für die Landwirtschaft) im Bereich des EGFL: ungenaue oder nicht beihilfefähige Anträge von Begünstigten (etwa überhöhte Angaben bei landwirtschaftlichen Flächen, nicht beihilfefähige Landparzellen), nicht für Beihilfen infrage kommende Begünstigte, Aktivitäten, Projekte oder Ausgaben, Cross-Compliance-Verstöße und Verwaltungsfehler;
- b) bei der Entwicklung des ländlichen Raums, der Umwelt, der Klimapolitik und der Fischerei (Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums): ungenaue oder nicht beihilfefähige Anträge von Begünstigten (überhöhte Angaben bei landwirtschaftlichen Flächen, nicht beihilfefähige Landparzellen), nicht für Beihilfen infrage kommende Begünstigte, Aktivitäten, Projekte oder Ausgaben, Cross-Compliance-Verstöße, Verstöße gegen Agrarumweltverpflichtungen und Verstöße gegen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge;

Aufschlüsselung nach Fehlerart	Landwirtschaft	Ländliche
Überhöhte Anzahl beihilfefähiger Hektarflächen	28 %	6 %
Nicht für Beihilfen infrage kommende Begünstigte, Aktivitäten, Projekte oder Ausgaben	6 %	16 %
Cross-Compliance-Verstöße	15 %	1 %
Verwaltungsfehler	15 %	
Verstöße gegen Agrarumweltverpflichtungen		10 %
Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge		3 %
Insgesamt	63 %	37 %

303. ist insbesondere besorgt über die Fälle, in denen die Kriterien für die Förderfähigkeit vermutlich absichtlich umgangen wurden; weist darauf hin, dass diese Fälle an das

OLAF weitergeleitet wurden, und fordert das OLAF auf, im Rahmen des Kommissionsberichts über Folgemaßnahmen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen zu erstatten;

#### *Fragen der Zuverlässigkeit der Daten*

304. betont, dass es von zentraler Bedeutung ist, über ein zuverlässiges und flexibles (aktuelles) LPIS zu verfügen, durch das Fehler verringert werden dürften;
305. weist darauf hin, dass die GD AGRI aufgrund des Umstands, dass die von den Mitgliedstaaten für jede Zahlstelle gemeldeten Fehlerquoten nicht immer zuverlässig sind, Anpassungen bei Fehlerquote vornimmt, und zwar hauptsächlich anhand der von der Kommission und dem Rechnungshof in den letzten drei Jahren durchgeführten Prüfungen;
306. betont, dass die bescheinigenden Stellen im Jahr 2014 zwar alle von den Mitgliedstaaten gemeldeten EGFL-InVeKoS-Kontrollstatistiken positiv bewerteten, die Kommission allerdings die von 17 der 69 Zahlstellen gemeldeten Fehlerquoten nach oben korrigieren musste, wobei die Restfehlerquote bei über 2 % und in fünf Fällen bei über 5 % lag<sup>139</sup>, nämlich in Spanien (Andalusien, Kantabrien, Extremadura und La Rioja) und Ungarn; betont, dass bei GAP-Direktzahlungen die gemeldete Fehlerquote infolge der von der GD AGRI vorgenommenen Anpassungen insgesamt von 0,55 % auf 2,54 % angestiegen ist;
307. betont, dass die bescheinigenden Stellen im Jahr 2014 zwar 88 % der von den Mitgliedstaaten gemeldeten ELER-Kontrollstatistiken positiv bewerteten, die Kommission allerdings die von 43 der 72 Zahlstellen gemeldeten Fehlerquoten nach oben korrigieren musste, wobei die angepasste Fehlerquote bei über 2 % lag (in 14 Fällen – Bulgarien, Dänemark, Spanien (Andalusien und Valencia), Frankreich (ODARC und ASP), Vereinigtes Königreich (England), Griechenland, Irland, Litauen, Lettland, Niederlande, Portugal und Rumänien – lag sie bei über 5 %); weist darauf hin, dass die gemeldete Fehlerquote bei den Ausgaben im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums infolge der von der GD AGRI vorgenommenen Anpassungen insgesamt von 1,52 % auf 5,09 % angestiegen ist;
308. betont, dass das Risiko besteht, dass die Kommission die angepasste Fehlerquote auf Ebene der einzelnen Zahlstellen unterschätzt, da nur dann Anpassungen vorgenommen werden, wenn Prüfungen der Kommission oder des Rechnungshofs vorliegen;
309. stellt jedoch fest, dass der Rechnungshof die Methodik der Kommission als einen angemessenen Ansatz erachtet, der eine ausreichende Grundlage für Vorbehalte auf der Ebene einzelner Zahlstellen bilden kann;
3110. betont, dass die Durchführungsstruktur im Falle der Entwicklung des ländlichen Raums sehr fragmentiert ist<sup>140</sup>, wodurch der Abdeckungsgrad der Konformitätsprüfungen der

---

<sup>139</sup> Siehe Tabelle: Anlage 10 – 3.2.8 über den jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI 2014.

<sup>140</sup> Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums wird mithilfe von 46 Maßnahmen umgesetzt, wobei diese Maßnahmen im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auf nationaler oder regionaler Ebene durchgeführt werden.

Kommission in Bezug auf die ELER-Ausgaben beschränkt wird;

311. stellt fest, dass die Kommission aufgrund des Umstands, dass die durchschnittlichen Finanzkorrekturen in den letzten drei Jahren beim EGFL 1,2 % und beim ELER 1 % der betreffenden Ausgaben entsprechen, Finanzkorrekturen angewendet hat, die sich beim EGFL auf etwas weniger als die Hälfte der angepassten Fehlerquote (2,6 % im Jahr 2014) und beim ELER auf ein Fünftel der angepassten Fehlerquote (5,1 % im Jahr 2014) belaufen; stellt ferner fest, dass sich die Wiedereinziehungen in den letzten drei Jahren auf 0,3 % der Ausgaben für den EGFL und 0,9 % der Ausgaben für den ELER belaufen;
312. betont, dass anhand der von der Kommission übermittelten Daten, die einerseits die Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen (1,9 % der Ausgaben) und andererseits die aggregierte angepasste Fehlerquote (5,1 %) betreffen, aus den Zahlen für den ELER 2014 hervorgeht, dass die Korrekturkapazität nicht ausreicht, um die risikobehafteten Ausgaben bis zum Ende des Programmplanungszeitraums unter die Wesentlichkeitsschwelle abzusenken<sup>141</sup>;
313. weist darauf hin, dass die vom Generaldirektor der GD AGRI abgegebene Zuverlässigkeitserklärung drei Vorbehalte in Bezug auf die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Jahr 2014 verwalteten Ausgaben und einen Vorbehalt bezüglich der indirekten Verwaltung von Mitteln in Höhe von insgesamt 1 446,9 Mio. EUR (1 451,9 Mio. EUR im Jahr 2013) enthält; stellt fest, der höchste Risikobetrag im Jahr 2014 unter ABB 03 – Direktzahlungen fällt; begrüßt diese intensive Überwachungs- und Korrekturarbeit der Generaldirektion an den Daten der mitgliedstaatlichen Behörden, wie in Artikel 66 der Haushaltsordnung gefordert; weist darauf hin, dass die dabei offengelegten Schwachstellen und Korrekturen in den einzelstaatlichen Systemen einen beträchtlichen Teil der Datengrundlage der Zuverlässigkeitserklärung darstellen; fordert die Kommission auf, die Datengrundlage dieser Zuverlässigkeitserklärung weiter zu verbessern;

#### *Leistungs- und ergebnisorientierter Ansatz*

314. stellt fest, dass eine verhältnismäßig starke, aber eher formelle Schwerpunktlegung auf Leistungskriterien ermittelt wurde (den Angaben des Rechnungshofs zufolge sogar bei 93 % der geprüften Projekte), im Gegensatz hierzu allerdings die Messungen, inwieweit die Zielvorgaben erreicht wurden, offenbar nicht so streng ausgefallen sind;
315. stellt fest, dass dem jährlichen Tätigkeitsbericht des Generaldirektors der GD AGRI zufolge das Faktoreinkommen in der Landwirtschaft 2014 stabil geblieben ist (wesentlicher Leistungsindikator 1); betont, dass nach Angaben der Kommission<sup>142</sup> das Einkommen pro Arbeitnehmer in der Landwirtschaft durch den Rückgang der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft positiv beeinflusst wird; fordert die Kommission auf, in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht systematisch über diesen Punkt Bericht zu erstatten;
316. stellt mit Erstaunen fest, dass gemäß dem jährlichen Tätigkeitsbericht des

---

<sup>141</sup> Jahresbericht des Rechnungshofs für 2014, Ziffer 7.71.

<sup>142</sup> Vgl. die Antwort des Mitglieds der Kommission Phil Hogan auf die schriftliche Anfrage 7 b. Anhörung des CONT-Ausschusses vom 14. Januar 2016.

Generaldirektors der GD AGRI die Beschäftigungsrate in ländlichen Gebieten (KPI 4) im Jahr 2014 stabil war, obwohl die Zahl der Landwirte in der Union ständig abnimmt;

317. erachtet es als nicht nachhaltig, dass nach dem jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI<sup>143</sup> 44,7 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in der Union Semisubsistenzbetriebe sind, d. h. Betriebe mit einem Jahreseinkommen von weniger als 4 000 EUR; weist überdies darauf hin, dass laut dem von der Kommission am 15. Dezember 2015 angenommenen Bericht über die Verteilung von Direktbeihilfen für landwirtschaftliche Erzeuger für das Haushaltsjahr 2014
- a) durchschnittlich 80 % der Begünstigten von Direktzahlungen im Rahmen der GAP etwa 20 % der Zahlungen erhalten und
  - b) 79 % der Begünstigten der Direktzahlungen im Rahmen der GAP im Jahr 5 000 EUR oder weniger erhalten;
318. fordert die GD AGRI auf, in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht 2015 über eine Vielzahl von unterschiedlichen Wirtschafts- und Umweltindikatoren zu berichten und einen ausgewogenen Überblick über den Stand der Landwirtschaft der Union und ihren breiteren Kontext zu vermitteln, damit der Mitgesetzgeber die Leistung der GAP besser bewerten und fundierte Überlegungen über ihre künftige Ausrichtung anstellen kann;
319. fordert die GD AGRI auf, in ihrem Jahresbericht über die Entwicklung der Verteilung der landwirtschaftlichen Einkommensstützung zu berichten und dabei insbesondere auf die Effekte der mit der GAP-Reform von 2013 eingeführten Beihilfeformen wie der Umverteilungsprämie einzugehen;
320. begrüßt, dass der Rechnungshof im Rahmen eines Pilotprojekts zur Leistung den Schwerpunkt auf 71 Projekte im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums legte, zu denen auch Investitionen in Sachanlagen gehörten;
321. begrüßt die Ergebnisse, die – nach vorläufigen Daten (von Ende 2014) zu unterstützten Kleinstunternehmen (73 300) und Junglandwirten (164 000) und Innovationsunterstützung für die Einführung von neuen Produkten oder Technologien in 136 000 landwirtschaftlichen Betrieben – mit der Umsetzung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2007–2013 erzielt wurden;
322. bedauert, dass der Rechnungshof Unzulänglichkeiten bei der Ausrichtung der Maßnahmen und der Auswahl der Projekte aufzeigte und ein Mangel an Nachweisen für die Angemessenheit der Kosten bestand;
323. bedauert, dass der Rechnungshof bei den fünf Zahlstellen, die er 2014 besucht hat – Irland, Italien (Kampanien), Portugal, Rumänien und Schweden – Unzulänglichkeiten in den Kontrollsystemen im Zusammenhang mit Vorgängen aus dem Bereich Entwicklung des ländlichen Raums festgestellt hat, insbesondere bei den Prüfungen bezüglich der Beihilfевoraussetzungen, die sich auf die Umweltbedingungen, die maximal zulässige Größe von Unternehmen und die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge bezogen;

---

<sup>143</sup> Jährlicher Tätigkeitsbericht des Generaldirektors der GD AGRI, S. 17.

### *Finanzierungsinstrumente*

324. stellt fest, dass der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten in diesem Bereich völlig unerheblich und eher die Ausnahme ist;
325. bedauert, dass der Rechnungshof erhebliche Unzulänglichkeiten im Hinblick auf den revolvierenden Effekt und die Hebelwirkung der Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums feststellte und zu dem Schluss kam, dass die Finanzierungsinstrumente im Zeitraum 2007–2013 nicht erfolgreich waren<sup>144</sup>; fordert, dass die Kommission Maßnahmen ergreift, mit denen ausreichend Anreize für die Begünstigten geschaffen werden, um einen erheblichen Mehrwert zu ermöglichen;
326. stellt fest, dass die Kommission ein Konformitätsabschlussverfahren eingeleitet hat, um detaillierte und genaue Informationen über die Gefahr eines Interessenkonflikts beim Fonds für staatliche Interventionen in der Landwirtschaft in der Tschechischen Republik zu erhalten, und betont hat, dass die zuständige tschechische Behörde gezwungen sein könnte, die Zulassung der Zahlstelle aufzuheben, bzw. die Kommission Finanzkorrekturen anwenden könnte, wenn die zur Verhinderung eines Interessenkonflikts erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen werden; fordert die Kommission auf, zügig fortzufahren und dem Parlament bis spätestens Juni 2016 über diese Angelegenheit zu berichten; fordert das OLAF auf, dem Parlament unverzüglich über seinen Beschluss zu berichten, ob eine Untersuchung eingeleitet wird;
327. weist darauf hin, dass Mittel, die aus Investitionen in die Fonds zurückgeführt werden, nach dem geltenden Rechtsrahmen am Ende des Förderzeitraums der Finanzierungsinstrumente von den Mitgliedstaaten verwendet werden können und zu Ressourcen der Mitgliedstaaten werden; bedauert, dass dadurch Ressourcen, die ursprünglich an bestimmte Finanzierungsinstrumente geknüpft waren, schließlich in andere Wirtschaftsbereiche und einzelne Unternehmen fließen können; fordert die Kommission auf, den Anreiz dafür zu erhöhen, dass die Mitgliedstaaten diese Ressourcen innerhalb desselben Wirtschaftsbereichs ausgeben;

### *Bewährte Verfahren*

328. stellt fest, dass der Rechnungshof detailliert untersucht hat, ob die Beihilfe der Union auf klar definierte Ziele ausgerichtet war, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung trugen; stellt fest, dass er darüber hinaus das Leistungskriterium als Teil der Ausrichtung und der Auswahl untersuchte; vertritt die Auffassung, dass der verbesserte, von der GD AGRI ausgearbeitete Begleitungs- und Bewertungsrahmen im Hinblick auf den leistungsorientierten Ansatz eine Reihe von besonderen Indikatoren umfasst, die es der Kommission ermöglichen werden, Fortschritte zu messen und über sie zu berichten;

### *Notwendige Maßnahmen*

329. kommt zu dem Ergebnis, dass die Kommission

---

<sup>144</sup> Sonderbericht Nr. 5/2015 des Europäischen Rechnungshofs (Entlastung 2014): Sind Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erfolgreich und vielversprechend?

- a) geeignete Maßnahmen ergreifen sollte, um die Aktionspläne in den Mitgliedstaaten zu stärken, damit die häufigsten Fehlerursachen ermittelt werden, und die Strategie für Konformitätsprüfungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums überarbeiten sollte,
- b) die Auswirkungen der Reform der GAP hinsichtlich der Leistung der Industrie und ihre Prioritäten im Hinblick auf die Unterstützung aus dem Haushalt der Union untersuchen sollte,
- c) Synergien im Bereich natürliche Ressourcen ermöglichen sollte, um die derzeitige Heterogenität der unterstützenden Maßnahmen zu beseitigen,
- d) dem Parlament im Einzelnen über die Durchführung der Deckelung bei den GAP-Direktzahlungen nach Mitgliedstaaten berichten sollte;

330. fordert, dass

- a) die Kommission in Betracht zieht, im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI über Tendenzen bei der Verteilung der landwirtschaftlichen Einkommensstützung zu berichten,
- b) sich die Mitgliedstaaten weiter darum bemühen, in ihre Datenbanken des LPIS zuverlässige und aktuelle Informationen aufzunehmen, um Zahlungen für nicht beihilfefähige Flächen zu verhindern,
- c) die Kommission Vorschläge für die Sanktionierung falscher oder inkorrekt Berichterstattung durch Zahlstellen ausarbeitet, die die drei Dimensionen Kontrollstatistiken, Erklärungen der Zahlstellen und Tätigkeit der bescheinigenden Stellen umfassen,
- d) die Kommission die Mitgliedstaaten durch angemessene Maßnahmen dazu verpflichtet, in ihre Aktionspläne im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums Abhilfemaßnahmen aufzunehmen, mit denen die häufig ermittelten Fehler beseitigt werden,
- e) die Kommission die Strategie für ihre Konformitätsprüfungen im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums überarbeitet, um festzustellen, ob Systemmängel, die in Mitgliedstaaten mit regionalen Programmen in einer bestimmten Region aufgedeckt werden, auch in den anderen Regionen vorhanden sind, und zwar insbesondere bei Investitionsmaßnahmen,
- f) fordert, dass die Kommission dafür sorgt, dass das neue Verfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge, das ab dem Haushaltsjahr 2015 verbindlich zum Einsatz kommt, von den bescheinigenden Stellen korrekt angewendet wird und zuverlässige Informationen über die Fehlerquote liefert,
- g) die Mitgliedstaaten bei den Wissenstransfer- und Beratungsvorhaben den Bedarf an Unterstützung für Vorhaben bewerten, die auf dem Markt zu einem angemessenen Preis ohne Weiteres erhältlich sind, und bei begründetem Bedarf sicherstellen, dass die Kosten der unterstützten Vorhaben nicht über den Kosten ähnlicher Vorhaben liegen, die auf dem Markt angeboten werden,

- h) die Kommission die Komplementarität zwischen den Unionsfonds sicherstellt, um bei Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen das Risiko von Doppelfinanzierung und Doppelungen in der Verwaltung zu verringern;
- i) die Kommission die Mitgliedstaaten auffordert, ein einziges Finanzinstrument einzurichten, mit dem sowohl Kredite als auch Garantien vergeben werden können, damit Tätigkeit und kritische Masse des Instruments gesteigert werden,
- j) die Kommission angemessene Standards und Zielvorgaben hinsichtlich der Hebelwirkung und des revolvingen Effekts festlegt, um die Wirksamkeit der Finanzinstrumente für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 zu steigern,
- k) die Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel soweit wie möglich die Übertragung gebundener Mittel verringert, die sich 2014 auf 0,9 Mio. EUR (50 %) beliefen; weist darauf hin, dass der Rechnungshof 2013 vergleichbare Bemerkungen machte und weiterhin keine Informationen über Korrekturmaßnahmen verfügbar sind;

### ***Europa in der Welt***

#### *Allgemeine Aspekte*

- 331. stellt fest, dass dieser Bereich Ausgaben im Zusammenhang mit der außenpolitischen Tätigkeit, Unterstützung für Bewerberländer und Länder, die den Kandidatenstatus anstreben, Entwicklungshilfe und humanitärer Hilfe für Entwicklungsländer und Nachbarländer abdeckt, die nicht unter die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) fallen;
- 332. stellt fest, dass Rubrik 4, Europa in der Welt, mit einem Gesamtbetrag von 7,4 Mrd. EUR ausgestattet ist und die Ausgaben auf Instrumenten der Zusammenarbeit und Erbringungsmethoden beruhen;
- 333. stellt fest, dass es derzeit zweifellos drei für die Erweiterungs- und Nachbarschaftsagenda einschlägige Bereiche gibt: Partnerschaft, Erweiterung und Synergien mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAS);
- 334. begrüßt, dass von den acht vom Rechnungshof in den Jahren 2011 und 2012 ausgesprochenen Empfehlungen vier Empfehlungen vollständig umgesetzt wurden, zwei Empfehlungen größtenteils umgesetzt werden und zwei Empfehlungen teilweise umgesetzt werden;

#### *Verwaltungsaspekte*

- 335. stellt fest, dass diese Rubrik auch im Wege der direkten Mittelverwaltung ausgeführt wird, wenn die Ausgaben von der Kommission und allen ihren Generaldirektionen verwaltet werden; sie erfolgt von dem Sitz in Brüssel aus, über die Delegationen der Union in bestimmten Ländern oder in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen;
- 336. ist überrascht, dass die Delegationen mit den höchsten Risikobeträgen gemäß dem wesentlichen Leistungsindikator 5 zur rechtzeitigen Umsetzung und dem wesentlichen Leistungsindikator 6 zur Verwirklichung des Ziels nicht gleichzeitig die Delegationen

mit den schlechtesten Ergebnissen sind, und vertritt die Auffassung, dass dies Fragen hinsichtlich der Qualität und Ernsthaftigkeit der Berichterstattung einiger Delegationen aufwirft;

337. stellt mit großer Besorgnis fest, dass laut den Berichten über die Verwaltung der Außenhilfe, bei denen 2 598 Projekte unter Führung der EU-Delegationen betrachtet wurden,
- 805 Projekte in Höhe von 13,7 Mrd. EUR (45,53 % des Gesamtbetrags) verspätet durchgeführt werden,
  - 610 Projekte in Höhe von 9,9 Mrd. EUR (32,96 %) die ursprünglich festgelegten Ziele nicht erreichen werden,
  - 500 Projekte in Höhe von 8,6 Mrd. EUR (29 %) sowohl verspätet durchgeführt werden als auch die ursprünglich festgelegten Ziele nicht erreichen werden,
  - 915 Projekte in Höhe von 15 Mrd. EUR (50 %) entweder verspätet durchgeführt werden oder die ursprünglich festgelegten Ziele nicht erreichen werden,
  - bei fast einem Fünftel der Projekte mit den schwerwiegendsten Problemen Bugdethylsmaßnahmen die Ursache sind;
338. begrüßt, dass die Kommission ein System für die Überwachung laufender Projekte eingeführt hat und dass die Berichte über die Verwaltung der Außenhilfe nur eine Momentaufnahme des Stands der einzelnen Projekte am Ende des Jahres sind, bei denen mit einer gewissen Verspätung bei der Durchführung zu rechnen ist oder die Gefahr besteht, dass eines oder mehrere der ursprünglich festgelegten Ziele nicht verwirklicht werden;
339. legt der Kommission nahe, diese Projekte auch künftig zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Ziele der Projekte im vorgegebenen Zeitrahmen verwirklicht werden können; ersucht die Kommission um einen aktuellen Bericht über die Lage dieser Projekte und fordert sie auf, auch Hilfsprogramme im Rahmen der Nachbarschaftspolitik in die Berichterstattung einzubeziehen;
340. bedauert, dass Projekte mit Umsetzungsproblemen seltener von Bediensteten der Delegationen besucht werden als Projekte, bei denen keine Probleme bestehen;
341. stellt fest, dass auf der Grundlage der Daten in den Berichten von 2014 über die Verwaltung der Außenhilfe bei Projekten mit roter Kennzeichnung für den wesentlichen Leistungsindikator 5 in 77 % der Fälle, bei Projekten mit gelber Kennzeichnung für den wesentlichen Leistungsindikator 5 in 74 % der Fälle und bei Projekten mit grüner Kennzeichnung für den Leistungsindikator 5 in 71 % der Fälle ein Besuch vor Ort erfolgte;
342. weist darauf hin, dass es die Kommission aufgefordert hat, darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Leistung der Delegationen der Union im Hinblick auf die Finanzplanung, Verwendung von Ressourcen, Finanzverwaltung und Prüfung zu verbessern, und die Schlussfolgerungen, zu denen sie aufgrund der Berichte über die Verwaltung der Außenhilfe gelangt ist, ebenso an das Parlament zu übermitteln wie die Berichte über die Verwaltung der Außenhilfe;



343. stellt fest, dass am 5. November 2015 dem Europäischen Parlament offiziell Aktionspläne für 22 Delegationen übermittelt wurden, bei denen 2014 die Vorgaben für weniger als 60 % der wesentlichen Leistungsindikatoren erreicht wurden; stellt darüber hinaus fest, dass die Schlussfolgerungen der GD DEVCO aus den Berichten über die Verwaltung der Außenhilfe im jährlichen Tätigkeitsbericht 2014 der GD DEVCO dargelegt wurden;
344. fordert, dass die Kommission das kontradiktorische Verfahren nach Artikel 163 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union in keiner Weise einsetzt, um die Annahme eines Sonderberichts des Rechnungshofs zu verzögern oder zu blockieren;
345. weist erneut nachdrücklich darauf hin, dass die Feststellung der Zuverlässigkeit Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht der Delegationen der Union im Wege der von den Leitern der Delegationen der Union ausgearbeiteten und unterzeichneten Berichte über die Verwaltung der Außenhilfe erfordert;
346. vertritt die Auffassung, dass die Berichte der Leiter der Delegationen der Union über die Verwaltung der Außenhilfe ein nützliches internes Verwaltungsinstrument sind, um es der Kommission zu ermöglichen, Probleme bei Projekten frühzeitig zu ermitteln und sie noch während der Durchführung zu bewältigen; bedauert, dass diese Berichte den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD DEVCO und der GD NEAR nicht als Anlage beigefügt sind, wie dies in Artikel 67 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist; bedauert, dass sie systematisch als vertraulich erachtet werden, während sie gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Haushaltsordnung „dem Europäischen Parlament und dem Rat, gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung ihrer Vertraulichkeit, zur Verfügung gestellt“ werden;
347. stellt fest, dass sich die Gesamtleistung der Delegationen der Union bei der Durchführung von Außenhilfeprogrammen nach den in den Berichten von 2014 über die Verwaltung der Außenhilfe eingesetzten wesentlichen Leistungsindikatoren im Vergleich zu 2013 verschlechtert hat; stellt jedoch fest, dass die genannten Berichte eine Bewertung der laufenden Projekte sind und die Leistung von Faktoren beeinflusst wird, die außerhalb der Kontrolle der Delegationen der Union liegen und zu denen auch die Qualität der Verwaltung in den Empfängerländern, die Sicherheitslage, politische Krisen und das Engagement der Durchführungspartner gehören;
348. stellt fest, dass die Bewertungen aufgrund der Berichte über die Verwaltung der Außenhilfe nur eine Momentaufnahme des Stands der einzelnen Projekte am Ende des Jahres sind und dass die tatsächlichen Auswirkungen der ermittelten Schwierigkeiten erst am Ende des Projekts bewertet werden können;
349. fordert nachdrücklich, dass die Kommission die Berichte über die Verwaltung der Außenhilfe nutzt, um die ermittelten Unzulänglichkeiten zu beheben, damit mit den laufenden Projekten die anfänglich gesetzten Ziele erreicht werden; erwartet, dass die Kommission dafür sorgt, dass Projekte der Außenhilfe mit einem realistischen Zeitrahmen geplant werden, damit der Anteil der Verzögerungen bei Projekten verringert wird; erwartet, dass die Kommission dem Parlament über Korrekturmaßnahmen berichtet, die ergriffen werden, um in Delegationen mit erheblichen Durchführungsproblemen für Abhilfe zu sorgen;

350. stellt fest, dass nur bei einem sehr geringen Anteil der laufenden Projekte schwerwiegende Probleme ermittelt wurden, die die höchste Alarmstufe rechtfertigen; begrüßt die beabsichtigten Korrekturmaßnahmen, die immer noch ein positives Ergebnis am Ende des Durchführungszeitraums bewirken könnten;
351. vertritt die Ansicht, dass die Leiter der Delegationen der Union eindeutig an die ihnen im Rahmen ihrer Verwaltungszuständigkeiten erwachsenden Verpflichtungen bei der Personaleinstellung und vor der Entsendung von Mitarbeitern sowie an ihre Verpflichtungen bezüglich der Zuverlässigkeit des Managements im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich ihrer Delegation (wichtigste Verwaltungsverfahren, Kontrolle, angemessenes Verständnis und angemessene Bewertung der wesentlichen Leistungsindikatoren) durch die qualitative und umfassende Berichterstattung im Zusammenhang des jährlichen Tätigkeitsberichts erinnert werden sollten, und dass sie aufgefordert werden sollten, sich nicht nur auf den politischen Aspekt ihrer Aufgaben zu konzentrieren;
352. ist besorgt darüber, wie die EU die Außenhilfe in Drittstaaten verwaltet; weist darauf hin, dass jeder zweite Euro verspätet ausgegeben wird (dies betraf zum Zeitpunkt der letzten Berichterstattung 805 Projekte), jeder dritte Euro (dies betraf 610 Projekte) das geplante Ziel nicht erreicht, für jeden vierten Euro (dies betraf 500 Projekte) beides zutrifft; ist besorgt darüber, dass bei der Budgethilfe fast ein Fünftel (18,5 %) der Maßnahmen verspätet ist und die Ziele nicht erreicht und dass fast die Hälfte der EEF-Projekte die gleichen Umsetzungsprobleme hat; ist besorgt darüber, dass Projekte, die Probleme haben, seltener besucht werden als solche ohne Probleme; ersucht die Kommission um einen aktuellen Bericht über die Lage dieser Projekte und fordert sie auf, auch Hilfsprogramme im Rahmen der Nachbarschaftspolitik in die Berichterstattung einzubeziehen;
353. stellt fest, dass die tatsächlichen Auswirkungen der ermittelten Schwierigkeiten erst am Ende des Projekts bewertet werden können; ist der Ansicht, dass die finanziellen Auswirkungen der Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Durchführung der Projekte sorgfältig beziffert werden sollten, aber nur für einen sehr geringen Anteil der Projektausgaben stehen; stellt fest, dass auf der Grundlage der Daten in den Berichten von 2014 über die Verwaltung der Außenhilfe bei Projekten mit roter Kennzeichnung für den wesentlichen Leistungsindikator 5 in 77 % der Fälle, bei Projekten mit gelber Kennzeichnung für den wesentlichen Leistungsindikator 5 in 74 % der Fälle und bei Projekten mit grüner Kennzeichnung für den Leistungsindikator 5 in 71 % der Fälle ein Besuch vor Ort erfolgte;
354. vertritt die Auffassung, dass die Leiter der Delegationen der Union in den allgemeinen Leitlinien eindeutige Vorgaben darüber erhalten sollten, wie Vorbehalte auszusehen haben und wie sie aufgliedert sein sollen;
355. ist der Ansicht, dass es wichtig ist, auf der Grundlage der Informationen des Managements und der wesentlichen Leistungsindikatoren Tendenzen der einzelnen Delegationen festzustellen und zu konsolidieren, um den Programmplanungszyklus zugunsten der Gesamtleistung oder der sektorspezifischen Leistung der Entwicklungshilfe der Union anzupassen;
356. begrüßt, dass die Kommission die von der Union finanzierten Projekte in den Lagern von Tindouf stärker überwacht und 2015 insgesamt 24 Beobachtungsmissionen

durchgeführt hat und die im Bereich der humanitären Hilfe tätigen Bediensteten der Kommission bis zu zwei Wochen im Monat in den Lagern verbracht haben; begrüßt sämtliche Bemühungen der Kommission, dafür zu sorgen, dass die Unionsmittel in den Lagern so effizient wie möglich verwendet werden, und stellt anerkennend fest, dass im Fall von Tindouf kein Zoll auf Einfuhren für humanitäre Zwecke erhoben wird;

*Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Fehleraspekte*

357. merkt an, dass der Rechnungshof 172 Vorgänge geprüft hat, von denen 43 mit Fehlern behaftet waren; stellt fest, dass 28 quantifizierte Fehler eine geschätzte Fehlerquote von 2,7 % ausmachen;
358. begrüßt, dass der Rechnungshof eine spezielle Fehlerquote für die direkt von der Kommission verwalteten Ausgaben aufgeführt hat, von der Vorgänge mit mehreren Gebern und Vorgänge im Zusammenhang mit Budgethilfen ausgenommen sind, und bedauert, dass die Fehlerquote bei diesen speziellen Vorgängen 3,7 % beträgt; hält es für ernüchternd, dass die Kommission in sieben Fällen quantifizierbarer Fehler über ausreichende Informationen verfügte, um die Fehler vor Anerkennung der Ausgaben zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen; weist darauf hin, dass die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 0,2 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn alle diese Informationen zur Berichtigung von Fehlern genutzt worden wären;
359. stellt fest, dass zu den wesentlichen Fehlern gehört, dass Empfänger von Finanzmitteln nicht förderfähige Ausgaben geltend machten (was den Zeitraum, Steuern, Verstöße gegen die Ursprungsregel oder unzureichende Dokumentation umfasst) und dass die Abwicklung und Annahme von Zahlungen durch die Kommission unzureichend sind;

Aufschlüsselung nach Fehlerart	Europa in der Welt
Nicht förderfähige Ausgaben	57 %
Nicht erbrachte Dienstleistungen / nicht geleistete Arbeiten / nicht erfolgte Lieferungen	24 %
Fehlen von Belegen zur Begründung der Ausgaben	8 %
Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge	6 %
Inkorrekte Berechnung der geltend gemachten Ausgaben	4 %
Insgesamt	100 %

360. begrüßt, dass der Rechnungshof eine besondere Fehlerquote für die direkt von der Kommission verwalteten Ausgaben bereitgestellt hat, von der Vorgänge mit mehreren Gebern und Vorgänge im Zusammenhang mit Budgethilfen ausgenommen sind; bedauert, dass die Fehlerquote dieser besonderen Vorgänge 3,7 % beträgt;
361. weist darauf hin, dass die vom Rechnungshof untersuchten Budgethilfevorgänge keine Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeitsfehler aufwiesen; ist jedoch der Auffassung, dass die Kommission ein System zur kontinuierlichen Überwachung der gewährten Mittel als Budgethilfe vorsehen sollte, einschließlich systematischer Kontrollen, um zu überprüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind, die zur Inanspruchnahme dieser Form von Unterstützung berechtigen;
362. bedauert, dass der Rechnungshof 2014 erneut den systembedingten Fehler der

Annahme von Ausgaben auf der Grundlage ihrer eigenen Schätzungen anstatt auf der Grundlage von angefallenen, beglichenen und akzeptierten Kosten feststellte, den er bereits im Haushaltsjahr 2013 ermittelt hatte; stellt jedoch mit Zufriedenheit fest, dass die GD ELARG im Mai 2014 die fälschlicherweise vorgenommenen Abrechnungen in ihrer Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 berichtigte und die Anweisungen im Rechnungsführungshandbuch der GD ELARG überarbeitete;

363. erinnert daran, dass der Generaldirektor von EuropeAid in seiner Zuverlässigkeitserklärung<sup>145</sup> ausführte, mit den bestehenden Kontrollverfahren würden die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge im erforderlichen Maße gewährleistet, obwohl er einen globalen Vorbehalt einlegte, da die Fehlerquote über 2 % lag, woraus deutlich wird, dass die Kontrollverfahren nicht dazu geeignet waren, wesentliche Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen;
364. hält es für wesentlich, dass die Möglichkeit besteht, die Auszahlung der Heranführungshilfen nicht nur dann auszusetzen, wenn ein nachweislicher Missbrauch der Mittel betrieben wurde, sondern auch dann, wenn ein Land in der Heranführungsphase in irgendeiner Form die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechte verletzt hat;

#### *Fragen der Zuverlässigkeit der Daten*

365. stellt fest, dass sich die Datenverwaltung in diesem Bereich aufgrund der Art der Ausgaben und der Hoheitsgebiete ihrer Zuweisungen deutlich von anderen Bereichen des Haushaltsplans der Union unterscheidet;

#### *Leistungs- und ergebnisorientierter Ansatz*

366. stellt fest, dass aufgrund der Art der Unterstützung bereits ein verbessertes Risikomanagement und stärkere Kontrollsysteme erheblich zu einer Konzentration auf die Leistung beitragen;

#### *Finanzierungsinstrumente*

367. stellt fest, dass Finanzierungsinstrumente in diesem Bereich kein zentrales Thema sind; stellt fest, dass Spielraum für diese Art der Unterstützung, wenn er vorhanden ist, eher über die Maßnahmen im Rahmen des EEF genutzt wird;

#### *Notwendige Maßnahmen*

368. kommt zu dem Ergebnis, dass die Kommission
- a) der Empfehlung des Rechnungshofes nachkommen sollte, interne Kontrollverfahren einzurichten und umzusetzen, damit sichergestellt wird, dass Refinanzierungszahlungen auf den tatsächlichen Ausgaben beruhen, und die Ex-ante-Kontrollen für Zuschussverträge zu stärken, zu denen auch der Einsatz von risikogestützter Planung und systematischen Folgebesuchen gehören,
  - b) über die derzeitigen und sich stark verändernden Prioritäten nachdenken sollte, damit wirksame finanzielle Unterstützung der Union nicht nur für die territorialen

---

<sup>145</sup> Siehe jährlichen Tätigkeitsbericht von EuropeAid für 2014, S. 115.

Aspekte (unter anderem im Hinblick auf die Ukraine, die Türkei, den Westbalkan und die Länder der Östlichen Partnerschaft), sondern gleichzeitig auch für die thematischen Aspekte bereitgestellt wird;

369. fordert, dass die Kommission interne Kontrollverfahren einrichtet und umsetzt, um sicherzustellen, dass Vorfinanzierungen auf der Grundlage tatsächlich entstandener Ausgaben endgültig abgerechnet werden, ohne dass rechtliche Verpflichtungen berücksichtigt werden;
370. unterstützt uneingeschränkt die Anweisung der Kommission in ihrem Synthesebericht<sup>146</sup>, in dem sie die GD DEVCO auffordert, „sich um eine bessere Auswertung ihrer Kontrollergebnisse zu bemühen, um eine stärker nach Risiken differenzierende Zuverlässigkeitsgewähr geben zu können und anschließend einen größeren Teil ihrer Kontrollressourcen unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz der verschiedenen Kontrollen auf Bereiche konzentrieren zu können, in denen spezielle Vorbehalte bestehen“;
371. fordert die Kommission auf,
- a) dem Parlament jedes Jahr eine globale Bewertung der Berichte über die Verwaltung der Außenhilfe bereitzustellen und
  - b) in den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD DEVCO und der GD NEAR die Maßnahmen anzugeben, die sie ergriffen hat, um der Lage in den Delegationen mit Durchführungsproblemen zu begegnen, damit die Verzögerungen bei der Budgethilfe verringert und die Programme vereinfacht werden;

## **Verwaltung**

372. stellt fest, dass es bei diesem sehr besonderen Bereich um die Ausgaben der Organe und Einrichtungen der Union geht und dass der Kommission hier in vielen Fällen die Rolle eines Dienstleisters für die anderen zukommt;
373. stellt fest, dass etwa 60 % des Gesamtbetrags Personalkosten sind; weist darauf hin, dass zu den sonstigen Posten Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und IT gehören;
374. fordert, dass alle Organe und Agenturen der Union Artikel 16 des Statuts umsetzen, indem sie jährlich Informationen über ehemalige leitende Beamte, die aus der Verwaltung der Union ausgeschieden sind, und ein Verzeichnis der Interessenkonflikte veröffentlichen; fordert, dass die genannte unabhängige Einrichtung die Vereinbarkeit der Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Union oder des Wechsels von Beamten und ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments vom öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft (das Problem des „Drehtür-Effekts“) sowie die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bewertet und eindeutige Wartezeiten festlegt, die sich mindestens auf den Zeitraum erstrecken sollten, in dem Übergangvergütungen gewährt werden;
375. weist darauf hin, dass 2014 fünf ehemalige Beamte als Sonderberater beschäftigt waren

---

<sup>146</sup> Managementbilanz der Kommission 2014 – Synthesebericht (COM(2015)0279, S. 21).

und eine Vergütung erhielten, die in einem Fall für eine Dauer von 43 Wochen und in zwei weiteren Fällen für eine Dauer von 30 Wochen gezahlt wurden; fordert die Kommission auf, weitere Informationen darüber bereitzustellen, aus welchen Gründen die ursprünglichen Verträge nicht verlängert wurden, anstatt diese ehemaligen Beamten nach Tagen zu bezahlen, ob und wie diese ursprünglichen Verträge berücksichtigt wurden und ob gleichzeitig Ruhegehälter gezahlt wurden;

376. weist darauf hin, dass durch die Erhöhung der Wochenarbeitszeit von 37,5 auf 40 Stunden im Rahmen der Änderung des Beamtenstatuts das Äquivalent von rund 2 900 Stellen gewonnen wird und dies die im Rahmen der Statutsreform vereinbarten Personalkürzungen in Höhe von 5 % über mehrere Jahre praktisch aufwiegt; fordert die Kommission auf, einen transparenten Bericht mit jährlichen Angaben über die geplanten Stellenreduzierungen vorzulegen und die Verlängerung der Arbeitszeit dabei einzurechnen;
377. betont, dass das Entlastungsverfahren für jedes Mitglied der Kommission Vorrang vor anderen Sitzungen hat, da der zuständige Ausschuss des Parlaments die Auffassung vertritt, dass jedes Mitglied der Kommission dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig ist;
378. betont, dass Informanten eine wichtige Rolle zukommt; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass jede Einrichtung der Union Vorschriften zum Schutz von Informanten umsetzt; fordert die Kommission auf, für Rechtsvorschriften über den Schutz von Informanten in der Union einzutreten;
379. fordert, dass alle Organe und Agenturen der Union, die dies noch nicht getan haben, unverzüglich interne Regeln zur Meldung von Missständen beschließen, und bei ihren Verpflichtungen einen gemeinsamen Ansatz verfolgen, bei dem der Schutz von Informanten im Mittelpunkt steht; fordert, dass dem Schutz von Informanten im Zusammenhang mit der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird; fordert die Kommission auf, für Rechtsvorschriften über einen Mindestschutz von Informanten in der Union einzutreten; fordert die Organe und Agenturen auf, das Statut zu ändern, sodass darin nicht nur Beamte formell verpflichtet werden, Unregelmäßigkeiten jeder Art zu melden, sondern auch ein angemessener Schutz für Informanten festgelegt ist; fordert die Organe und Agenturen auf, Artikel 22c des Statuts unverzüglich umzusetzen;
380. ist besorgt über die Zahl der Selbstmorde in den Reihen des Personals; ist der Ansicht, dass die Kommission eine eingehende Bewertung des persönlichen Wohls der Bediensteten vornehmen sollte, um Selbstmorde zu verhindern;
381. stellt mit Bedauern fest, dass von den acht vom Rechnungshof in den Jahren 2011 und 2012 ausgesprochenen Empfehlungen keine Empfehlung vollständig umgesetzt wurde, fünf Empfehlungen größtenteils umgesetzt werden und drei Empfehlungen teilweise umgesetzt werden;
382. stellt fest, dass die Anzahl der Fehltag wegen Krankheit in der Kommission stagniert; begrüßt die Einrichtung einer psychosozialen Anlaufstelle, durch die die Anzahl der Fehltag von 2 200 Tagen im Jahr 2010 auf 772 Tage im Jahr 2014 gesunken ist; ist jedoch besorgt darüber, dass in 868 Fällen Hilfe notwendig war, wenn auch mit einer Erfolgsquote von 95 %;

383. nimmt zur Kenntnis, dass über 250 nicht in die neuen Kabinette übernommene Bedienstete in die Generaldirektionen eingegliedert oder in sie aufgenommen wurden und dass etwa 550 Bedienstete der neuen Kabinette in der neuen Juncker-Kommission begrüßt wurden;
384. hält das 64 Jahre alte Privileg für EU-Bedienstete für längst überholt, dass deren Straftaten in den Mitgliedstaaten nicht vor Gericht kommen können; fordert eine Beschränkung dieses im Protokoll zum Vertrag abgesicherten Privilegs auf EU-Mitarbeiter in Drittstaaten;

*Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Fehleraspekte*

385. merkt an, dass der Rechnungshof 129 Vorgänge geprüft hat, von denen 20 mit Fehlern behaftet waren; stellt fest, dass zwölf quantifizierte Fehler eine geschätzte Fehlerquote von 0,5 % ausmachen;
386. stellt fest, dass zu den wesentlichen Fehlern Vergütungen der Bediensteten, auf die kein Anspruch bestand oder die falsch berechnet wurden, und damit zusammenhängende Leistungen, Zahlungen für nicht unter den bestehenden Vertrag fallende Dienstleistungen und weitere Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß begründet sind, gehören;

Aufschlüsselung nach Fehlerart	Verwaltung
Vergütungen der Bediensteten, auf die kein Anspruch bestand oder die nicht korrekt berechnet wurden, und damit zusammenhängende	70 %
Zahlungen für nicht unter den bestehenden Vertrag fallende Dienstleistungen	22 %
Weitere Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß begründet sind	8 %
Insgesamt	100 %

*Verhaltenskodex und Interessenkonflikte*

387. weist darauf hin, dass die Öffentlichkeit und die Medien Fragen der Integrität aufmerksam verfolgen, was bedeutet, dass gut funktionierende Verhaltenskodizes ständig gepflegt werden müssen; betont, dass ein Verhaltenskodex nur eine wirksame Präventivmaßnahme ist, wenn er ordnungsgemäß angewandt wird und seine Einhaltung systematisch und nicht nur bei Vorfällen überprüft wird; weist darauf hin, dass der Verhaltenskodex bis Ende 2017 überarbeitet werden muss;
388. fordert die Organe und Agenturen der Union auf, neben der ständigen Sensibilisierungsarbeit und der Aufnahme von Integrität und Transparenz als verpflichtende Themen in Einstellungsverfahren und Leistungsüberprüfungen ihre Beamten besser für die Politik in Bezug auf Interessenkonflikte zu sensibilisieren; ist der Ansicht, dass in den Rechtsvorschriften über Interessenkonflikte zwischen gewählten Vertretern und öffentlichen Bediensteten unterschieden werden sollte; vertritt die Auffassung, dass solche Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten auch für öffentliche Bedienstete und Beamte eingeführt werden sollten, die Zuschüsse der Union verwalten und überwachen; fordert die Kommission auf, in diesem Zusammenhang einen Entwurf für eine Rechtsgrundlage vorzulegen;

389. vertritt die Auffassung, dass die Kommission Unterlagen im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Ethikkommission der Kommission zur Beschäftigung von ehemaligen Mitgliedern der Kommission nach ihrer Amtszeit – nach Bearbeitung der geschäftlichen und personenbezogenen Informationen im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – aktiv offenlegen sollte;
390. fordert die Kommission auf, den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder bis spätestens Ende 2017 zu überarbeiten und dabei auch festzulegen, worin ein „Interessenkonflikt“ besteht, und Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit der Beschäftigung nach der Amtszeit einzuführen sowie die Wartezeit für Mitglieder der Kommission auf drei Jahre auszuweiten; fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie mögliche Interessenkonflikte ihres designierten Mitglieds der Kommission eindeutig angeben und erläutern, wie Interessenkonflikte in ihren nationalen Rechtsvorschriften definiert sind; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten in dem Fall, dass Interessenkonflikte in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den von der Kommission in diesem Bereich angewandten Vorschriften unterschiedlich ausgelegt werden, der Auslegung der Kommission folgen sollten;
391. fordert, dass die Kommission in diesem Zusammenhang besonders auf die Verhütung von Interessenkonflikten und Korruptionspraktiken in den dezentralen Einrichtungen achtet, die besonders gefährdet sind, da sie in der Öffentlichkeit verhältnismäßig unbekannt und auf die Union verteilt sind;
392. weist darauf hin, dass ein wichtiger Schritt im Hinblick auf Interessenkonflikte darin besteht, die Transparenz des Präsidenten der Kommission, der Ethikkommission der Kommission und des Generalsekretariats bei der Überprüfung eines möglichen Interessenkonflikts zu verbessern; fordert die Kommission auf, die Stellungnahmen der Ethikkommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 aktiv zu veröffentlichen, damit die Öffentlichkeit die Kommission für ihre Beschlüsse zur Rechenschaft ziehen kann; bekräftigt die Empfehlung des Parlaments, die Ethikkommission zu reformieren, damit ihre Befugnisse ausgeweitet und unabhängige Sachverständige in sie aufgenommen werden;
393. ist der Ansicht, dass der Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder eine eindeutigeren Aufgabenbeschreibung der Ethikkommission und die Anforderung, dass die Mitglieder der Ethikkommission unabhängige Sachverständige sind, umfassen sollte;
394. fordert die Kommission auf, die Interessenerklärungen in einem offenen maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen;
395. ist der Ansicht, dass ein Staatsbediensteter, der im privaten Büro eines Kommissionsmitglieds eingestellt wird, vorzugsweise nicht mit den Beziehungen zu seinem Mitgliedstaat betraut werden sollte, es sei denn, es wurde zuvor angemessen geprüft, dass dies in keinerlei Konflikt mit den Interessen der Kommission steht;

*Interessenkonflikte bei der geteilten Mittelverwaltung und in Drittstaaten bei der Verwaltung von EU-Mitteln*

396. weist darauf hin, dass in einigen Mitgliedstaaten Ministergesetze fehlen, mittels derer ausgeschlossen wird, dass Amtsträger Wirtschaftsunternehmen ganz oder teilweise



besitzen;

397. sieht einen schweren Interessenkonflikt darin, dass die Wirtschaftsunternehmen dieser Amtsträger EU-Gelder beantragen oder als Subunternehmer erhalten können und der Inhaber und Amtsträger selbst, gleichzeitig Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel bzw. der diesbezüglichen Kontrolle trägt;
398. fordert, dass die Kommission künftig in allen EU-Leistungsgesetzen vorschreibt, dass Wirtschaftsunternehmen in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die sich im Besitz von Amtsträgern befinden, keine EU-Mittel beantragen und erhalten können;

#### *Transparenz*

399. vertritt die Auffassung, dass bei sämtlichen Daten über die Ausführung des Haushaltsplans in der EU, zu denen auch Daten über die Ausgaben der Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung gehören, dadurch für Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt werden sollte, dass sie veröffentlicht werden;
400. betont den Grundsatz, dass die Kommission den Kontakt zu nicht registrierten Lobbyisten auf allen Ebenen abbrechen sollte;
401. fordert die Kommission auf, die Aufzeichnung von Daten zu Sitzungen mit Lobbyisten auf alle an dem Prozess der Politikgestaltung der Union Beteiligten auszuweiten, indem sie von ihren Generaldirektionen regelmäßige Berichte über die Sitzungen in ihren jeweiligen Dienststellen verlangt und diese Informationen auf gut zugängliche Weise auf der Website der Kommission veröffentlicht;
402. vertritt die Auffassung, dass die Kommission verpflichtet sein sollte, sämtliche Beiträge von Lobbyisten bzw. Interessenträgern zu Entwürfen von politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften als „legislativen Fußabdruck“ aufzuzeichnen und offenzulegen; schlägt vor, dass dieser legislative Fußabdruck genaue Informationen über die Lobbyisten umfasst, die den Vorschlag der Kommission erheblich beeinflusst haben;
403. begrüßt, dass ein Verzeichnis von ehemaligen leitenden Beamten der Kommission veröffentlicht wurde, und fordert die Kommission auf, alle Angehörigen des Kabinetts in die Begriffsbestimmung von leitenden Beamten aufzunehmen;

#### *Expertengruppen*

404. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Sachverständigengruppen zu ergreifen und die Annahme von neuen horizontalen Vorschriften aufzuschieben, bis das Parlament seinen Standpunkt in einem sich in Arbeit befindenden gemeinsamen Initiativbericht der Ausschüsse CONT und JURI darlegen konnte;

#### *Sonstiges*

##### *Migration und Flüchtlinge*

405. begrüßt die Informationen über Mittel, die eingesetzt werden könnten, um die durch

den starken Zustrom von Flüchtlingen verursachte Krise zu lindern<sup>147</sup>;

406. vertritt die Auffassung, dass die Mittel der Union im Rahmen der Migrationspolitik Kontrollen und Rechnungsprüfungen auf der Grundlage von Leistungsindikatoren unterliegen sollten;
407. weist auf die anhaltende Migrationskrise hin und betont, dass sie mittels einer kohärenten Lösung der Union bewältigt werden muss; weist auf die Mittel hin, die 2014 für Migration und Management der Außengrenzen bereitgestellt wurden und fordert den Rechnungshof auf, dass er in Betracht zieht, rasch einen Sonderbericht über die Wirksamkeit dieser Mittel auszuarbeiten, in dem Schlussfolgerungen gezogen werden, denen im laufenden Prozess der Verbesserung der Migrations- und Grenzkontrollpolitik der Union Rechnung getragen werden muss;
408. weist auf Ziffer 234 und Ziffer 235 des Berichts über die Entlastung für 2013 hin (P8\_TA(2015)0118)); fordert eine Unterrichtung über den aktuellen Stand der laufenden Zusammenarbeit zwischen der International Management Group (IMG) und der Kommission, insbesondere über laufende und neue Verträge und Zahlungen;
409. verlangt Aufklärung darüber, welche unvollendeten griechischen EU-Projekte nach dem 31. Dezember 2015 nicht mehr weiterfinanziert werden können; verlangt Aufklärung darüber, wie es mit jedem dieser Projekte jetzt weitergehen wird;

#### *OLAF*

410. hält das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) für einen Hauptakteur bei der Bekämpfung der Korruption und vertritt deshalb die Auffassung, dass es von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass diese Institution effektiv und unabhängig arbeitet; empfiehlt, dem OLAF-Überwachungsausschuss im Einklang mit der OLAF-Verordnung Zugang zu den Informationen zu gewähren, die für eine wirksame Wahrnehmung seines Mandats im Hinblick auf die Überwachung der Tätigkeiten von OLAF erforderlich sind, und ihm haushaltsrechtliche Unabhängigkeit einzuräumen;
411. betont, dass die Mitgliedstaaten mutmaßliche Fälle von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die ihnen von dem OLAF vorgelegt werden, nicht weiterverfolgen; fordert die Kommission auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, und fordert das OLAF auf, weiterhin und schneller zu analysieren, warum die Mitgliedstaaten mutmaßliche Betrugsfälle nicht weiterverfolgen, dem Parlament seine Ergebnisse in diesem Zusammenhang mitzuteilen und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Verbesserung ihrer Leistung hinsichtlich Verhütung und Aufdeckung von Betrug zugunsten europäischer Fonds zu unterstützen;
412. nimmt die Bemühungen des OLAF zur Kenntnis, die meisten der Empfehlungen seines Überwachungsausschusses umzusetzen<sup>148</sup>; möchte jedoch über die grundlegenden Unterschiede und darüber, ob die entsprechenden Empfehlungen umgesetzt wurden,

---

<sup>147</sup> Antworten auf die schriftlichen Anfragen an das Kommissionsmitglied Thyssen, Fragen 48 und 49.

<sup>148</sup> Siehe auch die am 23. September 2015 von der Kommission angenommene Weiterbehandlung der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Jahresbericht 2014 des Überwachungsausschusses des OLAF.

- unterrichtet werden; erwartet, dass das OLAF künftig eindeutig darlegt, wann und inwieweit es von den ursprünglichen Empfehlungen des Überwachungsausschusses abweicht; stellt fest, dass der Überwachungsausschuss 2014 zum ersten Mal die vorausgegangenen Empfehlungen weiterverfolgt hat; fordert das OLAF und den Überwachungsausschuss auf, diese Weiterverfolgung jährlich zu wiederholen;
413. fordert das OLAF nachdrücklich auf, die Empfehlungen zu der unmittelbaren Beteiligung des Generaldirektors an Untersuchungen umzusetzen, da in Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung Nr. 883/2013 eindeutig festgelegt ist, dass die Untersuchungen von den vom Generaldirektor benannten Bediensteten durchgeführt werden, und nicht vom Generaldirektor selbst, da dies zur Folge haben kann, dass bei den Untersuchungen Zielkonflikte entstehen;
  414. erwartet, dass das OLAF die vom Empfehlung des Überwachungsausschusses umsetzt, die Prüfung möglicher Interessenkonflikte zwischen den Aufgaben eines nationalen Sachverständigen und seiner Beteiligung an Untersuchungstätigkeiten in die jeweilige Akte des Falls aufzunehmen;
  415. ist der festen Überzeugung, dass der Überwachungsausschuss über sämtliche eingestellten Verfahren unterrichtet werden sollte, in denen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 Informationen übermittelt wurden, damit die Verfahrensgarantien der von den Behauptungen Betroffenen geschützt werden; fordert, dass das OLAF die Empfehlung des Überwachungsausschusses so bald wie möglich umsetzt;
  416. weist darauf hin, dass das OLAF 2014 insgesamt 307 Untersuchungen und Koordinierungsmaßnahmen abgeschlossen hat; weist darauf hin, dass das OLAF in 147 dieser Untersuchungen eine Empfehlung abgegeben hat, was einer Quote bei den Folgemaßnahmen von 47 % entspricht; stellt fest, dass in den Jahren vor 2011 die Quote regelmäßig über 50 % betrug; erwartet, dass das OLAF Maßnahmen ergreift, um seine Wirksamkeit dauerhaft wiederherzustellen, indem es sein Verfahren der Auswahl verbessert; ist der Ansicht, dass das OLAF die Empfehlung Nr. 31 des Überwachungsausschusses noch einmal prüfen sollte, um seine Wirksamkeit zu erhöhen;
  417. weist darauf hin, dass sich das OLAF und der Überwachungsausschuss gemeinsam bemüht haben, eine Einigung über neue Arbeitsvereinbarungen zu erzielen; wiederholt seine Forderung im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan für 2013 nach einer raschen Lösung der verbleibenden Probleme zwischen dem OLAF und dem Überwachungsausschuss, damit sie unter den Bedingungen ihrer derzeitigen begrenzten Zusammenarbeit ihren rechtlichen Pflichten wirksam nachkommen können; fordert die Kommission auf, ihrer Rolle in vollem Umfang gerecht zu werden und aktiv an einer unverzüglich einzuführenden langfristigen Lösung zu arbeiten;
  418. begrüßt den Beschluss des Kollegiums, die Immunität des Generaldirektors des OLAF aufzuheben, damit die belgischen Justizbehörden die möglicherweise unrechtmäßige, von Ermittlern des OLAF unterstützte Aufzeichnung eines Telefongesprächs (durch Mitschneiden seitens des OLAF) zwischen einem Zeugen (der vom OLAF dazu angehalten wurde, den Anruf zu tätigen) und einer betroffenen Person in den Räumlichkeiten des OLAF untersuchen können;

419. betont, dass der Überwachungsausschuss seinem Auftrag entsprechend über unabhängiges Personal, das von der OLAF-Verwaltung getrennt ist, und über Finanzautonomie verfügen sollte; begrüßt die anhaltenden Bemühungen der Kommission in diesem Zusammenhang;
420. fordert das OLAF nachdrücklich auf, dem Überwachungsausschuss Zugang zu Unterlagen zu gewähren, die der Überwachungsausschuss für erforderlich erachtet, um seine Aufgabe gemäß seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des legislativen Mandats zu erfüllen;
421. stellt fest, dass das OLAF im Jahr 2014 beträchtliche Schritte unternommen hat, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch die Kommission und die Mitgliedstaaten zu verbessern, indem die vorrangigen Maßnahmen der mehrjährigen Strategie zur Bekämpfung des Betrugs abgeschlossen wurden, in deren Mittelpunkt die Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung des Betrugs auf der Ebene der Dienststellen der Kommission und der Agenturen und die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer eigenen Strategien zur Betrugsbekämpfung stehen;
422. weist darauf hin, dass das OLAF 2014 für den Haushaltsplan der Union einen Rekordbetrag an Einziehungen von insgesamt 901 Mio. EUR empfahl, was mehr als doppelt so viel wie 2013 ist; weist darauf hin, dass 2014 der durch die entsprechenden Stellen eingezogene Gesamtbetrag auch infolge der Empfehlung des OLAF, 206,5 Mio. EUR einzuziehen, anstieg (2013 waren es 117 Mio. EUR);
423. fordert das OLAF nachdrücklich auf, im Einklang mit dem neuen Statut von 2014 interne Regeln zur Meldung von Missständen auszuarbeiten;
424. erinnert daran, dass die Kommission einen Antrag der belgischen Gerichte auf Aufhebung der Immunität ihrer Bediensteten erhalten hat; besteht darauf, dass die Kommission uneingeschränkt mit den belgischen Justizbehörden zusammenarbeitet;
425. stellt fest, dass im Jahresbericht des OLAF für 2014 die Untersuchungstätigkeiten und Ergebnisse nach Bereichen aufgeführt sind; fordert das OLAF auf, im nächsten Jahresbericht für sämtliche Bereiche genaue Information über die Arten der Untersuchung und Ergebnisse vorzulegen;

#### *Tabakabkommen*

426. weist darauf hin, dass die Kommission seit Mai 2015 verspricht, ihre Bewertung des Abkommens mit Philip Morris International (PMI) so bald wie möglich vorzulegen; betont, dass die Kommission die Veröffentlichung der Bewertung mehrfach aufschob und dass sie letztlich am 24. Februar 2016 veröffentlicht wurde, einen Tag vor einer Aussprache hierüber im Plenum des Parlaments; betrachtet eine derart verzögerte Veröffentlichung nachdrücklich als schwerwiegenden Verstoß gegen die Transparenzverpflichtungen der Kommission sowohl dem Parlament als auch den Unionsbürgern gegenüber, wodurch die Möglichkeiten des Parlaments, rechtzeitig seinen Standpunkt zu dieser komplexen und heiklen Angelegenheit zu äußern, stark eingeschränkt wurden;

427. betont, dass das PMI-Abkommen, als es 2004 zum ersten Mal geschlossen wurde, ein innovatives Instrument war, um den unerlaubten Tabakhandel zu bekämpfen, dass sich jedoch seitdem das Markt- und Regelungsumfeld erheblich verändert hat; hebt hervor, dass in den Abkommen, die mit den vier größten Tabakunternehmen geschlossen wurden<sup>149</sup>, wichtige Merkmale des heutigen illegalen Tabakhandels nicht berücksichtigt werden, insbesondere der hohe Anteil markenloser Zigaretten („cheap whites“) am heutigen Handel; fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan mit neuen Maßnahmen vorzulegen, um dieses Problem umgehend zu beheben;
428. vertritt die Auffassung, dass sämtliche Elemente, denen in den Tabakabkommen Rechnung getragen wird, auch vom neuen Rechtsrahmen abgedeckt werden, der aus der Richtlinie über Tabakerzeugnisse<sup>150</sup> und dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakkonsums besteht;
429. weist erneut darauf hin, dass es am 9. März 2016<sup>151</sup> die Ansicht äußerte, dass das Abkommen mit PMI nicht verlängert, ausgeweitet oder neu verhandelt werden sollte;
430. fordert die Kommission auf, auf EU-Ebene bis zum Ablaufdatum des PMI-Abkommens alle notwendigen Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um PMI-Tabakerzeugnisse zurückzuerfolgen, und bei jeglichen illegalen Beschlagnahmen von Erzeugnissen dieses Herstellers gerichtlich dagegen vorzugehen, bis alle Bestimmungen der Richtlinie über Tabakerzeugnisse uneingeschränkt durchsetzbar sind, sodass zwischen dem Auslaufen des PMI-Abkommens und dem Inkrafttreten der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und des WHO-Rahmenübereinkommens keine Regelungslücke entsteht;
431. fordert PMI auf, die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und die erforderliche Sorgfalt (Feststellung der Kundenidentität) im derzeitigen Abkommen unabhängig davon, ob es verlängert wird oder nicht, weiterhin anzuwenden;
432. fordert die Kommission auf, eine neue, zusätzliche Verordnung vorzulegen, um ein unabhängiges Rückverfolgungssystem einzurichten und als zusätzliches Instrument zur Bekämpfung von Schmuggelware und gefälschten Erzeugnissen auf Rohtabak, Filter und Papier, die von der Tabakindustrie verwendet werden, Bestimmungen über die erforderliche Sorgfalt (Feststellung der Kundenidentität) anzuwenden;
433. bedauert die Verzögerungen bei der Bewertung von Tabakabkommen durch die Kommission; fordert die Kommission auf, möglichst bald eine Bewertung vorzulegen und in ihr die Ergebnisse der Investitionen aufzuzeigen, die mit den von Tabakunternehmen im Rahmen der genannten Abkommen gezahlten Mitteln getätigt wurden;

---

<sup>149</sup> Philip Morris International, British American Tobacco, Japan Tobacco International und Imperial Tobacco Limited.

<sup>150</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG.

<sup>151</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2016 zum Tabakabkommen (PMI-Abkommen) (2016/2555 RSP).

434. ist besorgt über die Feststellung der Europäischen Bürgerbeauftragten<sup>152</sup>, dass die Kommission mit Ausnahme der GD Gesundheit die Vorschriften und Leitlinien der WHO über Transparenz und die Lobbyarbeit der Tabakindustrie nicht uneingeschränkt umgesetzt hat; ist daher der Ansicht, dass Glaubwürdigkeit und Integrität der Kommission gefährdet sind;
435. fordert alle einschlägigen Einrichtungen der Union nachdrücklich auf, Artikel 5 Absatz 3 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums gemäß den Empfehlungen in den Leitlinien zu diesem Übereinkommen umzusetzen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, umgehend die Bewertungsabkommen mit den Tabakunternehmen und eine Folgenabschätzung der Durchführung des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums zu veröffentlichen;

### *Europäische Schulen*

436. weist darauf hin, dass die Europäischen Schulen 164,2 Mio. EUR aus dem Haushalt der EU erhalten haben, was 59 % des Funktionshaushaltsplans der Schulen entspricht;
437. ist sehr besorgt angesichts der Schlussfolgerungen in dem Bericht des Rechnungshofes über den Jahresabschluss 2014 der Europäischen Schulen, in dem es heißt: „Angesichts der weiterhin bestehenden Rechnungsführungs- und Kontrollmängel ist der Rechnungshof nicht in der Lage zu bestätigen, dass der konsolidierte Jahresabschluss für 2014 frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist“;
438. stellt fest, dass die Generaldirektorin der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit im Synthesebericht 2014 der Kommission bei ihrem „Reputationsvorbehalt“ im Zusammenhang mit den Europäischen Schulen blieb und dass der Vertreter der Kommission gegen die Entlastung für die Jahre 2012 und 2013 für den Jahresabschluss der Europäischen Schulen stimmte; bedauert, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten den Problemen nicht die gleiche Bedeutung beimessen;
439. weist darauf hin, dass das Parlament bereits im Verfahren für die Entlastung der Kommission für 2010 die „Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen des Übereinkommens über die Europäischen Schulen“ infrage gestellt und die Kommission aufgefordert hat, „gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Änderung dieses Übereinkommens zu prüfen und bis zum 31. Dezember 2012 über die verzeichneten Fortschritte Bericht zu erstatten“; weist darauf hin, dass das Parlament nie einen Fortschrittsbericht erhalten hat;
440. unterstützt uneingeschränkt die elf Empfehlungen des Rechnungshofes, die er in seinem Bericht vom 11. November 2015 über den Jahresabschluss 2014 der Europäischen Schulen aussprach und die sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Rechnungsführung, Personal, Auftragsgabeverfahren, Kontrollnormen und Zahlungen erstrecken;
441. fordert die Kommission auf, bis 1. Juli 2016 über die Fortschritte der Europäischen Schulen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes und des Aktionsplans der Kommission zu berichten;

---

<sup>152</sup> <http://www.ombudsman.europa.eu/en/press/release.faces/en/61027/html.bookmark>.

442. fordert die Haushaltsbehörde auf, im Haushaltsverfahren 2017 Teile des Beitrags für die Europäischen Schulen aus dem Haushaltsplan der Union in die Reserve einzustellen, wobei in erster Linie auf das Büro des Generalsekretärs abgezielt wird, sofern bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes nicht ausreichend Fortschritte erzielt werden;

#### *Euronews*

443. stellt fest, dass Euronews im Jahr 2014 aus dem Haushalt der EU 18 Mio. EUR erhielt, obwohl die Kommission kein Anteilseigner von Euronews ist, und ist besorgt darüber, dass Euronews angesichts seiner derzeitigen Leitungsstruktur möglicherweise nicht vollständig unabhängig von seinen internationalen Anteilseignern ist; fordert die Kommission auf, in ihrer Funktion als wichtigster Geldgeber dafür zu sorgen, dass Euronews die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und sämtliche rechtlichen Vereinbarungen mit der Kommission und auch die verbindliche Charta zur redaktionellen Unabhängigkeit achtet;

#### **Zusammenfassung**

444. kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass
- a) Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung das zentrale Erfordernis für die Haushaltsführung der Union sind,
  - b) Folgen- und Risikoabschätzungen als ein fester Bestandteil davon zu verstehen sind,
  - c) die derzeitige Strategie der Vereinfachung für die wirtschaftliche Haushaltsführung und ihre Wirksamkeit wichtig ist und mit hohen Standards der Haushaltsdisziplin einhergehen muss;
  - d) bei den Verfahren der geteilten Mittelverwaltung noch Spielraum für Verbesserungen im Hinblick auf die größere Vereinbarkeit der politischen Maßnahmen der Union mit denen der Mitgliedstaaten besteht,
  - e) größere Anstrengungen für einen stärkeren Schutz der finanziellen Interessen von entscheidender Bedeutung sind,
  - f) die Gesamtfehlerquote mit 4,4 % fast unverändert ist, die Fehler jedoch sehr unterschiedlicher Art sind,
  - g) auf der Einkommenseite keine schwerwiegenden Probleme ermittelt wurden, der BNE-Grundsatz weiterhin von zentraler Bedeutung für diesen Erfolg ist, die Angemessenheit der Einnahmen jedoch ein Problem ist,
  - h) bei den Ausgaben für die Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung eine überdurchschnittliche Fehlerquote ermittelt wurde, dass jedoch zugleich eine vorübergehende Kontrolle in diesem Bereich ergab, dass höchst eindeutige Anzeichen für einen leistungsorientierten Ansatz vorliegen,
  - i) bei der kohäsionspolitischen Unterstützung die Fehlerquote im Bereich der Regional- und Stadtpolitik erwiesenermaßen deutlich höher ist als die im Bereich

Soziales; ein leistungsorientierter Ansatz zusätzlich durch Finanzierungsinstrumente unterstützt wird, insbesondere in einigen Mitgliedstaaten,

- j) bessere Datenverwaltung und -verarbeitung zweifelsohne zu einem fortgeschritteneren leistungsorientierten Ansatz beitragen würde,
- k) der Bereich der natürlichen Ressourcen Potenzial für die Erschließung projektbasierter Unterstützung und damit für eine bessere Wirksamkeit der Ressourcen der Union birgt und dass zudem bei der Verwaltung und institutionellen Unterstützung insbesondere auf der Ebene der Mitgliedstaaten enormer Spielraum für Verbesserungen besteht;

### ***Allgemeine Ergebnisse und politische Empfehlungen***

445. vertritt die Auffassung, dass die Entlastung 2014

- a) ein neues Paradigma ist, um die haushaltspolitischen Auswirkungen und den haushaltspolitischen Nutzen umfassender als ein System zu verstehen, das sämtliche Aspekte abdeckt, zu denen auch Fehler, Rechtmäßigkeit, Absorption, Leistung und Ergebnisse gehören; eine Aufforderung an die Kommission und weitere einschlägige Akteure ist, weiterhin geeignete Methoden und einen geeigneten Rahmen zu entwickeln, um den leistungsorientierten Ansatz mit größerer Genauigkeit weiterzuverfolgen,
- b) zeigt, dass die bei der Strategie Europa 2020 eingesetzte Leistungsprüfung ein vielversprechender Schritt in die richtige Richtung ist, dass wegen der Vereinbarkeit mit dem wirtschaftspolitischen Rahmen der Union jedoch eine Weiterentwicklung erforderlich ist, zu der auch länderspezifische Empfehlungen mit einschlägigen makroökonomischen Indikatoren und regelmäßig aktualisierte wirtschafts- und sozialpolitische Prioritäten der Union gehören,
- c) Spielraum für Verbesserungen bei der Haushaltsführung aufzeigt und Bemühungen um ihre Vereinfachung, zu denen auch die Folgenabschätzung der Haushaltsführung gehört, würdigt; zeigt, dass regelmäßige Weiterbehandlung von großem Nutzen ist,
- d) eine Aufforderung an die einschlägigen Einrichtungen der Union ist, ihre Verwaltungs- und Verfahrenssysteme anzupassen, um neue Bestandteile, die sich aus dem derzeitigen und künftigen Haushaltsbedarf der Union ergeben, erfolgreich umzusetzen, damit das Potenzial des Haushaltsplans der Union optimal ausgeschöpft werden kann.

## **C. STELLUNGNAHMEN DER AUSSCHÜSSE**

### ***Auswärtige Angelegenheiten***

446. ist besorgt darüber, dass die Quote der wesentlichen Fehler in Rubrik 4 im Haushaltsjahr 2014 gestiegen ist; unterstützt alle vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht formulierten Empfehlungen und fordert die Kommission auf, den noch nicht umgesetzten Empfehlungen der vorangegangenen Jahre zeitnah nachzukommen;



447. begrüßt, dass die GD NEAR den systembedingten Fehler, mit dem ihre Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 behaftet waren, behoben und die vom Rechnungshof geforderten wesentlichen Änderungen an ihren Systemen vorgenommen hat; stellt ferner mit Zufriedenheit fest, dass der jährliche Tätigkeitsbericht der GD ECHO auf der Grundlage der Prüfarbeit des Rechnungshofs für ordnungsgemäß befunden wurde;
448. bekundet seine Besorgnis über die im Zuge der Prüfung der Ausgaben bei Zuschussverträgen festgestellten Fehler, die über die Hälfte der vom Rechnungshof in Rubrik 4 ermittelten Fehler ausmachen; weist darauf hin, dass die gravierendsten Fehler nicht förderfähige Ausgaben betreffen; hält es für wichtig, Fehler zu vermeiden bzw. noch vor der Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu beheben, was eine bessere Umsetzung der Ex-ante-Kontrollen voraussetzt; nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass EuropeAid keinen der Fehler entdeckt hat; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die bisherigen Bemühungen um die Behebung der Probleme im Zusammenhang mit der Prüfung der Ausgaben intensiviert werden, und der Empfehlung zur Kontrolle der Zuschüsse, die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2011 abgegeben hat, uneingeschränkt nachzukommen;
449. hält es für geboten, immer dann, wenn die Kommission beschließt, große Infrastrukturprojekte mit bedeutenden Umweltauswirkungen – auch über die Europäische Investitionsbank – zu finanzieren, eine gründliche Ex-ante-Bewertung vorzunehmen, sodass die finanzielle, ökologische und soziale Nachhaltigkeit des Projekts geprüft werden kann, und fordert, Unionsmittel in Drittländern in Projekte fließen zu lassen, deren finanzielle Tragfähigkeit ebenso sichergestellt ist wie ihr wirtschaftlicher und sozialer Nutzen;
450. würdigt die stetigen Fortschritte der Kommission bei der Akkreditierung sämtlicher Missionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Einklang mit der „Sechs-Säulen-Bewertung“; begrüßt insbesondere, dass die Konformität bei den drei größten Missionen hergestellt wurde; betont, dass die Kommission sämtliche Missionen entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs akkreditieren muss;
451. begrüßt die Einrichtung der Unterstützungsplattform für Missionen und bekräftigt seine Forderung an die Kommission, auf die Einrichtung eines regelrechten gemeinsamen Dienstleistungszentrums (SSC) sowie eines Systems zur integrierten Verwaltung der Ressourcen (IRMS) als Möglichkeit hinzuwirken, bei Missionen die Dislozierung zu beschleunigen und die Kosteneffizienz zu verbessern; empfiehlt, dass das Lager der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vergrößert wird, damit es auch laufende GSVP-Missionen unterstützen kann, und dass es von dem künftigen Dienstleistungszentrum geleitet wird;
452. bedauert die beträchtlichen Verzögerungen bei der Beschaffung wesentlicher Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen für Missionen im Rahmen der GSVP und die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Ablauf der Missionen; weist erneut darauf hin, dass der Rechnungshof diese Ineffizienz in seinem Sonderbericht 2012 über die Rechtsstaatlichkeitshilfe der Europäischen Union für das Kosovo angeprangert hat und zu dem Schluss kam, dass die in der Haushaltsordnung festgelegten Beschaffungsverfahren „nicht auf GSVP-Missionen [...] zugeschnitten [sind], bei denen gelegentlich schnelle und flexible Reaktionen nötig sind“; bedauert, dass die jüngste Überarbeitung der Haushaltsordnung nicht die notwendigen Änderungen an der Finanzregelung bewirkte; bekräftigt seine Ansicht, dass die

Verwaltung der entsprechenden Haushaltslinien dem Zivilen Operationskommandeur übertragen werden sollte, wie das auch bei den Leitern der EU-Delegationen der Fall war;

453. weist erneut darauf hin, dass die Effizienz der Ausbildungs- und Beratungsmissionen im Rahmen der GSVP von den institutionellen Schwierigkeiten beeinträchtigt wird, mit denen die EU bereits bei der Beschaffung der Grundausstattung für diese Missionen konfrontiert ist; begrüßt die bisherigen Bemühungen der Kommission bei der Umsetzung der gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung“; fordert die Kommission auf, schnellstmöglich die für die Einrichtung eines spezifischen Fonds notwendigen Legislativvorschläge vorzulegen, damit der Fonds im Zuge der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens in den Haushaltsplan der Union aufgenommen werden kann;
454. begrüßt die Sonderberichte 2015 des Rechnungshofs über EUPOL Afghanistan und die Unterstützung der Union für die Bekämpfung von Folter und die Abschaffung der Todesstrafe; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sämtlichen in den beiden Berichten des Rechnungshofs formulierten Empfehlungen nachzukommen;
455. hält es für besonders wichtig, bei der Bewertung der Wirksamkeit von EU-Projekten in Drittstaaten kontextbezogene Kriterien zu berücksichtigen, da die Außenhilfen der Union häufig auf Krisengebiete oder auf ein politisch schwieriges Umfeld ausgerichtet sind;

### ***Entwicklung und Zusammenarbeit***

456. bekräftigt, dass die EU-Ausgaben für Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe häufig in einem schwierigen Kontext erfolgen, was die Umsetzung und Bewertung von Projekten sowie die Kontrolle der entsprechenden Ausgaben erschwert; weist darauf hin, dass die Entwicklungshilfe und die humanitäre Hilfe daher fehleranfälliger als andere Politikbereiche der Union sind;
457. entnimmt den Feststellungen des Rechnungshofs, dass 57 % der Fehler nicht förderfähige Ausgaben betreffen; unterstützt die an EuropeAid gerichtete Empfehlung des Rechnungshofs, die Ex-ante-Kontrollen zu verbessern und sich die Kontrollen vor Ort besser zunutze zu machen, um Fehler zu erkennen;
458. begrüßt, dass nach Aussagen des Rechnungshofs die auf finanzielle Transaktionen ausgerichteten Kontrollverfahren der GD ECHO ordnungsgemäß funktionieren und ihr Berichtssystem verlässlich ist; beglückwünscht die GD ECHO zu diesem Erfolg;
459. erkennt an, dass die im Bereich der Sicherheit getätigten Ausgaben für die Entwicklung und insbesondere im Rahmen der derzeitigen Bemühungen um die umfassende Behandlung des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und Sicherheit und die Verwirklichung des Ziels der Entwicklungsagenda Nr. 16 von entscheidender Bedeutung sind; hebt jedoch hervor, dass derartige Fördermittel keine Entwicklungshilfe in Übersee sind und derzeit weder aus dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI), das mit der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführt wurde, noch aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) stammen dürfen;

460. stellt fest, dass im Jahr 2014 zwei Projekte im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement in Libyen mit einem Volumen von 12,9 Mio. EUR über das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) finanziert wurden; erinnert daran, dass das vorrangige Ziel des DCI in der Bekämpfung von Armut besteht; bekundet erneut tiefe Besorgnis darüber, dass die Entwicklungsprogramme möglicherweise für Ziele eingesetzt werden, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung stehen; weist erneut darauf hin, dass ein derartiger Ansatz die EU nicht dabei unterstützt, ihr Ziel zu erreichen, das darin besteht, die öffentliche Entwicklungshilfe auf 0,7 % des BNE zu erhöhen;
461. verweist einerseits auf den potenziellen Nutzen des von der GD DEVCO im Jahr 2015 eingeführten Ergebnisrahmens und andererseits auf die damit einhergehenden Risiken, die im Sonderbericht Nr. 21/2015 des Rechnungshofs aufgeführt sind; hält es für erforderlich, auch dem eher politischen Risiko vorzubeugen, dass der Berücksichtigung der begrenzten Anzahl messbarer Ergebnisse, die von der GD DEVCO in den Rahmen aufgenommen wurden, zu große Bedeutung beigemessen wird und dass dies zulasten der Verfolgung anderer Ergebnisse im Zusammenhang mit den Zielen der EU-Politik für Entwicklungszusammenarbeit sowie der qualitativen Ergebnisse gehen wird; hält es für ausgesprochen wichtig, den Rahmen lediglich als Ergänzung zu anderen Modalitäten für Überwachung und Berichterstattung anzusehen;
462. begrüßt den Sonderbericht Nr. 18/2014 des Rechnungshofs mit dem Titel „Bei EuropeAid für die Evaluierung und das ergebnisorientierte Monitoring eingerichtete Systeme“; fordert die GD DEVCO auf, die einzelnen Schwachstellen in ihren Begleit- und Bewertungssystemen, auf die der Rechnungshof in seinem Sonderbericht hingewiesen hat, insbesondere die gravierenden Mängel ihres Bewertungssystems, unverzüglich zu beheben; hebt hervor, dass ein schlecht funktionierendes Bewertungssystem das Risiko erhöht, Projekte auszuwählen, die von geringer Qualität sind oder den Zielvorgaben nicht gerecht werden; stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission und der Rechnungshof in Bezug auf die Verlässlichkeit der Informationen über die Wirksamkeit von Budgethilfemaßnahmen unterschiedliche Auffassungen vertreten; ist der Ansicht, dass zwischen dem Personalmangel in den EU-Delegationen und dem Referat Evaluierung der GD DEVCO und den Problemen, auf die der Rechnungshof hingewiesen hat, ein Zusammenhang besteht; erkennt darin einen Beleg dafür, dass Personalkürzungen die effiziente Umsetzung von EU-Programmen wesentlich beeinträchtigen können;
463. geht davon aus, dass die GD DEVCO die einzelnen Schwachstellen in ihren Begleit- und Bewertungssystemen beheben wird, auf die der Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 18/2014 hingewiesen hat;
464. fordert die Einführung formaler Kontrollbefugnisse im Zusammenhang mit den EFF, möglicherweise mittels einer verbindlichen interinstitutionellen Vereinbarung gemäß Artikel 295 AEUV;
465. ist zutiefst besorgt über die Erkenntnisse aus dem Sonderbericht Nr. 11/2015 des Rechnungshofs mit dem Titel „Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?“; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof die Nachhaltigkeit von partnerschaftlichen Fischereiabkommen aufgrund der schwierigen Anwendung des Konzepts des Überschusses infrage stellt; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechnungshof die Qualität der Überwachung der Umsetzung der Abkommen

durch die Kommission ernsthaft infrage stellt; bedauert ebenfalls, dass dem Rechnungshof zufolge bei der Ausarbeitung von Folgeabkommen nicht genügend Ex-post-Bewertungen der Abkommen durchgeführt werden; fordert die Kommission eindringlich auf, den zahlreichen Empfehlungen des Rechnungshofs schnellstmöglich nachzukommen;

466. bekräftigt, dass sich die Probleme der GD ECHO bei der angemessenen Bewältigung der sich zunehmend verschlechternden humanitären Krise in der Nachbarschaft der EU und darüber hinaus aufgrund des andauernden akuten Mangels an Zahlungsmitteln im Jahr 2014 verschärft haben; begrüßt, dass die Zahlungsprobleme der GD ECHO aufgrund der besseren Anpassung der Mittel in den EU-Haushaltsplänen 2015 und 2016 weitgehend behoben wurden;
467. bedauert, dass es aufgrund eines Mangels an Mitteln für Zahlungen im Jahr 2014 nicht möglich war, die Budgethilfe für Marokko und Jordanien im Gesamtwert von 43 Mio. EUR 2014 wie vertraglich vorgesehen auszuzahlen; ist der Ansicht, dass dies der Glaubwürdigkeit der EU erheblich schadet;

### ***Beschäftigung und Soziales***

468. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die geschätzte Fehlerquote im Politikbereich Beschäftigung und Soziales 2014 mit 3,7 % etwas höher ist als im Vorjahr (3,1 %); weist darauf hin, dass dies im Hinblick darauf, eine Fehlerquote unter dem Zielwert von 2 % zu erreichen, ein Rückschritt ist;
469. begrüßt, dass im Bericht des Rechnungshofs die Ausführung des Haushaltsplans der Union mit Blick auf die Strategie Europa 2020 analysiert wird; nimmt die Feststellung zur Kenntnis, dass die Beiträge aus dem EU-Haushalt im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Kernziele, so derjenigen betreffend Beschäftigung sowie Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, nicht gesondert ausgewiesen werden;
470. begrüßt außerdem die Empfehlungen des Rechnungshofs, dass die Strategie Europa 2020 und der MFR besser aufeinander abgestimmt sowie die hochgesteckten politischen Ziele in sinnvolle operative Vorgaben übertragen werden müssen, und betont, dass unbedingt der Schwerpunkt auf Leistung und auf Ergebnisse sowie auf Mehrwert gelegt werden muss, insbesondere im Fall der Kernziele für Beschäftigung und Soziales, für die die Kommission keinen rechtsverbindlichen Rahmen vorgeben kann; fordert die Kommission auf, Ergebnisindikatoren und Überwachungssysteme zu entwickeln, um die Ergebnisse mit den vereinbarten Zielen zu vergleichen und so bei der Festsetzung künftiger Ziele besser informiert zu sein und die Effizienz der EU-Ausgaben zu steigern;
471. nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs zum gestiegenen Risiko von Unregelmäßigkeiten in den Fällen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), die an Horizont 2020 beteiligt sind, zur Kenntnis; pflichtet der Antwort der Kommission bei, dass die Einbeziehung von KMU in das Programm für die Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen entscheidend ist, stellt fest, dass die Verwaltungsregeln für KMU vereinfacht wurden, und betont, dass eine weitere Vereinfachung zu einer stärkeren Einbeziehung von KMU führen würde; betont, wie wichtig die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze durch KMU ist;

472. weist darauf hin, dass von KMU die meisten Arbeitsplätze in Europa geschaffen werden, und vertritt die Auffassung, dass mehr getan werden kann, um ihre Beteiligung an den verschiedenen Finanzierungsprogrammen der EU zu erhöhen; fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die aktive Beteiligung von KMU zu fördern, etwa durch Anwendung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“;
473. nimmt zur Kenntnis, dass sich die größten Risiken für die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen des ESF weiterhin daraus ergeben, dass Investitionen in das Humankapital immaterielle Werte betreffen, die Tätigkeiten sehr vielfältig sind und eine Vielzahl (oft kleiner) Partner an der Durchführung der Projekte beteiligt ist; fordert die Kommission auf, die konkreten Maßnahmen zur Risikoeindämmung, die sowohl Präventiv- als auch Korrekturmaßnahmen umfassen, fortzusetzen;
474. vermerkt die Feststellungen im Sonderbericht Nr. 17/2015 des Rechnungshofs, was die Umverteilung von ESF-Mitteln im Zeitraum 2012–2014 betrifft; hält die Mängel in der Berichterstattung der Kommission über die Wirkung dieser Mittel für besorgniserregend; erachtet weitere Schritte hin zu einer ergebnisorientierten Politikgestaltung als entscheidende Voraussetzung dafür, eine solide finanzielle Rechenschaftspflicht und eine wirtschaftliche Verwendung von EU-Mitteln sicherzustellen;
475. ist besorgt, dass höhere Fehlerquoten und daraus resultierende Aussetzungen und Unterbrechungen den erfolgreichen Abschluss der Programme des Programmplanungszeitraums 2007–2013 gefährden können;
476. ist der Ansicht, dass die Förderung einer ausgeweiteten Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (SCO) zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands, zu weniger Fehlern und zu einer verstärkten Konzentration auf Leistungen und Ergebnisse führen kann; weist jedoch darauf hin, dass die SCO in einem Umfeld angewandt werden sollten, in dem Rechtssicherheit und Vertrauen herrschen, und dass zugleich die Vorteile bewertet und Interessenträger auf allen Ebenen umfassend einbezogen werden sollten; betont, dass die SCO eine den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Option bleiben sollten;
477. besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten die Regeln und Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des ESF nicht noch komplizierter machen, da dies eine zusätzliche Belastung für die Begünstigten darstellen und das Fehlerrisiko erhöhen würde;
478. hält es für bedenklich, dass von den 178 vom Rechnungshof im Politikbereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten geprüften Transaktionen 62 (34,8 %) fehlerhaft waren, wovon 12 quantifizierbare Fehler waren, die 20 % übersteigen (6,7 %); fordert die Kommission nachdrücklich auf, Korrekturmaßnahmen umzusetzen und strenge Verfahren anzuwenden, um das Risiko von Unregelmäßigkeiten in diesem Politikbereich zu verringern, sowie die Fälle vom Rechnungshof ermittelte nicht förderfähige Ausgaben weiterzuverfolgen;
479. bedauert, dass die Anzahl der ESF-Programme mit einer Fehlerquote über 5 % von 18,8 % im Jahr 2013 auf 22,9 % im Jahr 2014 angestiegen ist und dass der Umfang der von diesen Fehlerquoten betroffenen Zahlungen sogar drastisch angestiegen ist, nämlich von 11,2 % auf 25,2 %;

480. hebt hervor, dass der Rechnungshof wiederholt darauf hingewiesen hat, dass die Fehlerquote geringer wäre, wenn die einzelstaatlichen Behörden die bereitgestellten Informationen besser genutzt hätten, bevor sie Zahlungsaufforderungen bei der Kommission einreichten; beharrt in diesem Zusammenhang darauf, dass die Mitgliedstaaten und die einzelstaatlichen Behörden gründlichere Prüfungen durchführen und bei nicht ordnungsgemäßen Ausgaben keine Erstattung beantragen;
481. fordert die Mitgliedstaaten auf, vom Risikobewertungsinstrument Arachne Gebrauch zu machen, und legt der Kommission nahe, den Mitgliedstaaten auch im Finanzierungszeitraum 2014–2020 einschlägige Leitlinien und technische Hilfe für die ordnungsgemäße Umsetzung der Management- und Kontrollanforderungen bereitzustellen; pocht darauf, dass die Kommission den Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten stärkt;
482. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen, damit sichergestellt wird, dass die Ausführung des Haushaltsplans der Union besser zur Verwirklichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beiträgt; erwartet in diesem Zusammenhang, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bessere Leistungsindikatoren anwenden und die Berichterstattung über die im Zeitraum 2014–2020 erzielten Ergebnisse verbessern;

#### ***Umwelt, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit***

483. möchte nochmals darauf hinweisen, dass das Parlament gemäß dem AEUV der Kommission nach Prüfung der Jahresrechnung, der Übersicht, des Evaluierungsberichts nach Artikel 318 AEUV, des Jahresberichts des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe, der Zuverlässigkeitserklärung und der einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erteilt;
484. verweist darauf, dass 2014 planmäßig das erste Jahr der Ausführung des neuen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) – mit dem die Höhe und die Verteilung der Unionsausgaben für den Zeitraum von 2014 bis 2020 festgelegt werden sollen – ist und dass die Ausführungsrate dementsprechend geringer ist als in früheren Jahren;
485. nimmt die Behandlung der Bereiche Umwelt- und Gesundheitspolitik im Jahresbericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis; ist besorgt darüber, dass der Bereich Umwelt- und Klimapolitik auch in dem Kapitel zu Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei wieder aufgegriffen wird; erneuert seine Kritik an der unlogischen Zusammenfassung von Politikbereichen in diesem Kapitel; ist nicht der Auffassung, dass der Rechnungshof die politische Entscheidung über die Eingruppierung von Politikbereichen treffen sollte; fordert den Rechnungshof auf, seinen Ansatz im nächsten Jahresbericht zu überarbeiten;
486. erachtet es in diesem Zusammenhang für bemerkenswert, dass das Kapitel über Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit mit 6,2 % (im Vergleich zum Durchschnittswert von 4,4 %) offenbar die höchste Fehlerquote im Bericht des Rechnungshofs für 2014 aufweist; stellt außerdem fest, dass viele der vom Rechnungshof hauptsächlich festgestellten Mängel den bereits in den letzten drei Jahren gemeldeten Mängeln ähnelten;

487. weist darauf hin, dass der Rechnungshof und die Kommission unterschiedliche Auffassungen über die Methode haben, mit der Fehler berechnet werden sollten; stellt fest, dass die Kommission die Auffassung vertritt, dass die jährliche repräsentative Fehlerquote des Rechnungshofs vor dem Hintergrund der Mehrjährigkeit von Nettofinanzkorrekturen und Wiedereinzahlungen betrachtet werden sollte;
488. stellt fest, dass der Rechnungshof keine Bemerkungen zur Verwaltung der Politikbereiche „Öffentliche Gesundheit“, „Lebensmittelsicherheit“ und „Klima- und Umweltpolitik“ gemacht hat;
489. weist darauf hin, dass der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit der Gesamtausführung der Haushaltsposten für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit im Jahr 2014 zufrieden ist; bekräftigt erneut, dass nicht einmal 0,5 % der Haushaltsmittel der Union für diese politischen Instrumente bestimmt sind, wobei der eindeutige europäische Mehrwert in diesen Bereichen und die Unterstützung der europäischen Bürger für die Umwelt- und Klimaschutzpolitik der Union sowie für öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu beachten sind;
490. ist zufrieden mit der Arbeit der fünf dezentralen Einrichtungen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit fallen und die technische, wissenschaftliche oder administrative Aufgaben wahrnehmen, die die Unionsorgane dabei unterstützen, politische Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Klima, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu gestalten und umzusetzen, sowie mit der Art und Weise, wie ihre Haushalte ausgeführt werden;

#### *Klima- und Umweltpolitik*

491. betont, dass der GD ENV 352 041 708 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung standen, wovon 99,7 % in Anspruch genommen wurden; stellt fest, dass 95,03 % der zur Verfügung gestellten Mittel für Zahlungen in Höhe von 290 769 321 EUR in Anspruch genommen wurden, was zufriedenstellend ist; stellt außerdem fest, dass die Verwaltungsausgaben für LIFE+ über einen Zeitraum von zwei Haushaltsjahren hinweg ausgeführt werden (durch automatische Mittelübertragungen) und dass – diese Verwaltungsausgaben nicht mitgerechnet – die Verwendungsrate bei den Mitteln für Zahlungen 99,89 % beträgt;
492. nimmt zur Kenntnis, dass die GD CLIMA ihre Ausführungsrate auf 99,7 % der 102 694 032 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 93,1 % der 32 837 296 EUR an Mitteln für Zahlungen gesteigert hat, und dass – die Verwaltungsausgaben nicht mitgerechnet – die Verwendungsrate bei den Mitteln für Zahlungen 98,5 % beträgt;
493. ist zufrieden mit der Gesamtausführung der operativen Mittel für LIFE+, die 2014 99,9 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 97,4 % bei den Mitteln für Zahlungen betrug; stellt fest, dass im Jahr 2014 283 121 194 EUR für Vorschläge für Vorhaben in den Mitgliedstaaten vorgesehen waren, dass 40 000 000 EUR für die Finanzierung von Operationen im Rahmen der Finanzinstrumente „Finanzierungsfazilität für Naturkapital“ (NCFE) und „private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz“ (PF4EE) verwendet wurden, dass mit 8 952 827 EUR operative Tätigkeiten nichtstaatlicher Organisationen unterstützt wurden, die sich für den Schutz und die

Verbesserung der Umwelt auf Unionsebene einsetzen und die an der Entwicklung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der Union beteiligt sind, und dass 49 502 621 EUR für Maßnahmen verwendet wurden, mit denen die Kommission bei ihrer Aufgabe, die Ausarbeitung von politischen Maßnahmen und von Rechtsvorschriften zu veranlassen und zu überwachen, unterstützt werden soll; stellt fest, dass ein Betrag in Höhe von 20 914 622 EUR für administrative Unterstützung für LIFE und operative Unterstützung für die Agentur EASME verwendet wurde;

494. ist sich bewusst, dass die Zahlungsrate bei LIFE+-Maßnahmen im Vergleich zu den Mitteln für Verpflichtungen immer etwas niedriger liegt, die Ausführungsrate jedoch hoch ist;
495. erkennt an, dass ein Betrag von 4 350 000 EUR als Beitrag zu internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen bereitgestellt wurde, bei denen die Union Vertragspartei ist oder bei denen sie an den Vorbereitungsarbeiten beteiligt ist;
496. sieht die Fortschritte bei der Ausführung von zwölf Pilotprojekten und sechs vorbereitenden Maßnahmen im Umfang von insgesamt 2 950 000 EUR als zufriedenstellend an; ist sich der Tatsache bewusst, dass die Durchführung dieser Maßnahmen für die Kommission aufgrund der geringen Beträge, die im Verhältnis zu den für die Ausführung notwendigen Verfahren (z. B. Aktionsplan, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) zur Verfügung stehen, aufwendig sein kann; ersucht die Haushaltsbehörde, sich in Zukunft auf Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen mit einem wirklichen Mehrwert für die Union zu konzentrieren;

#### *Öffentliche Gesundheit*

497. verweist darauf, dass 2014 das erste Jahr der Ausführung der neuen Programme ist: das Gesundheitsprogramm wurde am 11. März 2014 verabschiedet (Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>153</sup>), während der gemeinsame Finanzrahmen für Nahrungs- und Futtermittel (Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>154</sup>) am 27. Juni 2014 verabschiedet wurde;
498. stellt fest, dass die GD SANTE im Jahr 2014 mit der Verwendung von 244 221 762 EUR für Haushaltslinien im Bereich der öffentlichen Gesundheit betraut war, wovon 96,6 % in zufriedenstellender Weise gebunden wurden; ist sich der Tatsache bewusst, dass etwa 75 % der Haushaltsmittel direkt an drei dezentrale

---

<sup>153</sup> Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

<sup>154</sup> Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).



Einrichtungen (das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die Europäische Arzneimittel-Agentur) übertragen werden; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Ausführungsrate für die Mittel für Verpflichtungen für alle Haushaltslinien über 98,9 % liegt, ausgenommen die Europäische Arzneimittel-Agentur, bei der die nicht vollständige Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen dem Ergebnis von 2013 entspricht, das im Jahr 2015 wiederverwendet wurde;

499. nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Ausführungsrate für die Mittel für Zahlungen bei 98,8 % liegt, was einer sehr guten Ausführungsrate entspricht;
500. stellt fest, dass die Ausführungsrate im Rahmen des Gesundheitsprogramms 2008–2014 ebenfalls sehr gut ausfällt (99,7 % sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen) und dass die übrigen nicht verwendeten Mittel hauptsächlich zweckgebundene Einnahmen betreffen, die auch 2015 noch verwendet werden können;
501. ist zufrieden, dass die Ausführung aller zehn Pilotprojekte und fünf vorbereitenden Maßnahmen unter der Verantwortung der GD SANTE im Bereich der öffentlichen Gesundheit gut vorankommt und dass alle zugehörigen Mittel für Verpflichtungen (6 780 000 EUR) in Anspruch genommen wurden;

#### *Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit*

502. stellt fest, dass die Ausführungsrate für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit bei 96,8 % liegt; weist jedoch darauf hin, dass die Ausführungsrate 100 % der verfügbaren Mittel erreicht, wenn die nicht automatische Übertragung von 6 800 000 EUR berücksichtigt wird;
503. stellt fest, dass – wie im Vorjahr auch – der Beitrag der Union zu Tuberkulose-Programmen am höchsten war und dass andererseits der Beitrag der Union zu Programmen zur Bekämpfung der Blauzungkrankheit weiterhin gering ausfiel;
504. stellt fest, dass die wesentlichen Faktoren für die Nichtausschöpfung von Mitteln in Höhe von 8 100 000 EUR im Kapitel „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit“ wie folgt zu erklären sind: 500 000 EUR betreffen zweckgebundene Einnahmen für die verschiedenen Programme, die 2015 verwendet werden können (d. h. keine Nichtausschöpfung), 800 000 EUR betreffen zweckgebundene Mittel, die offiziell 2015 nicht wiederverwendet werden können (in Verbindung mit C5-Mitteln der alten Programme), und 6 800 000 EUR betreffen den Dringlichkeitsfonds; nimmt zur Kenntnis, dass der letztgenannte Betrag auf 2015 übertragen wurde (für Maßnahmen zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest in Estland, Lettland, Litauen und Polen 2014);
505. nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsrate bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltskapitel für Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit für 2014 99,0 % beträgt, was im Vergleich zu 2013 (99,9 %) einen leichten Rückgang darstellt; ist sich bewusst, dass während der globalen Mittelübertragung zusätzliche Mittel für Zahlungen beantragt, aber nicht erhalten wurden, und dass zum Jahresende nur eine Zahlung nicht vollständig getätigt werden konnte, dass der fällige Betrag jedoch mit Zustimmung der Mitgliedstaaten Anfang Januar 2015 gezahlt wurde;

506. ist zufrieden, dass die Ausführung aller drei Pilotprojekte und einer vorbereitenden Maßnahme unter der Verantwortung von GD SANTE im Bereich der Lebensmittelsicherheit gut vorankommt und dass alle zugehörigen Mittel für Verpflichtungen (1 250 000 EUR) in Anspruch genommen wurden;
507. ist auf der Grundlage der verfügbaren Angaben und des Berichts über die Ausführung der Auffassung, dass der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Ausgaben in den Bereichen Klima- und Umweltpolitik, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2014 erteilt werden kann;

### **Verkehr und Fremdenverkehr**

508. stellt fest, dass im Haushaltsplan 2014 in der letztendlich angenommenen und im Laufe des Jahres geänderten Fassung für die Verkehrspolitik insgesamt 2 931 147 377 EUR an Mitteln für Verpflichtungen ausgewiesen waren und 1 089 127 380 EUR an Mitteln für Zahlungen zur Verfügung standen; stellt ferner fest, dass davon
- 2 616 755 356 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 937 182 847 EUR an Mitteln für Zahlungen für die Verkehrspolitik einschließlich der Fazilität „Connecting Europe“, der Verkehrssicherheit, der Passagierrechte und der Verkehrsagenturen zur Verfügung standen,
  - 239 313 549 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 71 213 206 EUR an Mitteln für Zahlungen auf Forschung und Innovation im Verkehrswesen einschließlich SESAR und des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (S2R JU) entfielen,
  - 75 078 470 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 80 731 327 EUR an Mitteln für Zahlungen für Verwaltungsausgaben eingestellt waren;
509. begrüßt die 2014 mit 98,2 % hohe Ausführungsrate bei den Mitteln für Verpflichtungen für die Mobilitäts- und Verkehrspolitik und die beträchtliche Ausführungsrate in Höhe von 95,2 % bei den Mitteln für Zahlungen; stellt fest, dass die noch abzuwickelnden Mittelbindungen 2014 um 1 653 372 424 EUR auf insgesamt 5 647 143 046 EUR gestiegen sind und dass die Zunahme der noch abzuwickelnden Mittelbindungen zu Beginn der Laufzeit des neuen MFR üblicherweise höher ist, da die Zahlungen für neue Vorhaben später anfallen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten gleichwohl auf, für die ordnungsgemäße Umsetzung der Verkehrsprojekte zu sorgen;
510. bedauert, dass die geschätzte Fehlerquote im Bereich „Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung“, zu dem der Verkehr gehört und bei dem der Verkehr den kleinsten Teil (0,8 Mrd. EUR) der insgesamt vom Rechnungshof geprüften Summe (13 Mrd. EUR) ausmacht, im Jahr 2014 5,6 % betrug und somit höher als 2013 (4,0 %) ausgefallen ist, was in erster Linie auf die Erstattung nicht förderfähiger Kosten bei Forschungsprojekten, aber auch auf Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zurückzuführen ist; fordert die Kommission auf, sämtliche geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung dieses Missstands zu ergreifen, wozu auch sorgfältigere Ex-ante-Prüfungen, mit denen Fehler vor einer Erstattung aufgedeckt und berichtigt werden, gehören;
511. weist darauf hin, dass 2014 keine Projekte im Rahmen der Fazilität „Connecting

Europe“ finanziert wurden, da die erste Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen im März 2015 auslief, und dass das von der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu verwaltende CEF-Fremdfinanzierungsinstrument erst Ende 2014 genehmigt wurde; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof 2014 sechs Vorgänge im Verkehrsbereich (GD Mobilität und Verkehr) geprüft und festgestellt hat, dass zwei dieser Vorgänge mit quantifizierbaren Fehlern behaftet waren; begrüßt daher, dass der Anteil der betroffenen Vorgänge im Jahr 2014 (33 %) gegenüber 2013 (62 %) und 2012 (49 %) gesunken ist; fordert die Kommission und andere betroffene Akteure auf, für die Einhaltung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Förderfähigkeit der Kosten künftiger Verkehrsprojekte zu sorgen;

512. nimmt zur Kenntnis, dass die Restfehlerquote für TEN-V der von der Kommission eingesetzten mehrjährigen Kontrollstrategie zufolge, bei der Wiedereinziehungen, Korrekturen und die Auswirkungen von Kontrollen und Prüfungen im Durchführungszeitraum des Programms berücksichtigt werden, mit 0,84 % berechnet wurde;
513. verweist auf die große Anzahl hochwertiger Projekte, die im Rahmen der CEF-V-Ausschreibungen 2014 nicht berücksichtigt werden konnten, da keine Mittel zur Verfügung standen; vertritt die Ansicht, dass ausreichende Finanzmittel für CEF-V-Projekte vorgesehen werden müssen; bedauert, dass die Haushaltsmittel für die Fazilität „Connecting Europe“ gekürzt wurden, da dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) Mittel zugewiesen wurden; weist jedoch darauf hin, dass die Haushaltsmittel für die Fazilität „Connecting Europe“ gemäß Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin<sup>155</sup> im jährlichen Haushaltsverfahren um 10 % aufgestockt werden können und dass diese Möglichkeit unabhängig von der Finanzierung des EFSI besteht; macht darauf aufmerksam, dass die Umsetzung von zwischen dem Parlament und dem Rat in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>156</sup> vereinbarten Vorhaben eine solche Aufstockung der Haushaltsmittel für die Fazilität „Connecting Europe“ rechtfertigen würde;
514. ersucht die Kommission, auch künftig die Anwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für die Ergänzung von Investitionen der Union sorgfältig zu überwachen, neue Finanzierungsquellen für TEN-V-Infrastrukturprojekte wie beispielsweise den Fonds Marguerite, das Kreditgarantieinstrument (LGTT) und die Projektanleiheninitiative zu erschließen und dafür zu sorgen, dass der Beitrag des Unionshaushalts zu diesen Instrumenten angemessen verwaltet und eingesetzt wird;
515. stellt fest, dass in mehreren Datenbanken wie zum Beispiel im Finanztransparenzsystem, in der INEA-Datenbank der TEN-V-Projekte, bei den mit Mitteln der Kohäsions- und der Regionalfonds kofinanzierten Projekten und in CORDIS (Horizont-2020-Projekte) Informationen über Verkehrs- und Tourismusprojekte zur Verfügung stehen; fordert, dass die Informationen über Projekte aus diesen Instrumenten integriert werden, damit ein besserer Überblick (vor- und

---

<sup>155</sup> ABl. C 373, vom 20.12.2013.

<sup>156</sup> Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

- nachgelagert) über das Verfahren der Zuweisung von Unionsmitteln gewonnen werden kann; weist erneut darauf hin, dass jährlich eine leicht zugängliche Liste der Verkehrs- und Tourismusprojekte veröffentlicht und eine durchsuchbare Online-Datenbank der von der Union kofinanzierten Projekte eingerichtet werden muss, aus der – zur Stärkung der Transparenz – der genaue Finanzierungsbetrag hervorgeht;
516. weist darauf hin, dass die Verkehrsprojekte im Zeitraum 2014–2020 aus mehreren Quellen finanziert werden, zu denen die Fazilität „Connecting Europe“, der Kohäsionsfonds, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der EFSI gehören; fordert die Kommission aus diesem Grund auf, Synergien herauszuarbeiten, mit denen die verfügbaren Mittel dieser verschiedenen Quellen wirksamer zugewiesen werden können;
  517. weist darauf hin, dass der Grundsatz, wonach Mittel der Union verfallen, wenn sie nicht genutzt werden, die Mitgliedstaaten dazu verleiten kann, wenig wirksame Projekte zur Auswahl vorzuschlagen; bekundet seine Besorgnis darüber, dass in der Vergangenheit nicht genug Sorgfalt bei der Auswahl der Projekte an den Tag gelegt wurde, sodass manche von der Union geförderten Investitionen im Verkehrswesen kaum Ergebnisse gezeitigt haben; begrüßt den neuen Rechtsrahmen für 2014–2020, der die Kosten-Nutzen-Analyse und das Überprüfungsverfahren für Projekte stärkt;
  518. begrüßt die Einrichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail im Juni 2014, mit dem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Eisenbahnindustrie gestärkt werden soll; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen Shift2Rail gesonderten Entlastungsverfahren unterliegt, wenn es in den kommenden Jahren finanziell unabhängig wird; bedauert jedoch, dass dieses Gemeinsame Unternehmen mit Verspätung umgesetzt wurde und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nur sehr schwer zugänglich ist;
  519. vertritt die Auffassung, dass die Kommission die vollständige Transparenz bei der Verwaltung der Mittel sicherstellen und dafür sorgen sollte, dass das öffentliche Interesse geschützt ist und stets und unter allen Umständen Vorrang vor privaten Interessen genießt;
  520. nimmt zur Kenntnis, dass im Haushaltsplan 2014 in der letztendlich angenommenen und im Laufe des Jahres geänderten Fassung für den Tourismus insgesamt 11 226 160 EUR an Mitteln für Verpflichtungen ausgewiesen waren und 6 827 266 EUR an Mitteln für Zahlungen zur Verfügung standen; fordert die Kommission auf, die finanzierten Projekte einer Folgenabschätzung zu unterziehen, damit künftige Finanzierungsprioritäten besser festgelegt werden können, die sich daran orientieren, dass die Union das wichtigste touristische Ziel weltweit ist, und die Tourismusbranche als wichtige potenzielle Wachstumsbranche für die Wirtschaft der Union aufwerten; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse der Pilotprojekte und der vorbereitenden Maßnahmen in die Haushaltsplanung des Folgejahres einzubeziehen und eine leicht zugängliche jährliche Liste der Projekte in diesem Bereich zur Verfügung zu stellen;
  521. schlägt vor, dass das Parlament der Kommission für die Bereiche, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr fallen, Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2014 erteilt;

## **Regionalentwicklung**

522. stellt fest, dass im Jahresbericht des Rechnungshofs vom 10. November 2015 über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2014 dargelegt wird, dass die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote im Bereich der Kohäsionspolitik 5,7 % beträgt und damit über dem entsprechenden Ergebnis für 2013 liegt, das 5,3 % betrug; ist besorgt angesichts dieses Anstiegs, der insbesondere insofern bedeutend ist, als die Fehler finanzielle Auswirkungen und schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Haushalt haben; betont, dass die Hälfte der geschätzten Fehlerquote im Bereich der Kohäsionspolitik auf die komplexen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für staatliche Beihilfen sowie auf Verstöße bei diesen Verfahren, darunter ungerechtfertigte Direktvergaben, Interessenkonflikte und diskriminierende Auswahlkriterien, zurückzuführen ist;
523. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrer Antwort auf den Bericht des Rechnungshofs festgestellt hat, dass der Rückgang der durchschnittlichen Fehlerquote im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2000–2006 eine Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme belegt; fordert die Kommission auf, den Behörden mit Blick auf die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für staatliche Beihilfen rechtzeitig Informationen bereitzustellen und Schulungen anzubieten; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einführung des Aktionsplans für die Vergabe öffentlicher Aufträge; stellt fest, dass die Initiative „Integritätspakt“ läuft, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen einer geeigneten Ex-ante-Bewertung zu untersuchen, wie groß ihr Potenzial für die Verbesserung der Transparenz und Effizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Bezug auf die ESI-Fonds tatsächlich ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ex-ante-Konditionalität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bis Ende 2016 zu erfüllen und die Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2014 bis April 2016 in einzelstaatliches Recht umzusetzen, damit Unregelmäßigkeiten verhindert und die wirksame und effiziente Durchführung von Projekten sowie die Verwirklichung der gewünschten Ergebnisse und damit der kohäsionspolitischen Ziele sichergestellt werden können; fordert die Kommission auf, diesen Prozess aufmerksam zu überwachen und die Mitgliedstaaten mit entsprechenden Handlungsvorgaben und fachlicher Hilfe bei der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinien in einzelstaatliches Recht zu unterstützen;
524. weist erneut darauf hin, dass es sich nicht bei allen Unregelmäßigkeiten um Betrug handelt und dass zwischen betrügerischen und nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten zu unterscheiden ist; vertritt die Auffassung, dass nichtbetrügerische Unregelmäßigkeiten häufig auf mangelhafte Systeme der Finanzverwaltung und -kontrolle sowie auf fehlende Verwaltungskapazitäten im Hinblick sowohl auf die Kenntnis der Vorschriften als auch auf das Fachwissen über konkrete Arbeiten oder Dienstleistungen zurückzuführen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass effiziente und effektive Systeme der Finanzverwaltung und -kontrolle eingeführt werden, die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Rechtsrahmens stehen, wobei die nationalen Gegebenheiten im Bereich der Regulierung berücksichtigt werden;
525. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen Behörden auf, sicherzustellen, dass die Begünstigten kohärente Informationen über die Förderbedingungen erhalten, insbesondere hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben und über die jeweiligen Obergrenzen für die Erstattung;

526. stellt fest, dass bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik in den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem institutionellen Aufbau wesentliche nationale und regionale Verfahren und Bestimmungen berücksichtigt werden müssen, was eine zusätzliche Ebene darstellt und zu Unregelmäßigkeiten und somit zu Verlusten von ESI-Fonds sowie zu einer Vergrößerung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten führen könnte; fordert die Kommission auf, dazu beizutragen, dass die Umsetzung auf nationaler und regionaler Ebene vereinfacht wird, wobei die institutionellen Eigenheiten der Mitgliedstaaten beachtet und ihnen die für die Umsetzung der Bestimmungen erforderlichen klaren Anweisungen an die Hand gegeben werden; weist die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf die Entschließung des Parlaments mit dem Titel „Ausrichtung der Kohäsionspolitik 2014–2020 auf Vereinfachung und Leistung“ sowie darauf hin, dass es erforderlich ist, den übermäßigen Regelungs- und Verwaltungsaufwand auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und somit eine bessere Ausschöpfung der ESI-Fonds zu ermöglichen und die auf der Ebene der Endbegünstigten, insbesondere der KMU, entstehenden Fehler zu verhindern; bedauert, dass die Kommission Vertreter der Mitgliedstaaten von der hochrangigen Gruppe zur Überwachung der Vereinfachung für die Begünstigten der ESI-Fonds ausgeschlossen hat und ihre Meinung bei der Verbesserung des Systems folglich unberücksichtigt lässt;
527. vertritt die Auffassung, dass die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsstrukturen für die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung der ESI-Fonds unerlässlich ist, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Austausch von Kenntnissen und bewährten Verfahren hinsichtlich bestimmter Themen der Projektdurchführung (z. B. Vergabe öffentlicher Aufträge, staatliche Beihilfen, Förderkriterien und Prüfpfade) insbesondere für diejenigen potenziellen Begünstigten zu verstärken, die über geringere administrative und finanzielle Kapazitäten verfügen; schlägt in diesem Zusammenhang die Ausrichtung spezifischer und gleichzeitig umfassender Schulungsmaßnahmen für öffentliches Personal und öffentliche Stellen, die an der Bearbeitung von Projekten im Rahmen der ESI-Fonds beteiligt sind, sowie für Begünstigte vor (z. B. Lehrgänge, Auffrischkurse, Seminare oder Gewährung fachlicher und administrativer Unterstützung);
528. begrüßt das von der Kommission eingerichtete Instrument „TaieX Regio Peer 2 Peer“ für den direkten Austausch der Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden der Mitgliedstaaten untereinander, das dazu dienen soll, deren Verwaltungskapazitäten zu verbessern; hält es für notwendig, die Bemühungen zur Benennung von Behörden zu intensivieren, um die Grundvoraussetzung für die Einreichung von Zahlungsanträgen zu schaffen und somit dafür zu sorgen, dass die Programme reibungslos umgesetzt werden und die Mittel fließen können; ist ferner der Auffassung, dass die Kommission sämtliche zur Verfügung stehenden Instrumente zur frühzeitigen Ermittlung und Abwendung von Risiken im Bereich der Kohäsionspolitik effizient und wirksam anwenden sollte, darunter insbesondere Instrumente zur Extraktion von Daten, wie etwa ARACHNE, das der frühzeitigen Ermittlung und Abwendung von Risiken bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dient; ist dieser Auffassung, weil in den Tätigkeitsbereich der Task Force für eine bessere Umsetzung auch Tätigkeiten fallen, durch die die Effizienz, die Wirksamkeit und der Mehrwert bereits durchgeführter kohäsionspolitischer Projekte gesteigert werden können, wird die Kommission aufgefordert, diese Merkmale anhand von Qualitätsindikatoren zu bewerten;

### ***Landwirtschaft und ländliche Entwicklung***

529. hält die GAP, die einer der ursprünglichen europäischen Politikbereiche ist, für ein wichtigstes Instrument der Union mit einer breiten Wirkung nicht nur hinsichtlich der Nahrungsmittelproduktion und der Ökosystemdienstleistungen, sondern auch hinsichtlich der tatsächlichen und potenziellen ökologischen, sozioökonomischen und den Geschlechteraspekt betreffenden Verbesserungen sowie hinsichtlich der Bemühungen, der Bevölkerungsabnahme im ländlichen Raum entgegenzuwirken, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass das Konzept der Kreislaufwirtschaft weiterentwickelt werden muss; vertritt die Auffassung, dass die GAP somit dazu beiträgt, ein Gleichgewicht zwischen den Regionen der EU herzustellen, indem sie finanzielle Unterstützung und wichtige Instrumente bereitstellt, die jungen Landwirten helfen, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen und die generationenübergreifende Kontinuität sicherzustellen;
530. nimmt zur Kenntnis, dass die GD AGRI im Jahr 2014 so intensiv mit den Behörden der Mitgliedstaaten zusammengearbeitet hat, dass diese immer besser in der Lage sind, Fehler bei Agrarausgaben zu vermeiden und ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums umzusetzen; erkennt den positiven Einfluss der GD AGRI an, der im Jahresbericht des Rechnungshofes 2014 zum Ausdruck kommt, und ist der Ansicht, dass ihre mit den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen eine solide Grundlage für weitere Verbesserungen während der maßgeblichen Jahre im Ausgabenzeitraum 2014–2020 bieten sollten;
531. fordert, dass Zahlstellen, die dauerhaft unzureichende Ergebnisse erzielen, in extremen Fällen ihre Akkreditierung verlieren sollten;
532. ist der Ansicht, dass die Kohärenz bei Leistung und Ergebnissen ausschlaggebend in der GAP ist, die eine sichere und beständige Erzeugung unserer Lebensmittel gewährleistet, in der gesamten EU praktiziert wird und im sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Bereich positive Auswirkungen hat, die die Erzeugung von Nutzpflanzen und Nahrungsmitteln aller Art betreffen;
533. stellt fest, dass das Faktoreinkommen in der Landwirtschaft je Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten, die der EU im Jahr 2004 oder später beigetreten sind, (EU-N13) lediglich einem Viertel des Faktoreinkommens in der Landwirtschaft entspricht, das in der EU-15 erwirtschaftet wird<sup>157</sup>;
534. begrüßt die Verbesserungen gegenüber den Zahlen im Jahresbericht 2013 und stellt fest, dass der Anteil der geprüften Vorgänge im Bereich der Agrarpolitik gemäß den Schlussfolgerungen des Rechnungshofs im Vergleich zu 2013 eine niedrigere Fehlerquote ergab; stellt fest, dass die Fehlerquote für 2014 für den EGFL, der in 17 Mitgliedstaaten geprüft wurde, bei 2,9 % liegt (2013 waren es 3,6 %) und für den Bereich ländliche Entwicklung, Umwelt und Fischerei, der in 18 Mitgliedstaaten geprüft wurde, bei 6,2 % (ein Rückgang gegenüber 2013, als es 7 % waren) und dass die Durchschnittsquote für das Kapitel „Natürliche Ressourcen“ insgesamt 3,6 % beträgt;
535. hält es für geboten, eine gemeinsame Methodik für die Berechnung der Fehlerquote auszuarbeiten, sodass ihre Richtigkeit sichergestellt ist und es nicht zu größeren Abweichungen zwischen der von der Kommission angegebenen und der vom

---

<sup>157</sup> GD AGRI – Jahresbericht 2014 – Seite 12.

Rechnungshof ermittelten Fehlerquote kommt;

536. weist auf die Aussage der Kommission<sup>158</sup> hin, dass Fehler bei der Cross-Compliance (zum Beispiel rechtzeitige Erklärungen über die Verbringung von Tieren, Sitzungstermine und Fristen) keinen Einfluss auf die Zulässigkeit von Zahlungen haben (was bereits durch den Gerichtshof bestätigt wurde), und dass im Interesse größerer Klarheit die Fehlerquote bei der Cross-Compliance von der Gesamtfehlerquote abgezogen werden sollte;
537. weist darauf hin, dass es durch die unterschiedliche Umsetzung von gekoppelten Zahlungen in den Mitgliedstaaten zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt, zum Beispiel in der Milchwirtschaft;
538. begrüßt es, dass die Kommission neue Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen eingeführt hat, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung anzuwenden sind<sup>159</sup>;
539. stellt fest, dass 2014 ein Übergangsjahr war, in dem umfangreiche Zahlungen für den letzten Teil des Finanzierungszeitraums 2007–2013 geleistet wurden und während dessen die abschließenden Elemente (die Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte) während eines halben Jahres für den Finanzierungszeitraum der GAP 2014–2020 eingerichtet wurden; stellt außerdem fest, dass auch die Jahre 2015 und 2016 als Übergangsjahre betrachtet werden sollten, in denen die Ökologisierung und andere einschneidende politische Änderungen sowohl von Landwirten als auch von den Behörden der Mitgliedstaaten erstmals vollständig umgesetzt werden mussten, was neue, komplexe Vorschriften und eine große Zahl neuer Antragsteller für Direktzahlungen mit sich brachte, da viele der mehrjährigen Maßnahmen in den Plänen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums erst ab 2016 umgesetzt werden und erforderlich ist, den neuen, im Rahmen der Reform eingeführten Instrumenten besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
540. begrüßt die Verringerung der Fehlerquoten im Vergleich zu 2013 und würdigt die großen Anstrengungen und Ressourcen, die eingesetzt wurden, um diese Verringerung zu erreichen, insbesondere durch die Unterstützung der Kommission in Form von Informationen und technischer Hilfe für die Behörden der Mitgliedstaaten zur Umsetzung; ist allerdings der Meinung, dass eine einfache Messung von Fehlern nicht an sich eine Messung von Leistung oder Ergebnissen ist;
541. weist die Kommission darauf hin, dass das von komplizierten Vorschriften ausgehende Risiko unbeabsichtigter Fehler letztlich vom Begünstigten getragen wird; fordert eine vernünftige, verhältnismäßige und wirksame Sanktionspolitik zur Unterstützung dieses Ansatzes, wie etwa die Vermeidung einer Doppelsanktionierung für ein und denselben Fehler sowohl im Rahmen des Zahlungssystems als auch im Rahmen der Cross-Compliance; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen – also deren Angemessenheit unter Berücksichtigung der Art des Fehlers – besser zu gewährleisten; fordert Instrumente für einen stärker auf Anreizen beruhenden und outputorientierten Ansatz, der geringere Fehlerquoten und Kontrolltätigkeiten

---

<sup>158</sup> Jahresbericht des Rechnungshofes 2014 – Antwort auf Ziffer 7.15.

<sup>159</sup> Jahresbericht des Rechnungshofes 2014 – Antwort auf Ziffer 7.32.



bieten und es ermöglichen könnte, besser zwischen Fehler und Betrug zu unterscheiden, wobei gewährleistet sein muss, dass die Landwirte auch weiterhin in der Lage sind, lebenswichtige Lebensmittel zu erzeugen, was das Kernstück dieser Politik sein muss; ist der Ansicht, dass fortgesetzte Maßnahmen zur Reduzierung der Komplexität und zur Straffung der GAP einer der grundlegenden Faktoren dafür sind, dass die Landwirtschaft für neue Marktteilnehmer attraktiv ist und dass die Landwirte und ihre Kompetenzen der Branche erhalten bleiben, damit dafür gesorgt wird, dass die EU-Landwirtschaft in Zukunft floriert;

542. begrüßt die Tatsache, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht nach Wegen sucht, wie Leistung gemessen werden kann, zumal die Kommission beabsichtigt, eine ergebnisorientierte Ausgabenpolitik zu betreiben; weist dennoch auf die Schwierigkeit hin, die Ergebnisse mehrjähriger Finanzierungsprogramme – diese stellen die beliebteste Art der Umsetzung von Umweltmaßnahmen in der zweiten Säule dar – anhand eines Instruments zu bewerten, mit dem ein einziges Jahr geprüft wird, und legt dem Rechnungshof nahe, seine Leistungsorientierung speziell in Bezug auf Agrarausgaben zu erläutern; fordert den Rechnungshof jedoch nachdrücklich auf, bei seiner Leistungsbewertung die Vielfältigkeit der Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigen, damit verhindert wird, dass allzu vereinfachende Indikatoren verwendet werden und es zu Fehlinterpretationen kommt;
543. nimmt die Ansicht des Rechnungshofes zur Kenntnis, dass das InVeKoS — wie sich bei seinen eigenen Prüfungen bestätigt hat — erheblich dazu beiträgt, dass Fehlerquoten in den Beihilferegulungen, auf die es Anwendung findet, nicht entstehen oder verringert werden<sup>160</sup>; nimmt die Anmerkung zur Kenntnis, dass in allen geprüften Mitgliedstaaten Abhilfemaßnahmen gegen Mängel beim LPIS ergriffen worden seien<sup>161</sup>;
544. begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Vereinfachung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems durch präventive Vorabkontrollen, anhand deren die einzelstaatlichen Behörden Probleme bei Anträgen von Landwirten ermitteln und Korrekturmaßnahmen ergreifen können, was zu einer niedrigeren Sanktionsquote führen dürfte;
545. schließt sich den wichtigsten Empfehlungen des Rechnungshofes an: die Mitgliedstaaten sollten für zuverlässige und aktuelle Informationen und Bilder zum LPIS sorgen, um das Fehlerrisiko im Zusammenhang mit überdeklarierten beihilfefähigen Flächen zu verringern; die Kommission sollte verlangen, dass die Aktionspläne der Mitgliedstaaten Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der häufigsten Fehlerursachen umfassen, sie sollte ihre eigene Strategie für Konformitätsprüfungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums überarbeiten und für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Erlangung von Sicherheit hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge sorgen, das ab 2015 verbindlich vorgeschrieben ist;
546. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission und der Gerichtshof einvernehmlich der Auffassung sind, dass für die Ausgaben für die ländliche Entwicklung komplexe Vorschriften und Beihilfefähigkeitskriterien gelten, was zum Teil auf die Art der Politik

---

<sup>160</sup> Jahresbericht des Rechnungshofes 2014 – Ziffer 7.35.

<sup>161</sup> Jahresbericht des Rechnungshofes 2014 – Ziffer 7.40.

und die Heterogenität der europäischen Regionen zurückzuführen sei; fordert eine Stärkung der Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Prävention, die in die Regelungen für 2014–2020 aufgenommen wurden, und fordert darüber hinaus, dass diese Vereinfachung auf der Ebene der Mitgliedstaaten in den neuen Programmen für die ländliche Entwicklung als eine Priorität und ein wichtiges Werkzeug zur Senkung des Fehlerquote und zur Verbesserung der Effizienz und Flexibilität ihren Niederschlag findet, wodurch das Absorptionsvermögen gesteigert wird, insbesondere wenn kleinere Programme aufgrund ihrer mangelnden Flexibilität in der Vergangenheit weniger Interesse hervorgerufen haben bzw. beständig hohe Fehlerquoten aufweisen;

547. ersucht die Kommission darum, zu gegebener Zeit einen detaillierten Plan für die Senkung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der GAP vorzulegen;
548. fordert sowohl die Kommission als auch die Behörden der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich weiterhin mit der komplexen Lage im Bereich der Direktzahlungen auseinanderzusetzen und sie so weit wie möglich zu vereinfachen sowie einer Vereinfachung der Ökologierungsmaßnahmen hohe Priorität einzuräumen, was insbesondere gilt, wenn es viele verschiedene Ebenen gibt, die an der Verwaltung des EGFL und der Fonds für die ländliche Entwicklung innerhalb der Mitgliedstaaten beteiligt sind, wobei erforderlichenfalls unterschiedliche Ansätze für die beiden Säulen zu verfolgen sind; betont, dass aufgrund der erheblichen Unterschiede beim Niveau der Direktzahlungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten die Kluft im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit zwischen den im Binnenmarkt tätigen Landwirten erhöht wird;
549. erwartet, dass die Kommission den Prozess der Vereinfachung der GAP, insbesondere was die mit hohem Aufwand verbundenen und komplexen Vorschriften zur Cross-Compliance und zur Ökologisierung anbelangt, umgehend in vollem Umfang nutzt, was sich letzten Endes auf die Landwirte in ganz Europa auswirken wird; betont, dass sich der Prozess der Vereinfachung auf eine Verringerung der Verwaltungslast konzentrieren und die im Rahmen der letzten Reform der GAP vereinbarten Grundsätze und Regeln, die unverändert bleiben sollten, nicht gefährden sollte; ist der Ansicht, dass eine solche Vereinfachung nicht zu einer Überprüfung der GAP-Ausgaben für den Zeitraum 2013–2020 führen sollte;
550. weist darauf hin, dass durch den Ankauf landwirtschaftlicher Flächen durch Investoren die bäuerlichen, eigentümergeführten Strukturen in der EU zunehmend unter Druck geraten und ein Teil der Direktzahlungen an international operierende Konzerne geleistet wird;
551. betont, wie wichtig vergleichbare Leistungsindikatoren und Zahlen für gleichartige Programme an verschiedenen Orten sind, und erhofft sich in diesem Zusammenhang, dass im Zeitraum 2014–2020 die Finanzverwaltung der GAP verbessert wird, die in den Bedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten gründet;
552. weist darauf hin, dass die GAP eine wichtige Rolle bei der Förderung der sozialen Eingliederung – insbesondere, aber nicht nur, durch gemeinsame Anstrengungen –, Armutsverminderung und wirtschaftlicher Entwicklung im ländlichen Raum durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, durch die LEADER und durch die Einrichtung neuer oder verbesserter Dienste und Infrastrukturen spielt; fordert eine Analyse der gesamten Auswirkungen der GAP im ländlichen Raum hinsichtlich der Frage, wo und wie Mittel

zugewiesen werden, wobei der Schwerpunkt auf den tatsächlichen Endbegünstigten liegen sollte;

553. weist darauf hin, dass die Ausgaben voraussichtlich sowohl dem ländlichen Raum als auch den Verbrauchern allgemein zugutekommen werden, und erinnert daran, dass die Endbegünstigten Geld für Waren und Dienstleistungen vor Ort oder durch die Beschäftigung von Menschen in ihren Betrieben ausgeben, wodurch dazu beigetragen wird, dass Menschen in Regionen gehalten werden können, in deren ländlichen und abgelegenen Gebieten Land- und Forstwirtschaft die wichtigsten Wirtschaftsmotoren sind;
554. stellt fest, dass die Auswirkungen des russischen Importembargos für Agrarerzeugnisse, das Mitte 2014 verhängt wurde, ein großes Problem darstellen; tritt für eine verbesserte Steuerung in der Frühphase etwaiger Sofortmaßnahmen ein, um für den ordnungsgemäßen, zielgerichteten Einsatz der Mittel oder erforderlichenfalls die umgehende Einziehung unrechtmäßig beantragter Mittel zu sorgen; begrüßt in diesem Zusammenhang die anhaltenden Bemühungen der Kommission, alternative Absatzmärkte für Agrarüberschüsse zu ermitteln und die von dem Embargo betroffenen Wirtschaftszweige zu unterstützen; begrüßt die Bemühungen der Kommission, alternative Absatzmärkte für Agrarüberschüsse zu ermitteln, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die Hindernisse, die der Ausweitung der Absatzmöglichkeiten im Wege stehen, zu beseitigen; hebt die Bedeutung des TTIP-Abkommens hervor, durch das u. U. die Schließung einiger herkömmlicher Devisenmärkte ausgeglichen werden kann;
555. begrüßt den Beschluss der Kommission, außerordentliche Beihilferegulungen für Länder festzulegen, die in der Milchwirtschaft Verluste zu verzeichnen haben, und fordert die Kommission auf, weitere Beihilfemaßnahmen für Branchen in Betracht zu ziehen, die mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind;
556. bekundet seine Besorgnis, dass in vielen Mitgliedstaaten der Zugang zum Arbeitsmarkt für Frauen in ländlichen Gebieten eingeschränkt ist, und fordert die Kommission auf, sich bei ihren künftigen Maßnahmen zur Entwicklung vorrangig der Aufgabe zu stellen, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Frauen in ländlichen Gebieten zu unterstützen und zu fördern, sowie Finanzmittel in angemessener Höhe für eine „Europäische Garantie für Frauen in ländlichen Gebieten“ bereitzustellen, die nach dem Modell des Programms „Europäische Jugendgarantie“ konzipiert ist und in der Einzelziele für Frauen in ländlichen Gebieten festgelegt werden;
557. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorschriften für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, insbesondere in der Obst- und Gemüsebranche, eindeutiger zu gestalten und die Vorlaufzeiten der Prüfungen durch die Kommission weiter zu verringern, um Rechtssicherheit für die Begünstigten zu schaffen und unnötige Fehler zu vermeiden;
558. ist angesichts des Ziels des Vertrags<sup>162</sup>, für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen, der Auffassung, dass ein fairer Zugang aller Verbraucher gefährdet ist, wenn für Lebensmittel ein zu hoher Mehrwertsteuersatz gilt, und dass Mehrwertsteuerbetrug dadurch wahrscheinlicher wird;

---

<sup>162</sup> Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e AEUV.

559. hält die Ziele des Programmplanungszeitraums 2007–2013 nach wie vor für wichtig und vertritt die Auffassung, dass die Union im laufenden Zeitraum den Schwerpunkt auf eine Stärkung der Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe und der Landwirtschaft, die Förderung einer ausgeglicheneren Nahrungsmittelkette zur Konsolidierung und Stärkung von Erzeugerorganisationen, die Unterstützung von Qualitätssystemen, kurze Lieferketten, Sozialgenossenschaften, örtliche Märkte, Ökosystemdienstleistungen und eine ausgewogene territoriale Entwicklung ausschließlich im ländlichen Raum in den neuen Plänen für die Entwicklung des ländlichen Raums legen sollte, wobei überzogenen Erwartungen oder übermäßigen Ausgaben im Umweltbereich entgegenzuwirken ist;
560. weist darauf hin, dass von allen Prüfungen des Rechnungshofs, die bei Ausgaben im Jahr 2014 durchgeführt wurden, nur drei Fälle an OLAF zwecks Ermittlungen<sup>163</sup> wegen des Verdachts „künstlich geschaffener Bedingungen, um Beihilfen zu erhalten“ (Einrichtung neuer Unternehmen durch fest etablierte Unternehmen oder Personengruppen) weitergeleitet wurden, und dass einer davon von den einzelstaatlichen Behörden schon vor der Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof als riskant eingestuft worden war;
561. stellt fest, dass die Ausführung der Politik noch weiter verbessert werden könnte; beharrt deshalb darauf, über jede Verbesserung bei der Vorgabe und Verwirklichung politischer Ziele sowie der Einhaltung von Rechtsvorschriften unterrichtet zu werden;
562. fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit und Effektivität der Zahlungen für die Verkaufsförderung in Drittländern zu prüfen und sicherzustellen, dass durch diese Maßnahmen die lokalen, landwirtschaftlichen Erzeuger nicht aus dem Markt gedrängt werden;
563. stellt fest, dass es zu dem Zeitpunkt, als der jährliche Tätigkeitsbericht 2014 von der GD AGRI erstellt wurde, einige IPARD-Elemente gab, für die keine Informationen zur Verfügung standen und die in den jährlichen Tätigkeitsbericht aufgenommen wurden, und dass die Informationen aktualisiert werden müssen (Zahl der unterstützten landwirtschaftlichen Betriebe, Steigerung des Bruttowerts, Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unionsnormen einführen); geht aber davon aus, dass eine ständige Analyse im neuen Finanzierungszeitraum vorgenommen wird;
564. stellt fest, dass der Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes 2014 gute Ergebnisse zeigt; fordert den Rechnungshof dennoch auf, das Parlament über Schritte zu unterrichten, die er zu unternehmen gedenkt, um eine stärker auf mehrere Jahre ausgerichtete Prüfmethode anzuwenden, während er den beabsichtigten, stärker leistungsorientierten Ansatz ausbaut;

### *Fischerei*

565. nimmt die an das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof gerichtete Mitteilung der Kommission zur Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis; nimmt ferner den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis; nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE) für 2014 zur

---

<sup>163</sup> Jahresbericht des Rechnungshofes 2014 – Ziffer 7.30.

Kenntnis; trägt dem Sonderbericht Nr. 11/2015 des Rechnungshofs über die partnerschaftlichen Fischereiabkommen Rechnung;

566. nimmt die Prüfungsurteile des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresabschlüssen zugrunde liegenden Vorgänge zur Kenntnis; weist auf das negative Prüfungsurteil des Rechnungshofs hinsichtlich der Zahlungen hin, bei denen die Fehlerquote insgesamt 4,4 % betrug, wobei allerdings für den Bereich Fischerei keine aufgeschlüsselten Fehlerquoten vorliegen; fordert, dass der Bereich Fischerei getrennt behandelt und nicht mit der Landwirtschaft zusammengefasst wird, damit im Bereich Fischerei für mehr Transparenz gesorgt ist;
567. nimmt den Vorbehalt der GD MARE zur Kenntnis, was das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Programme des Europäischen Fischereifonds (EFF) in einigen Mitgliedstaaten angeht;
568. ist zuversichtlich, dass das von der GD MARE umgesetzte interne Kontrollsystem ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Risiken im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge angemessen kontrolliert werden;

#### *Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)*

569. stellt fest, dass die Tatsache, dass die Programme unter geteilter Mittelverwaltung für den EMFF und andere ESI-Fonds nach dem 1. Januar 2014 angenommen wurden, zu einer technischen Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) geführt hat, um die im Jahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel auf die folgenden Jahre zu übertragen;
570. verleiht seinem tiefen Bedauern darüber Ausdruck, dass die große Mehrheit der Mitgliedstaaten ihre operationellen EMFF-Programme sehr spät übermittelt hat, was im Hinblick auf die Mobilisierung von Mitteln zu starken Verzögerungen geführt hat; erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten für die Ausführung der Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zuständig sind;
571. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Instrumente und Kanäle, die sie nutzen, um der Kommission Informationen zu übermitteln, verbessern sollten; empfiehlt, dass die Kommission größeren Druck auf die Mitgliedstaaten ausübt, was die Übermittlung zuverlässiger Daten angeht;
572. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Mitgliedstaaten jede erdenkliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit die EMFF-Mittel ordnungsgemäß und vollständig verwendet werden und eine hohe Vollzugsquote erreicht wird und dabei den Prioritäten und dem Bedarf der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird, insbesondere was die nachhaltige Entwicklung der Fischereiwirtschaft angeht;

#### *Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen*

573. begrüßt, dass der Agentur zum 1. Januar 2014 Zuständigkeiten in Bezug auf den EMFF übertragen wurden; nimmt die zwischen der GD MARE und der Agentur am 23. September 2014 unterzeichnete Vereinbarung zur Kenntnis; betont, dass die Agentur allen im Rahmen der 19 EMFF-Maßnahmen Begünstigten hochwertige

Unterstützung zukommen lassen muss;

*Sonderbericht Nr. 11/2015 des Europäischen Rechnungshofs (Entlastung 2014): Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?*

574. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen;
575. bedauert, dass finanzielle Kosten entstehen, weil die in bestimmten Protokollen vor Kurzem festgelegten Referenzfangmengen nicht vollständig ausgeschöpft werden; schlägt vor, dass die Zahlungen für Zugangsrechte künftig stärker an die tatsächlichen Fangmengen geknüpft werden; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Auszahlung von sektorbezogener Unterstützung mit anderen Zahlungen von Budgethilfe in Einklang steht, und fordert, dass die Ergebnisse, die die Partnerländer bei der Umsetzung der Matrix der gemeinsam vereinbarten Maßnahmen erzielen, besser werden;
576. betont, dass bei der Kohärenz und Komplementarität der partnerschaftlichen Fischereiabkommen, die innerhalb einer Region ausgehandelt werden, noch Verbesserungen möglich sind, damit ihr Potenzial auf regionaler Ebene maximiert werden kann, worauf auch der Rechnungshof hingewiesen hat;
577. betont, dass die aus unabhängigen Ex-post-Bewertungen hervorgegangenen Informationen nicht immer ausreichend vollständig, einheitlich oder vergleichbar waren, wodurch sie an Nutzen für die Entscheidungsfindungsprozesse und die Verhandlungen einbüßten; nimmt ferner zur Kenntnis, dass in diesen Bewertungen das Ausmaß, in dem die Ziele der partnerschaftlichen Fischereiabkommen erreicht werden, nicht ausreichend berücksichtigt wird und beispielsweise nicht auf die Beschäftigung in EU-Regionen, die von der Fischerei abhängig sind, Bezug genommen wird und keine Angaben zur Versorgung des EU-Markts mit Fischereierzeugnissen gemacht werden;
578. bringt sein Bedauern angesichts fehlender zuverlässiger, nachprüfbarer und zugänglicher Informationen über die Fischbestände und den Fischereiaufwand der inländischen Fangflotten oder sonstiger ausländischer Flotten, denen ebenfalls Zugang gewährt wurde, zum Ausdruck, da eines der Hauptziele der partnerschaftlichen Fischereiabkommen darin besteht, nur überschüssige Fischbestände zu befischen, wobei es sich in der Praxis jedoch als sehr schwierig erweist, dieses Konzept anzuwenden;
579. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der sektorbezogenen Unterstützung genauer zu überwachen, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen;
580. betont, dass die von der Union finanzierten Maßnahmen, in deren Rahmen im Zusammenhang mit internationalen Abkommen sektorbezogene Unterstützung bereitgestellt wird, anhand möglichst detaillierter Matrizes wirksam überwacht werden müssen; betont, dass ferner beschlossen werden muss, ihren Anteil an der sektorbezogenen Unterstützung zu erhöhen; ist der festen Überzeugung, dass die handelsbezogenen Teile von Abkommen letztendlich von einer wirksamen, hinreichend überwachten substanziellen sektorbezogenen Unterstützung abhängig gemacht werden sollten;

581. stellt mit Besorgnis fest, dass im Rahmen der derzeit geltenden Protokolle nach wie vor nicht die Möglichkeit gegeben ist, Teilzahlungen zu leisten, wenn die Ergebnisse nur zum Teil erreicht wurden; nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Zahlung der sektorbezogenen Unterstützung im Folgejahr ausgesetzt wird, bis die Vorgaben erfüllt sind, sofern keine oder nur unzureichende Ergebnisse erzielt wurden; fordert die Kommission allerdings auf, soweit möglich in den neuen Protokollen die Möglichkeit vorzusehen, die sektorbezogene Unterstützung in Teilzahlungen zu leisten;

#### *Entlastung*

582. schlägt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten vor, der Kommission in Bezug auf ihre Ausgaben im Bereich maritime Angelegenheiten und Fischerei Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen;

#### *Kultur und Bildung*

583. stellt anerkennend fest, dass das Programm „Erasmus+“ im ersten Jahr nach seiner Einführung weiterhin vorrangig auf die Verbesserung von Qualifikationen und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit ausgerichtet ist und sein Ziel, engere Verbindungen zwischen den Programmen der Union und den politischen Entwicklungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Sport und Jugend zu schaffen, erreicht hat, dass die Maßnahmen der Union besser auf das Ziel des lebensbegleitenden Lernens abgestimmt wurden und dass das Programm dazu beitrug, soziale, wirtschaftliche und territoriale Ungleichheiten zu reduzieren, indem es viele europäische Bürger erreichte; weist jedoch darauf hin, dass sich der Zugang zu den Finanzmitteln im Bereich Jugend des Programms „Erasmus+“ schwieriger als beim Vorgängerprogramm „Jugend in Aktion“ gestaltet; bedauert, dass die Kommission im Rahmen von Erasmus+ nicht genügend Mittel bereitstellte, um die umfassenden Veränderungen in den neuen Programmlinien näher vorzustellen und folglich mehr Schulprojekte aufnehmen zu können;
584. weist darauf hin, dass mit der verstärkten Dezentralisierung der Vergabe von Finanzmitteln für Erasmus+ zwar manchen nationalen und lokalen Anforderungen des Programms besser entsprochen werden kann, diese Dezentralisierung aber in Abhängigkeit der jeweiligen Leitaktion bewertet werden muss, damit sie die Verwirklichung der strategischen Ziele von Erasmus+, insbesondere im Bereich Jugend, nicht behindert;
585. weist darauf hin, dass das Programm „Erasmus+“ zur Eingliederung junger Europäer in den Arbeitsmarkt, zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit sowie zur Entwicklung neuer Kompetenzen beiträgt; betont, dass es Bürgerinitiativen sowie Initiativen in den Bereichen Freiwilligenarbeit und Internationalisierung von Jugend und Sport fördert und zur qualitativen Verbesserung der Bildung und der formalen wie informellen Ausbildung sowie des lebensbegleitenden Lernens beiträgt; weist ferner darauf hin, dass es das Bewusstsein für die Unionsbürgerschaft, das auf dem Verständnis und der Achtung der Menschenrechte beruht, stärkt;
586. bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass in Griechenland laut dem Bericht des Europäischen Jugendforums von 2015 über die Umsetzung des Programms faktisch keine Erasmus+-Finanzmittel mehr für den Bereich Jugend vergeben werden;

587. nimmt die Schwierigkeiten zur Kenntnis, auf die die GD EAC der Kommission und die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) in der ersten Phase der Umsetzung der Programme „Erasmus+“, „Kreatives Europa“ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ gestoßen sind und die insbesondere in Verspätungen bei der Veröffentlichung von Ausschreibungen und der Auszahlung von Finanzmitteln zum Ausdruck gekommen sind; hofft, dass es sich hier um eine Ausnahmesituation handelt, und sieht daher der Entwicklung dieser Programme in den nächsten Jahren erwartungsvoll entgegen, die im Vergleich zum ersten Jahr der Umsetzung mehr Stabilität mit sich bringen wird; empfiehlt, dass das Programm „Erasmus+“ um eine größere Anzahl kleinerer Projekte erweitert wird, da diese wesentlich zur Förderung innovativer Erfahrungen in allen drei Bereichen – Bildung, Jugend und Sport – beitragen;
588. begrüßt, dass der Übergang zu Finanzierungsmodellen eingeleitet wurde, die auf Pauschalbeträgen und Stückkosten basieren und mit denen die Finanzverwaltung der Empfänger von EU-Mitteln und der Union selbst vereinfacht wird; weist jedoch darauf hin, dass auch diese Pauschalbeträge und Stückkosten insbesondere im Bereich Jugend des Programms „Erasmus+“ nicht für die Deckung der wichtigsten operativen Ausgaben der Jugendverbände und nichtstaatlichen Jugendorganisationen ausreichen; betont, dass die Europäische Union das Programm mit noch mehr Finanzmitteln fördern muss;
589. weist erneut darauf hin, dass Verzögerungen bei den Abschlusszahlungen der EACEA die Rechte der Begünstigten unmittelbar beeinträchtigen und somit Kulturvereine und -projekte, die Kreativität im Allgemeinen und die kulturelle Vielfalt der Zivilgesellschaft gefährden; hält die EACEA an, ihre Kontroll- und Zahlungssysteme weiter zu verbessern;
590. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Europäischen Schulen die vom Rechnungshof bekräftigten Punkte nicht berücksichtigt haben, und verweist auf die an den Obersten Rat der Europäischen Schulen gerichtete Empfehlung, ein Rotationssystem für sensible Positionen einzuführen und weitere Mängel, die die Grundsätze der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gefährden könnten, zu beheben; verweist auf die Verabschiedung der neuen Haushaltsordnung der Europäischen Schulen im Jahr 2014, die bei guter Umsetzung eine Möglichkeit darstellt, der Kritik des Rechnungshofs zu begegnen; fordert den Obersten Rat der Europäischen Schulen auf, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, einige derzeit dezentralisierten Funktionen wie beispielsweise die Rechnungsführung zu zentralisieren und die Trennung zwischen Genehmigung, Ausführung und Kontrolle von Finanztransaktionen zu fördern, damit die Gefahr von Fehlern und Betrug verringert wird; ist der Ansicht, dass eine umfassende Überarbeitung der Steuerung, Verwaltung und Organisation der Europäischen Schulen angesichts der vorgebrachten Bedenken und der Tatsache, dass 60 % der Haushaltsmittel der Europäischen Schulen (177 Mio. EUR) aus dem Haushalt der EU stammen, erforderlich ist;
591. stellt fest, dass die Uneinheitlichkeit der alle sieben Jahre erfolgenden Programmplanung des MFR und der auf zehn Jahre ausgerichteten Planung der politischen und strategischen Prioritäten der EU eine kohärente Bewertung der mit den Programmen der Union erzielten Ergebnisse erschweren kann; weist darauf hin, dass die anstehende Überarbeitung des MFR eine entscheidende Rolle bei der Verwaltung der Ausgaben der Union spielt, da durch sie sichergestellt wird, dass die EU-



Investitionsprogramme weiterhin wirksam sind; fordert eine wesentliche Vereinfachung der Bewerbungsformulare und -kriterien im Rahmen der Programme „Erasmus+“ und „Kreatives Europa“, insbesondere für kleinere Projekte;

592. bekundet seine Besorgnis über die Zahlungsrückstände der Kommission, die sich 2014 auf insgesamt 26 Mrd. EUR beliefen und von denen – wie vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments offenbart – die Hälfte als unregelmäßig, also als nicht im Zusammenhang mit zum Ende des Haushaltsjahres ausgestellten Rechnungen stehend galt, und dass die Zahlungsrückstände allein bei Erasmus+ 202 Mio. EUR betragen; weist darauf hin, dass diese Rückstände zum einen Teil auf die übermäßige Inflexibilität des MFR, der keine Umschichtungen erlaubt und nur begrenzte Spielräume lässt, und zum anderen Teil auf den Umstand zurückgehen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen mit Blick auf die Mittel für Zahlungen nicht nachkommen;
593. hebt hervor, dass das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ als einzigartige und direkte Verbindung zwischen der EU und ihren Bürgern fungiert und zur Förderung von Maßnahmen, Petitionen und Bürgerrechten dient; hält die derzeitige Mittelausstattung für viel zu gering und betont, dass das Programm entsprechend dem vorgegebenen Inhalt ausgeführt werden muss, dabei aber um Initiativen ergänzt werden sollte, die die Werte der europäischen Bürgerschaft herausstellen; lehnt sämtliche weiteren Haushaltskürzungen und Zahlungsverzögerungen für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger 2014–2020“ vehement ab;

#### ***Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres***

594. entnimmt den Feststellungen des Rechnungshofes, dass der konsolidierte Jahresabschluss der Union in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Union zum 31. Dezember 2014 vermittelt; bringt jedoch seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass die untersuchten finanziellen Überwachungs- und Kontrollsysteme auch im 21. Jahr in Folge nur zum Teil in der Lage waren, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Zahlungen effektiv sicherzustellen;
595. ist ferner darüber besorgt, dass die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Zahlungen eine Fehlerquote aufweisen, die über der Wesentlichkeitsschwelle liegt; weist daher darauf hin, dass eine sorgfältige Haushaltsführung notwendig ist, und fordert weitere Anstrengungen, um die Fehlerquote zu senken;
596. nimmt die neue Präsentationsform des Jahresberichts des Rechnungshofs zu den Ausgaben unter Rubrik 3 des MFR („Sicherheit und Unionsbürgerschaft“) zur Kenntnis; fordert angesichts der Mittelaufstockung, dass diese Ausgaben nächstes Jahr einbezogen werden; stimmt der Auffassung zu, dass es eines neuen Ansatzes bedarf, der auf dem Investieren von EU-Haushaltsmitteln statt auf deren Verausgabung basiert;
597. bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften zu Interessenkonflikten von Mitgliedern des Parlaments, der Regierung und der Gemeinderäte ungenau und unzureichend sind; fordert die Kommission auf, diesen Umstand zu untersuchen und gegebenenfalls Vorschläge in dieser Hinsicht zu unterbreiten; vertritt die Auffassung, dass solche Vorschläge auch für amtierende und designierte Mitglieder der Kommission gelten sollten;

598. betont, dass ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis sichergestellt werden muss und Lehren aus früheren Projekten gezogen werden müssen, bei denen ein ungenügendes Management der Kommission zu Verspätungen und Budgetüberschreitungen geführt hat, wie es bei der Entwicklung der zweiten Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) der Fall war, die sechs Jahre später als geplant einsatzbereit war und bei der die Kosten das ursprüngliche Budget um das Achtfache überschritten;
599. weist darauf hin, dass der Außengrenzenfonds zwar zum Management der Außengrenzen beigetragen hat, der Mehrwert des Fonds jedoch gering war; weist zudem darauf hin, dass das Gesamtergebnis aufgrund von Versäumnissen bei der Überwachung durch die zuständigen Behörden und gravierenden Mängeln in den Bewertungen der Kommission und der Mitgliedstaaten nicht gemessen werden konnte.

### *Gleichstellungsfragen*

600. weist erneut darauf hin, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 8 AEUV einer der Werte ist, auf die sich die Europäische Union gründet und die von ihr gefördert werden; vertritt die Auffassung, dass der Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter in alle Politikbereiche einbezogen und daher auch im Haushaltsverfahren berücksichtigt werden muss;
601. weist die Kommission erneut darauf hin, dass eine Reihe von Haushaltslinien bei ihrer Ausführung negative Auswirkungen auf Frauen hat und daher geschlechtsspezifische Ungleichheiten indirekt fördern könnte; fordert die Kommission daher auf, sowohl neue als auch bestehende Haushaltslinien einer geschlechtsspezifischen Analyse zu unterziehen und gegebenenfalls notwendige politische Veränderungen durchzuführen, um indirekt verursachte Geschlechtergefälle zu vermeiden;
602. erinnert die Kommission an ihre vor kurzem eingegangene Verpflichtung, sich um eine ergebnisorientierte Haushaltsplanung zu bemühen, und bekräftigt seine Forderung, in den Katalog der gemeinsamen Ergebnisindikatoren für die Ausführung des Haushaltsplans der Union auch geschlechtsspezifische Indikatoren aufzunehmen, mit denen für eine bessere Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans aus der Geschlechterperspektive gesorgt würde;
603. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der europäischen Finanzierungsmaßnahmen auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu bewerten;
604. fordert die Europäische Union auf, den für die Entwicklung hochwertiger und erschwinglicher Einrichtungen für die Betreuung von Kindern, älteren Menschen und anderen pflegebedürftigen Personen (die nach wie vor in den meisten Fällen von Frauen betreut werden) vorgesehenen Anteil des Europäischen Sozialfonds zu erhöhen und dabei auch den Daten des Gleichstellungsindex, der kürzlich vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) entwickelt wurde, Rechnung zu tragen;
605. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Fortbildungsmaßnahmen für Beamte durchzuführen, die Beschlüsse über öffentliche Ausgaben fassen, um sicherzustellen, dass sie die Auswirkungen, die ihre Entscheidungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben können, voll und ganz verstehen;

606. ersucht alle Organe der EU, der Frage nachzugehen, ob die Arbeitsplätze in den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union tatsächlich gleichmäßig aufgeteilt sind, und im Rahmen des Entlastungsverfahrens nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zur Anzahl und zu den Besoldungsgruppen der Bediensteten bereitzustellen.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2016)0200**

#### **Europäische Investitionsbank (EIB) – Jahresbericht 2014**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zum Jahresbericht 2014 der Europäischen Investitionsbank (EIB) (2015/2127(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht der Europäischen Investitionsbank für 2014,
- unter Hinweis auf den Finanzbericht 2014 und den Statistischen Bericht 2014 der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf den Nachhaltigkeitsbericht 2014, den Bericht über die 3-Säulen-Bewertung von Operationen in der EU für 2014 und den Bericht über die Ergebnisse von Operationen außerhalb der EU für 2014 der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf die jährlichen Berichte des Prüfungsausschusses der EIB für das Jahr 2014,
- unter Hinweis auf den jährlichen Bericht der Europäischen Investitionsbank-Gruppe über Betrugsbekämpfungsmaßnahmen – 2014,
- unter Hinweis auf den operativen Gesamtplan der EIB-Gruppe für 2014-2016 vom 17. Dezember 2013, den operativen Gesamtplan des EIF für 2014-2016 vom Dezember 2013 und den operativen Gesamtplan der EIB-Gruppe für 2015-2017 vom 21. April 2015,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Umsetzung der Transparenzpolitik der EIB im Jahr 2014,
- unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht 2014 der Direktion Compliance der EIB,
- unter Hinweis auf die Artikel 3 und 9 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 15, 126, 174, 175, 208, 209, 271, 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf dessen Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der EIB,
- unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2014 zur Europäischen Investitionsbank (EIB) – Jahresbericht 2012<sup>164</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. April 2015 zum Jahresbericht 2013 der

---

<sup>164</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0201.

Europäischen Investitionsbank<sup>165</sup>,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Februar 2014 zu der langfristigen Finanzierung der europäischen Wirtschaft<sup>166</sup> und auf die Mitteilung der Kommission vom 27. März 2014 über die langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft (COM(2014)0168),
  - unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1080/211/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über das externe Mandat der EIB 2007-2013 und den Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) sowie der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (betreffend die Pilotphase für die Europa-2020-Projektanleiheninitiative),
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014, in denen ausdrücklich auf die Beteiligung der EIB an einem neuen Fonds hingewiesen wird, der auf Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Modernisierung der Energiesysteme in Mitgliedstaaten mit niedrigerem Einkommen abzielt,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)0903),
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013<sup>167</sup>,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 2015 mit dem Titel „Gemeinsam für Beschäftigung und Wachstum: Die Rolle der nationalen Förderbanken im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2015)0361/2),
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0050/2016),
- A. in der Erwägung, dass die wichtigste Aufgabe der EIB darin besteht, als Bank der EU Projekte im Interesse der Union finanziell zu unterstützen, die zur ausgewogenen Entwicklung des Binnenmarktes und zum sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt beitragen, und somit die europäische Integration zu stärken, und einen Beitrag zu mehr Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit der Union zu leisten;

---

<sup>165</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0183.

<sup>166</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0161.

<sup>167</sup> ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass alle von der EIB finanzierten Tätigkeiten mit den EU-Verträgen und den übergreifenden und in der Strategie Europa 2020 und der Fazilität für Wachstum und Beschäftigung festgelegten Zielen und Schwerpunktgebieten der EU im Einklang stehen müssen;
- C. in der Erwägung, dass die EIB zur Erfüllung ihrer Aufgaben Darlehen und Bürgschaften gewährt, um die Finanzierung von Projekten in allen Wirtschaftszweigen zu erleichtern, ohne dabei die Erzielung von Gewinnen anzustreben;
- D. in der Erwägung, dass die Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise von 2008 zu einem ausgeprägten Investitionsrückstand und insbesondere bei jungen Menschen zu einer außerordentlich hohen Arbeitslosigkeit geführt hat und dass gleichzeitig mit einer anhaltenden Stagnation der europäischen Wirtschaft zu rechnen ist;
- E. in der Erwägung, dass derzeit sowohl einzelne Mitgliedstaaten als auch die EU insgesamt vor der enormen und in der Geschichte der EU bislang einmaligen Herausforderung stehen, den riesigen Zustrom von Migranten aus verschiedenen Regionen der Welt zu bewältigen;
- F. in der Erwägung, dass der zentralen Rolle, die die EIB für die wirksame Umsetzung der Investitionsoffensive für Europa und das effiziente Funktionieren des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) und als wichtigstes Instrument für die Förderung von Wachstum, die Schaffung angemessener Arbeitsplätze sowie die Bewältigung der gesellschaftlichen und territorialen Spaltungen innerhalb der EU spielt, unter den derzeitigen Umständen eine völlig neue Form der Dringlichkeit zukommt;
- G. in der Erwägung, dass der Europäische Investitionsfonds (EIF) eine wichtige Rolle bei der Reaktion der EIB-Gruppe mit Blick auf die Bewältigung der längerfristigen Auswirkungen der Krise spielen muss und im Wege der Unterstützung von KMU außerdem zur Erholung der europäischen Wirtschaft beiträgt;
- H. in der Erwägung, dass die EIB nicht nur ein Finanzinstitut sein sollte, sondern auch eine Bank des Wissens und der bewährten Verfahren, die Mitgliedstaaten und wirtschaftliche Interessenvertreter berät und dazu beiträgt, den Mehrwert der EU-Mittel auf ein Höchstmaß zu steigern;
- I. in der Erwägung, dass die Finanzierung von Operationen außerhalb der EU durch die EIB – im Einklang mit den Werten der EU und unter Einhaltung nachhaltiger Sozial- und Umweltstandards – der Förderung der außenpolitischen Ziele der EU dient;
- J. in der Erwägung, dass die derzeitigen Aufgaben der EIB so umfangreich und so komplex sind, dass sie die erneute Zusicherung erforderlich machen, wonach keinesfalls Projekte finanziert werden, die nicht den grundlegenden Standards der wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen, da andernfalls die Glaubwürdigkeit der EIB als öffentlicher Finanzinstitution der Bonitätsstufe AAA mit einem tadellosen Ruf beschädigt würde;

### ***Investitionsprogramm der EIB zur Förderung der politischen Ziele der EU***

#### ***Priorisierung von Investitionen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Aufschwungs und zur Steigerung der Produktivität***

1. begrüßt die Jahresberichte der EIB für 2014 und die darin dargelegten Erfolge und fordert die EIB nachdrücklich auf, in ihren Bemühungen um eine Anhebung des niedrigen Investitionsniveaus in der EU nicht nachzulassen;

2. begrüßt insbesondere, dass die EIB 2014 285 000 kleine und mittlere Unternehmen finanziell unterstützt und damit 3,6 Millionen Arbeitsplätze gesichert sowie Verträge für insgesamt 413 Projekte innerhalb der EU im Wert von 69 Mrd. EUR und 92 neue Projekte außerhalb der EU im Wert von insgesamt 7,98 Mrd. EUR unterzeichnet hat; begrüßt ferner, dass der EIF im gleichen Jahr im Rahmen seiner Kapitalbeteiligungen und Garantien 3,3 Mrd. EUR zugunsten kleinerer Unternehmen zur Verfügung gestellt hat und somit – mit einer Finanzierung durch die EIB-Gruppe in Höhe von insgesamt 80,3 Mrd. EUR – die erfolgreiche Umsetzung eines der ehrgeizigsten Geschäftspläne der EIB verzeichnet werden konnte; begrüßt, dass die Unterzeichnungen der EIB 2014 auf dem höchsten Stand seit 2009 lagen, betont jedoch, dass das Potenzial der Unterzeichnungen noch nicht ausgeschöpft ist; unterstützt die 2012 von allen Mitgliedstaaten vereinbarte Kapitalerhöhung der EIB um 10 Mrd. EUR;
3. stellt jedoch fest, dass 2014 59,4 % aller von der EIB geförderten Projekte an die fünf größten Volkswirtschaften der EU vergeben wurden, während der Anteil der 23 anderen Mitgliedstaaten lediglich 30,3 % betrug; hält die EIB dazu an, in Anbetracht der großen Herausforderungen, mit denen die Union derzeit und auf lange Sicht konfrontiert ist, die Mitgliedstaaten bei der Darlehenspolitik ausgewogener zu berücksichtigen;
4. fordert die EIB auf, Mitgliedstaaten, die eine geringere Erfolgsrate bei Projektbewilligungen aufweisen, in der Phase vor der Entscheidung über die Bewilligung eines Projekts verstärkte technische Unterstützung anzubieten, und regt die EIB dazu an, den Austausch über bewährte Verfahren der erfolgreichen Projektabwicklung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
5. fordert die EIB auf, den Schwerpunkt auf Investitionen in die Realwirtschaft zu legen, um die Schaffung von Beschäftigung und Wachstum in der EU anzukurbeln;
6. weist auf die dramatisch hohe Arbeitslosigkeit – insbesondere unter jungen Menschen – in vielen Mitgliedstaaten hin und fordert die EIB nachdrücklich auf, diesem Umstand bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen Rechnung zu tragen;
7. weist darauf hin, dass die Operationen (unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel) auf die Mobilisierung von Investitionen abzielen müssen, mit denen der wirtschaftliche Aufschwung und die produktive Beschäftigung angekurbelt werden, wobei den Mitgliedstaaten bei Bedarf gleichzeitig konsequente Unterstützung bei der Erhöhung ihrer Absorptionskapazitäten gewährt werden und die EIB sich dauerhaft dafür einsetzen sollte, das Risiko einer territorialen Fragmentierung einzudämmen;
8. weist darauf hin, dass die unzureichende Fähigkeit des öffentlichen und des privaten Sektors, Projekte zu generieren, sowie eine geringe Kreditaufnahmekapazität in einigen Mitgliedstaaten – kombiniert mit den derzeitigen Marktbedingungen – eine große Herausforderung für das Kreditprogramm der EIB darstellen; fordert die EIB daher nachdrücklich auf, ihre technische Unterstützung und finanzielle Beratung in allen zentralen Tätigkeitsbereichen für sämtliche Mitgliedstaaten wesentlich zu verstärken und leicht zugänglich zu machen, damit eine deutlich höhere Fähigkeit zur Erzeugung von Wachstum erzielt wird;
9. begrüßt, dass die EIB für die Ex-ante-Beurteilung der erwarteten Ergebnisse aus Investitionsprojekten sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU das 3-Säulen-Bewertungssystem (3PA) und den Rahmen für die Ergebnismessung (ReM) herangezogen hat;
10. fordert die EIB auf, bei der Bewertung und Beurteilung von Projekten den langfristigen Auswirkungen von Investitionen oberste Priorität einzuräumen und dabei nicht nur



Finanzindikatoren, sondern vor allem den Beitrag dieser Projekte zu einer nachhaltigen Entwicklung und einer besseren Lebensqualität im Wege weiterer Verbesserungen in den Bereichen Beschäftigung, Sozialstandards und Umwelt zu berücksichtigen;

11. hebt hervor, dass die Bewilligung von Projektfinanzierungen auf einer angemessenen Finanz- und Risikoanalyse, der finanziellen Tragfähigkeit und der wirtschaftlichen Haushaltsführung beruhen sollte; ist der Ansicht, dass Projekte, für die eine Finanzierung durch die EIB bewilligt wurde, einen eindeutigen Mehrwert für die europäische Wirtschaft aufweisen sollten;
12. bedauert, dass in dem 3PA-Bericht keine Angaben – unabhängig davon, ob diese auf dem 3-Säulen-Bewertungssystem oder anderen relevanten Instrumenten beruhen – dazu gemacht werden, welche Ergebnisse tatsächlich mit den 2014 innerhalb der EU realisierten Operationen erzielt wurden (im Gegensatz zu den außerhalb der EU erzielten Ergebnissen), obwohl das 3-Säulen-Bewertungssystem speziell dafür entworfen wurde, die Fähigkeit der EIB zur Überwachung der Umsetzung zu verbessern, indem die Auswirkungen während des gesamten Projektzyklus überprüft werden können; erwartet, dass infolge der laufenden Harmonisierung zwischen dem 3-Säulen-Bewertungssystem und dem Rahmen für die Ergebnismessung Anfang 2016 ein neuer, harmonisierter Rahmen, der besser für die Ex-post-Bewertung und die Berichterstattung über Projektergebnisse sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU geeignet ist und voll und ganz im Einklang mit dem Fortschrittsanzeiger für EFSI-Finanzierungen steht, verfügbar ist und bei der Berichterstattung der EIB über das Jahr 2015 eingesetzt wird; spricht sich dafür aus, dass die einzelnen Projektbewertungen systematisch veröffentlicht werden;
13. nimmt den operativen Gesamtplan der EIB für die Jahre 2015 bis 2017 zur Kenntnis; begrüßt, dass darin der unterschiedlich raschen Konjunkturbelebung in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen und der wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhalt als strategisches Querschnittsziel vorgegeben wird;
14. berücksichtigt, dass die EIB die Einstufung ihrer übergeordneten Finanzierungsziele 2015-2017 für die EIB-Gruppe (Innovation und Humankapital, die Finanzierung von KMU und Midcap-Unternehmen, eine effiziente Infrastruktur sowie Umwelt) anders als bei den übergeordneten Zielen für 2014-2016 (Anstieg des Wachstums- und Beschäftigungspotenzials, ökologische Nachhaltigkeit, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhalt sowie Konvergenz und Klimaschutz) strukturiert hat; stellt fest, dass die übergeordneten Finanzierungsziele an das sich wandelnde wirtschaftliche Umfeld angepasst wurden, und fordert die EIB vor diesem Hintergrund auf, dafür zu sorgen, dass die beiden bereichsübergreifenden Ziele – wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhalt in der EU und Klimaschutz – gemeinsam mit dem angestrebten Anteil der Unterzeichnungen, die einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele leisten, weiter gestärkt werden;
15. vertritt jedoch die Auffassung, dass die Darstellung der Tätigkeiten der EIB im Tätigkeitsbericht 2014 nicht vollständig im Einklang mit den übergeordneten Finanzierungszielen für 2014 steht; bedauert darüber hinaus, dass keine ausreichenden Informationen über die Ergebnisse vorliegen, die mit den verschiedenen 2014 eingesetzten Finanzierungsinstrumenten und -initiativen der EIB erzielt wurden; empfiehlt, dass sich die EIB bei der Information über ihre Aktivitäten eher auf die Wirkung als auf die Höhe der getätigten Investitionen konzentrieren sollte;
16. erwartet, dass die EIB zur Halbzeitbewertung der Strategie Europa 2020 beiträgt, indem sie Informationen über ihre Tätigkeiten und ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele

der Strategie vorlegt;

17. fordert die EIB auf, für 2015 die Abfassung eines umfassenderen und analytischeren Berichts über ihre jährliche Tätigkeit in Erwägung zu ziehen, in dem die Informationen aus ihren themenspezifischen Berichten angemessen zusammengefasst werden und der den in Artikel 9 des EIB-Statuts festgelegten Anforderungen eher gerecht wird;
18. begrüßt die neuen Informationen in der Arbeitsunterlage zu den Finanzierungsinstrumenten, die dem Entwurf des Haushaltsplans beigelegt ist; bedauert jedoch, dass es an einem Gesamtüberblick über die jährlichen Mittelbindungen und Zahlungen an die EIB mangelt, und erwartet weitere detaillierte Angaben;
19. betont, dass Investitionen, Strukturreformen und eine solide Haushaltspolitik Teil einer Gesamtstrategie sein müssen;

#### *Förderung von Jugendbeschäftigung, Innovationen und KMU*

20. begrüßt die Umsetzung der EIB-Initiative „Qualifikation und Beschäftigung – Investition in die Jugend“ im Jahr 2014 und fordert die EIB auf, weiterhin in Bildung, den Ausbau von Kompetenzen und die Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen zu investieren; fordert die EIB auf, umfassend darüber zu berichten, welche Ergebnisse mit der Initiative „Investition in die Jugend“ erzielt wurden, und dafür unter anderem einen Indikator wie die nachhaltige Beschäftigung infolge von konkreten Operationen heranzuziehen;
21. begrüßt, dass im Jahr 2014 im Rahmen von „InnovFin – EU-Mittel für Innovationen“ neue Produkte eingeführt wurden, die innovativen Akteuren jeder Größe zur Verfügung stehen, und dass ein InnovFin-Beratungsdienst für große FuE-Projekte eingerichtet wurde; stellt ferner fest, dass die EIB-Gruppe 2014 ein neues Mandat zur Risikostabilisierung eingeführt hat;
22. stellt fest, dass die EIB 2014 insgesamt 225 Finanzierungen innerhalb der EU zur Förderung von Innovation und Kompetenzen (62 Finanzierungen im Bereich Innovationen und FuE in Höhe von 9,6 Mrd. EUR und 25 Finanzierungen im Bereich Bildung und Kompetenzen in Höhe von 4,4 Mrd. EUR) und für KMU und Midcap-Unternehmen (138 Finanzierungen in Höhe von 22,2 Mrd. EUR) unterzeichnet hat;
23. nimmt zur Kenntnis, dass das Kapital des EIF 2014 um 1,5 Mrd. EUR aufgestockt wurde und dass mit ihm Investitionen zur Risikofinanzierung von KMU in der beispiellosen Höhe von 3,3 Mrd. EUR getätigt wurden, wodurch 14 Mrd. EUR an Kapital mobilisiert wurden; fordert, dass dem Jahresbericht der EIB eine umfassende und transparente Übersicht über die Tätigkeiten des EIF beigelegt wird;
24. stellt fest, dass die EIB-Gruppe über verschiedene Finanzintermediäre Finanzierungen für KMU und Midcap-Unternehmen vergibt, die darauf abzielen, die Finanzierungsbedingungen und den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern; fordert die EIB daher auf, viel enger mit ihren Finanzintermediären in den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sie nachdrücklich aufzufordern, relevante Informationen an etwaige Begünstigte weiterzugeben, um so ein unternehmerfreundliches Umfeld zu schaffen, in dem KMU leichter Zugang zu Finanzmitteln erhalten;
25. stellt fest, dass KMU in vielen Ländern Europas kaum Zugang zu den notwendigen Finanzmitteln erlangen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die EIB ihr Augenmerk vermehrt auf die Unterstützung von KMU richtet; betont die große Bedeutung der EIB für die Anbahnung von Partnerschaften und die Stärkung der Förderinstrumente zur

Finanzierung der Tätigkeit von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und von innovativen Start-ups; fordert die EIB außerdem auf, enger mit regionalen öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um die Finanzierungsmöglichkeiten für KMU zu optimieren;

26. begrüßt die Handelsförderprogramme der EIB – insbesondere die Handelsfinanzierungsfazilität für KMU, die ausländischen Banken, die KMU Mittel für die Handelsfinanzierung bereitstellen und so einerseits dazu beitragen, dass die Handelsströme wieder fließen, und andererseits Engpässe bei der Besicherung überbrücken, Garantien bietet – und weitere neue Handelsfinanzierungsprojekte für schwer unter der Wirtschaftskrise leidende Länder und maßgeschneiderte Finanzierungslösungen wie das auf finanzielle Inklusion ausgerichtete europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument;
27. fordert die EIB auf, im Rahmen ihrer beratenden Funktion eine wirksame Kommunikationsstrategie auszuarbeiten, mit der etwaige Begünstigte aus dem privaten Sektor angesprochen werden; hält sie dazu an, ihr Büronetzwerk innerhalb der EU zu stärken und zu erweitern;
28. bedauert, dass es im Tätigkeitsbericht 2014 an Informationen über die Umsetzung der Vereinbarung vom Juli 2014 zwischen der Kommission und dem EIF im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) mangelt;

#### *Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes*

29. stellt fest, dass von den 84 Umweltprojekten, die 2014 innerhalb der EU unterzeichnet wurden und die sich auf einen Wert von insgesamt 12,6 Mrd. EUR belaufen, die Projekte im Bereich nachhaltiger Verkehr 5,1 Mrd. EUR, die Projekte im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz 3,7 Mrd. EUR und die Projekte im Bereich Umweltschutz 3,8 Mrd. EUR ausmachen; stellt ferner fest, dass sich die unterzeichneten Finanzierungen für das bereichsübergreifende Ziel „Klimaschutz“ auf 16,8 Mrd. EUR belaufen, was 24 % der Finanzierungen der EIB innerhalb der EU entspricht;
30. stellt fest, dass sich die Unterstützung der EIB für den Kapazitätsausbau bei den erneuerbaren Energien hauptsächlich auf die fünf größten Volkswirtschaften der EU beschränkte, da nur 42 Mio. der 4,5 Mrd. EUR, die in den 28 Mitgliedstaaten der EU für Projekte im Bereich erneuerbare Energien aufgewendet wurden, in den 13 neuen Mitgliedstaaten eingesetzt wurden; fügt hinzu, dass eine ähnliche Konzentration im Bereich Energieeffizienz festgestellt werden kann, in dem von insgesamt 2 Mrd. EUR nur 148 Mio. EUR in den 13 neuen Mitgliedstaaten verwendet wurden; fordert, dass bei künftigen Investitionen in den Ausbau der Kapazitäten im Bereich erneuerbare Energien sowie im Bereich der Energieeffizienz der Anteil für die neuen Mitgliedstaaten nach und nach erhöht wird, sodass er bis 2020 30 % der Gesamtinvestitionen in diesen Bereichen ausmacht; fordert, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um nationalen und regionalen Behörden zusätzliche technische Unterstützung anzubieten, damit sie ihre Fähigkeit zur Entwicklung tragfähiger Projekte, die zu mehr Investitionen im Energiesektor führen, verbessern können;
31. begrüßt die 2014 eingeführten neuen innovativen Instrumente zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen, zu denen das Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz und die Fazilität für Naturkapital gehören, und erwartet, dass die EIB in ihren künftigen Tätigkeitsberichten über die Umsetzung dieser Instrumente berichtet;
32. unterstützt die Zusage der EIB, Initiativen zu fördern, die der EU dabei helfen, ihre

Vorreiterrolle aufrechtzuerhalten und ihre eigenen langfristigen CO<sub>2</sub>-Markt-Ziele innerhalb des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, der Niedrigemissionsstrategie 2050 und der Klimagesprache der Vereinten Nationen zur Festlegung eines neuen globalen Abkommens zu verwirklichen; fordert eine Überprüfung des Anteils der EIB-Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen, da die 25 %-Marke bereits erreicht worden ist;

33. nimmt die Dynamik beim Aufbau des Marktes für grüne Anleihen und die Führungsrolle der EIB mit ihren eigenen grünen Anleihen und Klimaschutzanleihen zur Kenntnis, woran sich das Interesse der Investoren an Finanzprodukten zeigt, die auf nachhaltiges, CO<sub>2</sub>-armes und klimaresilientes Wachstum ausgerichtet sind; fordert die EIB auf, im Jahr 2016 ihren Emissionsstandard mit Blick auf die Niedrigemissionsstrategie 2050 der EU zu überprüfen;
34. begrüßt die Veröffentlichung der EIB-Klimastrategie mit dem Titel „Mittel mobilisieren für den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen, klimaresilienten Wirtschaft“ im September 2015 sowie des Syntheseberichts über die Evaluierung der EIB-Klimafinanzierungen in der EU (Ursachenbekämpfung) 2010–2014; fordert, dass im Rahmen der konkreten Aktionspläne, die sich aus der EIB-Klimastrategie bis 2017 ergeben, eine spezifische, messbare, ausführbare, realistische und terminierte (SMART) Vorgehensweise zum Tragen kommt;

*Förderung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Konvergenz*

35. stellt fest, dass 2014 19,9 Mrd. EUR bzw. 29 % sämtlicher EIB-Finanzierungen in der EU Maßnahmen zur Förderung der Kohäsion zugutekamen; bedauert jedoch, dass es keine Informationen über die Zahl der von der EIB-Gruppe in den einschlägigen Sektoren geförderten Projekte oder zu den mit diesem strategischen Querschnittsziel in Verbindung stehenden Finanzierungsinstrumenten oder umgesetzten Initiativen gibt;
36. hebt die entscheidende Rolle der Kohäsionspolitik bei der Verringerung der Ungleichgewichte zwischen den europäischen Regionen und der Förderung der europäischen Integration hervor; weist in diesem Zusammenhang auf die zentrale Bedeutung des leistungsorientierten Ansatzes hin; fordert die EIB mit Nachdruck auf, in ihre künftigen Jahresberichte detaillierte Angaben dazu aufzunehmen, welchen Beitrag die Tätigkeiten der EIB zur Umsetzung der Ziele der Kohäsionspolitik geleistet und welche Ergebnisse sie gezeitigt haben;
37. begrüßt, dass die EIB-Gruppe bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014–2020 eine wichtigere Rolle spielen wird; hält dies für einen Schritt in die richtige Richtung hin zu mehr Synergien zwischen der EIB und den ESI-Fonds; fordert, dass die EIB ihre Tätigkeiten im Einklang mit dem AEUV-Protokoll (Nr. 28) über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt verbessert; hält es für geboten, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der EIB und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu stärken, damit die Finanzinstrumente wirksam zum Wohle der territorialen Entwicklung und der Kohäsion eingesetzt werden; begrüßt die Partnerschaft zwischen der Kommission und der EIB beim Aufbau der Beratungsplattform Fi-Compass; ist der festen Überzeugung, dass die Bestimmungen über Beihilfen für EIB-Finanzinstrumente aus den ESI-Fonds vereinfacht werden müssen;
38. begrüßt insbesondere die Finanzierungstätigkeiten der EIB zur Förderung von Infrastruktur- und Verkehrsprojekten in den Regionen Europas; betont, dass solcherlei finanzielle Unterstützung das Entwicklungspotenzial des Handels erheblich vergrößert, da

sie das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere in den Gegenden mit natürlichen geografischen Nachteilen fördert;

39. nimmt zur Kenntnis, dass die EIB 2014 in der EU 104 Projekte zum Ausbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur über insgesamt 20,2 Mrd. EUR unterzeichnete, von denen 8,2 Mrd. EUR auf strategische Verkehrsprojekte (darunter TEN-V), 7,5 Mrd. EUR auf Projekte für eine wettbewerbsfähige und sichere Energieversorgung und 4,5 Mrd. EUR auf Stadterneuerungsprojekte (darunter auch im Bereich Gesundheit) entfielen;
40. betont, dass Investitionen in nachhaltige Infrastrukturvorhaben der Schlüssel sind, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Wachstum und Beschäftigung in Europa wieder anzukurbeln; fordert daher, dass die Finanzierung durch die EIB auf jene Regionen ausgerichtet wird, die am stärksten von hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind, und dass mehr Projekte für die soziale Infrastruktur ins Leben gerufen werden; betont, dass eine Finanzierung durch die EIB in erster Linie jenen Ländern zugutekommen sollte, die bei Qualität und Ausbau der Infrastruktur Nachholbedarf haben, wobei jedoch dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Tragfähigkeit der Projekte Rechnung getragen werden sollte;
41. nimmt mit Besorgnis die Tendenz zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten wie Autobahnen zur Kenntnis, mit denen Anreize für den Verbrauch von fossilen Kraftstoffen gesetzt werden, was den langfristigen Zielen der EU mit Blick auf eine CO<sub>2</sub>-freie Wirtschaft zuwiderläuft; fordert die EIB auf, in das Verfahren der Auswahl von inner- und außerhalb der Union zu finanzierenden Vorhaben eine verpflichtende Ex-ante-Bewertung des ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Mehrwerts aufzunehmen, und ersucht darum, dass Interessenträger, lokale, regionale und nationale Behörden und Vertreter der Zivilgesellschaft aktiv in alle Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen eingebunden werden; fordert außerdem, dass die Ergebnisse dieser Bewertungen sowie die verwendeten Indikatoren veröffentlicht werden und uneingeschränkt auf sie zugegriffen werden kann;
42. unterstreicht, dass es bei der Finanzierung von Großprojekten häufig zur Unterwanderung durch der organisierten Kriminalität nahestehende Unternehmen kommt; bedauert, dass die EIB den Autobahnabschnitt „Passante di Mestre“ finanziert hat, zu dessen Bau Ermittlungen wegen Steuerbetrugs laufen; stellt mit Besorgnis fest, dass die EIB den diesbezüglichen Forderungen im Bericht über den Jahresbericht 2013 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung nicht nachgekommen ist; fordert die EIB erneut auf, jegliche Finanzierungstätigkeit für das Projekt auszusetzen;
43. betont die große Bedeutung der regionalen Entwicklung und fordert die EIB auf, den Dialog und die Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden, Banken und Agenturen auszubauen; ist der Ansicht, dass in diesem Rahmen auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden sollte;
44. fordert die EIB auf, Vorhaben im Rahmen der makroregionalen Strategien der EU stärker zu fördern; betont, dass nachhaltige innovative sowie traditionelle Wirtschaftszweige in der EU auch weiterhin gefördert werden müssen; hebt hervor, dass Europa mithilfe des intermodalen Verkehrs und gezielter Investitionen vor Ort vernetzt werden muss; fordert zudem, dass Finanz- und Investitionsplattformen eingerichtet werden, damit Mittel aus verschiedenen Quellen gebündelt und die für solche makroregionalen Vorhaben erforderlichen Investitionen mobilisiert werden können;

*Management des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)*

45. begrüßt den neuen Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI); betont, dass der EFSI im Einklang mit seinem Mandat und der entsprechenden Verordnung wirksam, vollständig transparent und gerecht gemanagt werden muss, und empfiehlt, dass das Parlament und der Europäische Rechnungshof eng zusammenarbeiten und die Transaktionen des EFSI überwachen; unterstreicht, dass die Finanzmittel des EFSI einen echten Zusatznutzen zu den üblicherweise von der EIB finanzierten Vorhaben bieten sollten; weist erneut darauf hin, dass der EFSI auch zur Kohäsion beitragen muss, und fordert die EIB auf, die Konsistenz und die Komplementarität mit den aus den EU-Struktur- und Investitionsfonds und sonstigen öffentlichen Mitteln finanzierten Investitionen sicherzustellen; fordert die EIB auf, den EFSI in enger Zusammenarbeit mit den beiden Gesetzgebern umzusetzen und weiterzuentwickeln, wozu auch der fristgerechte und obligatorische Abschluss der zwischen dem Parlament und der EIB noch ausstehenden Vereinbarung gehört;
46. erwartet, dass die Ziele für den EFSI mit den übergeordneten Finanzierungszielen der EIB vereinbar sind und die Höhe der EIB-Investitionen für 2016 dahingehend angepasst wird, dass sie den EFSI-Finanzierungen ebenfalls Rechnung tragen;
47. betont, dass der EFSI allen Mitgliedstaaten ohne sektorspezifische oder regionale Vorgaben zugutekommen und außerdem mit bestehenden regionalen und lokalen Investitionsinitiativen vereinbar sein sollte; unterstreicht, dass EFSI-Mittel auch kleineren Projekten zugutekommen sollten;
48. weist auf die Herausforderungen bei der Schaffung und zügigen praktischen Einführung einer EFSI-Pipeline für strategische Projekte hin; begrüßt die Einrichtung der europäischen Plattform für Investitionsberatung durch die EIB, mit der potenziellen Projektträgern technische Unterstützung und Fachwissen zur Verfügung gestellt werden sollen; erwartet, dass der Mechanismus für technische Hilfe auf lokaler und regionaler Ebene effizient funktioniert;
49. empfiehlt den Mitgliedstaaten, nationale Förderbanken zu benennen, und spricht sich für eine engere Zusammenarbeit zwischen der EIB und nationalen Förderbanken, Finanzinstituten und Investitionsplattformen aus, um Fachwissen und Know-how zu bündeln und auszutauschen und um EIB-Maßnahmen besser mit den politischen Prioritäten der Mitgliedstaaten abzustimmen; weist darauf hin, dass bei der Beteiligung von nationalen Förderbanken und -institutionen an EFSI-Projekten vollkommene Transparenz herrschen und vorrangig ergebnisorientiert vorgegangen werden muss;
50. fordert die EIB auf, dafür Sorge zu tragen, dass der EFSI nicht indirekt als Instrument zur Aufstockung des Kapitals der EIB genutzt wird; fordert die EIB aus diesem Grund auf, ihre Beteiligung am EFSI regelmäßig zu überprüfen und darzulegen, dass die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 genannten Zusätzlichkeitsanforderungen erfüllt sind und insbesondere keine privaten Finanzierungsquellen verdrängt werden;
51. ist darüber besorgt, dass viele der in der Warehousing-Phase ausgewählten Projekte auch unter normalen Bedingungen Zugang zu einer Finanzierung erhalten hätten und nicht die Anforderung der Zusätzlichkeit erfüllen; weist darauf hin, dass die EIB durch die EFSI-Garantie in die Lage versetzt werden sollte, höhere Risiken einzugehen und trotzdem ihre Bonitätsstufe AAA aufrechtzuerhalten; betont, dass es besonders genau darauf achten wird, dass dieses Kriterium eingehalten wird;
52. erwartet, dass die EIB-Gruppe die Einhaltung von Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in dem festgelegt ist, dass Finanzierungsinstrumente „keine

ungerechtfertigten Vorteile [...] mit sich bringen [dürfen], insbesondere in Form von ungerechtfertigten Dividenden oder Gewinnen Dritter“, besonders sorgfältig überwacht, da in Anbetracht der Erfahrungen bei der Finanzierung von Vorhaben wie dem Projekt Castor in Spanien oder dem Projekt Passante di Mestre in Italien Befürchtungen bestehen, dass der EFSI in gewisser Weise zur „Vergemeinschaftung von Risiken und zur Privatisierung von Gewinnen“ beitragen könnte;

#### *Prüfung der Projektanleiheninitiative*

53. ist der Ansicht, dass die finanziellen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Projektanleiheninitiative eingehend geprüft werden sollten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf EU-Ebene ein inklusives und offenes Anhörungsverfahren unter aktiver Beteiligung von Vertretern des Europäischen Parlaments zur Zukunft der Projektanleihen für den Zeitraum 2016–2020 einzuleiten, bevor die derzeitige Pilotphase der Projektanleiheninitiative vollständig angelaufen ist;

#### *Aktualisierung der externen Dimension der EIB-Tätigkeiten*

54. begrüßt das für den Zeitraum 2014–2020 erneuerte EIB-Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern, welches eine EU-Garantie für externe Maßnahmen der EIB über bis zu 30 Mrd. EUR umfasst, sowie die wichtigsten Ziele des Mandats und dabei insbesondere die Weiterentwicklung der lokalen Privatwirtschaft und der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur sowie die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung seiner Folgen;
55. fordert die EIB auf, Drittländern und Regionen außerhalb der EU, die von Konflikten und extremer Armut betroffen sind, Aufmerksamkeit zu widmen und dabei den Abbau des Entwicklungsgefälles zwischen der EU und diesen Regionen als Hauptziel zu verfolgen und insbesondere im Wege einer ausreichenden Finanzierung der KMU-Fazilität im Rahmen der vertieften und umfassenden Freihandelszonen zu Unterstützungsprogrammen für KMU in den Ländern, mit denen die EU Handel treibt, beizutragen und dabei den Schwerpunkt auf die Nachbarländer im südlichen Mittelmeerraum und in Osteuropa zu legen; fordert die EIB auf, gemeinsam mit der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) langfristige, der wirtschaftlichen Entwicklung dienende Investitionen zu finanzieren; begrüßt den Umstand, dass Zuschüsse der EU zunehmend mit Darlehen der EIB kombiniert werden, damit in den Partnerländern der EU bessere Projektergebnisse erzielt werden;
56. fordert die EIB mit Nachdruck auf, auch künftig aktiv das nachhaltige Wachstum in Industrie- und Entwicklungsländern zu fördern, damit die nachhaltige Entwicklung weltweit unterstützt wird; betont, dass die EIB als Finanzierungsinstrument der EU an der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung mitwirken muss; fordert, dass bei der Halbzeitüberprüfung des EIB-Mandats für die Darlehenstätigkeit in Drittländern 2016 besonderes Augenmerk auf die Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 gerichtet wird;
57. weist darauf hin, dass die Europäische Investitionsbank der größte ausländische Geldgeber in der Türkei ist und dass sie ihre Darlehensaktivitäten in dem Land im Anschluss an die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen im Jahr 2004 ausgeweitet und in den letzten zehn Jahren etwa 23 Milliarden EUR zur Verfügung gestellt hat; bedauert, dass die Türkei trotz der anhaltenden Wirtschaftskrise in der EU mit 3,5 % der gesamten EIB-Darlehen (2015) derzeit der größte Nutznießer von EIB-Mitteln außerhalb der EU ist; fordert, dass die Finanzierungen stärker an die Achtung der Menschenrechte und der Meinungsfreiheit geknüpft werden;

58. fordert die EIB auf, die erforderliche umfassende Strategie zur Bewältigung der immensen Herausforderungen, die sich aus den Migrantenströmen nach Europa ergeben, auszuarbeiten und umzusetzen, wozu auch die Ausweitung der Maßnahmen in den Herkunftsländern der Einwanderer und in deren Nachbarländern gehört;
59. fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, vorrangig die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen städtische Einrichtungen, Gesundheit, Bildung und Soziales zu fördern, Wirtschaftstätigkeiten anzuregen, mit denen neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern zu fördern;
60. weist darauf hin, dass die EIB ein wichtiger Akteur für die Förderung der außenpolitischen Prioritäten und Ziele der EU ist; empfiehlt eine verstärkte Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der EIB und den außenpolitischen Diensten und Instrumenten der EU; fordert, dass die systematischen Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der von der EIB unterstützten Projekte vor dem Hintergrund der Ziele des EAD und der dem auswärtigen Handeln der Union zugrundeliegenden allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 21 EUV und dem Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte weitergeführt und verbessert werden; fordert mit Blick auf die Investitionen in Drittländern einen ausführlichen Bericht über etwaige Verluste und darüber, wie und in welchen Fällen das Garantieinstrument zum Einsatz gekommen ist; begrüßt, dass die EIB mehrere Seminare zum Thema Unternehmen und Menschenrechte veranstaltet hat;
61. fordert die EIB auf, das Parlament und die Öffentlichkeit eingehend über die Finanzierungstätigkeit der EIB und die Arbeit der Schiedsstelle für Wirtschaftsstreitigkeiten in der Ukraine zu unterrichten;
62. begrüßt die mit der Weltbank vereinbarte Lösung, wonach die EIB die Ukraine beim Erwerb von Erdgas unterstützen kann;
63. beabsichtigt, die Umsetzung des EIB-Außenmandats vor der Halbzeitüberprüfung genau zu überwachen, wobei es nicht vergisst, dass zusätzliche 3 Mrd. EUR aktiviert werden können; bekräftigt, dass es die ersten „Projektabschlussberichte“, die im Rahmen des EIB-Außenmandats für den Zeitraum 2014–2020 veröffentlicht werden, genau prüfen wird; fordert den Europäischen Rechnungshof auf, einen Sonderbericht über die Ergebnisse der externen Darlehensaktivitäten der EIB und deren Abstimmung mit den Strategien der EU auszuarbeiten;

#### ***Verbesserung des Steuerungs-, Transparenz- und Kontrollrahmens der EIB***

64. begrüßt die hohe Qualität der Aktiva der EIB mit einer Quote an wertgeminderten Darlehen von annähernd 0 % (0,2 %) des gesamten Darlehensportfolios und ihr umsichtiges Liquiditätsmanagement; hält es für unerlässlich, dass die EIB ihr AAA-Rating behält, um ihren Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten unter den bestmöglichen Finanzierungsbedingungen aufrechtzuerhalten;
65. schlägt der EIB vor, ihre Kapazitäten für die Sektoranalyse auszuweiten und aggregierte statistische Daten sowie Informationen über Unterprojekte zu veröffentlichen und so eine auf bestimmte Sektoren oder Arten von KMU ausgerichtete Vorgehensweise einzuschlagen; hebt hervor, dass in die Jahresberichte der EIB eine umfassendere und detailliertere Analyse des sektorbezogenen Investitionsbedarfs in der EU aufgenommen werden muss, damit die Bereiche ermittelt werden können, in denen die Investitionen nicht für die Verwirklichung der Prioritäten der EU ausreichen; vertritt die Auffassung, dass die EIB abschätzen sollte, inwiefern ihre Investitionsinstrumente hier Abhilfe



schaffen können;

66. unterstreicht die große Bedeutung, die die EIB ihrer Null-Toleranz-Politik gegenüber Betrug, Korruption und Kollusion beimisst, sowie ihre Verpflichtung auf stringente Integritäts- und Ethikbestimmungen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Billigung einer aktualisierten Strategie zur Betrugsbekämpfung durch den Verwaltungsrat der EIB und den jährlichen Bericht der EIB-Gruppe über Betrugsbekämpfungsmaßnahmen – 2014; erwartet, dass die EIB künftig keine Darlehen mehr für Vorhaben auszahlt, bei denen auf einzelstaatlicher oder europäischer Ebene wegen Korruption ermittelt wird;
67. begrüßt die Annahme überarbeiteter Regeln der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Juli 2014; hält die EIB dazu an, den Dialog mit der Zivilgesellschaft über die Verbesserung ihrer Politik gegenüber nicht kooperativen Staaten und Gebieten fortzusetzen; fordert die EIB auf, ab 2016 mit der Überprüfung ihrer Politik gegenüber nicht kooperativen Staaten und Gebieten eine neue verantwortliche Steuerpolitik einzuführen; legt der EIB nahe, sowohl Direktfinanzierungen als auch Finanzierungen über Intermediäre von der Offenlegung von länderspezifischen steuerlich relevanten Daten gemäß den Bestimmungen der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) für Kreditinstitute und von der Offenlegung von Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern abhängig zu machen;
68. fordert die EIB auf, ihre Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit den Ex-ante-Bewertungen von Unternehmen, die Gegenstand justizieller Ermittlungen sind, auf den neuesten Stand zu bringen;
69. nimmt den Bericht über die Umsetzung der Transparenzpolitik der EIB im Jahr 2014 zur Kenntnis; beharrt darauf, dass ein Höchstmaß an Transparenz und institutioneller Rechenschaftspflicht erzielt werden muss, indem für die proaktive Offenlegung umfassender und zuverlässiger Haushaltsinformationen und einen Zugang zu Finanzdaten zu von der EIB finanzierten Projekten gesorgt wird;
70. fordert, dass mit Blick auf das System der Auftrags- und Unterauftragsvergabe höchste Transparenz und größtmögliche Öffentlichkeit sichergestellt werden und dass dem Parlament stets der Zugang zu den entsprechenden Informationen und Finanzunterlagen gewährt wird;
71. fordert die EIB auf, die in der Århus-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1367/2006) festgelegten Anforderungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Register für Umweltunterlagen strikt zu erfüllen und im Einklang mit den Standards der Internationalen Geber-Transparenz-Initiative (IATI) weiterhin regelmäßig über ihre Darlehensaktivitäten außerhalb der EU Bericht zu erstatten;
72. bekräftigt, dass die EIB ihre Prüfungsaktivitäten verstärken sollte, um die Qualität der Informationen über Endbegünstigte zu verbessern und Transaktionen mit Finanzintermediären wirksamer zu verhindern, die in Bezug auf Transparenz, Betrug, Korruption, organisierte Kriminalität, Geldwäsche oder schädliche ökologische und soziale Auswirkungen vorbelastet oder in Offshore-Finanzzentren oder Steuerparadiesen gemeldet sind, in denen auf Praktiken der aggressiven Steuervermeidung zurückgegriffen wird; fordert die EIB auf, die Projektanleiheninitiative nicht für die Finanzierung von Aktivitäten einzusetzen, die von der organisierten Kriminalität unterwandert sind; hebt erneut hervor, dass die EIB gemeinsam mit der Kommission eine verbindliche öffentliche Liste mit Kriterien für die Auswahl von Finanzintermediären erstellen muss;
73. fordert die EIB auf, strikere Bestimmungen über Interessenkonflikte und eindeutige,

strenge und transparente Kriterien für öffentlich-private Partnerschaften, die Finanzmittel erhalten, aufzustellen, damit nicht nur die Investitionen bei den Projekten, sondern auch die Investitionsrisiken gerecht zwischen den öffentlichen und privaten Partnern aufgeteilt werden und so für die Wahrung des öffentlichen Interesses gesorgt ist; fordert die EIB auf, die Wissensgrundlage für die Beteiligung von Regierungen, Regionen und Kommunen an Strukturen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften unter anderem dadurch zu stärken, dass sie diesen Behörden Leitlinien zur Verfügung stellt;

44. fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen, die an von der EIB kofinanzierten Projekten teilnehmen, zur Einhaltung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts und der Lohntransparenz sowie der Gleichbehandlung von Männern und Frauen gemäß der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen verpflichtet werden; weist zudem darauf hin, dass die EIB bei der Entscheidung über die zu finanzierenden Projekte den Maßnahmen der sich bewerbenden Unternehmen auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung von Unternehmen Rechnung tragen sollte;
75. hält die regelmäßige Aktualisierung der Informationen über die von der EIB getragenen Verwaltungskosten und -gebühren und die Auswirkungen der finanzierten Vorhaben auf die Beschäftigung und den wirtschaftlichen Mehrwert für sinnvoll;
76. spricht sich dafür aus, dass ab Januar 2016 auf der EIB-Website nicht vertrauliche Dokumente veröffentlicht werden, zu denen beispielsweise die operativen Gesamtpläne der Vorjahre, interinstitutionelle Vereinbarungen und Absichtserklärungen und sonstige einschlägige Vereinbarungen gehören, und dass regelmäßig die Sitzungsprotokolle der Leitungsgremien der EIB offengelegt werden; vertritt die Auffassung, dass ein verbesserter öffentlicher Zugang zu Dokumenten eine Grundvoraussetzung für Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität der Einrichtung ist;
77. begrüßt, dass im September 2015 mit der Überarbeitung des Beschwerdeverfahrens der EIB begonnen und dass die öffentliche Anhörung der einschlägigen Interessenträger eingeleitet wurde; erwartet, dass das Beschwerdeverfahren im Zuge seiner laufenden Überarbeitung unabhängiger und wirksamer wird und dass die Überarbeitung außerdem zu einer höheren Wirksamkeit und Effizienz der Abteilung Beschwerdeverfahren beitragen wird; fordert das Direktorium der EIB auf, den Empfehlungen dieser Abteilung Folge zu leisten und auf die Stellungnahmen der Europäischen Bürgerbeauftragten einzugehen; spricht sich für einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen der Abteilung Beschwerdeverfahren und dem Verwaltungsrat der EIB aus; ist der Ansicht, dass die Absichtserklärung zwischen der EIB und der Europäischen Bürgerbeauftragten aktualisiert werden muss, damit die Bürgerbeauftragte die EIB von außen aktiver überwachen kann und damit die Kontrollverfahren und die Rechenschaftspflicht der EIB in Zukunft verbessert werden;
78. begrüßt die jährlichen Berichte des Prüfungsausschusses der EIB für das Haushaltsjahr 2014 und fordert die zuständigen EIB-Stellen mit Nachdruck auf, in den Bereichen, in denen die bewährten Bankenaufsichtspraktiken 2014 nicht uneingeschränkt eingehalten wurden, für die vollumfängliche Einhaltung dieser Praktiken zu sorgen; nimmt die Absicht der Leitung der EIB, die Kontrollfunktionen der Bank umzustrukturieren, zur Kenntnis; unterstützt die Forderung des Prüfungsausschusses nach einem entsprechenden Umsetzungsplan sowie seine Absicht, die weiteren Entwicklungen genau zu verfolgen; begrüßt, dass der Prüfungsausschuss die Leitung und die Dienste der EIB ermahnt hat, die

Kapazitäten der EIB aufrechtzuerhalten, ohne den derzeitigen internen Kontrollrahmen zu schwächen;

79. ist der Ansicht, dass die Jahresberichte der EIB stärker auf die Ergebnisse abgeschlossener Projekte ausgerichtet sein sollten; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit ihren Projektpartnern für jedes abgeschlossene Projekt eine Ergebnisliste mit einer Bewertung der Wirksamkeit der EIB-Finanzierung vorzulegen;
80. nimmt zur Kenntnis, dass am 27. Oktober 2015 die Dreiervereinbarung ausgelaufen ist, die in Artikel 287 Absatz 3 AEUV über die Zusammenarbeit zwischen der EIB, der Kommission und dem Rechnungshof mit Blick auf die Modalitäten der vom Rechnungshof durchgeführten Prüfungen der Tätigkeiten der EIB bei der Verwaltung der Mittel der EU und ihrer Mitgliedstaaten erwähnt wird; fordert die drei Organe auf, bei der Erneuerung und Aktualisierung dieser Vereinbarung zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass mit der erneuerten Vereinbarung die bereits vorhandenen und alle neuen EIB-Instrumente und Initiativen abgedeckt werden, für die öffentliche Mittel der EU oder aus dem Europäischen Entwicklungsfonds aufgewandt werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass dem Europäischen Rechnungshof zusätzliche Kompetenzen übertragen werden, damit er die Darlehensvergabe der EIB und die entsprechenden Instrumente und Initiativen – sofern ein direkter Bezug zur Verwendung von EU-Mitteln besteht – sorgfältiger beurteilen und darüber berichten kann;

*Auf dem Weg zu einer umfassenden parlamentarischen Kontrolle*

81. ist der Auffassung, dass es aufgrund der zunehmenden Komplexität und der wachsenden Zahl an EIB-Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit der anhaltenden Unsicherheit an den Finanzmärkten immer dringlicher wird, Lösungen für eine wirksame Kontrolle der EIB durch eine Aufsichtsbehörde zu finden; bedauert daher, dass die zu einem früheren Zeitpunkt unterbreiteten Vorschläge des Parlaments über die Einführung einer geregelten externen Aufsicht weder von der Kommission noch von der EIB berücksichtigt wurden;
82. befürwortet die Bemühungen der beteiligten Akteure, eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EIB auszuarbeiten, in der eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen vorgesehen ist; fordert einen regelmäßigen strukturierten Dialog zwischen dem Präsidenten der EIB und dem Europäischen Parlament, damit die EIB-Tätigkeiten besser parlamentarisch kontrolliert werden können; fordert die EIB zudem auf, im Rahmen dieser interinstitutionellen Vereinbarung der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Parlament zuzustimmen, die es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments – wie bereits beim Präsidenten der EZB – ermöglicht, direkte Anfragen an den Präsidenten der EIB zu richten, die innerhalb einer vereinbarten Frist zu beantworten sind;

o

o o

83. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Europäischen Investitionsbank und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P8\_TA-PROV(2016)0201**

**Anschläge auf Krankenhäuser und Schulen als Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zum Thema „Anschläge auf Krankenhäuser und Schulen als Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ (2016/2662(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Genfer Abkommen und andere Rechtsakte im Bereich des humanitären Völkerrechts,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. und 11. Dezember 2015 zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für humanitäre Hilfe,
- unter Hinweis auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 8. Dezember 2009 zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts,
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts<sup>168</sup>,
- unter Hinweis auf die (von der „Global Humanitarian Platform“ gebilligten) Grundsätze der Partnerschaft vom 12. Juli 2007,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen anlässlich des Weltgipfels für humanitäre Hilfe vom 2. Februar 2016 mit dem Titel „One humanity, shared responsibility“ (Eine Menschheit, gemeinsame Verantwortung),

---

<sup>168</sup> ABl. C 303 vom 15.12.2009, S. 12.

- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1998 vom 12. Juli 2011 und 2143 vom 7. März 2014 zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind,
  - unter Hinweis auf die Resolution 64/290 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Juli 2010 zu dem Recht auf Bildung in Notsituationen,
  - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. Februar 2016 zur humanitären Lage im Jemen<sup>169</sup>, vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten<sup>170</sup>, vom 26. November 2015 zur Bildung für Kinder in Notsituationen und andauernden Krisen<sup>171</sup>, vom 27. Februar 2014 zum Einsatz von bewaffneten Drohnen<sup>172</sup> und vom 16. Dezember 2015 zur Vorbereitung des Weltgipfels für humanitäre Hilfe: Herausforderungen und Chancen für die humanitäre Hilfe<sup>173</sup>,
  - unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1502 (2003) zur Gewalt gegen humanitäre Helfer und 2175 (2014) zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,
  - unter Hinweis auf die Erklärung zum Schutz von Schulen vom Mai 2015, die auf der Konferenz in Oslo zu sicheren Schulen, die vom norwegischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten im Mai 2015 einberufen wurde, zur Genehmigung vorgelegt wurde, und die damit zusammenhängenden Leitlinien zum Schutz von Schulen und Universitäten vor der militärischen Nutzung bei bewaffneten Konflikten,
  - unter Hinweis auf den am 21. Mai 2014 vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder und bewaffnete Konflikte vorgelegten Leitfaden zu Anschlägen auf Schulen und Krankenhäuser für alle, die an der Überwachung, der Berichterstattung und der Unterstützung beteiligt sind,
  - unter Hinweis auf die Resolution der 32. Internationalen Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung vom 10. Dezember 2015 zur besseren Einhaltung des humanitären Völkerrechts,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) über das Projekt „Gesundheitsversorgung in Gefahr“ und auf seinen Bericht über Gewalt gegen Einrichtungen und Personal im Bereich der Gesundheitsversorgung,
  - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft in den vergangenen Jahren Zeuge eines erschütternden Trends von Anschlägen auf Krankenhäuser und Schulen in bewaffneten Konflikten weltweit geworden ist, etwa den jüngsten Angriffen auf Gesundheitseinrichtungen der Ärzte ohne Grenzen am 3. Oktober 2015 in Kundus (Afghanistan), am 10. Januar 2016 in Razah (Jemen) und im Laufe des gesamten Konflikts in verschiedenen syrischen Städten; in der Erwägung, dass die Zahl der

<sup>169</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0066.

<sup>170</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0051.

<sup>171</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0418.

<sup>172</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0172.

<sup>173</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0459.

Verweigerungen des Zugangs zu humanitärer Hilfe, der Hinrichtung von Zivilpersonen und humanitären Helfern, von Inhaftierungen unter katastrophalen Bedingungen sowie der Geiselnahme und Versklavung von Zivilpersonen in beispiellosem Maße zugenommen hat; in der Erwägung, dass der wachsende Bedarf und die zunehmenden Herausforderungen sowie die fehlenden nachhaltigen Zusagen und die steigenden Kosten der humanitären Hilfe dazu beigetragen haben, dass das derzeitige System der humanitären Hilfe an seine Grenzen gestoßen ist, und dass eine Reihe von Organisationen deshalb vorübergehend die Ernährungshilfe, Unterbringung und weitere lebensrettende humanitäre Maßnahmen aussetzen mussten;

- B. in der Erwägung, dass der erste Weltgipfel für humanitäre Hilfe am 23./24. Mai 2016 in Istanbul stattfindet; in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem Bericht anlässlich des Weltgipfels für humanitäre Hilfe mit dem Titel „One humanity, shared responsibility“ (Eine Menschheit, gemeinsame Verantwortung) auf eine Vorgehensweise verweist, die er als unverfrorene und scheußliche Aushöhlung der Achtung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten bezeichnet und durch die die Rückkehr zu einer Ära des Krieges ohne Grenzen drohe; in der Erwägung, dass in dem Bericht darauf hingewiesen wird, dass diese Aushöhlung zum Teil dadurch begründet sei, dass die Achtung dieser Normen weder eingefordert noch gefördert werde und die bestehenden Mechanismen der Durchsetzung, Überwachung und Rechenschaftspflicht keine Unterstützung erhielten;
- C. in der Erwägung, dass das humanitäre Völkerrecht – auch als Recht des bewaffneten Konflikts bezeichnet – die Auswirkungen bewaffneter Konflikte mildern soll, indem es diejenigen schützt, die nicht an dem Konflikt teilnehmen, und indem es die Mittel und Wege der Kriegsführung reglementiert;
- D. in der Erwägung, dass dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eindeutig die Rolle zukommt, für die Einhaltung des Völkerrechts in Bezug auf den Schutz aller humanitären Helfer zu sorgen;
- E. in der Erwägung, dass der Schutz von humanitären Helfern verbessert werden muss, ohne hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen zwischen internationalem und lokalem Personal zu unterscheiden;
- F. in der Erwägung, dass die zunehmende Beteiligung nichtstaatlicher Akteure, terroristischer Gruppierungen und sonstiger Organisationen an bewaffneten Konflikten eine Herausforderung für die Anwendung des humanitären Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass alle Parteien eines Konflikts, zu denen auch staatliche und nichtstaatliche bewaffnete Parteien gehören, den Akteuren der humanitären Hilfe den erforderlichen Zugang sicherstellen müssen, damit sie den schutzbedürftigen Gruppen der Zivilbevölkerung, die vom jeweiligen Konflikt betroffen sind, helfen können;
- G. in der Erwägung, dass die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und die grundlegenden Regeln des humanitären Völkerrechts sowie die in den Genfer Abkommen und den dazugehörigen Zusatzprotokollen aufgeführten Menschenrechte im Zentrum allen humanitären Handelns stehen müssen; in der Erwägung, dass der Schutz der Vertriebenen sichergestellt werden muss und dass sich die unabhängige Hilfe, durchsetzen muss;
- H. in der Erwägung, dass Krankenhäuser und medizinisches Personal durch das humanitäre

Völkerrecht ausdrücklich geschützt sind und dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur gemäß dem humanitären Völkerrecht eindeutig verboten sind und als gravierender Verstoß gegen dieses Recht angesehen werden;

- I. in der Erwägung, dass im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs Angriffe auf humanitäre Helfer als Kriegsverbrechen definiert werden; in der Erwägung, dass darin ferner hervorgehoben wird, dass vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, sowie auf geschichtliche Denkmäler Kriegsverbrechen darstellen;
- J. in der Erwägung, dass die Gebäude und das Eigentum der Vereinten Nationen, darunter Schulen und medizinische Einrichtungen, unantastbar sind und durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1946 über die Vorrechte und Immunitäten geschützt werden;
- K. in der Erwägung, dass das IKRK ebenfalls erklärte, dass es sich bei der Ermittlungspflicht bei Kriegsverbrechen um eine Regel des humanitären Völkergewohnheitsrechts handelt, die sowohl für internationale als auch für nicht internationale bewaffnete Konflikte gilt;
- L. in der Erwägung, dass einige bewaffnete Gruppen gegen säkulare Bildung und Bildung für Mädchen sowie gegen die Behandlung von Mädchen durch männliches medizinisches Personal sind und deshalb den Zugang zu diesen Diensten behindern; in der Erwägung, dass dieses allgemeine Klima der Unsicherheit infolge des Konflikts Kinder, Lehrkräfte und das medizinische Personal auch daran hindert, zur Schule zu gehen oder medizinische Betreuung in Anspruch zu nehmen; in der Erwägung, dass Frauen und Kinder bei Vertreibung und dem Wegfall der gewöhnlichen Schutz- und Unterstützungsstrukturen größeren Gefahren ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass das humanitäre Völkerrecht vorschreibt, dass Mädchen und Frauen, die im Krieg vergewaltigt wurden, ohne jede Diskriminierung die gesamte medizinische Versorgung zuteilwerden muss; in der Erwägung, dass die Weltgesundheitsorganisation unsichere Abtreibungen als eine der drei Hauptursachen der Müttersterblichkeit anführt; in der Erwägung, dass die Gesundheit von Müttern, die psychologische Betreuung von vergewaltigten Frauen ebenso wie die Erziehung und Schulbildung von vertriebenen Kindern erhebliche Herausforderungen in den Flüchtlingslagern darstellen;
- M. in der Erwägung, dass am 14. März 2016 insgesamt 52 Staaten, darunter auch einige, aber nicht alle EU-Mitgliedstaaten, die Erklärung zum Schutz von Schulen, die im Mai 2015 auf der Konferenz in Oslo vorgelegt wurde, gebilligt haben;
- N. in der Erwägung, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) bei der Annahme der EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts hervorhob, dass die Auswirkungen ernster Verstöße wirkungsvoll anzugehen sind, indem Verfahren gefördert werden, mit denen der Rechenschaftspflicht in angemessener Weise nachgekommen werden kann, und welche wichtige Rolle der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in den Fällen spielen kann, in denen der betreffende Staat/die betreffenden Staaten nicht gewillt oder in der Lage ist/sind, seine/ihre gerichtliche Zuständigkeit auszuüben; in der Erwägung, dass „die zuständigen Arbeitsgruppen des Rates“ gemäß den EU-Leitlinien Situationen, in denen das humanitäre Völkerrecht zur Anwendung gelangen könnte, überwachen und in solchen Fällen Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts empfehlen sollten (Ziffer 15 Buchstabe a);



- O. in der Erwägung, dass das IKRK im Zeitraum 2012–2015 ein umfassendes Konsultationsverfahren organisierte, um zu ermitteln, wie der rechtliche Schutz der Opfer eines bewaffneten Konflikts und die Wirksamkeit der Mechanismen für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts verbessert werden können;
- P. in der Erwägung, dass die EU gemäß den überarbeiteten EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts in ihren Beziehungen zu Drittländern in diesem Zusammenhang über mehrere Handlungsmittel verfügt, unter anderem den politischen Dialog, allgemeine öffentliche Stellungnahmen, restriktive Maßnahmen, Zusammenarbeit mit anderen internationalen Einrichtungen, Krisenbewältigungsoperationen, individuelle Verantwortlichkeit, Schulungen und die Kontrolle von Waffenausfuhren;
- Q. in der Erwägung, dass die Teilnehmerstaaten der 32. Internationalen Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im Dezember 2015 letztlich keine Einigung über die Annahme eines neuen Mechanismus zur Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der vom IKRK und von der Regierung der Schweiz vorgeschlagen wurde, erzielen konnten; in der Erwägung, dass die Teilnehmerstaaten übereingekommen sind, mit Blick auf die Verbesserung der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts einen neuen zwischenstaatlichen Prozess einzuleiten, dessen Ergebnisse auf der nächsten Internationalen Konferenz im Jahr 2019 vorgestellt werden sollen;
- R. in der Erwägung, dass die Mittel im Kapitel über humanitäre Hilfe des Haushaltsplans der EU, die sich im Jahr 2015 auf 909 Mio. EUR beliefen, weniger als 1 % des Gesamthaushalts der EU ausmachen; in der Erwägung, dass eine Möglichkeit, um die derzeitige Diskrepanz zwischen dem großen Bedarf an humanitärer Hilfe und den zur Verfügung stehenden Mitteln zu verringern, in einer besseren Verknüpfung zwischen Soforthilfe und langfristiger Hilfe besteht;
1. weist erneut auf den wesentlichen Beitrag des humanitären Völkerrechts zur modernen Geschichte der Menschheit hin und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, die Gelegenheit des Weltgipfels für humanitäre Hilfe zu nutzen, um den zentralen Charakter des humanitären Völkerrechts und den Schutz, den es bietet, zu bekräftigen;
  2. bedauert zutiefst, dass das humanitäre Völkerrecht nicht geachtet wird, und bekundet seine Bestürzung und tiefe Besorgnis über die tödlichen Anschläge auf Krankenhäuser, Schulen und andere zivile Ziele, die sich in bewaffneten Konflikten weltweit in zunehmend erschreckendem Maße häufen und deren Zielgruppen und Opfer Patienten, Studierende, medizinisches Personal, Lehrkräfte, humanitäre Helfer, Kinder und Familienmitglieder sind; vertritt die Auffassung, dass auf eine internationale Verurteilung unabhängige Untersuchungen und eine wirkliche Rechenschaftspflicht folgen müssen; fordert die Mitgliedstaaten, die EU-Organe und die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin (VP/HR) auf, das wahre Ausmaß dieser Notsituation anzuerkennen und alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um dieses Problem anzugehen;
  3. verurteilt Anschläge auf Krankenhäuser und Schulen, die nach dem Völkerrecht verboten sind, und erkennt an, dass derartige Angriffe schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949 und nach dem Römischen Statut des IStGH Kriegsverbrechen darstellen können; ist davon überzeugt, dass die Aufrechterhaltung von Gesundheits- und Bildungseinrichtungen als neutrale, geschützte Räume in bewaffneten Konflikten sichergestellt werden muss, indem die brutalen Angriffe auf transparente, unabhängige und unparteiische Weise untersucht werden und dafür gesorgt wird, dass alle Beteiligten

für die Straftaten, die sie begangen haben, auch wirklich Rechenschaft ablegen müssen; betont, wie wichtig es ist, weiterhin zwischen humanitären und militärischen Akteuren zu unterscheiden und von der Nutzung humanitärer Hilfe zu militärischen oder politischen Zwecken abzusehen, durch die wirkliche humanitäre Maßnahmen und das dazu eingesetzte Personal geschwächt und gefährdet werden;

4. verurteilt, dass die Parteien bewaffneter Konflikte Krankenhäuser und Schulen nutzen und diese so zu Angriffszielen machen; weist erneut darauf hin, dass sich diejenigen, die geschützte Personen oder Gebäude als menschliche Schutzschilde oder als Tarnung benutzen, ebenfalls der Verletzung des humanitären Völkerrechts schuldig machen;
5. fordert die an einem Konflikt beteiligten Parteien auf, die Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts zu achten und auf gezielte Angriffe gegen zivile Infrastrukturen zu verzichten; hält es für wichtig, die Sicherheit humanitärer Helfer zu verbessern, damit diese wirksamer auf Angriffe reagieren können; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten daher auf, die Vereinten Nationen und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu ersuchen, für den Schutz sowohl lokaler als auch internationaler humanitärer Helfer zu sorgen;
6. zollt dem bewundernswerten Mut und der Hingabe des internationalen und lokalen medizinischen Personals, der Lehrkräfte und der humanitären Helfer, die in Konfliktgebieten im Einsatz sind, Anerkennung;
7. weist mit Nachdruck darauf hin, dass das Recht auf Gesundheit ein Menschenrecht ist, und fordert die in bewaffnete Konflikte verwickelten Parteien auf, die Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit, die Angemessenheit und die Qualität der medizinischen Versorgung in bewaffneten Konflikten zu gewährleisten; fordert eine weltweite Verpflichtung, sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den Genfer Abkommen und den dazugehörigen Zusatzprotokollen in allen Notlagen und Krisen von Beginn an sicher sind, indem das Risiko der sexuellen und geschlechtsbezogenen Gewalt angegangen, Sensibilisierungsarbeit geleistet und dafür gesorgt wird, dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden und die Frauen und Mädchen in humanitären Krisen Zugang zu sämtlichen Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit haben, zu denen auch sichere Abtreibungen gehören, anstatt unmenschliche Behandlung aufrechtzuerhalten;
8. betont, dass eine größere gegenseitige Ergänzung zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe erforderlich ist, um die Wirksamkeit zu verbessern und die Finanzierungslücken bei der humanitären Hilfe zu schließen, und dass dies mit der Bereitstellung von mehr Mitteln für die Entwicklungshilfe und die humanitäre Hilfe einhergehen sollte; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und andere internationale Geber auf, im Rahmen des Weltgipfels für humanitäre Hilfe alle zentralen Verpflichtungen anzunehmen, die in der „Agenda for Humanity“ (Agenda für Menschlichkeit) vorgeschlagen werden, deren Schwerpunkt auf der Verringerung der humanitären Folgen von Kampfhandlungen und der Ermöglichung humanitärer Maßnahmen liegt;
9. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu ersuchen, alle verfügbaren Mittel – darunter zielgerichtete Maßnahmen, die Einführung von Erkundungsmissionen, die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen und Justizmechanismen wie die Anrufung des IStGH – zu nutzen; fordert, bei Beschlüssen des Sicherheitsrats zu Fragen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen von der

Nutzung des Vetorechts abzusehen, für eine bessere Einhaltung völkerrechtlicher Normen, in denen der Schutz von humanitären Helfern geregelt ist, zu sorgen und sicherzustellen, dass Handlungen, durch die möglicherweise gegen diese Normen verstoßen wird, systematisch untersucht werden und dass Personen, die im Verdacht stehen, für derartige Handlungen verantwortlich zu sein, vor Gericht gestellt werden;

10. bedauert, dass einige Partner der EU und ihrer Mitgliedstaaten an schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligt sind; fordert die EU auf, alle ihr zur Verfügung stehenden bilateralen Instrumente einzusetzen, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch ihre Partner wirksam zu fördern, unter anderem durch ihren politischen Dialog, und – falls dieser Dialog zu keinen Ergebnissen führt – weitere Maßnahmen in Übereinstimmung mit den EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu erwägen;
11. fordert die VP/HR auf, eine Initiative ins Leben zu rufen, um gegen Staaten, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem für gezielte Angriffe auf zivile Infrastruktur, verantwortlich sind, ein EU-Waffenembargo zu verhängen; betont, dass die anhaltende Genehmigung von Waffenverkäufen an solche Staaten einen Verstoß gegen den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008<sup>174</sup> darstellt;
12. fordert den Rat (Auswärtige Angelegenheiten) und die VP/HR auf, die EU-Missionsleiter und die einschlägigen EU-Vertreter (die Leiter der zivilen Einsätze der EU, die Befehlshaber der Militäreinsätze der EU und die Sonderbeauftragten der EU) zu ersuchen, Fälle schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu melden;
13. legt der EU und ihren Mitgliedstaaten nahe, die an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gerichtete Forderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen uneingeschränkt zu unterstützen und folglich den Weltgipfel für humanitäre Hilfe als Chance anzusehen, sich erneut zum Schutz von Zivilpersonen und zur Gewährleistung der Menschenrechte aller Menschen zu verpflichten, indem sie die bereits vereinbarten Normen achten, umsetzen und fördern; hebt hervor, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Kampf gegen die Straffreiheit bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht der Stärkung der internationalen Ermittlungs- und Rechtssysteme, einschließlich des IStGH, als Ergänzung zu nationalen Rahmen besondere Bedeutung beimisst;
14. würdigt die Bedeutung der EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, da keine anderen Staaten oder Organisationen ein gleichwertiges Dokument angenommen haben; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die EU-Leitlinien wirksam umzusetzen;
15. fordert den Rat (Auswärtige Angelegenheiten) und die VP/HR auf, dafür zu sorgen, dass die Strategien und Maßnahmen der EU zum Schutz des humanitären Völkerrechts auf kohärente und wirksame Weise ausgearbeitet werden und dass die Durchsetzung der Leitlinien über das humanitäre Völkerrecht in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Gruppe „Völkerrecht“ des Rates fällt, in der der Ratsvorsitz den Vorsitz führt; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass „die zuständigen Arbeitsgruppen des Rates“ gemäß den EU-Leitlinien verpflichtet sind, Situationen, in denen das humanitäre Völkerrecht zur

---

<sup>174</sup> ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

Anwendung gelangen könnte, zu überwachen und in solchen Fällen Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts zu empfehlen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, bezüglich der Anwendung der Leitlinien in spezifischen Konfliktsituationen ausführlicher Bericht zu erstatten, insbesondere im Jahresbericht der EU über Menschenrechte und Demokratie;

16. erinnert an den in den EU-Leitlinien vertretenen Standpunkt, dass gegebenenfalls erwogen werden sollte, die Dienste der gemäß dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 eingesetzten Internationalen Humanitären Ermittlungskommission (IHFEC) in Anspruch zu nehmen, die aufgrund ihrer Ermittlungs- und Vermittlungsfunktion bei der Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts behilflich sein kann; bedauert, dass die Dienste der IHFEC noch nicht in Anspruch genommen wurden, und fordert die Beteiligten auf, diese zu nutzen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Zuständigkeit der IHFEC anzuerkennen;
17. fordert, dass der internationalen Gemeinschaft auf institutioneller Ebene mehr Spielraum eingeräumt wird, um sich mit gemeinsamen Anliegen in Bezug auf die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts zu befassen; begrüßt die Zusicherung, die die EU und ihre Mitgliedstaaten dem IKRK gegeben haben, die Einrichtung eines wirksamen Mechanismus zur Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts umfassend zu unterstützen, fordert aber die VP/HR auf, dem Parlament über ihre Ziele und Strategien bezüglich der Umsetzung dieser Zusicherung im Rahmen des anstehenden zwischenstaatlichen Verfahrens Bericht zu erstatten, damit Möglichkeiten gefunden werden können, die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts wie auf der 32. Internationalen Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im Dezember 2015 vereinbart zu verbessern, und so möglicherweise das Steuerungssystem des humanitären Völkerrechts gestärkt werden kann;
18. begrüßt die Praxis der EU und der Mitgliedstaaten, gegenüber dem IKRK Zusagen zu machen; fordert die VP/HR auf, regelmäßig über die Umsetzung dieser Zusagen Bericht zu erstatten, was insbesondere durch die Aufnahme eines ausführlichen Abschnitts in das Kapitel über das humanitäre Völkerrecht des Jahresberichts des Rates über Menschenrechte geschehen sollte;
19. fordert die Vereinten Nationen und die EU auf, Kampagnen zu unterstützen, mit denen dafür gesorgt wird, dass sich alle Akteure, einschließlich nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen bewusst sind, und ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung humanitärer Hilfe und des Schutzes der Menschen in ihrem Einflussbereich nachzukommen;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und ihre Zusagen zu erfüllen, indem sie die wichtigsten Rechtsakte im Bereich des humanitären Völkerrechts und andere einschlägige Rechtsakte, die für das humanitäre Völkerrecht von Bedeutung sind, ratifizieren;
21. wiederholt seine große Sorge angesichts des Einsatzes von bewaffneten Drohnen außerhalb des völkerrechtlichen Rahmens und bekräftigt seine Forderung an den Rat, einen gemeinsamen EU-Standpunkt zum Einsatz von bewaffneten Drohnen anzunehmen;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat,

der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2016)0202**

#### **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zeitraum 2014-2015**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zu dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Artikel 116 Absatz 7 GO) für die Jahre 2014–2015 (2015/2287(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Artikel 1, 10, 11 und 16 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 15 und 298 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 41 und 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>175</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft<sup>176</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 15. Dezember 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Neufassung)<sup>177</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2014 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Artikel 104 Absatz 7 GO) für die Jahre 2011-2013<sup>178</sup>,
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Oktober 2013 in

---

<sup>175</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>176</sup> ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.

<sup>177</sup> ABl. C 168 E vom 16.6.2013, S. 159.

<sup>178</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0203.

- der Rechtssache C-280/11 P Rat der Europäischen Union gegen Access Info Europa,
- unter Hinweis auf das von der Kommission im Mai 2015 vorgestellte Paket „Bessere Rechtsetzung“,
  - unter Hinweis auf die von Präsident Juncker für die Kommission vorgegebenen politischen Leitlinien,
  - unter Hinweis auf die Berichte der Kommission, des Rates und des Parlaments über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in den Jahren 2013 und 2014,
  - unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission aus dem Jahr 2007 zum Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Organe der Europäischen Gemeinschaft,
  - unter Hinweis auf den Jahresbericht 2014 des Bürgerbeauftragten,
  - gestützt auf Artikel 52 und Artikel 116 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Rechtsausschusses (A8-0141/2016),
- A. unter Hinweis darauf, dass vollständige Transparenz Voraussetzung dafür ist, dass die Bürger den Organen der Union vertrauen, und dazu beiträgt, dass sich die Bürger der aus der Rechtsordnung der Union abgeleiteten Rechte bewusst werden und dass sie den Beschlussfassungsprozess in der EU, einschließlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Verwaltungs- und Legislativverfahren, kennen und begreifen;
- B. unter Hinweis darauf, dass das Recht auf den Zugang zu Dokumenten ein in der Charta der Grundrechte und den Verträgen verankertes Grundrecht ist, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2011 umgesetzt wurde, wobei das Ziel insbesondere darin bestand, die Wahrnehmung dieses Rechts so einfach wie möglich zu gestalten und bewährte Verwaltungsverfahren für den Zugang zu Dokumenten zu fördern und so eine demokratische Kontrolle der Arbeit der Organe und der Einhaltung der in den Verträgen verankerten Bestimmungen zu gewährleisten;

### ***Transparenz und Demokratie***

1. weist darauf hin, dass viele der in seiner EntschlieÙung zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten für die Jahre 2011-2013 enthaltenen Empfehlungen von den drei Organen nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sind; bedauert insbesondere die Tatsache, dass die EU-Organe und -Einrichtungen nicht aus der jeweilig bestehenden Führungsstruktur einen Transparenzbeauftragten benannt haben, der für die Einhaltung der Bestimmungen und die Verbesserung der Praktiken zuständig sein soll; fordert die Organe auf, dies kurzfristig nachzuholen;
2. verweist darauf, dass nach Artikel 10 Absatz 1 EUV die Maßnahmen und die Politik der EU-Organe auf der repräsentativen Demokratie beruhen und dass die EU-Organe die Einhaltung der Grundsätze der umfassenden Transparenz, der geteilten Verantwortung und der ordnungsgemäÙen und zeitnahen Unterrichtung der Bürger gewährleisten müssen; betont, dass in Artikel 10 Absatz 3 EUV die partizipative Demokratie als einer der wichtigsten demokratischen Grundsätze der EU anerkannt



wird, indem hervorgehoben wird, dass die Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden müssen; betont, dass die Ergebnisse öffentlicher Anhörungen, die im Rahmen der Beteiligung der Bürger am Beschlussfassungsprozess durchgeführt werden, von den Organen berücksichtigt werden müssen;

3. weist darauf hin, dass nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Transparenz und der Zugang zu allen Dokumenten der Organe die Regel sein müssen und dass die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen – wie bereits mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegt wurde – ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung des übergeordneten öffentlichen Interesses an der Verbreitung und den Anforderungen der Demokratie, einschließlich einer vermehrten Beteiligung der Bürger am Beschlussfassungsprozess, der Legitimität der Verwaltung und der Effizienz und der Verantwortung gegenüber den Bürgern – ausgelegt werden müssen;
4. ist der Ansicht, dass die Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Europäischen Union bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 die mit dem Vertrag von Lissabon und der Charta der Grundrechte eingeführten Regeln und Änderungen nach wie vor weder gebührend berücksichtigen noch einhalten, und zwar insbesondere was die partizipative Demokratie betrifft; nimmt mit Genugtuung die unlängst ergangenen Urteile der Großen Kammer des Gerichtshofs in den Rechtssachen *Digital Rights Ireland*<sup>179</sup> und *Schrems*<sup>180</sup> zur Kenntnis, in denen sich der Gerichtshof auf die Charta stützte, als er die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung<sup>181</sup> bzw. die Safe-Harbour-Entscheidung<sup>182</sup> für nichtig erklärte; hebt hervor, dass sich der tatsächliche Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sowie die Verwaltung von Dokumentenregistern auf Standards gründen müssen, die in angemessener Weise die Artikeln 41 und 42 der Charta einhalten;
5. betont, dass bei der Gewährleistung von Transparenz auch für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz gesorgt werden sollte;
6. erinnert daran, dass jede Ablehnung des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten auf einer klar und genau definierten rechtlichen Ausnahmeregelung beruhen und ordnungsgemäß und konkret begründet sein muss, damit der Bürger die Ablehnung des Zugangs verstehen und von den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen effektiv Gebrauch machen kann;
7. betont, dass zum Aufbau eines legitimen, rechenschaftspflichtigen und demokratischen politischen Systems, das im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit steht, die Bürger ein Recht haben müssen, Folgendes zu wissen und zu kontrollieren:
  - das Handeln ihrer gewählten oder für die Ausübung eines Amtes in einer öffentlichen Einrichtung ernannten Vertreter;
  - den Beschlussfassungsprozess (einschließlich der im Umlauf befindlichen Dokumente, der beteiligten Personen, der abgegebenen Stimmen usw.);

---

<sup>179</sup> Verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12. Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014.

<sup>180</sup> Rechtssache C-362/14. Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015.

<sup>181</sup> Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006.

<sup>182</sup> Beschluss 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000.

– die Art und Weise, in der die öffentlichen Gelder zugeteilt und ausgegeben werden, und die hiermit erzielten Ergebnisse;

hält aus diesem Grund die Veröffentlichung eines elektronischen Registers, in das alle vorstehenden Punkte aufgenommen werden, für geboten;

8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein für Transparenz und Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zuständiges Kommissionsmitglied zu benennen; fordert den Vizepräsidenten der Kommission auf, in der Zwischenzeit und so schnell wie möglich einen ambitionierten Aktionsplan in Bezug auf Transparenz und Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vorzulegen und damit anzuerkennen, dass Transparenz der Eckpfeiler einer besseren Rechtsetzung ist;
9. bedauert, dass der Zugang der Bürger zu den Unterlagen der Organe der EU nach wie vor schwierig ist, weil es zur Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten für Bürger keinen gemeinsamen Ansatz der Organe gibt, der sich auf vollständige Transparenz, Kommunikation und direkte Demokratie gründen würde; fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU nachdrücklich auf, einen proaktiven Ansatz zur Transparenz dadurch weiter zu entwickeln, dass sie von sich aus so viele ihrer Dokumente wie möglich auf die einfachste, benutzerfreundlichste und zugänglichste Art offen legen, die Dokumente auf Anforderung in eine andere Amtssprache der EU übersetzen lassen und geeignete, einfache und kostengünstige Vorkehrungen für den Zugang zu Informationen, einschließlich auf digitalem und elektronischem Wege, einrichten, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind; vertritt insbesondere die Auffassung, dass die Zugänglichkeit von Informationen mittels Schnittstellen und Suchsystemen, die einfach benutzt werden können, verbessert werden sollte; fordert die Entwicklung eines gemeinsamen Zugangspunkts zu den Portalen der drei Organe, wobei man auf dem Pilotprojekt für die Online-Plattform für die proaktive Veröffentlichung von Dokumenten der EU-Organe aufbauen sollte, und die Harmonisierung von Suchportalen zwischen den Abteilungen desselben Organs (einschließlich der Generaldirektionen der Kommission); fordert die Organe außerdem auf, die Verbreitung der europäischen Rechtsvorschriften und der europäischen Politik weiterzuführen und zu stärken; vertritt die Ansicht, dass die Union zu diesem Zweck uneingeschränkt von den Möglichkeiten der neuen Technologien (soziale Netzwerke, Anwendungen für Smartphones usw.) Gebrauch machen sollte, damit vollständig und mühelos auf die Informationen zugegriffen werden kann;
10. bedauert, dass offiziellen Dokumenten häufig eine zu hohe Geheimhaltungsstufe zugewiesen wird; bekräftigt seinen Standpunkt, dass klare und einheitliche Regeln für die Festsetzung und Aufhebung der Geheimhaltungsstufe von Dokumenten festgelegt werden sollten; bedauert, dass die Organe ohne hinreichende Begründung Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit einberufen; fordert die Organe erneut auf, Anträge auf Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu prüfen und öffentlich zu begründen; meint, dass Anträge auf Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Parlament vom Parlament auf Einzelfallbasis bewertet werden sollten; ist der Auffassung, dass ein Aufsichtsgremium die Verfahren zur Festsetzung und Aufhebung der Geheimhaltungsstufe überwachen sollte;
11. fordert die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU auf, schnellere, weniger aufwändige und besser zugängliche Verfahren für den Umgang mit Beschwerden gegen

die Verweigerung des Zugangs einzurichten; ist der Auffassung, dass mit einem proaktiveren Ansatz wirksame Transparenz gewährleistet und sinnlosen Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden kann, die sowohl den Organen als auch den Bürgern unnötige Kosten und überflüssigen Aufwand verursachen könnten;

12. fordert alle Organe nachdrücklich auf, die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – bis zu ihrer erhofften Überarbeitung – sowie die nachfolgende Rechtsprechung in vollem Umfang und gemäß ihrem Wortlaut und Geist anzuwenden und dabei den Änderungen durch den Vertrag von Lissabon und die Charta der Grundrechte Rechnung zu tragen; fordert insbesondere den Rat, einschließlich seiner vorbereitenden Gremien, auf, Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates und andere Dokumente sowie – vor dem Hintergrund der Rechtssache „Access Info Europe“ – die Identität der Mitgliedstaaten, die sich geäußert haben, sowie ihre Vorschläge zu veröffentlichen; fordert das Parlament auf, die Tagesordnungen und Vermerke zur Rückmeldung von Sitzungen der Ausschusskoordinatoren, des Präsidiums und der Konferenz der Präsidenten sowie grundsätzlich alle in diesen Tagesordnungen erwähnten Unterlagen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zugänglich zu machen, indem sie auf der Website des Parlaments veröffentlicht werden;
13. fordert alle Organe auf, die strengeren Transparenzvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 anzuwenden, wenn sich die verlangten Auskünfte auf Umweltfragen beziehen, und ihren Verpflichtungen nachzukommen, Umweltinformationen aus eigener Initiative zu veröffentlichen;
14. fordert alle Organe auf, ihre internen Vorkehrungen zur Meldung von Fehlverhalten zu bewerten und bei Bedarf zu überarbeiten, und fordert Schutz für Hinweisgeber (whistleblowers); fordert insbesondere die Kommission auf, dem Parlament Bericht über ihre Erfahrungen mit den 2012 für die Bediensteten der EU angenommenen neuen Bestimmungen über das Melden von Missständen und die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen zu erstatten;

#### ***Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001***

15. betont, dass sich das Recht auf Zugang zu Dokumenten seit dem Inkrafttreten des EUV und des AEUV auf alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU erstreckt; ist daher der Ansicht, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 dringend aktualisiert und mit Blick auf die Bestimmungen in den Verträgen und die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte grundlegend überarbeitet werden muss; hält es insbesondere für geboten, ihren Geltungsbereich auszuweiten, sodass alle europäischen Organe – wie beispielsweise der Europäische Rat, die Europäische Zentralbank und der Gerichtshof – , für die die Verordnung derzeit nicht gilt, und alle Einrichtungen und Stellen der EU eingeschlossen werden;
16. bedauert, dass die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Rat immer noch blockiert ist, und hofft, dass so bald wie möglich Fortschritte erzielt werden; fordert den Rat auf, eine konstruktive Haltung einzunehmen und den oben genannten Standpunkt zu berücksichtigen, den das Europäische Parlament am 15. Dezember 2011 in erster Lesung in Bezug auf die Verabschiedung einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Grundsätze und Beschränkungen

für das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union angenommen hat;

17. empfiehlt die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für den Zugang zu Dokumenten, die den Bürgern mehr Klarheit verschaffen würden, was auch auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erfolgen könnte;
18. bedauert, dass bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kaum Fortschritte hinsichtlich der Verpflichtung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen erzielt worden sind, vollständige Dokumentenregister zu führen, wie dies in deren Artikel 11 und 12 sowie schlussendlich im Vertrag von Lissabon und in der Charta der Grundrechte vorgesehen ist; fordert einen gemeinsamen Ansatz zu einzurichtenden Registern und fordert all diejenigen EU-Organe, die dies noch nicht getan haben, auf, Dokumentenregister einzurichten und Maßnahmen umzusetzen, mit denen die Festlegung der Geheimhaltungsstufe und die Art der Bereitstellung der Dokumente der Organe vereinheitlicht werden; fordert insofern erneut – neben einem gemeinsamen Zugangspunkt zu den Portalen der drei Organe – gemeinsame Verfahren und Kriterien für die Registrierung sowie die Zuweisung von interinstitutionellen Codes, damit künftig ein gemeinsames interinstitutionelles Register, einschließlich einer speziellen gemeinsamen Datenbank zum Stand der Legislativdossiers, geschaffen werden kann;
19. erinnert daran, dass die Organe gemäß Artikel 1 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 dazu verpflichtet sind, „eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten zu fördern“ und „eine gute Verwaltungspraxis [zu entwickeln], um die Ausübung des durch diese Verordnung gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Dokumenten zu erleichtern“; hebt hervor, dass im Sinne von Artikel 298 AEUV und Artikel 41 der Charta der Grundrechte Transparenz eng mit dem Recht auf eine gute Verwaltung verknüpft ist, und bekräftigt seine Forderung nach Erlass einer Verordnung über Verwaltungsverfahren innerhalb der eigenen Verwaltung der EU<sup>183</sup>;
20. erinnert daran, dass der Verweis auf den Schutz der Wirksamkeit des Beschlussfassungsverfahrens mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon für Rechtsakte gestrichen wurde;

### ***Transparenz des Rechtsetzungsverfahrens***

*„Trilogie“*

21. betont, dass die Transparenz des Rechtsetzungsverfahrens von größter Bedeutung für die Bürger ist; fordert die Organe auf, die Dokumente, die Teil des Legislativverfahrens sind oder einen Bezug zu ihm aufweisen, zugänglich zu machen; vertritt insbesondere die Auffassung, dass die Organe der EU der Öffentlichkeit so viele Dokumente wie möglich auf ihren Websites zur Verfügung stellen und prüfen sollten, ob „Ihr Europa“ als einheitliches, öffentlich zugängliches EU-Portal genutzt werden kann, um die

---

<sup>183</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Verwaltungsverfahrenrecht der Europäischen Union (ABl. C 440, 30.12.2015, S. 17).

Konsultation zu erleichtern;

22. nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung der sogenannten „Trilog“ eingeleitet hat, bei denen es sich um eine etablierte Praxis handelt, die bei den meisten EU-Rechtsvorschriften zur Anwendung kommt; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, die ihr nach den Verträgen und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten zustehenden Untersuchungsbefugnisse vollständig auszuschöpfen;
23. weist darauf hin, dass der Rückgriff auf Trilog – wenn auch nicht in den Verträgen förmlich vorgesehen – anerkanntermaßen zu dem Mittel geworden ist, um einen Konsens zwischen den Rechtsetzungsinstanzen herzustellen und das im Vertrag vorgesehene Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen; merkt dementsprechend an, dass Vermittlungsausschüsse nur bei der dritten Lesung und als letztes Mittel zum Einsatz kommen;
24. bedauert, dass die Bürger keine Möglichkeit haben, die Trilogverhandlungen zu kontrollieren; bekundet seine Besorgnis darüber, dass diese Praxis im Bereich der Gesetzgebung dazu führen könnte, dass während der Trilog neue Elemente in ein Gesetzgebungsvorhaben eingefügt werden, ohne dass hierfür ein Vorschlag der Kommission oder ein Änderungsantrag des Parlaments als Grundlage dienen würde, wodurch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und die öffentliche Kontrolle umgangen werden können;
25. bedauert, dass aufgrund des Durchsickerns von formellen und informellen Trilogunterlagen ein ungleicher Zugang zu Dokumenten und somit zu Gesetzgebungsverfahren besteht, was sich kenntnisreiche und gut vernetzte Interessengruppen zunutze machen; weist darauf hin, dass das Durchsickern von Dokumenten ein geringeres Ausmaß hätte, wenn die Dokumente unverzüglich auf einer leicht zugänglichen Plattform proaktiv veröffentlicht würden;
26. erinnert daran, dass in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Gefahr des Drucks von außen anerkannt wird und einen legitimen Grund für die Beschränkung des Zugangs zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsverfahren darstellen kann, aber nur dann, wenn das Vorhandensein eines solchen Drucks eindeutig erwiesen und nachgewiesen ist, dass das Risiko, dass die zu treffende Entscheidung aufgrund dieses Drucks von außen erheblich beeinträchtigt wird, begründet anzunehmen ist<sup>184</sup>; ist besorgt darüber, dass die derzeitige Praxis beim umfassenderen Zugang zu entscheidenden Phasen des Gesetzgebungsverfahrens Lobbyisten gegenüber der breiten Öffentlichkeit bevorzugt;
27. weist darauf hin, dass Trilog zwar wichtig und wirksam sind, die derzeitigen für sie geltenden Verfahren aber im Hinblick auf die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens bedenklich sind; fordert die beteiligten Organe auf, für mehr Transparenz der informellen Trilog zur Stärkung der Demokratie zu sorgen, indem sie den Bürgern ermöglichen, alle Informationen zu überprüfen, auf deren Grundlage ein Rechtsakt ergangen ist, wie dies der Gerichtshof der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen *Schweden und Turco gegen Rat* erkannt hat, und zugleich den Rechtsetzungsinstanzen hinreichend Reflexionsspielraum einzuräumen; fordert die

---

<sup>184</sup> Rechtssache T-144/05, Pablo Muñoz gegen Kommission, Randnr. 86.

EU Organe auf, dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss eingehender über den Stand der Trilog-Verhandlungen Bericht zu erstatten; ist der Ansicht, dass in dem Fall, dass im Rahmen von Trilog-Dokumente, wie Tagesordnungen, Zusammenfassungen von Ergebnissen, Protokolle und allgemeine Ausrichtungen im Rat, erarbeitet werden und zur Verfügung stehen, solche Dokumente einen Bezug zu Gesetzgebungsverfahren aufweisen und grundsätzlich nicht anders als sonstige legislative Dokumente behandelt werden dürfen; vertritt die Auffassung, dass eine Liste der Trilog-Verhandlungen und dieser vorstehend genannten Dokumente unmittelbar auf der Website des Parlaments bereitgestellt werden sollten; erinnert daran, dass die künftige interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung eine Datenbank für Legislativdossiers umfassen und – falls sie angenommen wird – eine Regelung zur sachgerechten Behandlung von Trilog-Verhandlungen enthalten würde;

#### *Änderungsanträge im Plenum*

28. bedauert, dass bei Einreichungen von mindestens 40 Mitgliedern unterzeichneten Änderungsanträgen im Plenum lediglich die Namen einiger Mitunterzeichner veröffentlicht werden; ist der Ansicht, dass die Namen aller Mitunterzeichner veröffentlicht werden sollten;

#### *Verbindliches Register für Lobbyisten*

29. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung zur Einrichtung eines verbindlichen interinstitutionellen Registers von Interessenvertretern sowie örtlichen Behörden und regionalen Organisationen, die innerhalb der Institutionen tätig sind, unverzüglich vorzulegen, und fordert, dass diesem Vorhaben größtmögliche Priorität eingeräumt wird; fordert, dass dieses Register detaillierte Angaben enthält, aus denen sich ergibt, wer welche Interessengruppe zu welchem Zweck und mit welchen Ressourcen und Finanzmitteln vertritt;
30. hält seine Mitglieder und die Vertreter des Rates dazu an, sich an die Praxis der Kommission zu halten, wie sie in deren Beschluss vom 25. November 2014 niedergelegt wurde, und Informationen über Sitzungen zwischen ihnen und ihren Mitarbeitern einerseits und Interessenträgern und Vertretern der Zivilgesellschaft andererseits zu veröffentlichen;
31. fordert das Parlament in diesem Zusammenhang auf, zunächst den Mitgliedern, die ihre Kontakte mit Lobbyisten offenlegen möchten, ein Formblatt für Berichterstatte zur Verfügung zu stellen, das diese ihren Berichten beifügen können, und auf den Internetseiten des Parlaments, die über die einzelnen Mitglieder informieren, einen Abschnitt für solche Angaben vorzusehen;

#### *Delegierte Rechtsakte*

32. verweist darauf, dass nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und im Interesse einer umfassenden parlamentarischen, demokratischen und transparenten Kontrolle auch der Zugang zu den Dokumenten gewährt werden muss, die im Rahmen der Befugnisübertragung erstellt wurden (delegierte Rechtsakte), da diese Rechtsakte einen großen Teil der europäischen Rechtsvorschriften darstellen, weswegen eine angemessene und transparente parlamentarische und demokratische Kontrolle in vollem Umfang gewährleistet werden sollte; beanstandet in diesem Zusammenhang

insbesondere, dass aufgrund der mangelnden Einbeziehung der Rechtsetzungsinstanzen keine Transparenz bei den europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA, ESMA) gegeben ist; nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass noch kein einheitliches Register mit allen abgeleiteten Rechtsakten erstellt wurde, und fordert die Kommission auf, dieses Register unverzüglich einzurichten;

### *Internationale Übereinkünfte*

33. weist darauf hin, dass internationalen Übereinkünften eine verbindliche Wirkung zukommt und dass sie Auswirkungen auf das EU-Recht haben, und betont, dass die Verhandlungen während des gesamten Verfahrens transparent sein müssen, was bedeutet, dass die Organe das Verhandlungsmandat veröffentlichen sollten, das dem Verhandlungsführer der EU erteilt wurde, ohne dass die Verhandlungsposition der EU untergraben wird; ist der Auffassung, dass Dokumente im Zusammenhang mit internationalen Übereinkünften grundsätzlich öffentlich sein sollten, wenn es auch berechnete Ausnahmen geben muss und dass das Vertrauen nicht untergraben werden darf, das unter den betroffenen Parteien notwendig ist, um effektive Verhandlungen zu erreichen; bedauert, dass die Kommission und der Rat regelmäßig alle Dokumente im Zusammenhang mit Verhandlungen als vertraulich einstufen, wodurch der Zugang der Bürger zu Informationen beschränkt wird; äußert seine Überzeugung, dass die Öffentlichkeit Zugang zu allen wichtigen Verhandlungsunterlagen haben sollte, einschließlich derjenigen, über die man sich bereits geeinigt hat, mit Ausnahme derjenigen, die als sensibel betrachtet werden, wobei eine eindeutige Begründung in jedem Einzelfall zu geben ist, wie dies in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegt ist;
34. weist die Kommission darauf hin, dass das Parlament nach Artikel 218 AEUV in allen Phasen während des Verhandlungsverfahrens unverzüglich und umfassend zu unterrichten ist; fordert die Kommission auf, in jeder Phase zu bewerten, welche Unterlagen und Informationen proaktiv veröffentlicht werden können;

### *Transparenz der Verwaltungsverfahren*

35. betont, dass Transparenz den in Artikel 41 der Charta und Artikel 298 AEUV verankerten Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung stärkt und zu seiner Umsetzung beiträgt; fordert daher die Organe der EU auf, dafür zu sorgen, dass ihre internen Verwaltungsverfahren diesem Ziel gerecht werden;
36. fordert die Organe der EU auf, gemeinsame Standards zur Regelung der Frage festzulegen, wie die Verwaltungsverfahren abgewickelt und wie die entsprechenden Dokumente bereitgestellt, eingestuft, freigegeben, registriert und verbreitet werden können; hofft, dass in Kürze ein Legislativvorschlag hierzu vorgelegt werden kann;

### *Vertragsverletzungsverfahren*

37. bedauert den Mangel an Transparenz bei Aufforderungs- und Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten; fordert insbesondere, dass die im Rahmen dieser Verfahren von der Kommission an die Mitgliedstaaten übersandten Dokumente und die entsprechenden Antworten öffentlich zugänglich sind; fordert außerdem, dass die Informationen über die Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs aus eigener Initiative veröffentlicht werden;

## *Verwaltung von Strukturfonds und andere Themen*

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Informationen zu den Verhandlungen über nationale und regionale operationelle Programme umfassend zugänglich und wirklich transparent sind;
39. hält eine vollständige Transparenz der Daten und den Zugang zu ihnen für wesentlich, damit Missbrauch und Betrug verhindert und bekämpft werden; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Veröffentlichung der Daten von sämtlichen Begünstigten der Strukturfonds und von den Unterauftragnehmern zwingend vorzuschreiben; weist erneut darauf hin, dass die vollständige Transparenz der öffentlichen Ausgaben in der EU unerlässlich ist, um Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und Korruption zu bekämpfen;
40. fordert die Kommission auf zu überwachen, ob die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Informations- und Mitteilungspflichten erfüllen, und erforderlichenfalls die für einen Verstoß gegen diese Pflichten vorgesehenen Sanktionen zu verhängen;
41. weist darauf hin, dass bei der Veröffentlichung von Informationen über die Vergütungen der MdEP und die entsprechende Regelung auf der Website des Parlaments zwar Fortschritte erzielt wurden, dieser Ansatz jedoch unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren der einzelstaatlichen Parlamente sowie der Initiativen einzelner MdEP verfolgt werden sollte; fordert daher alle MdEP auf, sich aktiv darum zu bemühen, Informationen über ihre jeweiligen Tätigkeiten und die Verwendung von Mitteln offenzulegen, sodass dem Parlament in Bezug auf Transparenz und Offenheit in der EU weiterhin eine Vorreiterrolle zukommt und für die öffentlichen Mittel eine bessere Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet ist;
42. nimmt die Wende in der Transparenzpolitik der EZB, der zufolge die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle des EZB-Rats vorgesehen ist, zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass die EZB im Vergleich zu anderen Zentralbanken weltweit diesbezüglich noch aufzuholen hat; erwartet die Umsetzung weiterer Maßnahmen, damit die Transparenz der Kommunikationskanäle der EZB verbessert wird;
43. hofft außerdem, dass künftig sämtliche Dokumente über die im Rahmen der Überprüfung der Aktiva-Qualität getroffenen Entscheidungen veröffentlicht werden, damit für gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU gesorgt ist; hofft, dass auch für den künftigen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM), gemäß der einschlägigen Bestimmungen der Sab 1. Januar 2016 geltenden SRM-Verordnung, Transparenzregeln gelten werden;
44. fordert den gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 eingesetzten interinstitutionellen Ausschuss auf, sich stärker zu engagieren und die zuständigen Ausschüsse über die erörterten Themen zu informieren; fordert den Ausschuss ferner auf, regelmäßiger zusammenzutreten und seine internen Diskussionen und Beratungen dadurch zu öffnen, dass Vertreter der Zivilgesellschaft, die Europäische Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte eingeladen werden und deren Beiträge berücksichtigt werden; fordert ihn auf, sich dringend mit den in dieser Entschließung genannten Themen zu befassen;



- 45 hält es für wesentlich, dass die Einrichtungen der EU eine gemeinsame Politik zu Interessenkonflikten verfolgen; stellt fest, dass die bislang verfolgte Politik in manchen Fällen Bestimmungen über die Veröffentlichung der Lebensläufe und der Interessenerklärungen des Direktors und der anderen Führungskräfte umfasst; weist jedoch mit Besorgnis darauf hin, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Lebensläufe und der Interessenerklärungen nicht für die Sachverständigen gilt; fordert die Einrichtungen auf, diese Verpflichtung auf die Sachverständigen auszuweiten;

### *Folgemaßnahmen*

46. verlangt von der Kommission und fordert den Generalsekretär des Europäischen Parlaments auf, das Parlament über die Umsetzung der in dieser Entschließung enthaltenen Empfehlungen zu informieren;
47. fordert die Kommission auf, die Kriterien für die Veröffentlichung der Empfänger von Strukturfondsmitteln zu vereinheitlichen;
- o
- o o
48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, der Bürgerbeauftragten, dem Datenschutzbeauftragten und dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet